GESCHICHTE DER STAATSPACHT

IN DER

RÖMISCHEN KAISERZEIT

BIS DIOKLETIAN

VON

Michael Ivanovich Rostovtzeff

~~M. ROSTOWZEW.~~

LEIPZIG,
DIETERICH'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.
THEODOR WEICHER
Hospitalstrasse 27
1902.

(Die Paginierung aus Philol. Ergänzungsband IX wurde beibehalten.)

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

E. BORMANN

IN DANKBARER VEREHRUNG

GEWIDMET.

Die vorliegende Untersuchung ist zuerst in russischer Sprache erschienen (Petersburg 1899). Der Wunsch, die Resultate langer Arbeit auch den deutschen Fachgenossen mitzutheilen, hat mich bewogen, dem Rathe mehrerer deutscher Freunde zu folgen und das Buch ins Deutsche zu übersetzen. Prof. Crusius hat sich bereit erklärt, mir seine Supplementbände für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. So ist diese Bearbeitung des schon publicierten Stoffes entstanden.

Trotz der kurzen Zeit, die seit der ersten Veröffentlichung vergangen ist, hat es sich herausgestellt, daß eine einfache Uebersetzung nicht möglich war. Neues Material, veränderte Ansichten, neue Publicationen erforderten eine nochmalige Durcharbeitung des Themas, wobei Manches ganz neu entstanden ist, Manches geändert, Manches und zwar Vieles als nach Wilcken's Ostraka überflüssig ausgelassen wurde. Die Hauptergebnisse aber, die Methode und der Gang der Untersuchung blieben dieselben, so daß meine deutsche Arbeit als neue Auflage der russischen angesehen werden muß.

Was die Methode betrifft, so war es mein Hauptziel den geschichtlichen Standpunkt nie vor dem antiquarischen auf den zweiten Plan treten zu lassen; die geschichtliche Entwickelung in ihren Grundzügen festzustellen war mein Bestreben und das Antiquarisch-juristische ist mir stets ausschließlich Hilfsmittel gewesen. In diesem Rahmen wiederum hielt ich es für das Wichtigste, die Beziehungen aufzudecken, welche in dieser Hinsicht den hellenistischen Osten mit dem römischen Westen verbinden sowohl in der älteren wie in der neueren Zeit, sowohl zur Zeit der selbständigen Existenz der hellenistischen Reiche wie zur Zeit der Blüte der Weltmonarchie Rom's.

Material für diese Feststellung boten mir hauptsächlich Inschriften und Papyri. Die Fülle und Zerstreutheit der letzteren und der griechischen Inschriften werden manche Unvollständigkeit in der Anführung des Materials erklären; durch-

gearbeitet habe ich Alles, was mir bekannt geworden ist. Dabei fühle ich mich verpflichtet den Herausgebern des Corpus Inscriptionum Latinarum und an erster Stelle den Herren Prof. Bormann und Hülsen meinen tiefsten Dank für die gütige Erlaubniß, die noch nicht publicierten Bogen des Corpus zu benutzen, auszusprechen. Prof. Benndorf hat die Güte gehabt, mir den Zutritt zu den Scheden des kleinasiatischen Corpus zu gestatten. Endlich haben mich die zuletzt genannten Herren und mein Lehrer Prof. Zielinski während der ganzen Arbeit durch Rath und That unterstützt; ich bitte dieselben, auch an dieser Stelle meinen Dank annehmen zu wollen.

Das Buch hätte aber trotzdem nicht erscheinen können, wenn nicht mein Freund Dr. E. Kornemann die undankbare Arbeit der Revision der deutschen Ueberarbeitung auf sich genommen hätte. Ich brauche kaum hier nochmals zu betonen, wie sehr ich ihm für seine große Mühe dankbar bin. Bei der Correctur hat mir wahre Freundesdienste Dr. E. Pridik geleistet.

I. Die Staatspacht in Athen im V.—IV. Jahrhundert und in den hellenistischen Staaten.

Was wir über die Pacht eines hellenischen Stadtstaates der Blütezeit wissen, bezieht sich hauptsächlich auf Athen des V—IV Jahrh. v. Chr.[1]). Erst späterer Zeit gehören die spärlichen Zeugnisse an, die wir über die Pacht in anderen hellenischen Städten besitzen: sie stammen, wenn nicht aus der römischen, so doch erst aus der hellenistischen Epoche, wo die Polispacht aus wirklicher Staatspacht meist zur Municipalpacht geworden war. Trotzdem behalten natürlich diese Zeugnisse ihre Wichtigkeit, da die Hauptzüge doch im Grunde genommen dieselben bleiben.

[1]) Plut., Alcib., 5; Andoc., I, 13 u. 373; Arist., Ἀθ. πολ., 24, 5. Boeckh, Staatshaushaltung der Athener, I³, 405; Caillemer, Revue de législation ancienne et moderne, 1873, 34—41; Busolt, Staats- und Rechtsalterthümer², 295 ff.; Gilbert, Handbuch, I², 391—693; Hermann-Blümner, Privatalterthümer, 424. 425; Schömann-Lipsius, Griechische Alterthümer⁴, 489—490; Ziebarth, Das griechische Vereinswesen, 18 ff.

In Athen wurden im V. Jahrh. alle sogenannten indirekten Gefälle, sowie die Domäneneinkünfte verpachtet. Da sie die Haupteinkünfte des Staates darstellten, so spielte die Pacht im Staatsleben natürlich eine ganz hervorragende Rolle.

Technisch heißt der Act des Pachtens und Verpachtens — πρᾶσις — ὠνή (emptio-venditio), die Pacht als solche heißt ὠνή, nicht μίσθωσις, welches letztere Wort sich auf Grund- und Immobilienpacht bezieht[2]). Der Gefällepächter heißt τελώνης, ἀρχώνης, τελωνάρχης, ὠνητής[3]), später δημοσιώνης oder ὁ πριάμενος, ὁ ἐωνημένος, ὁ ἀγοράξας, ὁ ἔχων, ὁ ἐκλαβὼν τὴν ὠνὴν oder τὸ τέλος[4]), nur abusiv ὁ μισθωσάμενος oder μισθωτής, das Verpachten — πωλεῖν[5]) πιπράσκειν, ἐκδιδόναι, πρᾶσις, ἔγδοσις, der verpachtende Magistrat πωλητής. Diese Terminologie, die ziemlich streng durchgeführt ist, zeigt, daß der Pächter das Recht des Einsammelns der Gefälle und insoweit die Gefälle selbst für eine bestimmte Zeit vom Staate kaufte und für diese Zeit als Eigentümer derselben galt. Daraus erklärt sich ein Hauptzug der Polispacht — der Mangel jeder Controlle über die Art der Steuereintreibung. Wir kennen gar keine Magistrate oder Beamte, denen eine solche Controlle zugestanden hätte[6]). Der Staat forderte vom Pächter nur die Kaufsumme und traf eine ganze Reihe von Massregeln zur Sicherung der Eintreibung des Kaufpreises. Er verlangte von jedem Pächter Bürgen (Andoc. I, 134 u. 73; Demosth. 24, 96 u. 101). Die Bezahlung der Kaufsumme wurde streng geregelt: vor dem Beginne der Gefälleeintreibung wohl gleich nach dem Zuschlage beim Verkaufe (Arist., 'Αθ. πολ., 47, 2) mußte der Pächter einen Theil der Kaufsumme bezahlen (προκαταβολή s. Boeckh l. l. 412), dann folgten Ratenzahlungen,

---

[2]) S. Beauchet, Histoire du droit privé, 4, 205. 206; zuweilen sagt man auch μισθοῦν statt ἐργολαβεῖν und μισθωτής statt ἐργολάβος oder ἐργώνης.

[3]) ὠνητής Bull. de corr. hell. XI, 90, 10.

[4]) Collitz-Bechtel, Dialektinschriften, 3632; Kern, Inschriften von Magnesia 99 und öfters; ἐκλαμβάνειν meistens in Aegypten s. Wilcken, Ostraka, I, 539[1].

[5]) Das letztere z. B. Kern, Inschriften aus Magnesia, 116: τῶν πωλουμένων μισθουμένων καὶ ἐγδιδομένων ἑκατοστή vgl. no. 98. Sachlich ist die Inschrift von Magnesia mit Keil, Ath. Mitth., 1895, 41 Anm. zu vergleichen.

[6]) CIAtt., II, 564, 6 ff. bezieht sich auf die μίσθωσις, vgl. Beauchet, l. l., 4, 179.

eine bestimmte Summe in jeder Prytanie (Arist., 'Αϑ. πολ., 47, 3; [Demosth.], 59, 27). Die Zahlungen gingen zuerst in die Casse der Kolakreten, nach Kleisthenes in die der Apodekten (Schoemann-Lipsius, 449). Jede bezahlte Summe notierten die Cassenbeamten auf besonderen Dokumenten (γραμματεῖα Arist., 'Αϑην. πολ., 47, 5 und 48, 1), die zusammen mit den anderen Pachturkunden im Rathhause unter der Obhut eines Staatssclaven aufbewahrt wurden[7]).

Bei Nichtbezahlung der zuständigen Summe wurde dieselbe doppelt in das *debet* des Pächters eingetragen; der Pächter wurde ἄτιμος und der Rath hatte das Recht ihn einzusperren. Wenn nun die Kaufsumme nach der neunten Prytanie nicht bezahlt wurde, so hielt sich der Staat an die Güter des Pächters und seiner Bürgen; der Pächter und seine Erben blieben ihr Leben lang ἄτιμοι (Arist., 'Αϑ. πολ., 48, 1; Andoc., 1, 93 vgl. 73; Demosth., 24, 144)[8]). In Olbia konnten sogar, wie es scheint, die schuldigen Pächter in die Sclaverei verkauft werden (s. Diog. Laert., IV, 7, 46 obwohl der Sinn des παρατελωνησάμενος mir nicht ganz klar ist).

Der Staat hat immer nur mit der Person des Pächters zu thun, er kümmert sich gar nicht darum, ob ein einziger Mensch oder eine Gesellschaft die Pacht übernommen hat. Nur der Name des ἀρχώνης und seiner Bürgen wird in die Pachtlisten eingetragen (Arist., 'Αϑ. πολ., 47, 2 und Andoc. I, 134). Die Gesellschaften, die sich zum Pachten der Gefälle bildeten[9]), waren rein privater Natur; ihr Ursprung liegt natürlich in der Theilnahme der Bürgen am Reingewinne[10]).

---

[7]) Vgl. die Ratenzahlungen an die ἐργολάβοι: Homolle, Bull. de corr. hell., XIV, 462—465; Herzog, Koische Funde, 30 ff.

[8]) Dieselben Einrichtungen in Olbia s. Protogenesdecret 13, 64; der Eintreibende ist hier der διοικητής; vielleicht war es auch in Athen der ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει, natürlich nachdem das Amt überhaupt eingeführt worden ist. S. Latyschew, Untersuchungen zur Geschichte Olbia's, 289; Wilcken, Ostraka, I, 492. 493.

[9]) Wann sich die Gesellschaft bildete, ob vor der Verpachtung oder nach ihr, ist ziemlich gleichgültig (vgl. Wilcken, Ostraka, I. 537). Wichtig ist es, daß der Ausdruck ἀρχώνης eine Gesellschaft voraussetzt. Von da zur staatlichen Anerkennung der Gesellschaft als solcher ist nur ein Schritt, der aber in Athen nicht gemacht wurde.

[10]) Wie die Pächter τοὶ πριάμενοι u. s. w. der großen Inschrift von Cos zu verstehen sind, bleibt ungewiß (s. Collitz-Bechtel, Dialektinschriften, n. 3632 und Michel, Recueil, n. 720, wo die übrigen

Seine Interessen wahrte der Staat noch dadurch, daß er für beständigen Wechsel der Pächter sorgte, indem er die Gefälle nur für ein Jahr vergab. Aber es nutzte wenig, richtige Concurrenz wurde dadurch nicht geschaffen und die Pächter blieben doch immer dieselben. Das erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß die Pächter, um ihr Geschäft überhaupt betreiben zu können, ein großes eingeübtes Beamtenpersonal und viele technische Kenntnisse besitzen mußten. Deshalb hören wir auch von der Existenz eines Pächterstandes in Athen; daraus ergiebt sich, daß die Concurrenzversuche immer etwas ungewöhnliches mit großem Risiko verbundenes waren (Andoc. I, 133); meist verliefen wohl dieselben so, wie der des Metöken, für den Alcibiades als Bürge eingetreten ist (Plut., Alcib., 5). Die Pachtbedingungen wurden gesetzmäßig geregelt (νόμοι ὠνῆς, τελωνικοί) und diese gesetzlichen Normen kehrten wohl in jedem Pachtcontracte mit eventuellen Abänderungen, Zusätzen und Kürzungen wieder[11]).

Publicationen angeführt sind). Der Wechsel des Plurals und des Singulars kann nur so gedeutet werden, daß wir in einem Falle mit mehreren, im anderen mit einem Pächter zu thun haben. Im ersteren Falle scheinen die Namen der Pächter alle in die Pachtlisten eingetragen gewesen zu sein. Es wird wohl kaum an eine Pachtgesellschaft zu denken sein; eine Pacht wird hier wahrscheinlich zwischen mehreren Pächtern getheilt, ohne daß dieselben eine Gesellschaft bildeten. Dasselbe ist für Delos zu vermuthen, vgl. Ziebarth, Griech. Vereinsw., 21 ff. Die Anfänge der ägyptischen und römischen societas sind nicht hier, sondern in Athen zu suchen. Der Theilung der Pacht zwischen mehreren Pächtern werden wir auch in Aegypten begegnen, s. unten.

[11]) Für Athen sind sie von Demosthenes, 24, 96 und 101 bezeugt; die ganze Sachlage ist erst verständlich geworden, nachdem die νόμοι τελωνικοί des Ptolemaeus Philadelphus bekannt geworden sind. Darüber und über die lex Hieronica s. unten. Hier führe ich nur einige Beispiele solcher νόμοι meist hellenistischer Zeit, aber zu der οἰκονομία πολιτική gehörendan: T e l m e s s o s: Mahaffy in Grenfell and Mahaffy, Rev. Laws, p. LIII und B.C.H. XIV 162 Z. 16—18: πρότερον τελωνουμένους σκληρῶς κατὰ τὸν νόμον; T e r m e s s o s: lex Antonia de Termessibus (Bruns, Fontes[6], 96) II, 31: *quam legem portorieis terrestribus maritumeisque Termenses maiores Phisidae capiundeis intra suos fineis deixserint etc.*, vgl. eine ähnliche *lex* aus dem III. Jahrh. n. Chr. Grenfell and Hunt, Oxyr. pap. I, 36; P a l m y r a: die νόμοι τελωνικοί der großen Inschrift, wie später gezeigt wird, sind sicher älter als die Römerherrschaft. Vgl. noch die vielen Inschriften, die von dem Verkaufe oder besser der Verpachtung der Priesterthümer (zuweilen wird auch μισθοῦν statt πιπράσκειν gebraucht, die Pächter stellen Bürgen) auf Lebenszeit oder bis zu einem gewissen Termin Zeugniss ablegen. Die Pachtbedingungen werden mehrmals angeführt, s. Dittenberger, Sylloge[2],

Aus dem Gesagten wird klar, daß als Hauptmerkmale, die für die Polispacht characteristisch sind, folgende Sätze gelten können. Die Pacht ist wohl ursprünglich vollständig frei und das Pachten und Verpachten sind und bleiben ein Privatgeschäft, das der Staat mit dem Pächter eingeht. Schon in Athen greift aber der Staat ordnend hinein indem er durch den νόμος τελωνικός seine Forderungen präcisiert und die Pflichten des Pächters feststellt; die Strafe der Atimie für den säumigen Pächter bezeugt diese allmählige Verstaatlichung der Pacht. Der Staat aber überläßt noch dem Pächter vollständige Freiheit in der Ordnung der Erhebung und in der Führung seiner Geschäfte; eine Controlle der Eintreibung und der Buchführung existiert nicht. Ebensowenig kümmert sich der Staat um die Pachttheilhaber und Untergebenen des Hauptpächters; auch in dieser Hinsicht ist die Pacht noch vollständig frei.

Eben solche Verhältnisse wie in Athen existierten wohl auch in den anderen griechischen Politien. Für die frühere Zeit ist aber darüber fast gar nichts bekannt. Inschriften aus der hellenistischen und römischen Zeit bezeugen nur die Fortexistenz des Pachtsystems in den einzelnen Städten, gestatten aber über das Wesen der Pacht keine Schlüsse [12]).

Wie sich die Pacht in den hellenistischen Monarchien entwickelt hat, wissen wir jetzt Dank einem wichtigen Dokumente, den sogen. Revenue Laws des Ptolemaeus Philadelphus, und den vielen anderen ägyptischen Urkunden, die die Angaben der Revenue Laws teilweise erklären und ergänzen. Die Einzelheiten, die wir aus den Revenue Laws

---

n. 594 ff. und Bischoff, Rh. Mus. 1899, 9 ff., dazu noch Kern, Inschriften aus Magnesia n. 99 und Herzog, Koische Funde, 41, n. 10. Vgl. auch die Bestimmungen des Rathes von Myra über die ὠνὴ πορθμική CIGr. 4302a (p. 1136); Lebas-Waddington, 1311, auch Reisen in Sw.-Kleinasien, II, S. 28.

[12]) Wichtig ist die große Protogenesinschrift (Latyschew, Inscriptiones, I, no. 16; Dittenberger, Sylloge², no. 226. Z. 45 ff. 160 ff.), weil wir hier eine freie Politie vor uns haben. Die Verhältnisse scheinen hier den athenischen — nur im verkleinerten Masstabe — ganz ähnlich gewesen zu sein. Eine Nachricht aus Ephesus vom J. 87 v. Chr. haben wir in der Inschrift Inscriptions juridiques grecques IV Z. 34. 35. Die wichtige Inschrift aus Kyzikos Ath. Mitth. 9, 15. 16 ist leider zu fragmentiert, um daraus klug zu werden. Von den anderen Inschriften aus Kyzikos wird weiter unten die Rede sein.

kennen lernen, haben schon Grenfell und Wilcken trefflich registriert und erklärt, deshalb gehe ich nur auf die wichtigsten Punkte ein, um die Veränderungen der griechischen Polispacht unter monarchischer Regierung zu characterisieren. Die freie Pacht der griechischen Polis konnte sich in zwei Richtungen entwickeln: sie konnte entweder sich mehr und mehr verstaatlichen, die Pächter konnten mehr und mehr zu Staatsagenten werden, die staatliche Controlle konnte beständig steigen; oder aber bei der Wichtigkeit der Pacht im Staatsleben konnten sich die Pächter zu einer mächtigen Kaste entwickeln, sich jeder Controlle entziehen und durch ihren Reichthum einen großen Einfluß auf die Leitung der Staatsgeschäfte bekommen. Keime zu Beidem haben wir in der athenischen Pacht gefunden: die Verstaatlichung auf Grund der Existenz einer lex censoria, die freie Entwicklung auf Grund der Bildung einer besonderen Pächterclasse. Beides ist aber in Athen nur in den Anfängen geblieben. Weitere Verstaatlichung wäre nur in dem Falle möglich gewesen, wenn neben den Pächtern Beamte creirt worden wären, die nicht bloß für die Bezahlung der Pachtsumme gesorgt, sondern auch die Erhebung überwacht und dadurch die Pächter in ihrer Thätigkeit weiter und weiter gehemmt hätten. Solches Beamtenthum war aber dem Wesen der πόλις, die auf der Magistratur aufgebaut ist, fremd und ohne Verfassungsänderung nicht zu schaffen. Andererseits hat sich der Pächterstand in Athen auch in der entgegengesetzten Richtung nicht entwickelt. Die Ursache davon war das Fehlen einer directen Abgabe in der Polisoekonomie und die Beschränkung der Thätigkeit der Pächter auf die inneren indirekten Einkünfte, d. h. Ausschliessung des Pachtsystems aus der Provinzialverwaltung. Wir können nicht wissen, wie sich die Pacht in Athen entwickelt hätte, wenn Athen wirklich zu einer Großmacht geworden wäre; das ist aber nicht geschehen und deshalb entwickelte sich auch der Pächterstand nur sehr wenig. Wir müssen nach Rom gehen, um die volle Entwicklung der freien Pacht zu beobachten, nach den hellenistischen Monarchien, um bei ihrer Verstaatlichung zu assistieren.

Es ist also nun unsere Aufgabe die Merkmale dieser Ver-

staatlichung in den Revenue Laws darzustellen. Dieselbe muß sich am klarsten in der Regelung der Beziehungen der Pächter zum Contribuenten äußern, d. h. in der Regelung der Steuererhebung; es muß festgestellt werden, inwieweit die Thätigkeit der Pächter in dieser Hinsicht gehemmt wurde. Weniger klar wird sich die Verstaatlichung in der Regelung der Bezahlung der Kaufsumme äußern; aber auch hier sind weitere Schritte gemacht worden. Endlich wird es nothwendig sein sich die Frage über die Form der Pachtgesellschaft zu stellen und auch hier die eventuellen Aenderungen zu notieren.

Eines vor Allem ist vollständig klar: soweit wir im Stande sind zu urtheilen, bewegt sich die Pacht in Aegypten vollständig in griechischen Bahnen. Ebenso wie in Griechenland ist es auch in Aegypten formell ein frei eingegangener Kaufvertrag zwischen dem Staate und einem Privatmenschen oder einer Gesellschaft πρᾶσις — ὠνή, wobei das Kaufobject eine gewisse Staatsabgabe ist, die für eine bestimmte Zeit im Besitze des Käufers fingiert wird (s. den Ausdruck ὠνὴν ἔχειν); die Terminologie ist vollständig identisch: ἀρχώνης heißt der Repräsentant der Gesellschaft, der Hauptpächter, τελώνης der Pächter, das Pachten heißt ἀγοράζειν, πρίασθαι, λαμβάνειν, ἐγλαμβάνειν τὴν ὠνήν, das Verpachten πωλεῖν; einige *termini technici* sind den attischen identisch so z. B. καθιστάναι ἐγγύους oder ἐγγυητάς (Andoc. I, 2. 17. 44. 134 und Rev. L. 56. 14, 15 vgl. 34, 2 cf. P. Par. 62, 1, 13)[13]) ὑπερβάλλειν (P. Par. 62. 3, 14 und Andoc., I, 134) u. s. w.

Es steht also vollkommen fest, daß wir es mit der allgemein griechischen Polispacht zu thun haben.

Nun aber zeigt sich sofort, daß mit derselben tiefe Veränderungen vorgenommen worden sind und zwar auf dem schon in Athen eingeschlagenen Wege, d. h. mittelst der einseitigen Regulierung der Pacht durch den Staat, in Aegypten natürlich durch den König, mittels der νόμοι τελωνικοί, der Pachtreglements, welche die Grundlagen und die Einzelheiten der

---

[13]) Bei den Citaten folge ich natürlich den von Wilcken, Archiv für Papyrusforschung I, 25 ff. vorgeschlagenen Abkürzungen. Es ist wirklich Zeit, hier Einheit einzuführen.

Pacht selbst und aller der mit der Pacht verbundenen Geschäfte normierten[14]).

Hier im monarchisch verwalteten Lande war es möglich, wozu in Athen die Vorbedingungen fehlten, die Pächter in ihrer Thätigkeit auf Schritt und Tritt zu begleiten nicht nur in der Regulierung des Pachtens und Verpachtens, der Zahlungen des Pächters an den Staat, sondern auch in der Regelung dessen, was das Resultat des schon eingegangenen Geschäftes war, der Art der Steuereintreibung d. h. der Beziehungen zwischen dem Pächter und den Contribuenten und noch weiter sogar bezüglich dessen, was vollständig Privatsache der Pächter war, der Beziehungen zwischen dem Pächter und seinen Genossen, ihm und den Bürgen, ihm und seinem Personal. Damit verliert aber die Pacht vollständig den Character eines freien Geschäftes, da der eine Contrahent — der Staat — die leitende Rolle allein spielt. Zu welchen Resultaten diese Entwickelung geführt hat, werden wir gleich sehn.

Die größte Neuerung der Ptolemäer in der Ordnung der Pacht war die Einführung einer reichgegliederten Beamtenhierarchie, die einerseits die Vorlagen der Steuererhebung, die Forderungslisten ausarbeitete, andererseits bei der Steuererhebung selbst thätig war.

An der Spitze der ganzen Finanzverwaltung stand der διοικητής, neben ihm haben wir einen ἐκλογιστής[15]). Dieser fungiert als Vorsteher der Steuerberechnung und wohl auch als Generalcontrolleur; das letztere schließe ich aus Rev. L. 18. 8, 9, wo verordnet wird, daß die monatlichen Abrechnungen der Pächter ebenso in das Bureau des Dioeketen wie

[14]) Weiteres darüber bei Wilcken, Ostraka, I, 513 ff. Wie vieles hier aus der vorgriechischen Praxis geschöpft ist, ebenso wie das, was schon in den νόμοι τελωνικοί Ptolemaeus' I da war, läßt sich nicht feststellen; ebenso wenig läßt sich auch die Frage entscheiden, ob Ptolemaeus I nicht ein Muster an den Einrichtungen Alexanders besaß.

[15]) Näheres darüber s. bei Wilcken, Ostraka, 492 ff. Welcher Art das Verhältniß zwischen dem διοικητής und dem ἐκλογιστής ist, ist schwer zu sagen. Vielleicht ist sogar der Eclogist selbständig. Zu den bei Wilcken citierten Stellen ist noch Jobit I, 22 (Tischendorf I, p. 634) nachzutragen, wo allerdings von assyrischen Zuständen die Rede ist: καὶ ἔταξεν Ἀχιάραχον ... ἐπὶ πᾶσαν τὴν ἐκλογιστίαν καὶ ἐπὶ πᾶσαν τὴν διοίκησιν ... Ἀχιάραχος δὲ ἦν ὁ οἰνοχόος, καὶ ὁ ἐπὶ τοῦ δακτυλίου καὶ διοικητὴς καὶ ἐκλογιστής.

in das der Eklogisten geschickt werden müssen[16]. Im Lande, wohl in jedem Gaue, hat der Eclogist einen Vertreter und durch das ganze Land sind Rechnungsbureaus (λογιστήρια) verstreut. Wichtiger für uns ist die zweite Categorie der Beamten, das bei der Steuererhebung thätige Beamtenpersonal. Es sind: zuerst der Vertreter des Oberdioeketen auf dem Lande, der ebenso διοικητής heißt (Wilcken, Ostraka I 493), dann der οἰκονόμος, der ἀντιγραφεύς und der ἐπιμελητής. Alle diese Beamten wirken bei der Steuererhebung neben dem Pächter mit, greifen in seine Thätigkeit ordnend und regelnd ein.

Die freie Thätigkeit des Pächters bei der Steuererhebung wird also zwiefach beschränkt: erstens dadurch, daß nicht er, sondern der Staat die Steuern berechnet und repartiert, zweitens dadurch, daß er in seiner Thätigkeit als Erheber auf Schritt und Tritt durch ein Beamtenpersonal beobachtet wird.

Wieweit aber ging diese Controlle des οἰκονόμος und ἀντιγραφεύς? Waren die Pächter überhaupt von dem Eintreiben ausgeschlossen, wie Grenfell meint, oder fungierten sie doch als Steuererheber? Bei dieser Streitfrage ist es zuerst notwendig uns eine Vorstellung von dem Erheberpersonal der Pacht den λογευταί, ὑπηρέται und συμβολοφύλακες zu bilden. Rev. L. 13, 1 ff. [ὅσου]ς δ[ὲ δ]εῖ κατασταθῆναι εἰς ἑκάστην ὠνὴν λογ[ε]υτὰς καὶ ὑπηρέτας καὶ συμβολοφύλακας διαγραψάτω ὅ τε ο[ἰ]κ[ο]νόμος καὶ ὁ ἀν[τιγραφεὺς] μετὰ τοῦ ἀρχ[ώνου]. Also wird die Zahl der Unterbeamten bei der Pacht durch die Beamten unter Mitwirkung des Pächters bestimmt. In den unmittelbar vorhergehenden Zeilen wird bestimmt, was für einen Lohn jeder Unterbeamte aus den Pachtsummen bekommen soll. Dieses Unterbeamtenpersonal mußte vom Pächter in einer besonderen γραφή zusammen mit den Theilnehmern der Gesellschaft und den Bürgen aufgezählt und das Verzeichniß dem οἰκονόμος übergeben werden; diese Liste wurde dann wahrscheinlich im λογευτήριον aufgestellt (Rev. L. 11, 12 ff.).

Es ist also klar. Mögen die Unterbeamten vom Pächter allein oder mögen sie aus einer Anzahl der Regierung zur Disposition stehender Leute vom Pächter zusammen mit den

---

[16]) Vgl. auch P. Petr. II, X. 1 und 2.

Beamten gewählt werden, jedenfalls sind sie während ihrer Thätigkeit viel mehr Unterbeamte des Staates, als Agenten der Pächter. Das zeigt schon der Umstand, daß der Pächter um keinen Pfennig den Lohn der verschiedenen Unterbeamten herabsetzen oder vermehren konnte[17]); es kommt noch dazu, daß das Personal nicht vom Pächter, sondern direkt vom Staate bezahlt wird, daß also der Steuereintreiber gar kein Interesse an dem Gewinne der Pächter hat. Es wird wohl auch anzunehmen sein, daß bei Unehrlichkeit oder sonst einem Vergehen der Unterbeamte nicht vom Pächter allein abgesetzt werden konnte, wohl aber vom Beamten. Das erstere schließe ich aus der Existenz einer γραφή wo doch nichts ohne Wissen der Staatsbeamten geändert werden konnte, das zweite aus den allgemeinen Befugnissen des οἰκονόμος.

Diese Unterbeamten waren also die eigentlichen Erheber. Ihr Geschäft trieben sie aber unter steter Controlle des staatlichen ἀντιγραφεύς Rev. L. 10, 16: [ὡσαύτως δὲ] καὶ οἱ ἔφοδοι καὶ οἱ λοιπ[οὶ οἱ πραγματευόμενο]ι τὰς ὠνὰς ἐάν τι τ[. . . . .] [. . . . .]τι ἄνευ τοῦ ἀντιγρα[φέως] λάβωσιν ἢ πράξαντες μὴ ἀ[νενέγκωσι] πρὸς τὸν ἀντιγραφέα ἀπο[τινέτωσαν] εἰς τὸ βασιλικὸ[ν πεν]τηκον[τ . . . .]. Vorher wird dasselbe von den Mitgliedern der Pachtgesellschaft gesagt. Aus diesen Worten zu schließen, daß die Zahlungen nur in Gegenwart der Beamten von den Pächtern und den Subalternen angenommen werden konnten, wie es Grenfell gethan hat, ist sicher unrichtig. Wilcken dagegen erklärt das Wort ἄνευ vollständig richtig nicht im Sinne des persönlichen Dabeiseins sondern als „ohne Wissen“ (Ostraka, I, 560): „so besagt meines Erachtens auch Rev. Pap. 10, 11 nur, daß Pächter und Gesellschafter nicht ohne Wissen des (Antigrapheus) diese oder jene Maßnahmen treffen sollten“. Was heißt aber in diesem Falle „ohne Wissen“? Doch wohl dasselbe wie ohne Controlle d. h. also, daß jede in Empfang genommene Zahlung sofort dem Antigrapheus notificiert und von ihm dann in seine Bücher eingetragen werden sollte. Dasselbe Verfahren, welches für die Einzahlung des ἐγκύκλιον üblich war: der Trapezit nimmt

---

[17]) Vgl. Rev. L., 8, 3—6.

Zahlungen an mit Wissen des Pächters und des Antigrapheus. Wie diese stete Controlle des Antigrapheus im Einzelnen reguliert war, können wir nicht wissen. Sie wird sich wohl hauptsächlich in der steten Bewachung der Einnahmebücher geäußert haben, so daß das ἄνευ ἀντιγραφέως wohl gleichbedeutend dem „ohne in die Bücher eingetragen zu werden" aufzufassen ist.

Die Steuererheber also waren eher Staats- als Pächterbeamte; bei der Existenz eines solchen Erheberpersonals bleibt für die Thätigkeit des Pächters als Erheber nur ein sehr beschränkter Raum. Trotzdem kann es nicht geleugnet werden, daß sie ebenso wie ihre Unterbeamten und alle Teilnehmer der Pacht, die in der im λογευτήριον ausgestellten Liste angeführt waren, die Bürgen nicht ausgeschlossen, das Recht hatten, auch bei der Steuererhebung thätig zu sein. Dies erhellt schon aus der allgemeinen Vorschrift Rev. L. 15, 10: πρᾶξις τελῶν· οἱ πριάμενοι τὰς ὠ[νὰς πρασσ]έσθωσα[ν τοὺς] ὑποτελεῖς, d. h. die rechtmässigen Erheber bleiben die Pächter und natürlich die, die in ihrem Namen fungieren, also die λογευταί u. s. w. Aber wie die schon angeführte allgemeine Vorschrift Rev. L. 10, 10—11 zeigt, dürfen sie nur unter steter Controlle der Beamten wirken ebenso wie ihre Subalternen. Das von den Pächtern und ihren Subalternen gesammelte Geld concentriert sich natürlich im λογευτήριον, dem Steuerbureau der Pächter, die Bücher werden doppelt controlliert, seitens der Pächter durch ihren ἀντιγραφεὺς, seitens der Regierung durch den ihrigen, dann werden aus den gesammelten Summen die Ratenzahlungen in die Trapeza übergeführt (Rev. L. 34, 2 ff.), der Ueberschuß ist das ἐπιγένημα und darüber existierten ganz genaue gesetzliche Vorschriften, so daß eigentlich die Pachtgelder keineswegs zur Disposition der Pächter standen. Noch strenger waren die Zahlungen im Oelmonopol reguliert: hier mußte die tägliche Einnahme des λογευτήριον täglich in die Trapeza übergeführt werden (Rev. L. 56, 17 ff.), so daß das λογευτήριον nur Einkassierungsbureau war. Damit reduciert sich die oben angeführte allgemeine Vorschrift beträchtlich: der Grundidee der Pacht gemäß sind die Erheber die Pächter, daran rüttelt man in Aegypten nicht,

aber durch eine Reihe angehängter Vorschriften ergiebt es sich am Ende, daß die Pächter in der Praxis ihr Recht gar nicht ausüben können oder besser nur in demselben Maasstabe wie die Subalternen. Dabei aber muß daran festgehalten werden, daß die königlichen Beamten an der regelmäßigen Erhebung gar nicht Theil nehmen, sie wirken nur controllierend[18]). Als Erheber treffen wir sie einzig und allein in dem Falle an, wenn der regelmäßige Gang des Erhebungsgeschäftes gestört wird (s. die Fälle, welche bei Wilcken, Ostraka I, 562 ff. aufgezählt sind), und zwar fungieren sie hauptsächlich bei der Einziehung der Steuerrückstände, wofür sie auch verantwortlich sind. Die regelmäßige πρᾶξις verblieb also dem Pächter.

Was geschah aber in dem Falle, wenn sich der Contribuent weigerte die Steuer zu bezahlen? Standen da etwaige Gewaltmittel zur Verfügung der Pächter? Ich glaube nicht, daß der hellenistische Pächter das Pfandrecht oder das Recht des Vermögensverkaufes hatte d. h., daß ihm die πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης zustand. Dies erhellt für mich aus Rev. L. 61, 14; Wilcken, Ostraka, I, 562: „Wenn die Winzer den Apomoirawein nicht rechtzeitig an die Kellereien abführen (also die Steuer nicht bezahlen), müssen sie ein Strafgeld zu Gunsten der Pächter zahlen. Dies Strafgeld soll der Oekonomos einziehen und an die Königliche Bank abführen für das Conto der Apomoira". Also bei Nichtbezahlung der Steuer wird gar nicht vom Pfänden u. s. w. gesprochen, der Contribuent bezahlt nur ein Strafgeld; wo es dann zur Execution kommt spricht der Pächter nicht mit, sie wird durch den Beamten vollzogen. Ein Zeugniß dafür erblicke ich in den Nachrichten, die wir über das συκοφαντεῖν haben, s. P. Par., 61.; Rev. L. 5, 1—3; P. Par. 62, I, 4—5: Evang. κατὰ Λουκᾶν 19, 9; P. Oxy., I, 36. Aus den beiden zuletzt angeführten Stellen wird es klar, gegen wen die συκοφαντεία gerichtet war: es waren die Contribuenten, die der Pächter, natürlich bei den Beamten, beschuldigte wegen nicht bezahlter Gelder (s. bes. P. Oxy. I, 36 man soll eine Quittung verlangen ἵνα εἰς τὸ μέλλον ἀσυκοφάντητοι ὦσιν). Also hatte der Päch-

[18]) Vgl. darüber Wilcken, Ostraka, I, 558 ff. gegen Grenfell. Das Meiste hat Wilcken richtiger gesehen.

ter das Recht der executiven Eintreibung nicht, sonst hätte er gar nicht nötig gehabt die Contribuenten anzuzeigen. Diese Sykophantie war das Hauptverbrechen der Pächter (Ev. sec. Luc., 19, 9 Zakchaeus bekennt seine Verbrechen: καὶ εἴ τινός τι ἐσυκοφάντησα ἀποδίδωμι τετραπλοῦν[19]); ihre διασεισμοὶ und παραλογεῖαι (P. Par. 61) waren nur möglich, wenn sie mit den Beamten im Einverständniß standen und setzen das Recht der executiven Eintreibung nicht voraus[20]). Wilcken (Ostraka, I, 567 vgl. 531) führt zu Gunsten der von mir verworfenen Ansicht, die Erzählung über die Josephuspacht an, wo wir unter Anderem lesen (Jos. XII, 176): αὐτὸς δὲ διπλασίονα δώσειν ὑπισχνεῖτο καὶ τῶν ἁμαρτόντων εἰς τὸν οἶκον αὐτοῦ τὰς οὐσίας ἀναπέμψειν αὐτῷ· καὶ γὰρ τοῦτο τοῖς τέλεσι συνεπιπράσκετο. Das heißt doch nicht „daß nach dem nicht unglaubwürdigen Berichte des Josephus der Pächter zugleich auch das Recht pachtete, eventuell durch Confiscation der οὐσία den Steuerbetrag zu bekommen“, sondern daß die *bona damnatorum*, der wegen staatlicher Verbrechen Verurteilten, auch verpachtet wurden und zwar an denselben, der die Abgaben gepachtet hatte[21]). Eingezogen wurden sie natürlich durch königliche Beamte, die das Verbrechen constatierten und dabei als Richter erschienen. Daß Josephus nachher als Pächter Militärgewalt zu seiner Disposition hatte, zeugt nur für die außerordentliche Stellung, die er als Generalpächter einnahm. Ueberhaupt ist

---

[19]) In diesem Vierfachen liegt vielleicht ein Wink dahin, daß es die gesetzliche Strafe war für einen, der der Sykophantie überführt wurde, vgl. die Bezahlung des βλάβος πενταπλοῦν in den Rev. L., 11, 6; 40, 6; 49, 9; 51, 11.

[20]) Auch daß die τελῶναι in Palmyra das Recht der Pfändung haben (Tarif IIIc 37 ff. Dessau, Hermes, XIX, 523) zeugt davon, daß sie dieses Recht erst unter den Römern bekamen. Sonst hätte diese Verordnung schon im alten νόμος gestanden.

[21]) Eine Illustration dazu bietet die Geschichte von Askalon Jos. Ant. XII, 5 (181 f.). Als die Stadt dem Pächter die Steuern nicht zahlen will, wobei es wahrscheinlich zu einer Revolution kommt, schreitet das Militär ein. Zwanzig πρωτεύοντες werden als Aufrührer getödtet und ihre Güter natürlich confisciert. Weil Josephus auch diese Revenuen gepachtet hat, bekommt er sie, aber schickt sie dem Kaiser zu. Daß in dem Berichte darüber überall Josephus als thätig auftritt, ist wohl absichtlich und gehört zu den legendarischen Zügen der Geschichte.

die Josephuspacht als Provinzialpacht für die ägyptische Pacht nicht massgebend [22]).

Obige Ausführungen haben gezeigt, wie stark der Pächter bei der Steuererhebung eingeschränkt war. Dieselbe Tendenz, dem Pächter so viel wie möglich seine Freiheit zu nehmen, ersehen wir aus den Vorschriften, die die Einzahlung der Steuersummen durch die Pächter betreffen. Es wurde schon oben hervorgehoben, daß der Pächter keineswegs freie Verfügung über die für das Conto seiner ὠνή bezahlten Summen hatte, sein Recht beschränkte sich darauf, daß er falls die eingegangenen Summen höher waren, als seine Schuld an den Staat, den Ueberschuß, das ἐπιγένημα für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt war, dies aber nicht während der Dauer des Pachtjahres thun durfte, sondern erst nachdem die Rechnungen alle abgeschlossen waren, das ἐπιγένημα durch die kaiserlichen Beamten verrechnet war und zwar nicht nur für den Hauptpächter, sondern auch für die Gesellschafter oder, wie es technisch heißt, nachdem der γενικὸς διαλογισμὸς am Ende des Jahres stattgefunden hatte (s. darüber Wilcken, Ostraka, I, 531 ff.). Das alles sind Beschränkungen von denen wir gar nichts in der Polispacht merken, wo die Pachteinkünfte vollständig zur Disposition der Pächter stehen und die inneren Verhältnisse des oder der Pächter für den Staat vollständig gleichgültig sind. Wir hören nur von Massregeln gegen säumige Pächter; von der Ueberwachung der Buchführung und von der gemeinsamen Verrechnung des ἐπιγένημα verlautet in unseren Quellen keine Silbe. Der Staat wußte sowohl in Athen wie in Rom nichts davon, wie viel die Pächter verloren oder gewonnen hatten. Ebensowenig kennt die Polispacht etwas dem ὀψώνιον bei der Steuerpacht oder dem μισθός bei dem Oelmonopol analoges (s. Wilcken, Ostraka, I, 532 ff.). Die Existenz eines 5% später 10% ὀψώνιον-Geschenks und die Remunerierung der Monopolpächter [23]) zeigt doch zur Genüge, daß die Pächter auf großes

[22]) Dieselbe Ansicht vertritt auch Wachsmuth, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1900, 808.

[23]) Vgl. das ἐπιδέκατον der ἐργολάβοι in Griechenland. Diese 10% bekommen die Unternehmer auch erst, nachdem sie das Gebäude oder ähnl. fertig gestellt haben. S. Homolle, Bull. de corr. hell., XIV, 462—465; Herzog, Koische Funde, 80 ff.

ἐπιγένημα nicht rechnen durften, daß sie glücklich sein konnten, wenn sie überhaupt die Pacht deckten (ἀναπληροῦν τὴν ὠνὴν)[24]). Anders konnte es auch nicht sein. Die Staatsbeamten wußten auf Grund langer Erfahrung ganz genau, was das Minimum und das Maximum der Steuereingänge sein konnte, Schwankungen waren nur in sehr beschränktem Maaße möglich. Dieselben Erfahrungen hatten auch die Pächter und erschienen natürlich bei ruhiger Lage und gewöhnlichen Zuständen in Masse, weil sie im schlimmsten Falle doch immer auf das opsonium rechnen konnten und weil man kein sehr großes Kapital brauchte, um als Pächter eines Theiles einer Abgabe zu wirken; aber wenn nun Hungernoth, Unruhen und ähnl. das gewöhnliche Leben störten (wie z. B. im J. 130 v. Chr. s. Revillout, Mélanges, 300; Wilcken, Ostraka, I, 139), so gab es keine Unternehmer und der Staat mußte auf Mittel sinnen, um welche zu bekommen. Schon im II. Jahrh. wird das ὀψώνιον erhöht von 5% auf 10%; am schlimmsten wurde es aber natürlich im I. Jahrh. und die Folgen dieser schlimmen Zustände haben die Römer übernommen; deshalb dürfen wir die Klagen, die wir aus dem I. nachchr. Jahrh. haben, ohne Weiteres auf das vorhergehende Jahrhundert beziehen und wenn die Präfecten der ersten Kaiserzeit die Zuziehung der Pächter mit Gewalt verbieten, so zeugt es davon, daß diese Sitte sich in Aegypten tief eingebürgert hatte. Die ganze Reform der Steuererhebung, die in dieser Zeit als schon vollzogen erscheint, weist nur darauf hin, daß das frühere System nicht mehr zu halten war, natürlich deshalb, weil keiner mehr gewillt war für einen zweifelhaften Gewinn das große Risiko der Pacht zu übernehmen.

Doch darüber später. Jetzt kehren wir zu den weiteren Beschränkungen der Freiheit der Pacht und der Pächter zurück. Sie äußern sich in der Ordnung der Verhältnisse im inneren Leben der Gesellschaft, die sich für das Uebernehmen einer Pacht gebildet hatte. Oben haben wir gesehen, daß in Griechenland, haupt-

---

[24]) Eine etwas andere Auffassung dieser 5% resp. 10% ὀψώνιον hat Wachsmuth, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1899, 805 ff. Auch bei seiner Auffassung bleibt die Thatsache der allmählichen Verschlechterung der Lage der Pächter bestehen.

sächlich in Athen, der Staat sich um die eventuell sich bildende Gesellschaft gar nicht kümmerte, daß die μέτοχοι ihm unbekannt blieben und er nur mit dem Pächter, dem ἀρχώνης zu thun hatte[25]). Es konnte aber auch vorkommen, daß für dieselbe Pacht nicht ein, sondern mehrere Pächter sich stellten, wie in Cos und Delos, dann wurden sie wohl zusammen als eine einzelne Person aufgefaßt, wobei der Staat sich in ihre inneren Verhältnisse nicht einmischte: sie hafteten ihm so wie so mit ihrem ganzen Vermögen. Eine Gesellschaft liegt hier dem Staate gegenüber in beiden Fällen nicht vor und bleibt Privatsache des Pächters und seiner Bürgen resp. Gesellschafter.

Wie war es in Aegypten? Zuerst muß man betonen, daß die Gesellschaft staatlich anerkannt, wenn nicht geradezu gefordert wurde (Rev. L., 14, 15 ff. Wilcken, Ostraka, I, 536). Das letztere ist ziemlich gleichgültig, das erstere sehr wichtig. Der Staat fordert jetzt, daß alle an der Pacht Betheiligten in den Pachtlisten d. h. im Pachtcontracte, und in der schon erwähnten im λογευτήριον, wie ich vermuthe, aufgestellten γραφή aufgezählt werden: der Pächter selbst, die Pachttheilhaber — μέτοχοι oder κοινῶνες und die Bürgen — ἔγγυοι; nachher konnte keiner mehr zur Pacht zugelassen werden. Die staatliche Anerkennung der Gesellschaft äussert sich noch darin, daß der Staat durch seine Beamten auch den Gewinn oder Verlust, mit dem socius direkt verkehrend, repartiert, so daß der Unterschied zwischen dem ἀρχώνης und den Gesellschaftern resp. Bürgen nur der ist, dass der Pächter dem Staate gegenüber als juristische Person auftritt und wohl nur er allein mit seinem ganzen Vermögen haftet. Sonst scheinen mir die Rechte des Pächters und der μέτοχοι gleich gewesen zu sein: thätig — d. h. den Contribuenten, nicht dem Staate gegenüber — konnte der socius ebensoviel oder ebensowenig wie

[25]) Andokides, I, 133 verstehe ich so. Zuerst kauft Agyrrhios, bezahlt die Concurrenten (vgl. die Stelle von Plutarch, Alcibiad. 5) und giebt ihnen nachher Antheil an seinem Geschäft. Sie machen gutes Geschäft. Für das nächste Jahr thun sie sich zusammen; da kommen aber wieder Concurrenten (οἱ ἄλλοι), ihnen wird sofort Antheil am Geschäft versprochen (μεταδόντες τοῖς ἄλλοις), dem Staate gegenüber bietet natürlich wieder Agyrrhios. Jede Aenderung im Texte ist überflüssig. Vgl. Wilcken, Ostraka, I, 558[1].

der Hauptpächter und die Pachtsubalternen auftreten. Ob eine räumliche Theilung des Pachtgebietes vorkam, ist nicht zu entscheiden und ziemlich gleichgültig [26]).

Wichtig ist es weiter, daß auch die andere Form der Pacht, wo mehrere ἀρχῶναι auftreten, in Aegypten zu constatieren ist (Wilcken, Ostraka, I, 544). Diese Art wird mit der wirklichen Gesellschaft combiniert. Ich glaube nur, daß der Unterschied zwischen diesen Mitpächtern, wie sie Wilcken nennt, nicht der ist, daß sie an dem Erhebungsgeschäft beteiligt sind, sondern daß sie mit ihrem ganzen Vermögen dem Staate haften [27]).

Der obligatorische Character einer Gesellschaft könnte am ehesten aus der Verpflichtung des ἀρχώνης, Bürgen zu stellen, geschlossen werden (Rev. L., 54, 2 ff.; 56, 14; P. Par., 62, III 11; Wilcken, Ostraka, I, 578). Die Bürgen sind die gegebenen Gesellschafter des ἀρχώνης und in den meisten Fällen werden es wohl die Bürgen sein, die als μέτοχοι in den Pachtlisten auftreten. Dadurch wird sich wohl erklären, daß die μέτοχοι selbst keine Bürgen stellen, obwohl sie als Gesellschafter dem Staate im Falle des Deficits haften (Rev. L. 34, 17 ff.). Ist es nicht natürlich, vorauszusetzen, daß der Gesellschafter als solcher keine Bürgen stellt, weil er selbst einer ist (socius idem praes)? Es ist hervorzuheben, daß im allgemeinen Theile der Rev. L., 17, 13 im Falle des Deficits gleich die Bürgen herangezogen werden, dagegen von dem Gewinne der ἔγγυοι gar nicht gesprochen wird. Dieselbe Person ist nämlich in einem Falle dem Staate gegenüber Bürge, im anderen Gesellschafter [28]).

Doch dies alles ist bei dem jetzigen Stande der Frage

---

[26]) Diese räumliche Theilung geschieht eher, wie Wilcken richtig hervorhebt, durch Afterpacht, die auch gesetzlich anerkannt wird.

[27]) Dies ist für den ἀρχώνης wohl anzunehmen, obwohl es nicht direct bezeugt ist. Daß der μέτοχος auch mit seinem ganzen Vermögen haftet (Wilcken, Ostraka, I, 542), kommt mir sehr unwahrscheinlich vor. Die Frage würde sich einfacher lösen, wenn wir die Identität der Gesellschafter und der Bürgen erweisen könnten. Vgl. das ständige socius idem praes im römischen Rechte.

[28]) Dafür würde auch sprechen, daß die Bürgen nur für eine gewisse Summe als solche auftraten, Wilcken, Ostraka, I, 551. Seine Einwände (l. l. 551[1]) finde ich nicht berechtigt, weil wir doch nicht wissen, wie wir uns die Haftung der Theilnehmer vorzustellen haben.

kaum endgiltig zu entscheiden. Wichtiger ist der Satz, den wir einmal treffen (P. Par. 62, VI, 14), daß im Falle des Deficits eines der Theilnehmer die ganze Gesellschaft für ihn haftet (πρᾶξις ἔσται ἐξ ἑνὸς καὶ ἐκ πάντων). Damit wird die Gesellschaft als solche staatlich anerkannt und als etwas Zusammengehöriges bezeichnet [29]).

Fassen wir die Ergebnisse zusammen. Es hat sich herausgestellt, daß in Aegypten die Pacht verschiedene Veränderungen gegenüber der Polispacht aufweist. Die Erhebung ist jetzt factisch vollständig in den Händen des Beamten, nicht des Pächters, die Pächter werden im Grunde genommen zu Agenten der Regierung, was besonders klar bei den πραγματευόμενοι des Oelmonopols zu Tage tritt, welche sogar remuneriert werden, sie werden ihrer Freiheit in der Regelung ihrer eigenen Geschäfte beraubt und dürfen an die gesammelten Summen gar nicht rühren, ihre Verhältnisse zu den Gesellschaftern und Bürgen sind genau geregelt und die Theilnehmer direct zum Staate in Abhängigkeit gestellt. Durch alle diese Beschränkungen werden sie allmählig, wie schon gesagt wurde, zu indirekten Beamten des Staates. Andererseits, weil sie mit ihrem Vermögen haften, weil sie manchmal doch mit Gewalt herangezogen werden, nähert sich ihr Geschäft der eigentlichen Leiturgie. Die Pacht ist noch keines von beiden, aber Keime zu Beidem sind in ihr vorhanden.

Daß das Geschäft meist lucrativ war, ändert an der Thatsache nichts: auf freie Thätigkeit, auf Schlauheit oder Talent, auf Kenntnisse, auf grosse Capitalien und die Existenz eines lebendigen und todten Inventars bei den Pächtern kam es wenig an; der Pächter blieb meist wohl nur Zuschauer und da, wo es auf seine Thätigkeit mehr ankam, wie beim Oelmonopol, wurde er mehr und mehr zum Beamten. Die weitere Entwicklung vollzog sich erst in der römischen Zeit, von der wir weiter unten ausführlich sprechen werden.

Jetzt versuchen wir den vereinzelten Spuren der Pachtregulierung in den anderen hellenistischen Reichen nachzugehen.

---

[29]) Als etwas Zusammengehörendes erscheint die Gesellschaft auch in den Sätzen, wo von den Zahlungen gesagt wird, daß sie der Gesellschaft gelten, s. Ziebarth, Das griechische Vereinswesen, 26.

Ein glücklicher Zufall hat uns manche Einzelheiten eines anderen hellenistischen νόμος τελωνικός, der sicilischen *lex Hieronica* erhalten. Sie wirkte in Sicilien noch zur Zeit Cicero's und ihrer Normen hat sich Verres zu seiner Bereicherung bedient; gegen diese Seite seiner Thätigkeit in Sicilien wendet sich Cicero in der sogenannten frumentaria (act. II or. 3).

Daß die lex Hieronica ein νόμος τελωνικός oder νόμος ὠνῆς gewesen ist, ist unzweifelhaft[30]). Cicero nennt sie *lex venditionis* (3, 14) vgl. *lex decumis vendundis C. Verre pr.* (3, 83), auf griechisch hieß also das Gesetz νόμος δεκάτης, vgl. den zweiten Theil der Rev. L. (νόμος) ἕκτης und den sechsten νόμος δεκάτ[ης (Rev. L. 80, 1; Grenfell S. 91 liest δεκάτων). Das Gesetz regulierte also die Verpachtung der δεκάτη σίτου, decuma frumenti; daneben existierten wohl Gesetze, die auch die Verpachtung der Oel-, Wein- und *frugum minutarum*-Steuer regulierten (Cic. Verr., 3, 18).

Wir können nicht bezweifeln, daß der Autor des Gesetzes König Hiero II. war. Dies ist uns ausdrücklich von Cicero bezeugt (Verr. 3, 15 vgl. 2, 32) und wir haben gar keinen Grund anzunehmen, daß Cicero geirrt hätte[31]). Er kannte Sicilien, hatte wohl ganz genaue Kenntnisse über die Vorgeschichte dieser römischen Provinz und interessierte sich lebhaft für die *lex frumentaria*, gegen welche Verres gesündigt hatte. Auch sachlich kann man dagegen gar nichts anführen: Hiero II. war wie bekannt ein vortrefflicher Herrscher, er that alles, um den Wohlstand seines Reiches zu heben und hatte ein ganz besonderes Interesse für die Hebung der Landwirthschaft in seinem Reiche, was aus ihm auch einen vortrefflichen Agronomen gemacht hatte[32]). Unsere Quellen wissen aller-

[30]) Darauf hat schon Wilcken, wie ich nachträglich aus Ostraka, I, 513 ersehe, in der Besprechung der Rev. L. (Deutsche Litteraturzeitung, 1897, Sp. 1015 ff.) hingewiesen. Ueber die lex Hieronica s. die vortreffliche Abhandlung Degenkolbs, Die lex Hieronica und das Pfändungsrecht der Steuerpächter, Berlin, 1861, vgl. Nitzsch, die Gracchen, 37 ff. Voigt, Ius naturale, p. II. 402—404; Marquardt, Staatsverwaltung, II, 188 ff.; Weber, Römische Agrargeschichte, 180; Holm, Geschichte Siciliens, III, 36, 82, 356, 370 f. Vgl. auch Deloume, Les manieurs d'argent à Rome, Paris, 1892, 244 ff.

[31]) Gegen die Autorschaft Hiero's Degenkolb, 83.

[32]) Holm, Geschichte Siciliens, III, 33 ff. Ich erinnere nur an die Rolle Hiero's in den Punischen Kriegen; ohne geordnete Landwirthschaft wäre er sicher nicht ausgekommen.

dings von diesem Gesetze Hiero's nichts; haben sie uns aber etwas von den Gesetzen der beiden ersten Ptolemaeer mitgetheilt? An der Autorschaft Hiero's ist also nicht zu zweifeln. Man hätte überhaupt nicht daran gezweifelt, wenn man merkwürdiger Weise zwei ganz verschiedene Fragen nicht zusammengeworfen hätte: die Frage über die Zeit der Einführung der *decuma* mit der über die Zeit des Gesetzes[33]). Natürlich ist die *decuma* älter als Hiero II.; am wahrscheinlichsten ist es (Nitzsch, Die Gracchen, 37), daß „Dionys I. und Karthago den Zehnten um die Wette eingerichtet haben" (Holm, l. l. 370)[34]). Sei dem wie ihm wolle, klar ist, daß Hiero II. die Eintreibung dieser schon vorhandenen Steuer reguliert hat[35]) und die Römer dann die Normen seines Gesetzes auch in dem anderen Theile Siciliens, wo die *decuma* ebenfalls üblich war, eingeführt haben (Cic. Verr., 3, 20).

Das Hieronische Gesetz wirkte also zu Cicero's Zeit in ganz Sicilien. Es war keine „Redensart, die dem Zehntpflichtigen die bittere Wirklichkeit etwas versüssen sollte" (Holm, l. l., 83), es war wirklich das hellenistische Gesetz, wie es von Hiero geschaffen worden ist, etwas, was uns ganz augenscheinlich wird, wenn wir die wenigen Vorschriften, die wir kennen, mit den entsprechenden in dem Gesetze des Philadelphus, des Zeitgenossen und Freundes Hiero's, vergleichen.

Zuerst scheint die allgemeine Characteristik des Gesetzes, die Cicero giebt (Verr., 3, 20), Wort für Wort auch auf die lex Ptolemaica anwendbar: *at quam legem corrigit, iudices, atque adeo totam tollit! Acutissime et diligentissime scriptam, quae lex omnibus custodiis subiectum aratorem decumano tradidit, ut neque in segetibus, neque in areis, neque in horreis, neque in amovendo, neque in asportando frumento grano uno posset arator sine maxima poena fraudare decumanum. Scripta lex ita diligenter est, ut eum scripsisse appareat, qui alia vec-*

---

[33]) So z. B. Holm, l. l., 82 und 372.

[34]) Solche Naturalsteuer ist ein Merkmal der monarchischen Verfassung; abgesehen von den orientalischen Reichen ist sie bezeugt für Athen unter den Pisistratiden, wohl in allen hellenistischen Reichen außer Aegypten und in allen karthagischen Besitzungen.

[35]) Ob er dabei ein älteres Vorbild gehabt hat, wie Nitzsch angenommen hat, ist nicht zu entscheiden.

tigalia non haberet, ita acute ut Siculum, ita severe ut tyrannum, qua lege Siculis tamen arare expediret; nam ita diligenter constituta sunt iura decumano, ut tamen ab invito aratore, plus decuma non posset auferri[36]).

Gehen wir zu den Einzelheiten über.

Pactio (συγγραφή).

Verr. 3, 112: *ea est ratio decumanorum ut sine plurimis litteris confici non possit; singula enim nomina aratorum et cum singulis pactiones decumanorum litteris persequi et conficere necesse est* ... 96: *exoritur peculiare edictum repentinum ne quis frumentum de area tolleret antequam cum decumano pactus esset*, vgl. 51 und 101; 20: *ut neque in segetibus neque in areis, neque in amovendo neque in asportando frumento etc.*

Rev. L. 27: συγγράφεσθαι Z. 4 ff.: [καὶ σφρα]γισ[άμε]νος [τῆς] συγγραφῆς τ[ὸ ἀντίγρα]φ[ον δότ]ω τῶι γ[ε]ωργῶι χειρογραφησά[τω δὲ] ἐν τῆι συγγραφῆι τὸν ὅρκον τὸν βα[σιλικὸν] πᾶν τὸ γένημα κατακεχωρικέ[ναι ἐν τῆι] συγγραφῆι καὶ τὰ προσινοποιηθ[έντ]α κ[αὶ] ἀπ[ο]γραφέντα πρὸς αὐτὸν ὑπὸ τ[ο]ῦ γεωργο[ῦ] πάντα κατακεχωρικέναι καὶ μηθὲν νεν[οσ]φίσθαι μηδὲ καταπροίεσθαι· τὴν δ' ἑτέρα[ν] [σ]φρ[α]γισαμένου τοῦ γεωργοῦ ἐχέτω ὁ οἰκονόμος usw. Vgl. 29, 9.

42, 11 ff.: οἱ δὲ [λαοὶ] καὶ οἱ λοιποὶ γεωργοὶ τιμάσθωσαν τὰ α[ὑτῶ]ν γενήματα ἕκαστα κατὰ γένος πρότ[ερο]ν κομίζειν καὶ συγγραφὴν ποιείσθωσαν πρὸς τ[ὸν] τὴν ὠνὴν ἔχοντα τῆς τιμήσεως διπλ[ῆν ἐ]σφραγισμένην usw.

Die Analogie ist vollständig. Ich habe absichtlich die beiden Passus aus dem νόμος ἕκτης und dem νόμος ἐλαικῆς angeführt, weil die ἐλαικὴ hier mehr Aehnlichkeit mit der sicilischen *decuma* aufweist.

Die *pactio* bezog sich auf die Feststellung der Quantität des zu besteuernden Objectes und folglich auch der Quantität der zu bezahlenden Steuer. Dazu aber mussten manche Vorbedingungen erfüllt sein: erstens mußte der Pächter genau wissen, welche Contribuenten er in seinem Bezirke hatte und wie hoch sie ihre Einkünfte schätzten.

Professio nominis (ἀπογραφὴ ὀνόματος).

Verr. 3, 120: *id adeo sciri facillime potest ex litteris publicis civitatum propterea quod lege Hieronica numerus aratorum quotannis apud magistratus publice subscribitur*, vgl. oben 3, 112: *nomina enim aratorum.*

Rev. L. 29, 2—6: οἱ παραδείσους κεκ]τημένοι ἀπ[ογραψάσθωσαν π]ρὸς τ[ὸν] τὴν [ὠ]νὴν πρίαμεν[ον καὶ τὸν ὑπὸ] τοῦ οἰκο[ν]όμου καὶ τοῦ ἀντι[γραφέως κα]θεστηκότα ἐν τῷ τόπῳ φράζον[τες τότε] αὐτῶν ὄνομα καὶ ἐν ῇ κώμῃ οἰκοῦσιν καὶ π[όσον τιμῶν]ται τὴν πρόσοδον τὴν ἐν τῷ παρα[δείσῳ vgl. Wilcken, Ostraka, I, 473. 474.

[36]) Wilcken (Deutsche Litteraturz., 1897, 1018) findet in den Rev. L. keine Vorschriften, die den Bauer geschützt hätten. Ich glaube, die Hauptsache ist die Beschränkung der Thätigkeit der Pächter als Steuererheber, die stete Controlle, unter welcher sie handelten und das Fehlen des Rechtes der executiven Eintreibung. Darin bestand der Schutz des Bauers.

Zweitens mußte er außer dem Umfange des Grundstückes des Contribuenten [37]) auch das Maaß des jährlich besäten Feldes kennen; das ist das berühmte *edictum de professione iugerum et sationum*.

Verr. 3, 38: *quod edixerat ut aratores iugera sationum suarum profiterentur* cf. 53; 55; 101.	Rev. L. 41, 3 ff.: ἀποδειξάτωσαν δὲ τὸν σπόρον τῷ διοικοῦντι τὴν ὠνὴν μετὰ τοῦ οἰκονόμου καὶ τοῦ ἀντιγραφέως· ἐὰν δὲ γεωμετρήσαντες μὴ εὕρωσι τὸ πλῆθος τῶν ἀρουρῶν κατεσπαρμένων usw. [38])

Damit ist erwiesen, daß diese Maaßregel, deren Einführung Cicero dem Verres zuschreibt [39]), auch zu den Normen der *lex Hieronica* gehört. Und die Maaßregel an und für sich ist, wie alle Forscher anerkennen, eine vorzügliche und recht praktische. Also die ganze Scala der Beziehungen zwischen dem Steuerpächter und dem Contribuenten ist *mutatis mutandis* in Aegypten und Sicilien fast identisch geregelt (in Aegypten wurde, wie ich später zeigen werde, die Kornabgabe nicht verpachtet; außerdem war sie auch eine *pars quanta* nicht *quota*). Die Anzeige des Namens, der Größe des Grundstückes, der Quantität der Aussaat, dann die Uebereinkunft zwischen dem Pächter und dem *arator* an Ort und Stelle vor dem Steuerobjecte, alles dies treffen wir ebensogut in Sicilien wie in Aegypten [40]). Wie viel dabei von Hiero aus Aegypten entlehnt ist und wie viel allgemein hellenistisches Gut ist, läßt sich nicht entscheiden. Weiter aber als diese Einzelheiten geht die Uebereinstimmung zwischen Aegypten und Sicilien nicht. Hätten wir die νόμοι τελωνικοί Syriens oder des Attalidenreiches vor uns, so wäre es vielleicht anders. Denn Sicilien ist administrativ wie Syrien und Kleinasien auf der Selbstverwaltung der πόλις aufgebaut. Vor Allem erhellt dies in dem uns interessierenden Falle aus der bekannten Sitte der

[37]) S. Wilcken, Ostraka, I, 458, 459.

[38]) Bezeugt ist die *professio sationis* auch für die Aussaat an Korn, s. Flinders-Petrie Pap., II, no. XXXd (S. 105); Wilcken, Ostraka, I, 200; Wachsmuth, Jahrbücher für Nationaloekonomie und Statistik, 1899, 787.

[39]) Vgl. aber 3, 20: *in segetibus*.

[40]) Lehrreich ist auch der Vergleich dieser und der ägyptischen Normen mit denen, welche in Attica in Bezug auf den obligaten Oelverkauf zur Zeit Hadrians üblich waren und von Hadrian bestätigt und vielleicht schärfer präcisiert worden sind, s. CIGr. 355 mit dem Commentar Boeckh's, vgl. auch Staatshaushalt, I, 55, neue Revision der Inschrift CIAtt. III, 38.

einzelnen Städte Siciliens, selbst als Pächter aufzutreten. Zwar ist dies für die Zeit Hiero's nicht bezeugt und sogar wenig wahrscheinlich, aber diese Thatsache deutet wohl an, daß die πόλις als solche in intimem Connexe mit der Steuererhebung stand. Dasselbe wird noch durch folgende Thatsachen bestätigt. Augenscheinlich spielen in Sicilien die Rolle der königlichen Beamten des οἰκονόμος und ἀντιγραφεὺς die sog. *magistratus Siculi* — städtische Beamte: bei ihnen machte man die *professio sationum* und die *professio nominum* (Verr. 3, 101 und 120), und ihnen, was noch wichtiger ist, gehört das Recht der executiven Eintreibung [41]): Verr. 3, 34: *edixit ut quod decumanus edidisset sibi dari oportere id ab aratore magistratus Siculus exigeret* [42]). Diese städtischen Magistrate werden wohl diejenigen gewesen sein, die die Interessen der Contribuenten und vor Allem die Interessen des Staates gegenüber den Pächtern und den Contribuenten wahrten [43]). Mehr

---

[41]) Dagegen scheint Cic. Verr. 3, 27 zu sprechen: *cum omnibus in aliis vectigalibus Asiae, Macedoniae, Hispaniae, Galliae, Africae, Sardiniae, ipsius Italiae quae vectigalia sunt, cum in his inquam rebus omnibus publicanus petitor aut pignerator non ereptor neque possessor soleat esse* usw. Daraus aber zu schließen, daß auch in Sicilien der Pächter das *ius pignoris capionis* hatte, ist kaum möglich. Für die anderen Provinzen gilt das Zeugniß, aber die *publicani* daselbst werden den sicilischen gegenübergestellt, der sicilische fungiert als *ereptor* und *possessor.* Ob auf Grund irgend welchen Rechtes ist aus dieser Stelle nicht zu ersehen. Die vollständige Verschiedenheit aber der römischen *publicani* und der sicilischen *decumani* spricht eher dagegen als dafür. Ueber die juristische Frage vom Wesen des *ius pignoris capionis* zu sprechen halte ich mich nicht für berechtigt. Ich unterwerfe der Prüfung der Fachgenossen nur ein inschriftliches Beispiel eines *commissum* und zugleich *pignus* aus der griechischen Welt. In einer Inschrift aus Myra in Lykien (CIGr. 4302[a]; Lebas-Waddington no. 1311; vgl. Reisen in S.W. Kleinasien, II, 28), handelt es sich um die Pacht des ausschließlichen Transportrechts im Hafen (ὠνὴ πορθμική) und es wird hier verordnet, daß jeder, der das Geschäft ohne Erlaubniß des Pächters betreibt, eine *multa* zahlt ἐξουσίαν ἔχοντος [ζή]τ[η]σιν ἀπογράφεσθαι τοῦ τὴν ὠνὴν ἔχοντος τοῦ τε πλοίου καὶ τῶν σκευῶν. Nach allen Kopien kann man ζήτησιν keinenfalls ergänzen: es steht in Wirklichkeit ΣΕ|ΡΕΣΙΝ d. h. doch wohl σ[τ]ερεσιν (ich nehme eine Ligatur von E und T an). Die Stelle bekommt sogleich einen Sinn: der Pächter ist berechtigt, sofort das Schiff und die Beladung als commissum (στερέσιμον) anzuzeigen (ἀπογράφειν, profiteri). Wichtig ist es, daß er sich nicht der Sachen bemächtigt, sondern sie nur anzeigt.

[42]) Exigere = πράσσειν s. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, 417 Anm.

[43]) Wie diese Magistrate zu benennen sind, ist zweifelhaft. Vielleicht sind es die δεκάπρωτοι — decemprimi und quinqueprimi des Ci-

ist darüber nicht zu ermitteln. Die Lage der Decumanen, der Steuerpächter, wird wohl der der τελῶναι in Aegypten ähnlich gewesen sein. Von der Beamtencontrolle haben wir schon gesprochen. Thätig aber sind die Pächter doch bei der Eintreibung und wohl noch mehr bei den vorbereitenden Acten: Verr. 3, 31: *surrexisset Apronius nova dignitas publicani non ut decumanus squaloris plenus ac pulveris, sed* etc. Hier schweben wohl dem Cicero die großen Herren in Rom, die Mitglieder der großen Publicanen-Gesellschaften vor; als so einer fühlt sich Apronius. Anders aber waren die *decumani.* Wie die ägyptischen τελῶναι waren sie bei dem kleinsten Geschäfte dabei, um ihre Interessen zu wahren: bei der Schätzung, bei der *pactio,* bei der Controlle der Aussaat, immer an Ort und Stelle, immer in der Sonne. Sie hatten nicht die Sclavenarmeen der römischen *publicani,* sie waren auf ihre eigene Thätigkeit angewiesen [44]). Pächter konnte jeder werden, ebenso wie in Aegypten, ein Römer und ein Einheimischer, sogar *servi venerii* treten als Pächter auf (Verr., 3, 50; 86; 89; 92—102), obwohl dies als Uebergriff seitens des Pächters bezeichnet wird.

Die sicilischen Decumanen haben also nur das mit den römischen publicani gemein, daß sie auch Staatsabgaben pachten und deshalb auch *publicani* genannt werden konnten; sonst aber sind sie vollständig Pächter einer hellenistischen Monarchie und dadurch erklärt sich auch, daß in allen mit der *decuma* verbundenen Geschäften Verres, ohne aus dem Rahmen der *lex Hieronica* zu treten, so willkürlich handeln konnte. Wo Pächter und Beamte nebeneinander existieren, kann der Contribuent nur solange sicher sein, als kein Einverständniß zwischen den beiden besteht. Sie brauchen aber nur sich zu

cero (s. Verr. 2, 162; 3, 68). Darüber wird noch unten die Rede sein. Nichts damit zu thun haben wohl die σιτῶναι in Tauromenium, vielleicht aber die ἀγέρται σίτου und die σιτοφύλακες, die vermuthlich bei der Pachtung der decuma durch die Stadt thätig waren, s. Kaibel, CIIt. et Sic. 423 ff., vgl. Nitzsch, die Gracchen, 54 ff.

[44]) Das hier Gesagte steht keineswegs im Widerspruche zu dem, was wir von den ägyptischen Pächtern als Werkzeugen der Regierung gesagt haben. Um ihre Pacht zu decken, mußten sie fortwährend thätig sein, besonders bei den vorbereitenden Acten, aber bei der Erhebung blieben sie doch nur Zuschauer, besonders bei der Erhebung der ἀργυρικά.

verständigen und die Pächter können sich alle διασεισμοὶ und παραλογεῖαι erlauben. Wenn noch dazu kommt, daß der Nachfolger des Königs, der römische Prätor, als höchste richterliche Instanz auf der Seite der Uebergreifer ist, so kann formell in dem Rahmen des Gesetzes Vieles geschehen, was nicht in den Absichten des Gesetzgebers lag.

Viel weniger wissen wir über die Bedeutung der Pacht in den Reichen der Seleuciden und Attaliden. Es lassen sich aber doch einige Züge noch constatieren. Daß hier eine Grund- und zwar Naturaliensteuer existierte, kann man aus Ps. Arist., οἰκον., II, 1, 4: ἡ ἀπὸ τῶν κατὰ γῆν (τελῶν) schließen. Wie hoch diese Abgabe war, ist nicht zu bestimmen. Vielleicht war es auch wie in Sicilien eine *pars quota*, möglicherweise die allgemein übliche *decuma*. Soviel zahlten wenigstens die Pächter der königlichen Domänen (Ps. Arist. οἰκον., II, 1, 4: αὐτῶν δὲ τούτων (τῶν προσόδων) πρώτη μὲν καὶ κρατίστη ἡ ἀπὸ τῆς γῆς (αὕτη δέ ἐστιν ἣν οἱ μὲν ἐκφόριον[45]) οἱ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν) und ebensoviel die, denen das Land von den Königen assigniert wurde. Darüber sind wir durch einige kleinasiatische Inschriften unterrichtet, zuerst durch die Inschrift aus Smyrna (Dittenberger, Sylloge, no. 171). Das Land, welches den Katoeken von Antiochos II. assigniert worden war, wird in der Inschrift als ἀδεκάτευτος, frei von der δεκάτη, bezeichnet, was doch wahrscheinlich macht, daß die δεκάτη damals die übliche Grundsteuer oder der übliche Pachtzins war. Später assigniert einer der Attaliden Grundstücke an die Katoeken, aber schon unter Zahlung der δεκάτη (Inschr. von Pergamon, I, 158, 17 ff.: τελοῦσιν ἐκ τούτων ἐ[κ μὲν τοῦ οἴνου το]ῦ τε σίτου καὶ τῶν λοιπῶν καρπῶν δεκάτην vgl. die sicilischen Abgaben *frumenti vini olei et frugum minutarum*). Die Zahlungen (Z. 26 wo ich τελέσ]ματα lese) gehen in die königlichen Thesauren (allgemein bezeichnet als βασιλικόν). Wie die Zahlungen erhoben wurden, wissen wir nicht; beschäftigt dabei sind die οἱ τὰ βασιλικὰ πραγματευ[όμενοι (nicht πραγματεύοντες!), wohl kaiserliche Beamte[46]).

---

45) Das bezieht sich wohl auf Aegypten, wo die *pars quanta* üblich war.

46) Cf. Ueber diese Inschriften A. Schulten, Hermes, 1897, 533—535; Lex Manciana, 46, vgl. jetzt noch meinen Aufsatz in den Beiträgen zur alten Geschichte, I, 2, 295 ff. und dazu P. Meyer, ibid., I, 3.

Dies alles sagt uns aber gar nichts von der Verwaltung und von der Rolle, die in dieser Verwaltung die Pacht spielte. Etwas weiter gelangen wir, wenn wir, wie in Sicilien, alte Ueberreste in den Einrichtungen der römischen Republik suchen.

Nach Appian (bell. civ. V, 4) wurde bei der Einreihung Asiens in die römischen Provinzen die Grundsteuer den Einwohnern erlassen[47]). Die Gracchen hätten sie wieder eingeführt. Unter ihnen wurde sie auch zum ersten Male an die Publicanen verpachtet. Sulla überwies die Eintreibung den einzelnen Städten[48]), aber zu den Zeiten Cicero's sind die Publicanen wieder in der Provinz thätig.

Aber sowohl bei der Publicanenwirtschaft wie bei der Selbstverwaltung bildete in Asien die Basis der Steuererhebung die Pacht. Für die Zeit der Gracchen haben wir, soviel ich sehe, keine Nachrichten; für die Zeit Sullas bezeugt es Cicero (ad Quintum fr. I, 33): *nomen autem publicani aspernari non possunt qui pendere ipsi vectigal sine publicano non potuerint, quod iis aequaliter Sulla discripserat. Non esse autem leniores in exigendis vectigalibus graecos quam nostros publicanos. . .* Aber auch die Publicanen sammelten wohl die Grundsteuer nicht selbst, sondern überwiesen das Geschäft den einzelnen Städten, mit denen sie nach griechischer Art wohl jedes Jahr einen Vertrag schlossen (pactio, συγγραφή), in dem die Höhe der abzuliefernden Summe oder die Quantität des zu liefernden Kornes bestimmt wurden[49]). In den Städten selbst herrschte wohl wie früher die Pacht. Dies folgere ich aus Cic. ad Atticum, V, 16, 2: *moratos triduum Laodiceae, triduum Apameae, totidem dies Synnadae. Audivimus nihil aliud*

---

[47]) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch., II[6], 345; Marquardt, Staatsverwaltung, I, 338; Weber, Römische Agrargeschichte, 133 ff.; Brandis, Asia in Pauly-Wissowa, Realencyclopaedie, II, 2, Sp. 1546.

[48]) Cic., ad Quint. fr., I, 1, 33.

[49]) S. Cic., ad Quint. fr. I, 1, 35; ad Attic., V, 13, 1; VI, 1, 16; ad fam. XIII, 65; de prov. cons., 10. Daß die *pactio* jährlich erneuert wurde, schließe ich aus der Thatsache, daß jeder Proconsul in seinem Edicte darüber verfügte. Die *familiae maximae publicanorum*, die Cicero (*in saltibus et in agris*) erwähnt (Cic. de imp. Cn. Pomp., 16) beziehe ich auf die Pachtungen des *ager publicus* und der *scriptura* (über die letztere wurde aber auch pactiert Cic. ad fam., XIII, 65). Auch die lex de Termessibus II, 31. 37: *quos (fructus) per eorum fines publicani ex eo vectigali* (Steuerbeträgen) *transportabunt* setzt eine directe Erhebung nicht voraus. Vgl. Kniep, Societas publicanorum, 10.

nisi imperata ἐπικεφάλαια *solvere non posse,* ὠνὰς *omnium venditas, civitatum gemitus ploratus. . .* Wir wissen jetzt, was ὠνή technisch heißt; Cicero sagt also, dass alle Städteeinkünfte schon verkauft und aus ihnen wohl die *pactiones* mit den Publicanen gedeckt worden sind; die neue Steuer kann nicht mehr bezahlt werden, dazu haben jetzt nach dem Abschliessen der Pachtverträge die Städte keine Mittel. Unter ὠναὶ verstehe ich alle Einkünfte der Städte, ob sie zur Deckung der *pactiones* oder der Stadtausgaben bestimmt waren [50]).

Diese römische Praxis läßt voraussetzen, daß auch in der hellenistischen Zeit die πόλις in Steuersachen autonom war oder wenigstens das Geschäft der Steuereintreibung, wenn nicht ganz in ihren Händen, so doch unter ihrer Controlle stand. Weitere Schlüsse erlauben uns vielleicht zwei Inschriften aus Thyateira, also aus dem Gebiete des pergamenischen Reiches (in zwei Exemplaren erhalten, eines CIGr. II, 3491, das zweite Ath. Mitth., 1899, 232). Die Inschriften sind Ehrendecrete für einen sonst unbekannten Λαιβιανός (Laevinus?) Καλλισστ[ράτ]ου [51]). Gesetzt ist die Inschrift nach oder unter Hadrian (Z. 19. 20), wohl aber noch im zweiten Jahrhundert. Unter anderen Verdiensten gegenüber der Stadt wird der Mann gerühmt als Z. 13. 14 [δεκ]απρωτεύσας τὴν β.|. εραν πρᾶξιν βασ[ιλ]ι|[κ]ήν (Ath. Mitth.) oder nach der Inschrift CIGr. 3491 Z. 12. 13 τὴν ΒΙΩ|ΤΕΡΑΝ πρᾶξιν βασιλέως. Boeckh hat βιωτεραν in προ]τέραν geändert, Schuchhardt verwirft diese willkürliche Aenderung, macht aber selbst keinen Vorschlag. Nach dem B ist in der Majuskelcopie Schuchhardt's noch ein Strich der wohl nur zu einem A ergänzt werden kann. Deshalb schlage ich vor: τὴν β[αρυ]|τέραν πρᾶξιν βασιλικὴν oder βασιλέως. Diesen Titel der sonst nicht vorkommt, möchte ich als Ueberbleibsel der hellenistischen Zeit auffassen [52]). Neben der

---

[50]) Vgl. Cic. Epist. III, 8, 5 und dazu Mommsen, Röm. Gesch. III, 383; Staatsrecht, II³, 1094, 1.

[51]) Derselbe wohl CIGr., 3493, als Vater eines Geehrten.

[52]) Dazu führt mich die Bezeichnung βασιλική, die doch auf den römischen Kaiser nur dann angewendet werden konnte, wenn der *terminus technicus* schon früher existierte. Sonst hätte man einen anderen Ausdruck gebraucht. Dieselbe Ergänzung schlägt, wie ich nachträglich ersehe, auch Seeck in Lehman's Beiträgen I, 1 vor, ohne die hier gezogenen Schlußfolgerungen zu ziehen. Die Ergebnisse seiner Untersuchung konnte ich leider nicht mehr benutzen.

πρᾶξις βασιλικὴ gab es also wohl noch eine πρᾶξις πολιτική[53]). Wir wissen aber daß die Dekaproten (s. unten) sich mit der Steuereintreibung beschäftigten, dies wird durch den Zusatz πρᾶξις trefflich erläutert. So liegt der Schluß nahe, daß die Dekaprotie doch älter ist, als die römische Herrschaft im Osten und ebenso wie vieles andere von den Römern nur erhalten und weitergebildet worden ist. Es ist verlockend diese hellenistischen Dekaproten mit den sicilischen decemprimi und quinqueprimi[54]) zu vergleichen und sie für städtische Beamte zu halten, deren Aufgabe schon in hellenistischer Zeit die Ueberwachung der Steuereintreibung war. Wie in Aegypten, wo keine Städteverfassung existierte, zu diesem Zwecke eine eigene Beamtenhierarchie geschaffen worden ist, die gleichzeitig aber mit ihrem Vermögen für die richtige Eintreibung haftete, so hat man in Asien, wohl auch in Syrien (s. unten) und in Sicilien städtische vielleicht schon früher mit ähnlichen Befugnissen betraute Behörden dazu benutzt. Einige von diesen Beamten überwachten die Eintreibung der Stadteinkünfte, die anderen, die wohl schwierigere, Eintreibung der Staatsrevenuen. So bekämen wir eine treffliche Illustration zu der Einheit nicht nur des hellenistischen Rechts (s. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht), sondern auch der hellenistischen Administration. Neben diesen Dekaproten fungierten nach den früher aufgezählten Zeugnissen wahrscheinlich noch die einheimischen Pächter; ob sie von der Stadt, oder wie in Aegypten und Sicilien, vom Staate die Eintreibung pachteten, bleibt bis zu neuen Funden ungewiss.

Ueber Syrien in der hellenistischen Zeit haben wir auch nur vereinzelte Nachrichten aus verschiedenen Zeiten. Die wichtigste derselben ist die schon erwähnte Josephuslegende. Wie bekannt war im III. Jahrh. Coelesyrien sammt Judaea eine aegyptische Provinz[55]). In diese Zeit gehört die Geschichte

---

[53]) Vgl. die zwischen Thyateira und Gordus gefundene Inschrift, Bull. de corr. hell., XI, 473, Z. 9 III ἀποδέκτης τῶν πολειτικῶν χρημάτων.

[54]) Wenn sie mit den *magistratus Siculi* identisch sind, so hatten sie auch die πρᾶξις.

[55]) S. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, II, 52. 53; Holm, Griechische Geschichte, 413; Mahaffy, The empire of the Ptolemies, 292 ff.

des Josephus [56]). Wir erfahren daraus, daß jedes Jahr die syrischen Abgaben nach Stadtterritorien in Alexandrien verpachtet wurden. Die Pacht übernahmen regelmässig Einheimische, die, wie es mir scheint, nicht als Unternehmer, sondern als Vertreter jeder seiner eigenen Polis fungierten (Jos., Ant., XII, 4, 3 (169): ἔτυχεν δὲ κατ' ἐκεῖνον τὸν καιρὸν πάντας ἀναβαίνειν τοὺς ἀπὸ τῶν πόλεων τῶν τῆς Συρίας καὶ Φοινίκης πρώτους καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐπὶ τὴν τῶν τελῶν ὠνήν· κατ' ἔτος δὲ αὐτὰ τοῖς δυνατοῖς τῶν ἐν ἑκάστῃ πόλει ἐπίπρασκεν ὁ βασιλεύς [57]). Josephus selbst ging nach Aegypten wohl als Vertreter seines Oheims Onias des Großpriesters und wohl zu demselben Zwecke d. h. um die Abgaben Judaeas zu pachten (s. Jos., Ant., XII, 4, 1 (158). Die Abgaben jeder Polis wurden separat verkauft (s. Jos. l. l.: ἐνστάσης δὲ τῆς ἡμέρας, καθ' ἣν ἔμελλεν τὰ τέλη πιπράσκεσθαι τῶν πόλεων, ἠγόραζον οἱ ἀξιώμασιν ἐν ταῖς πατρίσιν διαφέροντες· εἰς ὀκτακισχίλια δὲ τάλαντα συναθροιζομένων [58]) τῶν τῆς κοίλης Συρίας τελῶν καὶ τῆς Ἰουδαίας σὺν τῇ Σαμαρείᾳ ...) Die einzelnen Vertreter bieten bis zu 8000 Tal., alle Beträge zusammengerechnet. Da tritt Josephus, der wohl bisher gar nicht geboten hat, auf und schlägt die doppelte Summe vor, ihm wird die Pacht zugeschlagen und er geht dann als Generalpächter in die Provinz. Ich zweifle nicht daran, daß so ein Fall wirklich unter Ptolemaeus Philopator möglich war. Deshalb halte ich auch das Folgende, wenn auch nicht für vollständig richtig, so doch als der wirklichen Praxis des ausgehenden III. Jahrh. entsprechend. Den Mißerfolg der Städterepräsentanten nahm man mit großer Unzufriedenheit in Syrien auf. Man wußte dort, daß um die doppelte Summe aufzutreiben, die Städte doppelt so belastet werden mußten wie vorher, wo die Steuern wohl nach der Verpachtung je nach der Höhe der Kaufsumme repartiert oder an einheimische τελῶναι verkauft wurden. Deshalb weigern

[56]) Jos., Antiquit., XII. 4. Ueber die Zeit (227—290 v. Chr.) s. Stark, Gaza und die philistäische Küste, Jena, 1852, 412 ff., vgl. Schürer, l. l., I, 398 ff.; II, 52. 53; Mahaffy, The empire of the Ptolemies, 216 ff.

[57]) Vgl. Wilcken, Ostraka I, 521 und Jos., Ant., XII, 4 (175): οἱ τοῖς ἀξιώμασιν ἐν ταῖς πατρίσιν διαφέροντες. Für die Ptolemäer waren sie geeignete Bürgen für die betreffenden Städte.

[58]) Also „die Addition der verschiedenen Angebote ergab 8000 Tal."

sich zuerst die Städte das neue Gebot anzunehmen und es müssen Gewaltmaßregeln mit Hilfe der Soldaten und der Provinzialbeamten ins Werk gesetzt werden, um den Widerstand zu brechen (Jos. Ant., XII, 5 (180 ff.) [59]). Wie Josephus dann in der Provinz weiter verfahren hat, wird nicht erzählt; es ist aber doch anzunehmen, daß er nicht ein Beamtenheer plötzlich zur Sammlung der Gefälle angestellt hat, sondern seine Forderungen an die einzelnen Städte richtete, also, wie in Asien die römischen *publicani*, mit jeder Stadt pactierte. Es ist auffällig, wie ähnlich überhaupt die römische Publicanenpraxis dem hellenistischen Generalpachtsystem ist. Möglich wäre es anzunehmen, daß die Römer bei der Einführung der Generalpacht (zuerst in Asien unter den Gracchen!) das hellenistische Beispiel vor Augen hatten [60]).

Eine Illustration zur Josephusgeschichte bildet die vor Kurzem gefundene Inschrift aus Telmessos (Bérard, Bull. de corr. hell. XIV 163 ff., vgl. Mahaffy Rev. L—LII). Sie gehört in die Zeit des Ptolemaeus Euergetes (J. 240/249). Die Stadt hat in dem schweren Kriege zwischen Ptolemaeus und Antiochos stark gelitten, darum bekommt sie von dem neuen Gouverneur [61]) manche Erleichterungen in Bezug auf die Steuern.

---

[59]) Was für Beamte in der Provinz thätig waren, zeigen uns zwei theraeische Inschriften Inscr. Ins. Maris Aegaei, III, 327 und 466, 467. Es ist ein οἰκονόμος, der zugleich (allerdings in den zwei späteren Inschriften um das J. 208) auch Creta und Arsinoe im Peloponnes unter sich hat (in no. 467 heißt er ὁ τεταγμένος ἐπὶ Θήρας). Er zieht die Grundstücke für den König ein (327 Z. 8. 9: τὰ ἀνειλημμένα ὑπὸ τοῦ οἰκονόμου εἰς τὸ βασιλικὸν χωρία). So werden wir wohl auch den Vorgang in Syrien uns vorstellen müssen. Charakteristisch ist es, daß dieser οἰκονόμος in engsten Verhältnissen zu den königlichen Truppen steht und in no. 366 sogar als ihr γραμματεὺς fungiert. Sonst steht er wohl unter dem Oberdioecet und ist wie in Aegypten hauptsächlich Fiscalbeamter. Vgl. Hiller von Gaertringen, Die Insel Thera, Berlin 1899, 165 f., 168 f., 173.

[60]) Vgl. Mahaffy, The empire of the Ptolemies, 229. Als weiteres Beispiel für solche Generalpacht kann die Verpachtung aller Ländereien in Syrien, Judaea und Arabien, die von Antonius der Cleopatra geschenkt worden waren, an Herodes dienen. S. Jos. Ant., XV, 4, 1—2 (95—98 u. 106—107); Bell. Iud. I, 18,5 (361—363); Mommsen, Römische Geschichte, V, 504.

[61]) Πτολεμαῖος ὁ Λυσιμά[χο]υ ist eher als Beamte (Bérard) als als Lohnherr aufzufassen. Die Titel dieser Reichsbeamten wechseln in unseren Urkunden. Auf Thera haben wir einen οἰκονόμος getroffen. Im J. 197 v. Chr. sehen wir einen königlichen Beamten auf Kypros (Polyb., XVIII, 55, 6), dessen Titel nicht genannt wird (πιστευθεὶς τῆς Κύπρου

Es wird ihnen die Steuer vom Gartenlande (ξυλίνων καρπῶν vgl. die unten besprochenen Stellen Jos. Ant. XIII 2. 3 (46—57) und Maccab. I, 11) und das ἐννόμιον-scriptura vollständig erlassen. Die Art der Erhebung der Naturaliengrundsteuer wird modificiert: [ἐ]ποίησε δὲ καὶ τῆς [σιτ]ηρᾶς ἀπομοίρας καὶ ὀσπρίων πάντων καὶ κέ[γχρ]ου καὶ ἐλύμου καὶ σησάμου καὶ θέρμων πρό[τε]ρον τελωνουμένους σκληρῶς κατὰ τὸν [νό]μον τελεῖν δεκάτην μετροῦντας ΝΑΤΑ[62]) [τῶ]ι τε γεωργῷ καὶ τῶι δεκάτώνῃ τῶν δὲ λο[ιπῶ]ν τῶν συνκυρόντων τῇ σιτηρᾷ ἀπομ[οίρᾳ] ἀφῆκεν πάντων ἀτελεῖς. Die Hauptänderung besteht wohl darin, daß die einfache δεκάτη eingeführt wird statt der früher durch den νόμος vorgeschriebenen Art. Der νόμος ist natürlich ein νόμος τελωνικός, der doch nicht nur für Telmessos Geltung hatte. Nach diesem νόμος wurden also die Grundsteuern verpachtet, wohl in Alexandrien. Nach der neuen Ordnung wird die Verpachtung nicht aufgegeben, aber es wird nur eine δεκάτη erhoben (in dem unverständlichen Passus der mit μετροῦντας anfängt, wird wohl eine Vorschrift stecken über den Vergleich zwischen dem γεωργὸς und dem Pächter). Da die δεκάτη etwas neues ist und ihre Erhebung kaum im νόμος reguliert war, so kann man vermuthen, daß sie nicht mehr in Alexandrien, sondern an Ort und Stelle verpachtet wurde. Hier in Lykien treffen wir also wieder das Stadtgebiet als fiskalische Einheit, einen Beamten an der Spitze der Verwaltung und nach der Reform wohl eine finanzielle Autonomie der Stadt.

Die Josephusgeschichte hat uns gezeigt, daß in Syrien jede Stadt wohl autonom war, in finanzieller Beziehung. Es stellen sich aber weitere Fragen. Zuerst: welches war das System der Besteuerung in Syrien und Judaea? Zweitens: wie wurden die Staatsabgaben erhoben?

καὶ τῶν ἐν ταύτῃ προσόδων nennt ihn Polybius). Damit ist zu vergleichen der ägyptische oder syrische Beamte in Eriza (ἐν τῇ περὶ Ἔριζαν ὑπαρχίᾳ) Μηνόδωρος Ζήθου Ἀδραμυττηνὸς ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων (Bull. de Corr. hell. XV, 556. Bérard). Seine Beziehungen zu den φυλακῖται und den in Eriza seßhaften Katoeken sind characteristisch. Daß er ein Pächter war, wie Bérard meint, ist ausgeschlossen. Vgl. Mahaffy, The empire of the Ptolemies, 492 und 271.

[62]) νατα versteht Mahaffy als νεατά, was mir nicht recht einleuchten will.

Daß es eine ziemliche Einheit in der Besteuerung der hellenistischen Reiche gegeben hat, lassen die Ps. Arist. οἰκονομικά vermuthen [63]). Sie geben als Hauptbestandtheile einer οἰκονομία σατραπική folgende Abgaben:

1) ἀπὸ γῆς (αὕτη δέ ἐστιν ἣν οἱ μὲν ἐκφόριον οἱ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν); es sind also Abgaben von den Staatsländereien [64]).

2) ἀπὸ τῶν ἐν τῇ χώρᾳ ἰδίων γενομένων (οὗ μὲν χρυσίον, οὗ δὲ ἀργύριον, οὗ δὲ χαλκὸς, οὗ δὲ ὁπόσα δύναται γίνεσθαι).

Dies sind die Revenuen von den Bergwerken und anderen besonderen Landesproducten. Die Bergwerke waren meist staatlich, wie unten gezeigt werden soll, andere Specialproductionen bildeten öfters ein Staatsmonopol, wie in Aegypten: verschiedene Oele, Salz, nitrum, alumen, Papyrus, Linnen vielleicht auch Glas und Hanf und die aromaticae species (s. darüber Wochenschrift für cl. Phil., 1900 Sp. 115).

3) ἀπὸ ἐμπορίων — Handelszölle.

4) ἡ ἀπὸ τῶν κατὰ γῆν τε καὶ ἀγοραίων τελῶν γινομένη (oben zusammengefaßt als ἀπὸ τελῶν). Wie schon oben gesagt wurde, fasse ich τὰ κατὰ γῆν (τέλη) als Abgabe der Grundbesitzer d. h. die Abgaben von Kornländereien, Wein- und Obstgärten, Baustellen, die im Privatbesitze waren. Es ist characteristisch, daß sie gegenüber der Domänenpacht zurücktreten [65]). Die ἀγοραῖα τέλη sind die Marktzölle und vielleicht auch die Verkaufsteuern im Allgemeinen (das ägyptische ἐγκύκλιον).

---

[63]) S. über die Zeit des II B. Susemihl Prolegomena zur Herausgabe des Textes, X ff. und seine Gesch. der gr. Litteratur in dem Alex. Zeit. I, 159 Anm. 830. In dieser Zeit kann man doch nur unter Satrapien die Satrapien Alexanders verstehen, also die hellenistischen Monarchien, nicht die des Perserreiches.

[64]) Anders Wilcken, Ostraka, I, 185. Aber ἐκφόριον kann doch nicht Grundsteuer sein und δεκάτη als dem ἐκφόριον correspondierend ist bezeugt. Die erste Stelle, die unser Autor diesen Einkünften giebt, zeigt, wie groß die königlichen und Staatsländereien waren. Vgl. Mitteis, Papyrusurkunden, Leipzig 1900.

[65]) Zu vergleichen damit ist die bis jetzt unpublicierte Inschrift aus Xanthos in Lycien, wo ein Bürger mit den Zinsen von 30000 Denaren die Grundsteuer (ἐνκύκλιον τοπικὸν τέλος) für die ganze Stadt bezahlt. Der Besitz konnte also nicht sehr groß sein.

5) ἡ ἀπὸ τῶν βοσκημάτων ἐπικαρπία καὶ δεκάτη καλουμένη — Viehsteuer, die uns aus Aegypten so gut bekannt ist.

6) ἡ ἀπὸ τῶν ἄλλων, ἐπικεφάλαιόν τε καὶ χειρωνάξιον προσαγορευομένη — es sind die bekannten Personalsteuern [66]), die aber keineswegs identisch sind.

Alle diese Abgaben lassen sich in Aegypten nachweisen, einige auch in anderen hellenistischen Reichen. Aus dem zweiten Jahrh. haben wir eine Nachricht, die über die Abgaben Judaeas in der Zeit der syrischen Herrschaft spricht (J. 153—146 v. Chr.). Während der Streitigkeiten zwischen Demetrius Soter und Alexander Balas schreibt Demetrius einen Brief an den Oberpriester der Juden Jonathan (Jos. Ant., XIII, 2, 3 (46—57) und Maccab., I, 11) [67]), wo er den Juden eine vollständige Immunität verspricht und die Steuern aufzählt [68]). Es sind: 1) Die Grundsteuer — ein Drittel der Ernte und die Hälfte der Einkünfte von Wein- und Gartenlande, 2) ἐπικεφάλαιον (cf. Jos. Ant., XIII, 4, 1 (155) [69]), 3) στεφανικά, 4) Salzsteuer [70]). Aus demselben Josephus ist noch 5) τέλη ἐπὶ πράσεσιν καὶ ὠναῖς (Ant., XVII, 8, 4 (205), wohl das ägyptische ἐγκύκλιον [71]), bekannt.

Weitere Abgaben sind uns aus dem Palmyrenischen νόμος τελωνικός bekannt [72]). Ich habe schon angedeutet, daß nach

---

[66]) Vgl. Wilcken, Ostraka, I, 239, 2. Ich kann nicht in diesen Steuern außerordentliche Abgaben erblicken, besonders in dem χειρωνάξιον. Da aber in diesem Passus nicht vom Perserreiche gesprochen wird, so bildet für mich die Stelle keine weitere Schwierigkeiten.

[67]) Vgl. Schürer, Geschichte der Juden, I, 398; Mahaffy, the empire of the Ptolemies, 182 ff.

[68]) Jos. Ant. XIII, 2, 3 (49): τοὺς γὰρ πλείστους ὑμῶν ἀνήσω τῶν φόρων καὶ τῶν συντάξεων ἃς ἐτελεῖτε τοῖς πρὸ ἐμοῦ βασιλεῦσιν καὶ ἐμοί, νῦν τε ὑμῖν ἀφίημι τοὺς φόρους οὓς ἀεὶ παρέχετε.

[69]) Vgl. Appian Syr. 50 und dazu Wilcken, Ostraka, I, 247. Die Kopfsteuer der Syrer und Kiliker wird wohl auch alt sein.

[70]) Der Salzvertrieb war wahrscheinlich monopolisiert wie in Aegypten; das erhellt aus Maccab., I, 10, 29: ἀφίημι πάντας τοὺς Ἰουδαίους ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῆς τιμῆς τοῦ ἁλὸς καὶ ἀπὸ τῶν στεφάνων, vgl. die ägyptischen Salzquittungen Wilcken, Ostraka, I, 141 und besonders 144.

[71]) Nicht identisch mit den τέλη ὠνουμένων καρπῶν (Jos., Ant., XVIII, 4, 3) wie Schürer, l. l. 398 meint. Das letztere ist eine Marktgebühr in Jerusalem.

[72]) Dessau, Hermes, XIX, 486 ff.

meiner Meinung der eigentliche uns nicht erhaltene νόμος (das, was wir haben, sind nur Erläuterungen und Ergänzungen, also nur διόρθωμα νόμου) viel älter als die Römerzeit ist und wohl noch aus der hellenistischen Epoche stammt. Davon zeugt I, 4: ἐπειδὴ [ἐν τ]οῖς πάλαι χρόνοις ἐν τῷ τελωνικῷ νόμῳ d. h. für die Hadrianische Zeit ist das Gesetz uralt, älter ist es als Corbulo (IV a 54 ff.) und Germanicus (IV a 42), also älter als 17—19 n. Chr., wo Germanicus im Osten war (Dessau l. l. 519). Es ist also klar, daß das Gesetz hellenistisch ist. Leider ist es nicht zu sagen, ob es ein königliches oder municipales Gesetz war; daß unter den Römern das διόρθωμα dazu von der βουλὴ ausgeht, ist für die ältere Zeit nicht maßgebend. Ich möchte eher an ein Gesetz wie die Gesetze Hiero's und der Ptolemaeer denken. Sicherheit kann nur die Auffindung des alten Gesetzes verschaffen, das doch wohl noch neben dem Fundorte des Lazarew'schen Steines liegt. Die erhaltenen Zusätze können uns aber eine leider nur sehr unvollständige Vorstellung geben von dem, was im Gesetze erwähnt worden ist.

Col. III b 32—39 ist wohl ein Zusatz zu einem Artikel der über das χειρωνάξιον handelte (vgl. die einzelnen Sätze mit Wilcken, Ostraka, I, 354 § 129 (δερματηρά); 293 § 114 (σκυτεῖς) 304 und 377 (ἱματιοπῶλαι)

III b 27—31 Dessau l. l. 517 ist eine Erläuterung zur Hetärensteuer (vgl. Wilcken, Ostraka, I, 217 § 52 und meine Bemerkungen zu der Inschrift CIL. III 13 750 in Journal des Minist. der Volksaufklärung 1900 April S. 140 ff.)

III b 25 und 26 (Dessau l. l. 518) kann sich auf das Oelmonopol oder Oelverkaufsteuer, ebenso wie aram. II c 31 ff. auf das Salzmonopol oder die Salzsteuer beziehen.

IV a 41 Dessau 519 spricht von einer Schlachtsteuer auch als von etwas schon längst existierendem; die Wassersteuer wird wohl auch alt sein, sie ist aber eine Specialität der Wüstenstadt. IV b 33 handelt von dem auch sonst bekannten ἐννόμιον-scriptura und enthält auch nur einen Zusatz. IV a 47 ff. (Dessau, 511) wiederholt die Bestimmungen des νόμος über eine Verzehrungssteuer. Die χωρία sind hier wohl die

in der Nähe der Stadt liegenden Privat- und wohl auch kaiserlichen Güter. Ueber die analoge stadtrömische Steuer s. Kubitschek, Jahreshefte des oesterr. Inst. 1900, I, 74, 75.

Alle diese Steuern also sind auch für die ältere Zeit vorauszusetzen und sind, wie wir sehen, in der ganzen hellenistischen Welt nachzuweisen, so daß die Verallgemeinerung der Ps. Aristotelischen Schrift wohl kaum übertrieben ist.

Wie war es mit der Erhebung dieser Steuern, dieser σιτικὰ und ἀργυρικά? Eines haben wir schon gefunden: es schien uns, daß die Städte bei der Eintreibung mitzusprechen hatten. Dies wäre durch den Palmyrenischen νόμος noch wahrscheinlicher gemacht. Wir haben oben gesehen, daß die δεκάπρωτοι wahrscheinlich älter sind als die römische Herrschaft im Osten und daß sie neben den Pächtern als städtische Controllbeamte fungierten. Die Dekaproten finden wir im Beschluß der palmyrenischen βουλή wieder und zwar in derselben Eigenschaft: sie sollen zusammen mit den Archonten die Gesetzrevision vornehmen und dann dafür sorgen, daß die Pächter nicht zu viel eintreiben (Z. 8, 9 und 11—13), welches letztere Geschäft sie mit den Archonten und Syndiken theilen. Wenn wir also diese Thätigkeit der Municipalbeamten in die hellenistische Zeit zurückdatieren, so erhalten wir auch für Syrien ein Eintreibungsbild, das dem für Asien und Sicilien ermittelten sehr ähnlich aussieht. Die Steuern sind nach Stadtgebieten an Pächter wohl von der Centralregierung oder von den Localbeamten vergeben, sie treiben die Steuern nach festen Regeln, die in einem νόμος τελωνικὸς vereinigt sind, ein und werden in diesem Geschäfte durch die Municipalbeamten controlliert; dieselben sind aber wiederum für die richtige Eintreibung dem Staate gegenüber verantwortlich; ihrerseits werden sie natürlich durch locale Beamte überwacht, die von der Regierung in verschiedene Städte hinausgeschickt werden, über deren Gliederung und Competenzen wir aber leider fast gar nichts wissen.

Bei dem Studium des einschlägigen Materials bekommt man trotz seiner Zufälligkeit und Dürftigkeit doch den Eindruck, daß in Bezug auf die Fiscaladministration die verschiedenen hellenistischen Staaten an gewissen Principien fest-

gehalten und sie nur je nach den localen Verschiedenheiten den localen Verhältnissen angepaßt haben. Ich wiederhole hier noch einmal, daß weiteres Material uns vielleicht von der Einheit der hellenistischen Administrationsprincipien überzeugen wird, ebenso wie die Arbeit von Mitteis uns die Einheit des hellenistischen Rechtes bewiesen hat.

II. Die Staatspacht in Rom in der republikanischen Zeit.

Oben haben wir die Geschichte der Staatspacht im Osten in ihren Hauptzügen verfolgt. Wir kommen nun zum Westen und schließen damit die einleitenden Bemerkungen zu unserem Hauptthema, der Geschichte der Staatspacht in der Kaiserzeit.

Wir brauchen auch hier nicht auf die Einzelheiten einzugehen und begnügen uns mit einer Skizze, die nur die Grundlagen der Organisation der Pacht selbst und der Pächtergesellschaften behandelt[73]).

---

[73]) Ueber die Staatspacht in Rom und die *societates publicanorum* existiert eine umfangreiche, sowohl philologisch-antiquarische wie juristische Litteratur. Man hat aber nie versucht, das republikanische von dem kaiserlichen zu scheiden, und man bedient sich zur Charakteristik der republikanischen *societates* des juristischen Materiales der Digesten ebenso wie der Angaben Cicero's und des Livius. Ich führe hier nur die wichtigsten Schriften an. Lange Zeit blieb Grundlage jeder Untersuchung auf dem Gebiete der römischen Finanzen die Arbeit Burmann's „De vectigalibus“ (1. Ausg. 1714 Traiecti ad Rhenum; 2— 1764, Leyden; 3 — Poleni Thesaurus I p. 936—1059). Ein freches Plagiat sind die Arbeiten des französischen Juristen Bouchaud, Memoires de l'Académie royale des inscr. 37 (1774) p. 241—261 über die Publicanen und ein separat erschienenes Buch (Paris, 1772) über das portorium und die XX hereditatium (die letztere Arbeit kenne ich nur aus einem Citate bei Naquet, Des impots indirects chez les Romains, Paris 1875, p. 5). Beide Arbeiten sind Uebersetzungen des betreffenden Capitels Burmanns (vgl. Naquet l. l.). Erwähnenswerth ist noch die Arbeit von Hegewisch, Versuch über die römischen Finanzen, Altona, 1804. Das Verdienst, die meisten Probleme zuerst richtig erfasst und zum Theile entschieden zu haben, gehört Salkowski, Quaestiones de iure societatum praecipue publicanorum (Berlin, 1859) und Juristische Person (Leipzig, 1863) S. 30 ff. In seinen Bahnen wandeln Cohn, De natura societatum etc. (Berlin, 1870), vgl. zum römischen Vereinsrecht (Berlin, 1873) S. 155—186 und Xenopulos, De societatum publicanorum Romanorum historia ac natura iuridiciali (Berlin, 1871), außerdem zahlreiche juristische, hauptsächlich französische Dissertationen, die ich hier anzuführen für überflüssig halte: die neueren sind aufgezählt bei Cam. Jullian, Rev. hist. 1897, 312, 4. Eine gute Untersuchung ist die Arbeit Dietrichs, Beiträge zur Kenntniß des römischen Staatspächtersystems (Leipzig, 1877), sehr nützlich auch seine zusam-

Die Genesis der Staatspacht in Rom und Athen ist dieselbe, sie ist aufs engste verbunden mit den Grundgedanken, die in der Verfassung jeder Polis liegen. Es war unmöglich bei der Existenz der Magistraturen eine directe Erhebung zu schaffen d. h. ständige Beamten, die sich damit ausschließlich beschäftigt hätten und dadurch den Lebensnerv jedes Staatsorganismus in ihre Hände bekommen hätten. Andererseits war es auch den Magistraten gänzlich unmöglich das Geschäft zu leiten; dem widerstrebten die Grundprincipien der Magistratur: die Jährlichkeit und die Unverantwortlichkeit. Das waren die Ursachen, die jede Polis veranlaßten das Geschäft der Erhebung, der Nutzung und der Sorge für Aufrichtung und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude an Privatunternehmer zu übergeben d. h. zur Pacht ihre Zuflucht zu nehmen. Die Grundlagen der Pacht waren in Rom dieselben wie in den griechischen πολιτεῖαι. Dort wie hier übergiebt der Staat das Geschäft einer einzigen Person (*manceps*, ἀρχώνης), die dem Staate gegenüber mit ihrem Vermögen haftet und zur größeren Sicherheit Bürgen aufzustellen verpflichtet ist (ἐγγυηταί, *praedes*); dieselben obligieren dem Staate ihr Gut und Haben, ursprünglich ausschließlich ihre Grundstücke (*praedia*).

Der Staat kümmert sich gar nicht darum, in welchem Verhältniß die *praedes* zum *manceps* stehen, ob sie einen Antheil am Gewinne haben oder nicht, ob der *praes* ausschließlich solcher bleibt oder zum Gesellschafter des Unternehmers zum *praes-socius* wird.

Das Geschäft des Pachtens und Verpachtens wird auch in Rom unter den Begriff *emptio-venditio* subsummiert (Paul. Dig. 19, 2, 1 cf. 18, 1, 1, 2; Gaius, 4, 142; Festus p. 376 s. v. *venditiones*); nur allmählich wird auch der Begriff *locatio-conductio* auf die Staatspacht angewandt[74]).

---

menfassenden Programme: Die rechtlichen Grundlagen der Genossenschaften der römischen Staatspächter und Die rechtliche Natur der societas publicanorum (Meissen 1889 und 1898). Eine brauchbare Zusammenfassung bekannter Thatsachen enthält das Buch von Deloume, Les manieurs d'argent à Rome (Paris, 1892). Selbständig und anregend ist die letzte von den sich mit unserer Frage beschäftigenden Arbeiten — Kniep's, Societas publicanorum (Jena, 1896).

[74]) S. Kniep, Societas publicanorum, 233 cf. Caillemer, Revue de législation ancienne et moderne 1870, 643 ff. Es ist hier nicht der

Ebenso wie in Griechenland wird das Verpachten einem besonderen Magistrat übertragen, nachdem sich die Magistratur zu differenzieren beginnt; den athenischen Poleten entsprechen die römischen Censoren. Wie in Athen stellt der Staat in einem Gesetze (lex censoria, νόμος τελωνικὸς) die Bedingungen auf und dies Gesetz bindet nachher den Unternehmer.

Diese Reihe von Analogien hat auch manche Forscher veranlaßt, die Staatspacht der Römer als von den Griechen entlehnt zu betrachten[75]). Diese Frage muß aber in viel allgemeinerem Rahmen behandelt werden, weil das Institut der Pacht mit den Grundinstitutionen des antiken Staates eng verwachsen ist und sich von ihnen nicht trennen läßt.

Die weitere Entwickelung der Staatspacht verläuft theilweise der griechischen analog, theilweise stark abweichend. Solange Rom auf Latium und auf Italien beschränkt bleibt, spielt die Pacht ebenso wie in Athen nur eine untergeordnete Rolle. Es bildet sich aber auch in Rom eine Pächterclasse, die sich ausschließlich mit der Staatspacht und Errichtung der Staatsgebäude ebenso wie mit der Nutzung der Staatsdomänen beschäftigt. Je größer und stärker der Staat wird, desto reicher und mächtiger wird diese Unternehmergruppe, aber richtigen Einfluß auf die Staatsgeschäfte hat sie noch nicht. Das spiegelt sich vortrefflich in der Geschichte der finanziellen Organisation Siciliens wieder. Die Pächter sind nicht stark und wohl auch nicht reich genug, um die directen Abgaben der Provinz in ihre ausschließliche Verwaltung zu bekommen: sie müssen sich mit den *portoria* und der *scriptura* begnügen. Die directen Abgaben verbleiben den einheimischen Pächtern, thatsächlich, nicht rechtlich, weil die Einheimischen größere Uebung in diesen Geschäften hatten und sich mit kleinerem Gewinne begnügten.

Ort, auf die Frage über den Ursprung der Pacht überhaupt einzugehen d. h. auf die Frage über die Priorität der Privatpacht (Pernice, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, III, 53; Degenkolb, Platzrecht und Miethe. (Berlin, 1867) 136; Burckhardt, Zur Geschichte der locatio-conductio (Basel, 1889) oder der Staatspacht (Mommsen, Zeitschrift der Savigny-St., VI, 266; Staatsrecht, I³, 337, 3. Vgl. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, II, 636 ff.).

[75]) Hegewisch, Versuch über die römischen Finanzen, 95; Dietrich, Beiträge, 8; Kniep, Societas publicanorum, 233.

Aber schon die Möglichkeit, ihre Thätigkeit auf die reichen hellenistischen Länder in der Eigenschaft einer bevorzugten Classe auszubreiten, die durch die Eroberung Siciliens für die römische Unternehmergruppe geschaffen wurde, trägt viel zu ihrem Erstarken bei und giebt ihnen die Möglichkeit, ihre Stimme im Staatsleben zu erheben.

Einige Thatsachen illustrieren trefflich dieses schnelle Wachsen des Einflusses der Pächterclasse. Im Jahre 215 v. Chr. (Liv. 23, 48. 49) helfen die Publicanen mit ihren Capitalien dem Staate, im J. 212 (Liv. 25, 2: *quia patres ordinem publicanorum in tali tempore offensum nolebant)* muß der Senat mit ihrem politischen Einflusse rechnen und im J. 168 als Macedonien organisiert wurde, finden wir schon bei Livius die bekannte höchst characteristische Aeußerung (45, 8. 3): *nam neque sine publicano exerceri posse et ubi publicanus esset ibi aut ius publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse.* So schnelle Fortschritte verdanken die Publicanen nicht der Staatspacht allein, sie erklärt sich außer den allgemeinen politischen Zuständen Roms noch daraus, daß die allmählig sich mehrenden Provinzen: Sardinien, Hispanien, Africa, Macedonien ein großes Feld für die Ausbreitung der Geldgeschäfte lieferten, wobei die Concurrenz der Einheimischen ohne Weiteres todtgeschlagen wurde[76]). Die spanischen und macedonischen Bergwerke, der africanische und sardinische *ager publicus*, die provinzialen Einnahmen von Zöllen und Weidegeldern waren nicht die einzigen Quellen der Bereicherung der Unternehmer. Die eigentlichen Geldgeschäfte waren vielleicht noch einträglicher.

Der letzte Schritt wurde aber erst von den Gracchen gethan, indem sie dem *ordo publicanorum* die directe Möglichkeit eröffneten in den Provinzen als Herrscher aufzutreten. Es war die Uebergabe der Erhebung der directen Steuern in Asien und nachher wohl auch in Africa an die Publicanen-Gesellschaften. Nicht daß das Geschäft selbst besonders einträglich war — es war auch viel Risiko damit verbunden —, aber hauptsächlich weil dieses System die Städte Asiens vollständig

[76]) vgl. Kornemann, De civibus Romanis in prov. imp. consistentibus. Berliner Studien f. class. Phil. u. Archaeol. XIV (1892) S. 4.

in die Hände der Publicanen auslieferte vermittelst des Systems der *pactiones*, das den römischen Unternehmern die Möglichkeit gab, die Städte durch Anleihen vollständig auszusaugen.

So wächst allmählig die Bedeutung der Pächterclasse, und Hand in Hand mit diesem Wachsthum kommt das auf, was die römische republikanische Pacht von der griechischen unterscheidet und was eine nothwendige Folge dieses Wachsthums genannt werden darf.

Es bildete sich wie gesagt eine Pächterclasse, ein *ordo publicanorum*. Mit der Zeit wurde derselbe immer geschlossener, was auch anders nicht sein konnte. Je weiter aber die Thätigkeit der Pächter sich ausbreitete, desto größere Ansprüche stellte der Staat an ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Wenn früher die Pachtung der Zölle in Latium und des *ager publicus* daselbst keine besonderen Capitalien erforderte, so mußte man jetzt über Millionen verfügen, um die Zölle oder die *scriptura* oder die directen Abgaben ebenso wie größere Complexe des *ager publicus* oder ganze Bergwerke in einer Provinz zu pachten. Noch mehr: die Publicanen mußten, um an die Pachtgeschäfte herantreten zu können, ein riesiges und geübtes Beamten- resp. Sclavenpersonal heranziehen, sie mußten in Rom und den Provinzen Agenten unterhalten, Bureau's und Magazine zur Verfügung haben u. s. w., u. s. w. Jetzt mußte unbedingt eine ständige Classe, ein *ordo*, vorhanden sein und die Existenz dieses *ordo* mußte sich auch in der Organisation der Pacht wiederspiegeln.

Wirklich haben sich auch aus diesen Zuständen die Hauptmerkmale der römischen Staatspacht entwickelt. Die Geschlossenheit der Publicanenclasse führte zur Identification der *societas* mit der Corporation, zur Ertheilung der Eigenschaft der juristischen Person an die Gesellschaft, wie es die Juristen auszudrücken pflegen.

Die zweite Bedingung — die Existenz großer Capitalien — führte dazu, daß man von allen Seiten Geld zusammenzubringen suchte, was durch die Creirung der *affines* und *participes* ermöglicht wurde. Die innere Geschlossenheit einer *societas* und die Identification mit einem *corpus* bedingten hingegen die innere Organisation der *societas* mit ihren *magistri*

und *promagistri.* Theilweise finden wir Analogien dazu in der Organisation der hellenistischen Pacht. Hier wie dort verliert der ἀρχώνης-*manceps* seine Bedeutung, dort aber zu Gunsten der Beamten, hier zu Gunsten der gewählten Repräsentanten der *societas.* Hier wie dort interessiert sich der Staat für die Gesellschaft als solche und läßt die Namen der Pächter, Gesellschafter, Bürgen und βεβαιωταί oder βεβαιωτῆρες in die Listen eintragen[77]).

Auch in Aegypten hat die Gesellschaft die Tendenz als Ganzes zu erscheinen, aber in Aegypten sind es nur Anläufe, in Rom hat sich die Entwickelung vollzogen. Diese Tendenz äußert sich in Rom abgesehen von den oben angeführten Thatsachen auch in dem Satze, daß solange die Gesellschaft existiert, sie durch den Tod eines *socius* nicht aufgelöst wird (Dig. 17, 2, 59 pr.)[78]). Es ist möglich, daß wir dasselbe Prinzip in P. Par. 17 wiederfinden, vorausgesetzt allerdings, daß wir es hier mit einer alten Einrichtung, nicht mit einer römischen Neuerung zu thun haben[79]). Vielleicht könnte man noch als Analogie zu den römischen *magistri* die διοικοῦντες der Rev. L. (25, 1; 24, 17; 25, 5; 26, 2) anführen, aber auch hier kann in Aegypten nur von Keimen gesprochen werden, die erst in Rom zur vollen Blüthe gelangt sind.

Also bleibt als Hauptmerkmal, welches die Pacht in Rom von der in Griechenland unterscheidet, außer den größeren Dimensionen, die die Pachtgeschäfte angenommen haben, und der politischen Rolle, die die Pächter spielten — etwas, was für die innere Gestaltung der Pacht nicht characteristisch ist — nur die Entwickelung der Pachtgesellschaft, der *societas publicanorum.* Eng verbunden mit ihrer Organisation ist die sich in Rom im II.—I. Jahrh. v. Chr. entwickelnde Speculation, das ganze auf dem römischen Forum stattfindende Börsenleben mit seinem Börsenjargon (*partes*, *particulae*, *eripere partes,*

---

77) S. die schöne Erklärung der bisher nicht vollständig verstandenen Stelle des Polybius, VI, 17, 4 bei Wilcken, Ostraka, I, 554.

78) Dies bezieht sich natürlich auf die Dauer des Pachtcontractes mit dem Staate, nicht auf die unbegrenzte Dauer der Existenz der Gesellschaft überhaupt; s. Dietrich, Die rechtlichen Grundlagen, 12 ff.

79) Vgl. Wilcken, Ostraka, I, 591.

partes carissimae u. s. w.) und seinem Einfluß auf die mittleren und niederen Schichten der römischen Bevölkerung. Deshalb fühle ich mich verpflichtet wenigstens anzudeuten, wie ich die viel besprochenen Fragen über die rechtliche Natur der *societas publicanorum* beantworte[80]).

Zwei Eigenschaften hat diese *societas* verglichen mit der *societas voluntaria* oder *privata* und auch mit der *societas* der griechischen Pächter: es sind 1) Das Recht sich als Corporation zu organisieren und ihre Geschäfte durch erwählte *magistri* und *promagistri* zu führen, und 2) damit das Recht, das der Corporation eigen ist, ein gemeinsames Vermögen zu haben: also Capitalien, Sclaven, Inventar, Immobilien. Dies zeigt schon, daß die *societas publicanorum* eine doppelte Gestalt hat: die *societas* als solche wird durch den *manceps* vertreten, die Corporation, das *collegium* durch die *magistri.* In solcher Doppelgestalt erscheint die societas auch in der berühmten Stelle des Gaius, Dig., III, 4, 1 pr.: *paucis admodum in causis concessa sunt huismodi corpora: ut ecce vectigalium publicorum sociis permissum est corpus habere, vel aurifodinarum, vel argentifodinarum et salinarum; item collegia Romae certa sunt quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est, veluti pistorum et quorundam aliorum et naviculariorum qui in provinciis sunt.*

So existiert die *societas* auch ohne gleichzeitig ein *corpus* zu sein und die *socii* haben nur das Recht sich in Corporationen zusammenzuthun, wenn es ihnen als wünschenswerth erscheint. Diese Erlaubniß hat man den Pächtern wohl auf ihren eigenen Wunsch ertheilt und sie haben das Recht in vollem Maße ausgenutzt. Das Bedürfniß sich als Corporation zu gestalten war nämlich für jede *societas* die nothwendige Folge der Ausdehnung ihrer Geschäfte. Zuerst brachte diese Ausdehnung die thatsächliche Bildung einer Pächterclasse mit sich, die natürlich den Wunsch hatte sich als solche zu organisieren. Dann weiter: diese Ausdehnung der Geschäfte machte die Bildung einer *societas* zur Nothwendigkeit, weil jetzt keineswegs die Capitalien eines Einzelnen ausreichten

---

80) Ich schließe mich mehrfach an die Ausführungen Kniep's, Societas publicanorum 241—253 an.

und weil ein grosses Inventar, eine ganze Reihe von Beamten und Sclaven zur Verfügung stehen mußten. Dieser Besitz war ständig und erforderte auch einen ständigen Besitzer; der *manceps* als eine Person, die jetzt nicht mehr die Hauptrolle in der Gesellschaft spielte, war keineswegs als Besitzer geeignet, dabei konnte er auch wechseln und dies mußte allerlei Unklarheiten und Streitigkeiten hervorrufen. Im Interesse des Staates und der Publicanen war es, die *societas* als solche anzuerkennen, ihr die Qualität der juristischen Person zu geben: des Staates, weil es für ihn sehr wichtig war die *societas* genau zu kennen, um Sicherheit zu haben, daß er bei der Bezahlung der Pachtsumme zu seinem Rechte kam: der Publicanen, erstens, weil sie sich in dieser Weise fester organisierten und erst dadurch zu einem wirklichen *ordo* wurden, zweitens, weil sie die Person des *manceps*, der von der Gesellschaft ganz unabhängig war, zur vollen Bedeutungslosigkeit bringen, dagegen selbst *in corpore* als Besitzer des Inventars und der Capitalien auftreten und die Geschäfte durch gewählte von ihrem Willen abhängige Leute verwalten lassen konnten. Dabei aber bleibt die *societas* dem Staate gegenüber eine solche und nur für ihre innere Verwaltung ist die Organisation als Collegium maßgebend.

III. Die Publicanen-Gesellschaften in der Kaiserzeit.

Bevor wir die Zeugnisse, die über die Existenz der Publicanen-Gesellschaften in der Kaiserzeit vorliegen, zusammenstellen, müssen wir uns über die Terminologie der Pacht, über die verschiedenen Bezeichnungen des Pächters in verschiedenen Zeiten eine genaue Vorstellung machen. Die ältesten Bezeichnungen des Pächters sind *manceps* und *redemptor*. In diesen beiden Bezeichnungen ist die Beziehung zur *emptio-venditio* noch ganz klar[81]). Schon sehr früh bekommen beide Bezeichnungen verschiedene Bedeutungen: *redemptor* wird die Bezeichnung des Unternehmers[82]), *manceps* bleibt als tech-

[81]) Für redemptor liegt es auf der Hand; für manceps s. Festus p. 151: *qui quid a populo emit conducitve quia manu sublata significat se auctorem emptionis esse*, cf. Mommsen, Staatsrecht, II³, 430, 6.

[82]) s. Festus p. 270: *redemptores propria atque antiqua consuetudine*

nische Bezeichnung des Staatspächters[83]). Dabei heißt *manceps* ebenso der einzelne Pächter[84]), wie der Vorsteher einer Pachtgesellschaft (griech. ἀρχώνης). In der Kaiserzeit bleibt nur die erstere Bedeutung, die aber wiederum durch die Bezeichnung *conductor* allmählig verdrängt wird. Nur zwei Inschriften kenne ich, wo *manceps* noch immer Vorsteher einer Pachtgesellschaft ist, Bruns Fontes[6], p. 332 Nr. 141 und C. VIII,

---

dicebantur, qui cum quid publice faciendum vel praebendum conduxerant effecerantque tum demum pecunias accipiebant ... at hi nunc dicuntur redemptores qui quid conduxerunt praebendum utendumque cf. Mommsen, Zeitschr. der Sav. St., 1885, 265, 3; Burckhardt, Zur Geschichte der locatio-conductio, 25, 71. Redemptio hat dieselbe Bedeutung auch in der Kaiserzeit noch, s. *redemptores operum Caesaris* C. VI, 9034; C. XIV, 3530 (a. 88 p. Ch.), cf. *redemptor ab aerario* C. VI, 9852; 9853; *a laco Fundani(o)* (eher Arbeiten als Fischfang) ibid. 9854. Auch die städtischen Unternehmer werden so bezeichnet, Lex Urson. c. 69; c. 93, vgl. z. B. C. XIV, 2091 *redemptor operum publicorum Lanivinorum;* C. VI, 877[b]: *tabulae aheneae* (Concordiae) und die Privaten s. z. B. C. XI, 4127. Die Juristenstellen bei Burckhardt, l. l. *Redemptor* als Staatspächter kommt in den Inschriften nicht vor, nur sehr selten bei den Schriftstellern; s. Plin., nat. hist., VI § 84; Schol. Bob. in Cic. pro Flacco 32, 4. *Redemptores vectigalium* kommt neben *mancipes vectigalium* auch in den Pandekten vor, s. Papinianus Dig. 50, 5, 8, 1; Paulus Dig. 39, 4, 11, 5; Burckhardt, l. l. Es ist klar, daß die Staatspächter officiell nie *redemptores* genannt wurden, diese Bezeichnung wurde ausschließlich für Staatsunternehmer gebraucht. In dem Stadt- und Privatrechte ist die Terminologie laxer, s. z. B. C. XI. 978: *conductor* [*statuae*] statt *redemptor*, vgl. C. VI, 31603 = 3824; Hülsen, Notizie degli Scavi, 1896, 83 ff. (*manceps*). Später sind die in der zuletzt citierten Inschrift vorkommenden *mancipes* nicht mehr Bauunternehmer an den Staatsstraßen, sondern Pächter der Instandhaltung einer Straße oder eines Theiles derselben für mehrere Jahre, s. C. VI, 8468; 8469; 31338[a], cf. C. XIV, 2864: *manceps aedis per annos XIII;* diese Unternehmer werden dann wohl auch zu Postunternehmern an einzelnen Stationen, s. C. VI, 31388, cf. Henzen, Bull. d. Ist., 1884, 53; Mommsen, Staatsrecht, II[3], 1030, 2. Zu vergleichen ist noch Iuven. Sat. III, 30 ff., wo von ähnlichen Geschäften gesprochen wird: von der *conductio aedis*, *fluminum* (Instandhaltung und Reinigung des Ufers), *portus* (Instandhaltung und Reinigung des Hafens, keineswegs *portoria*, wie Friedländer meint; es wird doch in der ganzen Stelle von kleinen und schmutzigen Geschäften gesprochen), *siccandae eluviei* (Reinigung der Cloaken, vgl. Friedländer ad l. und die von ihm citierte Stelle Fronto, ad Anton. de orat. 4, 7, wo der richtige *terminus* — *redimere* gebraucht wird), *portandi ad busta cadaveris* d. h. das Geschäft des *libitinarius*, was auch zur Reinigung der Stadt gehört und endlich das dem Iuvenal besonders unangenehme (vgl. Sat. III, 157 und öfters) Geschäft des *praeco*.

[83]) Im Privatrechte ist diese Bezeichnung selten. Ueber Plin. n. h., XI, 122 s. Diz. epigr. II, 591 (conductor), vgl. Iuven. III, 38 und Friedländer ad. l. Suet., Vesp., s.: *manceps operarum* ist kaum die technische und officielle Bezeichnung.

[84]) S. Dietrich, Beiträge, 16.

12377; auf diese Inschriften komme ich noch zu sprechen; in den anderen die die *mancipes* nennen, sind es Einzelpächter: s. C. VI, 31713: *mancup(es) stipend(iorum) ex Africa*; C. VIII, 11813: *mancipes XL Galliarum;* Bruns Fontes[6], Nr. 79: *mancipes vectigalis foriculari et ansari*; zuweilen wird *manceps* promiscue mit *conductor* gebraucht z. B. in der Verwaltung der kaiserlichen Besitzthümer s. C. XIV, 2299 und C. IX, 2438 und öft. Der Terminus *conductor* findet aber immer größere und größere Verbreitung[85]).

Eine allgemeine Bezeichnung für den Staatspächter ist *publicanus*, der Unternehmer der mit einem *publicum* zu thun hat, abgesehen davon, ob es ein *vectigal* ist oder *ager* oder aber *aedificium*[86]). Den Begriff *publicanus* hat Karlowa, theilweise Mommsen folgend, trefflich definiert (Röm. Rechtsg., II, 21): „als *publicanus* wird jemand aber nicht in Bezug auf den einzelnen Contract gegenüber der anderen Partei, dem *populus* bezeichnet, sondern einmal als Angehöriger des Standes, welcher diese Geschäfte mit dem *populus* gewerbsmäßig betrieb, sodann aber auch im Verhältniß zu den unmittelbaren Nutzern der Staatsgüter, welche zufolge des auf den Pächter übertragenen Rechts des *populus* auf die *vectigalia* dieselben an ihn zu zahlen hatten, sowie überhaupt im Verhältniß zu Dritten."

So werden die Pächter in ihrem Verhältnisse zu den Zahlern genannt in den Gesetzen z. B. lex agraria z. 15. 19. 20 und passim (Bruns, Fontes[6], 72); lex Antonia de Termessibus I Z. 37 (Bruns l. l., 91)[87]). Als Angehörige eines Standes erscheinen die *publicani* bei Livius und Cicero[88]) und z. B. in der Inschrift Bonner Jahrb., 50. 51, 285: *Cladaeus publicanus*[89]).

---

[85]) Vgl. Voigt, Römische Rechtsgeschichte, I, 808, 14.

[86]) S. Mommsen, Staatsrecht, II³, 422, 2; Kniep, Societas publicanorum, 1 ff.; Ruggiero, Diz. epigr., II, 579.

[87]) Nicht klar ist es, in welchem Verhältnisse zu der Inschrift der *publicanus* im C. V, 798 steht. Ueber die Publicanen in den Evangelien wird weiter unten die Rede sein.

[88]) In den Digesten ist *publicanus* ein juristischer *terminus technicus*, im Cod. Iust. und in den Novellen kommt das Wort nicht vor. S. Cohn, De natura societatum, 19.

[89]) Hirschfeld (Verwaltung der Rheingrenze, Commentationes Mommsenianae, 442, 38) führt unsere Inschrift als Beweis dafür an, daß in Coblenz, wo die Inschrift gefunden worden ist, eine Zollstation

Nie aber nennt man den Pächter *publicanus* da, wo er als einer, der mit dem Staate einen Contract auf die Erhebung eines *publicum* in gewissem Gebiete geschlossen hat, erscheint; in diesen Fällen heißt ein einzelner Pächter *manceps*, *redemptor*, *conductor*, eine Gesellschaft *socii* des betreffenden *publicum*.

Am spätesten ist der Ausdruck *conductor* als Bezeichnung eines Staatspächters üblich geworden. In der republikanischen Zeit bezeichnet man so die Pächter des Privatrechtes[90]). In das Staatsrecht dringt diese Bezeichnung da ein, wo es sich am engsten mit dem Privatrechte berührt: nach den Inschriften zu urtheilen bezeichnet man so zuerst den Pächter in der Domänenverwaltung entsprechend dem griechischen μισθωτής, so schon in der Zeit Trajans C. VIII, 17841 und in der Inschrift von Testur (Schulten, Lex Manciana, Göttingen, 1897 vgl. weiter unten); später wird der Ausdruck in den Inschriften und bei den Juristen geläufig. Vorauszusetzen ist, daß die Pächter in den kaiserlichen Domänen vom Anfange an so genannt wurden und daß dieser Ausdruck auch als Uebersetzung des griechischen μισθωτής absichtlich gewählt ist, was weiter unten bewiesen wird. Pächter der Staatsländereien heißen bei Hyginus (de cond. agr., 117 Laeben.) *mancipes*, bei Gaius III, 145 cf. Paul. Dig. 6, 3, 1 *conductores*.

In der Vectigalienpacht ist *conductor* ein *terminus technicus* schon unter Hadrian (Dig. 49, 14, 3, 6), am Ende des IV. Jahrh. herrscht die Bezeichnung *conductor* für den Staatspächter fast ausschließlich: die Juristen, wenn sie nicht das

---

war; der allgemeine Ausdruck beweist das keineswegs. Noch weniger zutreffend wird diese Inschrift als Analogie zu der Inschrift C. XII, 2396, wo er danach *C. Atisius Primus publ(icanus) XX libertatis* ergänzt, und zu C. VII, 1235 herangezogen. Die Begründung unserer Lesung *publ(ici)* wird man weiter unten finden; vgl. Arch. epigr. Mitth. aus Oesterreich, 1896, 132; sonst ist kein einziges Beispiel bekannt, wo ein *publicanus* eines gewissen Vectigals genannt würde. In der Inschrift aus Coblenz wird der Terminus ganz allgemein gebraucht, um einen, der sich mit der Staatspacht abgiebt, zu bezeichnen.

[90]) S. z. B. Caesar, de bello civ. III, 21, 1 (*habitationum*); Cic. ad Quintum fr., I, 2 (*operis*); Verr. III, 21, 53; 22, 55, vgl. III, 40, 93, wo *conductor* ein Stadtpächter ist. Die älteste Erwähnung bei Cato, de r. r. 14, 3. Vgl. Marquardt, Staatsverwaltung, II, 99, 10 und Kniep, Societas publicanorum, 104. 105.

Wort *publicanus* gebrauchen nennen die Staatspächter *conductores vectigalium publicorum;* ebenso in den Inschriften wo der Ausdruck zuerst, wie es scheint, unter Claudius üblich wird und dann im II. Jahrh. fast ausschließlich herrscht. In der Geschichte dieser Bezeichnungen spiegelt sich die Geschichte der Pacht wieder. Die Verbreitung der Bezeichnung *conductor* bezeugt uns das allmählige Eindringen der Begriffe des Privatrechtes in das Staatsrecht. Natürlich ist es, daß es da zuerst geschieht, wo zuerst die Normen des Privatrechtes als alleinherrschend erscheinen. Für die Pacht in den Domänen des Kaisers war die Terminologie des Privatrechtes gegeben; diese Domänen aber werden mit der Entwickelung der monarchischen Idee mehr und mehr mit Staatsdomänen identificiert; verschiedene Zweige der Finanzverwaltung werden ausschließlich kaiserlich und auf diese werden die für die Domänen ausgearbeiteten Normen angewandt; dementsprechend wird auch die Terminologie der Staatspacht eine andere und Ausdrücke des Privatrechtes dringen da hinein, wo zuerst ausschließlich die Terminologie des Staatsrechtes herrschte. Hier im Gebiete des Staatsrechtes vollzieht sich die Entwickelung langsamer und nur ganz allmählig wird die Terminologie des Staatsrechtes, die auf der *emptio-venditio* basiert ist, durch die Terminologie des Privatrechtes mit seiner *locatio-conductio* verdrängt.

Es bleibt uns noch übrig, bevor wir die Geschichte der Pacht in den einzelnen Zweigen der römischen Finanzverwaltung in der Kaiserzeit verfolgen, der Fortdauer der echt republikanischen Form der Pachtgesellschaft der *societas publicanorum* nachzugehen. Die Reste der alten Ordnung sind für die Geschichte der Neuordnung des ganzen Finanzwesens des Kaiserreiches und speciell der Pacht sehr lehrreich.

Es ist selbstverständlich, daß mit der Aenderung der Verfassung keine vollständige Aenderung der Finanzverwaltung eintreten konnte. Die politische Macht der Ritter und Publicanen wurde durch die Aenderung der Verfassung vernichtet, aber die Capitalien blieben in ihrem Besitze ebenso wie die Erfahrung im Steuereintreiben und die grosse Masse der geübten Steuereintreiber. Der Staat hatte keine Mittel sofort

die ganze Steuereintreibung in seine Hände zu nehmen, aber er konnte auch nicht dulden, daß die Provinzen weiter so ausgesogen wurden, wie es in der Zeit der Republik geschah. Die Hülfe trat zuerst dort ein, wo sie am nothwendigsten war — in der Ordnung der Eintreibung der directen Steuern, der *tributa* und *stipendia*. Wir haben schon oben gesehen, daß in diesem Zweige der Verwaltung die Publicanen gar nicht nothwendig waren, weil die Erhebung doch nicht durch ihre Agenten, sondern durch die Städte selbst vollzogen wurde. Hier war es das Natürliche, mit der Publicanenwirthschaft gleich abzubrechen. Schwieriger war es dort, wo die Publicanen selbst durch ihre Beamten als Erheber auftraten, bei den sogenannten indirecten Steuern. Der Staat war nicht im Stande gleich die nöthige Armee erfahrener Erheber zu schaffen [91], gleich das ganze Inventar herzurichten [92]; ebensowenig hatte er die nöthigen Mittel, um das alles von den Publicanen-Gesellschaften abzukaufen. Dementsprechend hören wir auch, daß die *societates* in der früheren Kaiserzeit weiterexistierten, was uns sowohl durch Inschriften wie durch die Geschichtsschreiber bezeugt ist. Unter Tiberius ist das System noch herrschend: Tac. Ann., IV, 6: *at frumenta et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur.* Derselbe Tacitus gebraucht aber für die Zeit Nero's andere Ausdrücke: XIII, 50: *plerasque vectigalium societates a consulibus et tribunis plebei constitutas acri etiam tum populi Romani libertate* . . . Unter Tiberius sind also die *societates* auch bei der Erhebung der tributa thätig, die Worte des Tacitus lassen aber vermuthen, daß es schon unter ihm zu einer Reform gekommen ist (s. Mommsen, Staatsrecht, II ^{3}, 1017, 1), unter Nero sind sie schon auf die *vectigalia* allein beschränkt.

In den Inschriften sind die Pächter der directen Abgaben nur zweimal bezeugt: C. VI, 31713: *mancup(es) stipend(iorum) ex Africa* und die *decumani* in C. VI 8585. 8586 (darüber

[91]) Ueber die Erheber s. Burmann, de vectigalibus (Poleni Thesaurus) 1015, 1016; zuletzt Kniep, Societas publicanorum, 13 ff. und 37 ff. Vgl. Cagnat, Etude sur les impots indirects, 87 ff.

[92]) S. z. B. die von mir veröffentlichte Inschrift aus Halikarnaß (Arch. epigr. Mitth. aus Oesterreich, 1896, 127). Die Sclaven des Pächters errichten das Zollgebäude: τὸ τελώνιον κα[ὶ] | σὺν αὐτῷ στοὰν σὺν τῷ παντὶ κόσμῳ ἀ[πὸ] | τῶν θεμελίων κατε|σκεύασαν καὶ τὴν | Ἀφροδίτην ἐχρύσωσαν.

weiter unten), dagegen sind die Erwähnungen der *societates vectigalium* sehr häufig. Es wird nützlich sein, hier dieselben zusammenzustellen [93]).

Portoria. *Italia.* Aus Aquileja haben wir zwei Inschriften, die uns einige bei der Erhebung der Steuer beschäftigte Sklaven nennen C. V, 703 = I, 1462: *Agato portitor soc(iorum) s(ervus)* und C. V, 792: *Trae(x)* oder *Tra[x] soc(iorum servus) portitor* [94]). Beide Inschriften gehören vielleicht noch der republikanischen Zeit an.

Sicilia. C. III 6065 vgl. unten.

Asia. *Socii publici portorii* (oder *portoriorum*) auch *socii quadragesimae port(oriorum)* auf griech. κοινωνοὶ τεσσαρακοστῆς λιμένων 'Ασίας C. III 447; 7153 (26 n. Chr.); Bull. de corr. hell. 1886, 267.

Africa. *Socii IIII publicorum Africae* C. VIII, 1128 und 12920; die erstere gehört dem II. J. n. Chr., die zweite dem I.

Gallia. *Socii quadragesimae Galliarum:* I. Jahrh. n. Chr. C. XII, 724; XIII 1819 die anderen chronologisch unbestimmbar C. V, 7213; 7215; XII, 2348; 5362.

Hispania. *Socii quinquagesimae* C. II, 5064 (nach Hübner II J. n. Chr.). Keine der angeführten Inschriften ist jünger als das zweite nachchr. Jahrh.; alle sicher bestimmbaren gehören noch dem I an.

Vigesima libertatis. *Socii* sind durch die alten Inschriften C. VI, 915 [95]); C. X, 3875; Röm. Mitth., 1890, 31 u. 60 bezeugt; zwei andere sind chronologisch nicht zu bestimmen: C. V, 184 (cf. Hirschfeld, Untersuchungen, 69, 3); 5435 [96]).

---

[93]) Vgl. Arch. ep. Mitth. aus Oesterreich, 1896, 127 ff.

[94]) Anders ergänzen diese Inschriften Mommsen ad l., Cagnat, Etude, 82, 2; Krascheninnikow, Die Augustalen und das Sacralmagisterium, 221, 49 und App. epigr. no. 181. *Socii portitores* (Mommsen) haben für sich nur die Autorität des Pseudo-Asconius p. 113 (Orelli), sonst heißt *portitor* immer Erheber, abgesehen von seiner Stellung (Dietrich, Beiträge, 41); *socii portorii* (Cagnat) ist unmöglich, wegen des fehlenden *publici*. Die Inschrift Suppl. Ital., 1166 gehört wohl kaum zur Zollverwaltung.

[95]) Aus dem J. 43—44 n. Chr. *Socii* hat Mommsen, Staatsr., I³, 331, 5 ergänzt. Vgl. Hirschfeld, Unters., 69. *Publici* als *servi publici* aufzufassen (Orelli, ad no. 3336 und Cagnat, l. l., 166, 1) ist wenig wahrscheinlich. Ob der *vicessumarius* C. XI, 842 *socius publici* oder einfacher Erheber ist, ist ungewiß.

[96]) Ueber C. VIII, 7099 s. Mommsen ad l.; Kniep, Soc. publ., 62. Es handelt sich um eine municipale Steuer.

Socii vigesimae quintae venalium mancipiorum C. VI, 915; XV, 2, 7255 (fistula: *sociorum publici · XXV venalium*).

IV. Die Vectigalienpacht in der römischen Kaiserzeit.

Die im vorhergehenden Capitel angeführten Inschriften bezeugen uns, wie schon bemerkt wurde, die Fortexistenz sowohl des Pachtsystems selbst, wie auch der *societates publicanorum* in der Kaiserzeit mindestens bis zum II. Jahrh. nach Chr.

Es ist auch schon hervorgehoben worden, daß die Pächter als politische Partei jede Bedeutung verloren hatten und daß ihre Stellung jetzt nur die einer reich gewordenen Finanzaristokratie war. Aber auch diese ihre Macht war von kurzer Dauer: das Geschäft der Staatspacht wurde immer weniger lucrativ einerseits wegen der Reformen der Finanzverwaltung, die von den Kaisern durchgeführt wurden, theilweise durch die allgemeinen politischen Verhältnisse, die den Lebensnerv der Existenz der großen Pachtgesellschaften, die Speculation abschnitten ebensowohl in den eigentlichen Pachtgeschäften, wie in den damit verbundenen Ausleihe- und Wucherspeculationen. Von dem Entfernen der Publicanen aus der Sphäre der directen Steuern wurde schon oben gesprochen und wird noch unten eingehend gehandelt werden. Aber auch die Vectigalienpächter, die *societates vectigalium publicorum* hatten nicht mehr die alte Freiheit. Ihre Speculationen waren auf ihrem Einverständniß mit den Provinzialbeamten basiert. Die Provinzialreform der Kaiser machte diesem Einverständniß ein Ende oder erschwerte dasselbe wenigstens beträchtlich. Es war die kaiserliche Finanzprocuratur, die dabei mächtig gewirkt hat. Die Finanzprocuratoren, gänzlich vom Kaiser abhängig, zuerst sogar ihre Freigelassenen, wurden zu dem früher in der Provinz fehlendem Controllorgane, das zu schaffen die Republik weder den Willen noch das Können hatte. Die Hauptsache dabei war, daß die Procuratur mit der Magistratur nichts zu schaffen hatte, daß sie vollständig auf dem Prinzipe des besoldeten und verantwortlichen Beamtenthums, das gänzlich von dem Willen des Auftraggebers abhängig war und ebensogut Jahre lang im Amte bleiben, wie jeden Moment

aufgehoben werden konnte, basiert wurde. Als Repräsentanten des Kaisers in der Provinz controllierten die Procuratoren, wenn nicht theoretisch so doch factisch die ganze provinziale Finanzverwaltung. Im I. J. n. Chr. war zwar ihre Hauptaufgabe nur die Verwaltung der kaiserlichen Domänen in allen Provinzen und die Eintreibung der directen Steuern in den kaiserlichen[97]), aber in ihrer Eigenschaft als persönliche Agenten des Kaisers wurden sie bei der factischen Allmächtigkeit desselben zur Zwischeninstanz zwischen der Bevölkerung und den Provinzialmagistraten und störten effectiv jedes Einverständniß zwischen den Publicanen und den Provinzialmagistraten in den kaiserlichen und den senatorischen Provinzen.

Dazu kam noch, daß die Begrenzung der Publicanenthätigkeit auf die Vectigalien und die Ruhe, die in den Provinzen herrschte, der Speculation, wie sie die Publicanen in der republikanischen Zeit trieben, keineswegs günstig waren. Endlich gewannen dieselben kaiserlichen Agenten in der Provinz, die die Wirthschaft der Publicanen aus der Nähe beobachten konnten, auch allmählig mehr und mehr Kenntnisse und mehr und mehr Einsicht in die Leistungsfähigkeit jeder Provinz; daraus entstand zuerst die Tendenz, den Gewinn der Pächter möglichst zu verkürzen, indem man bei dem Verpachten auf das wirkliche Verhältniss zwischen der Pachtsumme und der Ertragsfähigkeit eines bestimmten Vectigals mehr Rücksicht nehmen konnte; dann auch die Tendenz, den Zahler gegen den Pächter durch effective Controlle der Pachtgeschäfte zu schützen: zwei Tendenzen, die wir schon in der hellenistischen Pacht constatiert haben.

Diese theoretischen Ausführungen werden auch durch die

[97]) Hirschfeld, Untersuchungen, 20, 2 denkt an eine directe Controlle der Pächter durch die Procuratoren schon im I. Jahrh. Aber bei Tac. Ann. IV, 15 sind unter *socios* nicht die Publicanen zu verstehen, sondern die Deputierten der Provinz Asia. Vgl. *accusante provincia* sowie Tac. Ann. XIII, 45: *repertique accusatores direptos socios* (es handelt sich hier wie oben um Kleinasien) und XV 21 (*provincialibus*), 22 (*concilium sociorum*). Vgl. Kuhn, Die städtische Verfassung, II, 21 f.; Marquardt, Staatsverwaltung, I, 72, Die *publica* der kaiserlichen und Senatsprovinzen sowohl, wie alle Abgaben der letzteren blieben wie früher in der Verwaltung der Provinzialmagistrate, Proconsuln, Propraetoren oder kaiserlichen Legaten.

Thatsachen bestätigt: in den neu eingeführten Vectigalien bemerken wir das Bestreben das Erhebungsgeschäft auf neuen Grundlagen zu organisieren; in den alten Abgaben bemüht sich der Staat die Pächter soweit wie möglich zu controllieren und in ihrer Thätigkeit zu beschränken [98]).

Wir fangen die Musterung des Materials mit den von Augustus neu eingeführten Steuern an. Am wichtigsten war die Erbschaftssteuer, die wahrscheinlich von Augustus aus Aegypten entlehnt und in der Höhe von 5% von der Erbschaftssumme erhoben wurde. Sie hieß technisch *vigesima hereditatium* [99]).

Vigesima hereditatium. Die Steuer wurde im J. 6 n. Chr. von Augustus eingeführt und galt ausschließlich für die römischen Bürger. Sie wurde sicher vom Anfange an verpachtet, was noch für die Zeit Trajans feststeht [100]). Die Steuer selbst wurde nie als *publicum* bezeichnet (s. Mommsen ad C. VIII, 12656), so daß die Pächter derselben eigentlich als *publicani* nicht bezeichnet werden dürften (Plin. l. l.). Andererseits nennen sich die Erheber der Steuer nie Sclaven oder Liberten eines Pächters oder einer *societas*, was, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, beim Portorium die Regel ist.

C. II, 1741: *Herois* | *Cratetis* | *XX heredi|tatium*; C. X,

[98]) Ueber die Vectigalien außer den oben angeführten Schriften, die von den Publicanen handeln, s. noch Dureau de la Malle, Economie politique des Romains (Paris, 1820) II, 402. Ueber ihre Administration und die Finanzadministration des römischen Kaiserreiches überhaupt s. O. Hirschfeld. Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I. Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian (Berlin, 1876). Diese Arbeit ergänzt durch die Untersuchung der Zollverwaltung Cagnat, Le Portorium chez les Romains (Paris, 1880) und Etude historique sur les impots indirects chez les Romains (Paris, 1882). Alle übrigen mir bekannten Arbeiten sind vollständig von den zwei genannten, besonders der ersteren abhängig. Als Beispiel führe ich nur den betreffenden Abschnitt in dem Buche Kniep's, Societas publicanorum, 21—71 an. Das epigraphische Material habe ich vor Kurzem in Ruggieros Diz. epigr., II, 579—583 zusammengestellt. Eine geschichtliche Betrachtung der Entwicklung der Staatspacht in der Kaiserzeit findet man aber in keiner der genannten Arbeiten.

[99]) S. darüber Bachofen, Die Erbschaftssteuer, ihre Geschichte, ihr Einfluß auf das Privatrecht, Cap. X seiner „Ausgewählten Lehren, des römischen Civilrechts, Bonn, 1848, 322—395; Hirschfeld, Untersuchungen, 62 ff.; Cagnat, Etude, 175 ff. Nichts Neues bieten die Arbeiten von Vigié, Etudes sur les impots indirects romains, Paris 1881 und Naquet, Des impots indirects chez les Romains, Paris, 1875.

[100]) Plinius, Paneg., 37. 40; epist., VII, 14.

7347 *Secundo XX her.* | *vil(ico) summar(um)* . . . *Primigenius XX her. se[rvus?]* . . .; C. II, 2214: *Eutyc]hianus vi-(licus) [et] a[rc(arius]) XX her.*

Die angeführten Erheber und Kassenbeamten sind weder kaiserliche — was sie sicher angegeben hätten — noch Pächtersclaven. Sie bezeichnen sich nur als bei der Steuer beschäftigt.

Analogien dazu giebt es viele. Wie wir unten sehen werden, bemerkt man dieselbe Erscheinung in der Administration der *XX libertatis.* Ebendasselbe in der Verwaltung der *IIII publica Africae* C. VIII, 12656: *Princeps Aug. ser(vus) IIII p. A.*, cf. C. XII, 648, und in der Patrimonialverwaltung C. VIII, 20578: *Ta[rr]acius* . . . . *verna vectigalis* und C. XII, 3336: *Primionis ferrariarum.*

In der Anmerkung zu C. VIII 12658 hat Mommsen bemerkt, daß der kaiserliche Sclave bei den IIII publica beschäftigt war: *in officio IIII publicorum.* Ebenso sind die anderen angeführten, nicht kaiserlichen Sclaven, *in officio* der betreffenden Steuer. Die Lage dieser Unterbeamten wird wohl dieselbe gewesen sein, wie die der Unterbeamten in Aegypten der ὑπηρέται usw., der πραγματευόμενοι περὶ τὴν ὠνὴν, die ebensoviel dem Pächter wie dem Staate dienen und ganz bezeichnend als zur ὠνή gehörig characterisiert werden. Ebenso unsere Erheber: sie sind weder *servi publici* noch *apparitores*, sie sind im Dienste der ὠνή. Weil sie aber durchgängig Sclaven sind, so drängt sich die Frage auf, wem sie eigentlich gehören. Die Steuer ist keine juristische Person und kann keine Sclaven besitzen. Die Antwort darauf giebt uns vielleicht die Inschrift C. VI, 8353a: *D. m. Tironi A. Vet|ti Latini ar|cario XX lib(ertatis).* Dieser Kassenbeamte der XX lib. gehört einem Vettius Latinus, zu gleicher Zeit aber ist er bei der Steuer beschäftigt, er ist *servus privati qui operas dat vigesimae libertatis*[101]). Es ist also klar, daß Sclaven beliebiger Herren, vielleicht auch der Pächter selbst, als im Staatsdienste thätig erscheinen; wahrscheinlich waren sie während des Dienstes

[101]) Ulpianus, Dig. 39, 4, 1, 5. Bezeichnend ist in diesem Commentar des Ulpianus zum prätorischen Edicte der Ausdruck: *familia quae publico vectigali ministrat*, wo die directe Abhängigkeit von der Steuer betont wird.

von ihren Herren unabhängig. Es ist ein Schritt zu der Einführung der kaiserlichen Sclaven in die Steuerverwaltung und die Mittelstufe dazu bildet der africanische Kaisersclave. Da die Steuer selbst aus Aegypten entlehnt worden ist [102]), so ist es mehr wie wahrscheinlich, daß auch der Modus der Erhebung durch die ägyptischen Einrichtungen beeinflusst worden ist. Die beiden Erscheinungen: die Creirung der Steuerbeamtenschaft statt der Pächtersclaven und das Fehlen der Bezeichnung *publicum* zeigen uns wohl, daß schon unter Augustus die Tendenz, die Steuerverwaltung zu verstaatlichen, zu Tage tritt.

Die weitere Geschichte der Steuer zeigt uns, daß die augusteische Ordnung nur der erste Schritt zur directen Erhebung der Steuer war. Schon unter Hadrian scheint die directe Erhebung eingeführt worden zu sein [103]). Die Procuratoren, die jetzt an der Spitze der Erhebung stehen, sind auch nichts Neues. Schon unter Claudius haben wir dieselben als neben den Pächtern natürlich zum Zwecke der Controlle thätig s. C. VI, 8443: *D. m. Ti. Claudii* | *Aug. liberti* | *Saturnini* | *proc. XX here(ditatium)* | *provinciae* | *Achaiae* cf. 3720 = 31032 [104]); Eph. ep. IV, 759 und Cagnat, Etude, 192. Zu den Bureaus dieser Controllebeamten gehören die kaiserlichen Sclaven und Freigelassenen der vorhadrianischen Zeit, die als zur Administration der Steuer gehörend bezeichnet werden.

Centesima rerum venalium — Auctionssteuer von 1°/₀ wurde wahrscheinlich auch durch Augustus eingeführt. Nach der sehr wahrscheinlichen Vermuthung Mommsens fungierten als Erheber dieser Steuer die *auctionatores* oder *coactores argentarii* [105]), dieselben die alle die mit den Auctionen verbun-

[102]) S. Lumbroso, Recherches sur l'économie politique etc., 303; Cagnat, Etude, 180.

[103]) Hirschfeld, Untersuchungen, 64. 4.

[104]) Diese Inschrift ist aus der Zeit Trajans. Ti. Claudius Pollio ist der bekannte Freund Plinius' des Jüngeren, Plin., epist., VII, 31; Prosopogr. imp. Rom., I, 392, no. 703. Bei der Erhebung der Steuer war er vielleicht noch vor der Zeit Trajans beschäftigt, weil er unter ihm nach Plinius l. l. *promotus ad amplissimas procurationes* wurde.

[105]) S. darüber Mommsen, Hermes, XII, 98 ff.; Giornale degli scavi di Pompei, 1878, 77 ff.; Zangemeister C. IV Suppl. p. 423. cf. Cagnat, Etude, 232 und Ruggiero, Diz. ep., II, 582; Kubitschek, Pauly-Wissowa, R.E., III, 1928 ff. und Leist ebenda II, 2, 2271 f.

denen Geschäfte betrieben. Es bleibt aber die Frage, ob diese Steuer überhaupt verpachtet wurde und die Pächter ihre Abrechnungen mit den Auctionatoren machten[106]), oder ob die *auctionatores* selbst als eine Art von Pächtern auftraten und eine gewisse Gebühr als Entschädigung für die Eintreibung von jeder eingetriebenen Summe bekamen[107]). Wahrscheinlicher ist immerhin die zweite Möglichkeit, wobei aber zu bedenken ist, daß uns keine Procuratoren oder sonstige Beamte bekannt sind, die die Abrechnungen mit den *coactores* gemacht hätten. Möglich ist es, daß, da diese Steuer ebenso wie die *XX hereditatium* für das *aerarium militare* bestimmt war, die Abrechnungen von den Procuratoren der XX gemacht wurden.

Immerhin sehen wir, daß auch hier mit dem alten System gebrochen wurde und daß man die Steuer ohne die Vermittelung der Pächter einzutreiben suchte. In dem Falle der *centesima* war es möglich, eine schon früher existierende Einrichtung dazu zu benutzen.

XXV venalium mancipiorum wurde wohl vom Anfange an mit der *XX libertatis* zusammen verpachtet und wohl ebenso wie diese verwaltet. In den Fällen, wo sie von den *exactores* erhoben wurde (Zangemeister C. IV Suppl. 423), fand wahrscheinlich eine Abrechnung zwischen dem Pächter und

---

[106]) In der Inschrift C. XII, 1082 liest Hirschfeld *soci(i)* [*vect(igalis)*] *c(entesimae) et rotari* und hält die centesima für die Auctionssteuer. *Rotarium* ist eine Wegegebühr (C. VIII, 10327 und 10328), die für die Unterhaltung des Weges selbst bestimmt war, cf. Diz. ep. II, 592. Die *centesima* wird wohl auch irgend eine mit dem Wegegelde im Zusammenhange stehende Gebühr sein, vgl. Wegegebühren in Aegypten ρ' καὶ ν' νομαρχίας Wilcken, Ostraka, I, 347, 354, 395, dazu Wochenschr. f. cl. Phil. 1900 Sp. 116.

[107]) Für diese letztere Auffassung spricht Mehreres. Zuerst die *lex metalli Vipascensis* (C. II Suppl. 5181 I, 1—19). Mag dort nun von der *centesima rerum venalium*, wie ich mit Demelius annehme (Zeitschr. der Sav. St. IV, 83; Diz. ep. II, 582; dagegen Hübner C. II Suppl. p. 795, 796) die Rede sein oder nicht, klar ist nur, daß das Geschäft des *coactor* verpachtet worden ist, daß wir es in seiner Person mit einem Staatspächter zu thun haben. Daß es nicht bloß in Vipasca so gewesen ist, zeigt das folgende Capitel, das vom *conductor praeconii* handelt, verglichen mit Iuven., Sat., III, 31 ff.: *quis facile est aedem conducere flumina portus ..... et praebere caput domino venale sub hasta,* wonach das dem Geschäft des *coactor* ganz analoge des *praeco* sicher verpachtet worden ist. Daß man mit dem ganzen Geschäft auch die Erhebung der *centesima* an dieselbe Person verpachtete, war gegeben.

dem *exactor* statt. Die Gründe der Vereinigung der zwei Steuern s. bei Cagnat, Etude, 233 f. Zu erwägen ist noch, daß es den Pächtern der XX wohl am bequemsten war, auch die Verkaufssteuer einzuziehen, weil die für die Erhebung der XX nöthigen Grundlagen auch für die XXV dienen konnten.

Auch andere neu eingeführten Steuern suchte man sobald wie möglich in die Regie zu nehmen. So z. B. das unter Caligula eingeführte *capitulum lenocinii*, πορνικὸν τέλος. Die Steuer selbst war im Osten und Aegypten allgemein verbreitet und wohl überall verpachtet [108]). Deshalb wird sie zuerst auch in Rom verpachtet, nach kurzer Zeit aber tritt schon die directe Erhebung durch Prätorianer ein (Suet., Caius, 40). Daß sie grade durch diese geschah bezeugt einerseits den Mangel an erfahrenen Erhebern, die der Regierung zur Disposition standen, andererseits vielleicht, daß der Steuerertrag zur Unterhaltung der Prätorianer, bestimmt wurde und direct in die Prätorianercassen ging. Da es keine kaiserliche Centralcasse gab [109]), war dies das einzige Mittel, die Summen nicht ins *aerarium Saturni* fließen zu lassen.

Auch in der Reformierung der Eintreibung der schon zur Zeit der Republik existierenden Steuern äußerte sich wohl auch die Tendenz, die Pacht allmählig durch scharfe Controlle zu beschränken, was dann als nothwendige Folge die Einführung der directen Erhebung haben musste. Wir haben schon oben die Worte des Tacitus (Ann. XIII, 50, 51), wo er von solchen Maaßregeln spricht, angeführt. Die Maaßregeln beziehen sich hauptsächlich auf die wichtigste und unbeliebteste der Steuern — die *portoria*. Der großartige Plan Nero's die *vectigalia* überhaupt abzuschaffen, konnte natürlich nicht ausgeführt werden, und der Kaiser mußte sich mit einigen und zwar nicht besonders wichtigen Reformen begnügen (Tac., Annal. XIII, 51)

1) *ut leges* (d. h. *leges venditionis* die früheren *leges censoriae*) [110]) *cuiusque publici occultae ad id tempus proscriberentur.* Es handelt sich hier wohl nicht um die Bekanntmachung dieser

---

[108]) S. jetzt Wilcken, Ostraka, I, 217 f.
[109]) S. Ruggiero, Diz. epigr., III, 96 ff. (Fiscus).
[110]) Vgl. Wilcken, Ostraka, I, 574.

leges überhaupt, da sie auch von den Steuerzahlern eingesehen werden konnten (s. Cic., ad Quintum fr. I, 1, 35: *possunt in pactionibus faciendis non legem spectare censoriam, sed potius* etc.), sondern um ihre öffentliche Aufstellung, wohl nach hellenistischem Muster. So wurde der νόμος τελωνικός (der alte) von Palmyra publiciert und auch die späteren Verbesserungen dazu, die uns allein erhalten sind s. Dessau, Hermes, XIX, 499, 1. So, glaube ich, wurde auch der νόμος τελωνικός der Ptolemäer öffentlich ausgestellt. Zwar ist dies nicht direct überliefert, aber ich schließe dies daraus, daß alle die Verbesserungen und Zusätze dazu öffentlich ausgestellt wurden s. Rev. L. 53, 10: καὶ τοῦ σησάμου καὶ κρότωνος καὶ κνήκ[ου] τι[μ]ὴν τὴν γεγραμμένη[ν ἐν τῶι] διαγράμματι τῶι ἐκτε[θέ]ντι εἰς τὸ κξ (ἔτος) vgl. P. Par., 62, I, 6 ff. in der Ergänzung von Wilcken (Ostraka, I, 514): κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ δια[γράμματα καὶ τὰ πρ]οστάγματα καὶ τὰ διορθώμεθα (l. διορθώματα) [τὰ κατ' ἔτος ἐκτεθ]ησόμενα ἐφ' ἑκάστης ὠνῆς [111]) vgl. noch Rev. L., 9, 2 und 8. Ein öffentlich ausgestellter Auszug aus einem ähnlichen νόμος ist auch der sog. Tarif von Koptes vom J. 90 n. Chr., s. Röm. Mitth., 1897, p. 75 ff. und Wilcken, Ostraka, I, 347 ff.

2) *omissas petitiones non ultra annum resumerent* (vgl. Cic., Verr., III, 27: *(publicanus) . . . petitor aut pignerator*), also eine jährliche Frist für versäumte Forderungen vom Steuerzahler

3) *Romae praetor, per provincias qui pro praetore aut consule essent iura adversus publicanos extra ordinem redderent.* Ich glaube, daß hier das Neue in dem *extra ordinem* liegt, nicht in der Bestimmung der Richter [112])

4) Immunität des Militärs.

Diese Reformen, soweit sie uns verständlich sind, beziehen sich nicht auf die Grundlagen der Erhebung, sondern nur auf — allerdings wichtige — Einzelheiten der Eintreibung.

Ueber die Reform der Grundlagen des Systems sagen uns

---

[111]) Der technische Sinn des ἐκτιθέναι erhellt aus Demosth., XXIV, 26.

[112]) S. Lecrivain, La jurisdiction fiscale, Mélanges de l'école française de Rome, 1886, 91; Mommsen, Staatsrecht, II³, 1020—1021; Ruggiero, Diz. ep., I, 126.

die Schriftsteller gar nichts, die Inschriften erlauben uns aber auch hier die litterarische Ueberlieferung zu ergänzen.

XX libertatis. Wir haben schon oben die Zeugnisse angeführt, die uns von der Fortdauer des Systems der Verpachtung auch in der Kaiserzeit Nachricht geben. Wir bemerken aber, dass auch hier dieselbe Erscheinung zu constatieren ist, die uns als Merkmal einer Reform in der Erhebung der *XX her.* erschienen ist. Auch hier finden wir eine ganze Reihe Sclaven und Freigelassener auch Freier, die sich als direct vom *publicum* abhängig bezeichnen.

C. V, 36 (Hirschfeld, Unters., 69, 3): *Urbanus XX libert(atis)*

C. II, 4186: *M. Lucio | publ(ici) XX lib(ertatis) | pr(aeposito) arkae* etc.

C. III, 968 = 7729: *L. Aeli(us) Hylas XX l(ibertatis)*

C. XII, 2396: *C. Atisius Primus | publ(ici) XX libertat(is) p(rovinciae) G(alliae) N(arbonensis)*[113]).

In Rom haben wir dasselbe:

C. VI, 8452: *Philonis XX libert(atis) | veterum pact(ionum).*

Leider ist keine von den Inschriften datiert, so daß wir gar nicht sagen können, in welchem chronologischen Verhältnisse sie zu den Inschriften der *societates* stehen. Nur eine (C. III, 7729) gehört sicher dem zweiten Jahrh. an. Das ist aber klar: wir haben mit einer der bei der *XX her.* constatierten ganz analogen Erscheinung zu thun, d. h. es fand auch hier dieselbe Ausscheidung des Erhebungspersonals aus dem Machtbereiche der Pächter statt. Dies wird wohl mit einer anderen Erscheinung in Verbindung stehen: seit Claudius haben wir Nachrichten von der Existenz eines besonderen

---

[113]) Atisius ist wohl einer gewesen *qui operas publico dat* cf. C. V, 3351: *loc(us) sepulturae familiae XX lib(ertatis) reg(ionis) Transpad(anae) Theopompus ark(arius) d(e) s(ua) p(ecunia) et Tryphonius et Q. Sicini(us).* Die drei Personen, die das Grabmal errichten, gehören wohl alle zu der *familia;* einer von ihnen ist sicher ein Freier. Dasselbe auch unter der Republik s. Cic., Brutus, § 85: *familia partim etiam liberi* cf. Ulpianus, Dig. 39, 4, 1, 5. Die anderen Inschriften, die in den Provinzen gefunden worden sind, s. bei Hirschfeld, l. l. 169, 3; Cagnat, Etude, 160—167. Was weiter dazu gekommen ist, ist für unsere Frage nicht von Belang.

fiscus libertatis et peculiorum[114]). Das will doch heißen, daß die Summen der *vigesima* nicht mehr ins *aerarium Saturni* floßen, sondern daß für sie eine speciale Casse errichtet worden ist, eine Casse, die von kaiserlichen Procuratoren und Sclaven verwaltet wurde. Ich glaube, beide beobachteten Erscheinungen müssen im engen Connexe stehen: Anlaß zur Gründung einer besonderen Casse gab der factische Uebergang der Administration der Steuer in die Hände des Kaisers, was aber auch ohne die Abschaffung der Pacht geschehen konnte. Diese Gründung einer neuen Casse ist der Gründung des *aerarium militare* oder besser der Ueberweisung der Einkünfte von neu eingerichteten Steuern in diese Casse vollständig analog. Es tritt überall dieselbe Tendenz zu Tage, das alte *aerarium* allmählig zu schwächen und die Finanzverwaltung sowie die staatlichen Einkünfte in die Hände des Kaisers zu leiten.

Portoria[115]). Wie gesagt wurden die Grenzzölle auch unter den Kaisern verpachtet und zwar nach demselben System wie früher, also an Pächtergesellschaften nach Zollbezirken, von denen jeder eine oder mehrere Provinzen umfaßte, so daß das römische Reich nie in Betreff der Zollverwaltung eine Einheit gebildet hat. Diese Erscheinung kann natürlich nur historisch erklärt werden: Italien hat ursprünglich seine Zölle gehabt, die von den römischen Zöllnern erhoben wurden. Jede von den Provinzen, die allmählig zu dem römischen Reiche hinzutraten, besaß ihre Zölle, die ja auch weiter nach den bestehenden Ordnungen erhoben wurden, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt der Ertrag nach Rom ging und deshalb auch die Erhebung (außer in den *civitates liberae et foederatae*) in Rom an römische Publicanen verpachtet wurde. Jede Provinz bildete eine Einheit, deren Zölle auch als solche

---

[114]) S. Ruggiero, Diz. epigr., III, 127 (Fiscus).

[115]) S. Cagnat, Le portorium, Paris, 1880 und Etude sur les impots, 1—152; Dessau, Commentar zum Tarif von Palmyra, Hermes, 1884, 486—533; Domaszewski, Arch. epigr. Mitth. aus Oesterreich, XIII, 129 ff.; Patsch, Röm. Mitth., 1893, 182—200; Rostowzew, Arch. epigr. Mitth. aus Oesterreich, 1896, 127—141; Kniep, Societas publicanorum, 23—54. Compilativ sind die Arbeiten von Vigié, Les douanes dans l'empire romain, Paris, 1884 und Thibault, Les douanes dans l'empire romain, Paris, 1888.

in Pacht gegeben wurden. Zuerst geschah es in Sicilien, dann gesellten sich dazu der hispanische und der gallische Zollbezirk [116]), die früher karthagischen Zölle und die Zölle der hellenistischen Monarchien Asien, Pontus, Bithynien, Syrien und zuletzt Aegypten. Eine Neuschaffung der römischen Kaiserzeit war der Zollbezirk Illyrien. Bei dieser allmähligen Entstehung der einzelnen Zollbezirke ist es natürlich, daß die Erhebung nicht überall gleichmässig organisiert war und die Zollsätze nicht überall dieselben waren. Außer der früheren Praxis spielten dabei wohl die geographischen Verhältnisse, die Wichtigkeit jeder Provinz in wirthschaftlicher Beziehung und die administrative Ordnung derselben eine grosse Rolle. Deshalb ist es auch nicht möglich, die Geschichte der Pacht in der Zollverwaltung im Ganzen, wie wir es bei den anderen Abgaben gethan haben, zu verfolgen, sondern wir müssen das Material, das wir für jeden Zollbezirk besitzen, separat prüfen, um zu allgemeinen Resultaten zu gelangen.

Sicilia. Der erste Zollbezirk, den die Römer außer Italien organisierten, war der Zollbezirk Sicilien. Der Zollsatz war 5 % und der Zoll hieß officiell *vicesima portorii* (Cic., Verr., II, 185) oder *portuum* (griech. λιμένων C. III, 6065). Eine andere officielle Bezeichnung war *sex publica* [117]) d. h. sechs vereinigte Abtheilungen des Zolles. Analoge Benennungen haben wir in Africa und im Illyricum, wo jeder Theil eine Provinz oder einen Theil derselben umfasst (s. unten). In Sicilien wird wahrscheinlich auch eine territoriale Scheidung zu Grunde liegen, aber da Sicilien die meisten Einnahmen aus Hafenzöllen zu erwarten hatte, so wird hier wohl jedes *publicum* einen Theil der Küste umfasst haben mit den bedeutendsten Häfen als Mittelpunkten. Bedeutende Häfen aber giebt es in Sicilien nicht mehr wie sechs: Lilybaeum und Drepanum auf der Westküste, Panormus auf der Nordküste, Messana und Syracus im Osten, der sechste war wahrscheinlich einer der südlichen Häfen, vielleicht das alte Phintias (jetzt Licata) [118]).

[116]) Ueber die Zölle daselbst vor den Römern s. Caes. de bello Gall., I, 18; III, 1.

[117]) Cic., Verr., III, 167 verglichen mit II, 171.

[118]) Ihn nennt Cic., Verr., III, 192 zusammen mit Halaesa und Katina. In dieser Stelle spricht er vom Transport des Kornes aus dem

Die Erhebung wurde mittelst einer *lex censoria* (*lex venditionis*) geordnet (Dig., 50, 16, 203) (Alphenus Varus). Weiteres über die Geschichte der Erhebung erfahren wir aus einer bilinguen Inschrift, die in Ephesus C. Vibius Salutaris aufgestellt hat (C. III, 6065 und Jahreshefte des Oesterr. Arch. Inst., 1899, Beiblatt, p. 43). Dieser Salutaris war unter Domitian, ganz in den Anfängen seiner Carrière, in Sicilien [119]) als *promagistro portuum provinciae Siciliae et promagistro frumenti mancipalis* thätig (griechisch: ἀρχώνης λιμένων ἐπαρχείας Σικελίας καὶ | [ἀρ]χώνης σείτου δήμου Ῥωμαίων). Seine Stellung hält Hirschfeld (Unters. 21) für eine Beamtenstellung [120]), dagegen erklärt ihn Mommsen für einen Beauftragten der *societas*, die die Zölle Siciliens gepachtet hat [121]). Die weitere Carriere des Salutaris spricht entschieden für die erstere Auffassung, ebenso wie die Analogien, die wir in den Inschriften der Beamten der *XX hereditatium* finden. Wir haben in der Stadt Rom eine Reihe von Beamten, die denselben Titel tragen:

C. VI, 1620: *C. Junius Flavianus promagistro* XX *hereditatium* (cf. Prosop. II, 237); C. XI, 1326: *C. Lepidius Secundus promag(istro) XX hereditat(ium)*; C. IX, 5835, 5836: *Q. Plotius Maximus proc. Aug. pro magist(ro) XX hered(itatium)*. Außerdem haben wir zwei magistri C. VIII, 20684 ... *Annius Postumus* [*p*]*roc(urator) vicesima*[*e et mag*]*ister* und C. XIII, 1807 der bekannte Timesitheus *procurator in urbe magister vigesimae* [122]). Dieselbe Titulatur finden wir später in der Verwaltung des Patrimoniums und in der Zentralverwaltung *a rationibus* (Ruggiero, Diz. epigr. III Art. Fiscus).

Die *promagistri* und *magistri* sind sicher kaiserliche Be-

---

inneren Lande zum Meere und nennt keineswegs die bedeutendsten Häfen, sondern die für seinen Zweck characteristischen: die drei genannten aber liegen alle fast in der Mitte der drei Seiten Siciliens.

[119]) Ueber die Zeit Hicks, Greek inscriptions in the British Museum, III no. 491 Z. 318; Rohden und Dessau, Prosopographia, III, 425, no. 397.

[120]) Vgl. Cagnat, Etude, 96, 1.

[121]) Mommsen, Staatsrecht, II³, 1017, 1.

[122]) Die Inschriften sind zusammengestellt worden von Hirschfeld, Unters., 66. 67 und Cagnat, Etude, 198. 199.

amten, was noch ausdrücklich durch den Zusatz *procurator Augusti* hervorgehoben wird; die ersteren drei sind kaum später als das II. Jahrh. n. Chr., wo die Steuer am Anfange noch verpachtet wurde. Dies alles zeugt davon, daß die Titulatur der Publicanen-Gesellschaften einfach auf die kaiserlichen Beamten übertragen worden ist, oder besser, daß bei der Aenderung der Erhebung, bei dem Uebergange derselben in die Hände der kaiserlichen Beamten die Benennungen der Erheber gar nicht geändert worden sind[123]). Das Unterbeamtenpersonal gehörte längst nicht mehr den Pächtern, längst existierten neben denselben kaiserliche Controllebeamten, längst sind wahrscheinlich auch die Pächter zu Halbbeamten geworden. Im Grunde genommen war es keine Reform, sondern nur die Constatierung einer Thatsache. Doch wir greifen damit unserer weiteren Untersuchung theilweise voraus.

Kehren wir zu dem Salutaris zurück. Seine Carrière also und die Analogien sprechen dafür, daß er Beamter war, dagegen aber spricht die griechische Uebersetzung ἀρχώνης. Correct ist sie nicht, denn ἀρχώνης heißt *manceps*, aber characteristisch. Daraus und aus dem Vergleiche mit der Inschrift aus Halikarnaß (Arch. ep. Mitth. 1896, 127) dürfen wir schließen, daß der Salutaris nicht Vertreter einer Gesellschaft war, sondern als Hauptperson wirkte, ganz analog den *conductores* in anderen Provinzen. Diese aber sind ein Mittelglied zwischen Pächtern und Beamten, wie wir später sehen werden. Ein solcher ist auch der Vibius Salutaris gewesen, nur daß man hier, wo die Erheber seit alter Zeit *promagistri* hießen, den alten Titel für die neue Einrichtung beibehalten hat.

Illyricum. Wir gehen gleich zu dem jüngsten Zollbezirke über, weil er für die Geschichte der Pacht in der Kaiserzeit der am meisten characteristische ist. Der Zollbezirk bestand aus 8 resp. 9 Provinzen: Raetia, Noricum, Dalmatien, den beiden Pannonien, den beiden Moesien und Dacien[124]). Dieser Bezirk konnte natürlich erst nach Trajan vorhanden

[123]) Dagegen Cagnat, l. l., 198, 2, aber ohne selbst irgendwelche Erklärung des Titels vorzuschlagen.

[124]) S. Appian., Illyr., 1 und 6, besonders: καὶ τὸ τέλος τῶνδε τῶν ἐθνῶν ἀπὸ ἀνίσχοντος Ἴστρου μέχρι τῆς Ποντικῆς θαλάσσης ὑφ' ἓν ἐκμισθοῦσι καὶ Ἰλλυρικὸν τέλος προσαγορεύουσι.

sein und so wird man die Organisation des Zolles in dieser Ausdehnung wohl Hadrian zuschreiben dürfen. Wie der Zoll früher organisiert war wissen wir nicht. Auch hier wuchs der Bezirk allmählig, und aus diesem Wachsen und zugleich wohl auch aus administrativ-finanziellen Gründen läßt sich die Existenz der Zollerhebung an den Grenzen jeder Provinz und die Theilung des Bezirkes in so viel Theile, wie es Provinzen gab, erklären[125]). Die Steuer hieß früher *publicum portorii Illyrici et ripae Thraciae*, später *publicum portorii vectigalis Illyrici* oder nach der Zahl der Bezirke *VIII publica* später *X publica*[126]).

Erhoben wurde der Zoll zuerst durch Pächter; uns sind folgende bekannt.

1) *C. Calcin(ius) Tertian(us) cond(uctor) p(ublici) p(ortorii) tr[ib(unus) mil(itum)] leg(ionis) XX V. V.* C. III, 5104.

2) *Q. Sabinius Veranus conductor p(ublici) portorii Illyrici:* C. III 4015, 4017, 5746, Jahreshefte des Oesterr. Inst. 1899, Beiblatt 95, Nr. 3, vgl. 4716, 4875 und die tavol. cer., C. III p. 958 (also in Noricum und Pannonien thätig vielleicht auch in Dacien).

3) In den Jahren 146—157 haben wir zwei Pächter, die vielleicht eine *societas* bildeten *T. Iulius Saturninus* und *T. Antonius Rufus*. Beide sind in C. III, 1568 genannt; Saturninus allein in C. III, 4720; V, 5080; tav. cer. Nr. XXIII ibid., p. 958; Arch. epigr. Mitth. aus Oesterreich 1894, 178 Nr. 21 = C. III, 12363; also thätig in Dacien, Noricum und Raetien; Antonius allein als *conductor* C. V, 820; III, 5122; als

[125]) S. Ruggiero, Diz. epigr., III (Fiscus). Die Zollerhebung an den Grenzen jeder Provinz hat zuerst Domaszewski nachgewiesen.

[126]) C. III, 4288: *genio commerci et negotiantium Primitius Iuli Procli cond(uctoris) VIII ser(vus) vil(icus) XX.* Mommsen versteht die VIII als *octo publica;* die *vigesima* ist wohl die Bezeichnung des Zolles nach seiner Höhe (vgl. Sicilien), worauf mich Herr W. Iwanow aufmerksam gemacht hat (vgl. die Verbesserung (!) Knieps, Soc. publ., 54). Eine Parallele zu den *VIII publica* ist das PPX der Inschrift C. III 2120: *C. Antonius Iulianus procurator ppx,* was Mommsen in *P(rovinciae) P(annoniae) [s(uperioris)]* aufgelöst hat, es heißt aber wohl *p(ublicorum)* oder *p(ublicorum) p(ortorii) X.* Nach M. Aurel, d. h. nach der Theilung Daciens, bestand Illyricum aus 10 Provinzen. Vgl. Arch. ep. Mitth., 1896, 130. Zu der *vicesima portorii* gehört vielleicht auch der *vicessumarius* der Inschrift aus Romula (Arch. ep. Mitth., 1896, 79), wo eine Zollstation bezeugt ist.

conductor und *praefectus vehiculorum* Röm. Mitth. 1893, 195 = C. III, 13283; als *procurator* C. III, 5487; ohne Bezeichnung, aber wohl als *conductor*, Jahreshefte des Oesterr. arch. Inst. 1899, Beiblatt 94 f., Nr. 2 und 4 vgl. C. III, 8075, 4. Thätig in Dacien, Pannonien, Noricum.

4) *Iulius Proclus cond(uctor) VIII (publicorum)* C. III, 4288 (vor der Dreitheilung Daciens).

5) Die drei Julier: *T. Iulius Capito* (C. III, 753 = 7429; 6126) *c(onductor) p. p. Illyrici et r(ipae) T(hraciae)* und seine *socii* — *Iulius Ianuarius* und *Iulius Epaphroditus* (C. III, 6124; 751 = 7434; 5121) wahrscheinlich die letzten Pächter des Illyricum [127]): die Inschriften C. III, 7429 und 7434 gehören in die Jahre 161—168 n. Chr. Schon im Jahre 182 aber ist die directe Erhebung der Steuer durch die Inschrift C. III, 752 = 7435 bezeugt. In dieser Inschrift erscheinen als Erheber kaiserliche Sclaven unter einem Procurator [128]).

Diese Inschriften bezeugen uns also zuerst zwei sehr interessante Thatsachen: erstens, daß die Pächter jetzt *conductores* heißen und daß die anonyme *societas* mit ihren *promagistri* und *magistri* verschwunden ist, obwohl auch in unseren Fällen zuweilen eine *societas* vorliegt; zweitens, daß die Pächter zugleich auch kaiserliche Beamten sind, wie Antonius Rufus und der Ungenannte der Inschrift C. III, 10605 [129]). Es ist dabei in Betracht zu ziehen, daß

1) der illyrische Zollbezirk erst unter Hadrian entstanden sein kann,

2) daß in den anderen Zollbezirken die anonyme *societas* bis zum II. Jahrh. n. Chr. bezeugt ist,

3) daß auch in den anderen Zollbezirken *conductores* vorkommen, meist im II. Jahrh. n. Chr.,

4) daß der illyrische Zollbezirk vollständig kaiserlich ist und daß seine Organisation ausschließlich ein Werk der kaiserlichen Administration ist.

Wichtig ist es, daß in Illyricum keine anonyme *societas*,

---

127) Nach der Inschrift C. III 753 = 7429 sind die Julier in Moesien, Pannonien und Dacien thätig, nach 5121 in Noricum, sie waren also wohl Pächter des ganzen Gebietes.

128) S. Domaszewski, l. l., 134; Kniep, Societas publ., 43 ff. und 29 f.

129) S. Arch. ep. Mitth., 1896, 137.

sondern einzelne *conductores* vorkommen. Aehnliche Fälle haben wir auch sonst. Nach Suet., Vesp., 1 war der Vater Vespasians Zollpächter in Asien: *publicum quadragesimae in Asia egit manebantque imagines a civitatibus ei positae sub hoc titulo:* καλῶς τελωνήσαντι. In diesem Falle handelt es sich aber kaum um die Pacht der ganzen *quadragesima* von einer Person; wahrscheinlich ist der Flavius nur als Beauftragter der *societas* in Asien thätig.

Sicher allein hielt Claudius Plocamus die Zölle des Rothen Meeres in Pacht: Plin., nat. hist., VI, 22, 84: *maris Rubri vectigal a fisco redemit.* Characteristisch ist es, daß er mit der kaiserlichen Finanzverwaltung zu thun hat, noch characteristischer, daß er wahrscheinlich als kaiserlicher Halbbeamter auftrat. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß das erwähnte Vectigal mit dem 25 % Zoll, der in Λευκὴ Κώμη erhoben worden ist, identisch ist. Von diesem Zolle spricht der Kaufmann, der in der Zeit Vespasians die Ufer des *mare Rubrum* beschrieben hat (Lit. mar. Rubri, c. 19)[130]; er sagt, daß man nach Λευκὴ Κώμη zur Erhebung des Zolles einen παραλήπτης und mit ihm einen Centurio sammt einer militärischen Abtheilung schickte. Dieser παραλήπτης wird wohl mit unserem *redemptor* identisch sein[131]. Die Einrichtung ist älter als die Römer. Denselben Zoll erhob wohl die Ptolemäische Regierung durch einen Beamten oder Pächter der παραλή(μ)πτης τῆς ἐρυθρᾶς θαλάσσης hieß (zugleich Strateg des Ombites) CIGr. 5075. Ich glaube nicht, daß der Zoll in derselben Höhe auch in den ägyptischen Häfen erhoben worden ist. Wie der Vergleich mit dem Schutzzolle der Ptolemäer (dieselbe Höhe!) auf importiertes Oel zeigt, ist auch die τετάρτη ἐρυθρᾶς θαλάσσης ein Schutzzoll und zwar zu Gunsten des ägyptischen Handels. Die Ptolemäer haben sich wahrscheinlich des Haupt-Hafens auf der gegenüberliegenden Küste, von wo die beste Straße nach Petra und weiter nach Syrien führte, bemächtigt

---

[130]) S. Lumbroso, Recherches, 312; Mommsen, Röm. Gesch., V, 479, 1; Hirschfeld, Unters., 20, 2; Wilcken, Ostraka, I, 398 ff.

[131]) Wilcken l. l. sagt, daß der παραλήπτης sicher Beamter war, und daß nachher unter Claudius ein Systemwechsel eingetreten ist. Dann muß man aber unter Vespasian noch einen Systemwechsel annehmen, was eigentlich zu viel ist.

und um den ganzen östlichen Handel nach Aegypten zu lenken, erhoben sie dort den enormen Zoll von 25 %. Der Umstand, daß der Erheber des Zolles zugleich Stratege war, zeigt wohl, daß zur Erhebung dieses Zwangzolles ebenso wie in der römischen Zeit militärische Hülfe nöthig war; wahrscheinlich stand auch zur Disposition des παραλήπτης die Flotille des Rothen Meeres, die durch die Inschrift Ath. Mitth. 1894, 229, vgl. Diod. III, 39 bezeugt ist[132]). Der Zwangzoll bestand auch unter den Römern aus demselben Grunde fort, um die Waaren des Ostens nicht nach dem noch immer unabhängigen Arabien mit der Hauptstadt Petra gehen zu lassen. Es ist leicht verständlich, was für einen Segen für das Land ein solcher Transit hatte[133]).

Kehren wir aber zum illyrischen Zolle zurück. Während in Λευκὴ Κώμη der halbbeamtliche Erheber durch die besonderen Verhältnisse des Zolls bedingt war, finden wir in Illyricum diese halbbeamtliche Stellung als Princip. Dies erhellt zunächst aus der angeführten Vereinigung der Würde des Procurators und des Conductors in einer Person. Oben haben wir analoge Fälle in der Verwaltung der *XX libertatis* beobachtet, wo der Titel *procurator* mit dem Pachttitel *promagistro* vereinigt wird. Es ist klar: die *conductores* sind eigentlich keine Pächter mehr, die Pacht bleibt nur als Fiction bestehen, wahrscheinlich aus dem Grunde, daß man in dem Pächter und seinen Bürgen immerhin noch Garantien für den richtigen Eingang der Steuer zu besitzen meinte, aber im Grunde genommen sind jetzt die Pächter Beamten. Es ist auch kaum denkbar, daß die illyrischen Pächter auf ihre eigenen Kosten gleich die ganze Erhebung im illyrischen Gebiete übernehmen konnten. Es ist wahrscheinlich anders gewesen. Obwohl wir es nicht genau wissen, können wir doch vermuthen, daß auch durch Trajan und Hadrian Zölle in Dalmatien, Noricum, Raetien erhoben worden sind, die wahrscheinlich verpachtet wurden. Dort also war das nöthige Inventar vorhanden; allmählig erweitert sich die Zolllinie und damit auch die Thätigkeit der Pächter. Bei der definitiven

---

[132]) Vgl. Lumbroso, Recherches, 287 f.; Letronne, Recueil, I, 453; Mahaffy, The empire of the Ptolemies, 394 ff.

Organisation wollte aber der Staat das frühere Pachtsystem nicht bestehen lassen, wollte aber auch die Erfahrung der Pächter und ihr Inventar nicht verlieren. Den Ausweg bildete die Einführung des Conductorats. Die *societas* verschwindet, die an Ort und Stelle thätigen Vertreter übernehmen das Geschäft allein, wobei sie wohl Hilfe vom Staate bekommen, und fungieren mit demselben Personale weiter, jetzt aber schon als Halbbeamte und unter steter Controlle der kaiserlichen Procuratoren, wie wir unten sehen werden. Es ist möglich, daß manche der uns bezeugten *conductores*, wie später die *procuratores*, nicht in ganz Illyricum thätig waren, sondern nur einen Theil desselben unter ihrer Leitung hatten. So bezeugen die Inschriften des Veranus seine Thätigkeit nur für Pannonien und Noricum vielleicht auch Raetien, die des Saturninus stammen aus Noricum, Raetien und Dacien, die des Antonius Rufus aus denselben und Pannonien, nur bei den Juliern steht es fest, daß sie im ganzen Zollbezirke thätig waren. Vielleicht sind damit die Siglen TP und TRP (T und R ligiert) in den Inschriften von Veranus und Saturninus (C. III, 4015 und 1568) zu verbinden. Sie wären mit Mommsen als *tr(ium) publicorum* zu lesen und besagen, daß die Thätigkeit der Pächter sich nur auf drei *publica* — wie oben gezeigt, gleich *provinciae* — sich bezogen hat. In vollem Einklange damit steht die Beschränkung ihrer Inschriften auf drei Provinzen[134]). Das Verhältniß der *conductores* zu ihrem Beamtenpersonal ist nicht leicht zu bestimmen. Es scheint, daß die meisten Beamten Sclaven waren, allerdings nicht den Pächtern eigentümlich zugehörende Sclaven; das schließe ich aus Inschriften wie die in den Jahresheften des Oest. Arch. Inst., 1899, Beiblatt 94 f., 1, 2 und 4 publicierten, wo die Sclaven zwar ihren Herren nennen aber ohne ihn als Conductor zu bezeichnen, dabei aber ihren vollen Titel als Beamte des *publicum portorii* hinsetzen. Das zeugt davon, daß ihr Verhältniß zum Pächter doch nur secundärer Natur ist. Vielleicht bestätigt dies die Vermuthung Kniep's, Soc. publ., 38: in C. III, 1568 wird der Sclave Felix als *EXPR.*

[133]) In Aegypten selbst erhob man auf der Grenze den unbedeutenden Zoll von 2%. S. Woch. f. class. Phil., 1900 Sp. 116.

[134]) Dagegen spricht nur die Stellung der Siglen in C. III, 4015 vor dem Titel.

IV stationis Tsiernensis bezeichnet; ebenso kommt in C. III, 4716 ein Contrascriptor *EXPR* vor. Es ist sehr möglich, daß die Abkürzungen als *ex priv(atis)*[135] zu lesen sind und dass also in jedem Zollbureau streng unterschieden worden ist zwischen den wirklichen Privatsclaven der Pächter und den Sclaven die zur *familia vectigalis* gehörten, die ihrerseits aber wieder juristisch als Pächtersclaven betrachtet wurden. Diesen Unterschied bestätigt auch die Vorschrift Dig. 39, 4, 1, 5: *proinde et si servus publicani rapuit non tamen in ea familia constitutus quae publico vectigali ministrat, hoc edictum cessabit.*

Es ist also kein Zweifel: wir haben es in Illyricum nicht mehr mit den alten Pächtern zu thun, sondern mit einer Combination der Pächter mit Beamten, die als solche ein Uebergangsstadium zur directen Erhebung bilden sollte. Dies Phänomen haben wir in Sicilien für die Zeit Domitians, in Illyricum für das II. Jahrh. bis jetzt constatiert. Gehen wir zu den andern Provinzen über.

Gallia. Wir haben gesehen, daß in Gallien der Zoll *quadragesima Galliarum* an eine Gesellschaft verpachtet wurde. Wir wissen nichts von einer Theilung des Bezirks Gallien.

Fest steht, daß im zweiten Jahrh. n. Chr. der Zoll von kaiserlichen Beamten und Sclaven erhoben wurde[136]. Das bezeugen die Inschriften, die uns kaiserliche *vilici* und *contrascriptores* nennen. Die älteste ist wohl C. XIII, 255: *statio splen[didissimi]*[137] | *vectigal(is) XL Gall[(iarum) Lugd(uni)]* | *Conv(enarum) sub c[ura . . . . proc?] Aug. n. a Victo[rino Aug.]* | *n. verna (contrascriptore) restituta [q]u[ae usque ad sol]um absumpta fuit*, vgl. die Inschrift aus Halikarnaß, wo das Zollgebäude die Sclaven des Pächters errichten (Arch. epigr. Mitth. aus Oesterr. 1896, 127). Auch sonst kommen Kaisersclaven und Freigelassene als Erhebungsagenten öfters vor[138]. Aber noch vor dem Eintreten der directen Erhebung

[135]) Zu vergleichen sind die ἀντιγραφεῖς der Pächter in den Rev. L.; für so einen halte ich auch unseren *contrascriptor*, nicht für den *contrascriptor* der *statio*. Wilcken, Ostraka, I, 558.

[136]) Kniep, Societas publicanorum. 29.

[137]) Ich folge den Ergänzungen Hirschfelds. *Splendidissimi* nicht *splendidissima* lese ich mit Sacaze nach der Analogie C. XIII 1811, 3 und C. III, 3953. Die Inschrift hat nach Hirschfeld Buchstaben *II fere saeculi.*

[138]) C. V, 7211; C. XII, 717; Rev. arch., 1897, 1, 263 no. 4; C. XII,

haben wir Spuren der kaiserlichen Einmischung in die Erhebung, kaiserlicher Controlle der Thätigkeit der Pächter durch besondere dazu bestimmte Procuratoren. Einen solchen haben wir in der Person des C. Sextius Martialis C. VIII, 11813. Er war früher Militärtribun nachher *proc(urator) Aug(usti) ab actis urbis* und dann *p[ro(curator)] Aug(usti) inter manc(ipes) XL Galliarum et negotatiantis*, endlich *procurator Macedoniae*. Seine Thätigkeit gehört in das Ende des II. Jahrh. n. Chr. (s. Arch. epigr. Mitth., 1896, 134). Seine Hauptthätigkeit in Gallien war die Entscheidung der Streitfragen zwischen den Kaufleuten d. h. Contribuenten und den Pächtern. Es war wohl eine administrative Jurisdiction zur schnelleren Entscheidung der Streitigkeiten[139]). Diese Thätigkeit war wohl mit einer allgemeinen Controlle der Geschäftsführung der Pächter verbunden und zu diesem Zwecke stand dem Procurator wahrscheinlich ein ganzes Personal zur Verfügung. Zum Centralbureau gehörten vielleicht die *librarii* und *tabularii* der Inschriften aus Lyon, ihre Vertreter in den einzelnen Stationen wären die *praepositi stationum* [140]). Die *tabularii*, die wir in den Grenzbureaus finden (C. V 7214), werden wohl von der Centralstation eingeschickt sein. Als Merkmal könnte die Thatsache dienen, daß alle Centralsubalternen Freigelassene, dagegen die Erhebungsagenten durchweg Sclaven sind. Es wäre wichtig festzustellen, wann diese kaiserlichen Controllesubalternen zuerst nachzuweisen sind. In der Inschrift C. V, 7209 aus den Cottischen Alpen weihte *T. Fl]avius* [*Aug.*] *l(ibertus) Alypus* | [*tabularius* [141]) *XL Galic(ae)* (sic)

648. Der Zeit der directen Erhebung gehören wohl auch die Procuratoren C. Attius Alcimus Felicianus (Zeit des Alexander Severus) s. Prosopographia, I, 179 no. 1124 und L. Titinius Clodianus C. VIII, 8328 cf. S. 968 und 8329 (Geta und Caracalla, Prosop., III, 327, no. 190 an. Unbestimmbar: Egnatuleius Sabinus C. VIII 10500 und der Unbekannte C. VI, 31871 = Domaszewski, Neue Heid. Jahrb., 1895, 129 f. (M. Aurel?).

[139]) S. über die Jurisdiction der Procuratoren Bethmann-Hollweg, Civilprocess, 75, 138; Hirschfeld, Untersuchungen, 21, cf. Sitzungsber. der Berl. Akad., 1889, 457; Mommsen, Staatsrecht, II³, 1022; Liebenam, Quaestiones epigraphicae, 47 ff.; Lecrivain, Mélanges de l'école fr. de Rome, 1886, 91 und 102.

[140]) Kniep, Soc. publ., 29 f.

[141]) Cf. C. V, 7214. Möglich wäre es auch *praep(ositus) st(ationis)* zu ergänzen.

| *et* | [*Clau*]*dia Aug. l*(*iberta*) . . . . *ndria* einen Altar dem Jupiter. In derselben Gegend sind auch Inschriften der *socii* gefunden (C. V, 7213). Es ist also kaum ein Zweifel möglich, daß wir es in der Person des Alypus mit einem Controllbeamten zu thun haben, und zwar gehört er wie aus seinem und seiner Gattin Namen hervorgeht frühestens der Zeit des Vespasianus oder Titus an. Wahrscheinlich aber gab es unter Nero noch keine kaiserliche Controlle, da in der angeführten Stelle des Tacitus (Ann., III, 51) von einer solchen gar nicht die Rede ist und die Jurisdiction noch ausschliesslich dem Provinzialmagistrat gehört. Möglich ist, daß die Reform gar nicht überall gleichzeitig eingeführt wurde, sondern je nach dem Bedürfnisse kaiserliche Procuratoren in eine Provinz nach der anderen hingeschickt worden sind, was schon unter Claudius begonnen haben konnte [142]).

Ob auch für Gallien *conductores* bezeugt sind, bleibt ungewiss. In der Inschrift C. VI, 7852 ist die Auflösung der Sigle keineswegs sicher.

Wie die Erhebung der Zölle in den *Germanien* geordnet war, wissen wir nicht. Die Verpachtung ist nicht bezeugt [143]). Möglich ist es, daß man hier eine rein militärische Erhebung hatte, und daß man damit die mehrfach bezeugten *stationes* in Verbindung bringen könnte [144]). Diese *stationes* finden wir in den Inschriften CIRh., 736 und Robert, Inscr. de la Moselle, 21; Henzen, 4965, auch in der Inschrift CIRh. 1791, wo ich folgende Lesung vorschlage: *in h*(*onorem*) *d*(*omus*) *d*(*ivinae*), *genio b*(*ene*)*f*(*iciariorum*) *cos*., *g*(*enio*) *s*(*tationis*) *et loci*, *concord*(*iae*) *duar*(*um*) *stat*(*ionum*) *C. Julius Adventus bf. cos.* (181 p. Chr.). Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß die *praefecti stationum* der ersten beiden Inschriften polizeiliche Befugnisse hatten (s. Mommsen, Strafrecht, 307, 2): sie sind wie

---

142) S. Tac., Ann., II, 60. Der Satz (*Claudius omne ius tradidit*) ist wohl zu allgemein gefaßt, da noch Nero nur die Jurisdiction der Provinzialmagistrate als Regel betrachtet (Tac. Ann. III, 51) und noch unter Trajan für die Geschädigten die Wahl möglich war, Plin., Paneg., 36: *eos procuratores habeas ut plerumque cives tui non alios iudices malint.*

143) Ueber den *Cladaeus publicanus* ist schon oben (Anm. 89) gesprochen worden.

144) Hirschfeld, Sitzungsb. der Berl. Akad., 1891, 875, 153.

es scheint municipale Beamten; dasselbe kann aber von der zuletzt angeführten Inschrift nicht gesagt werden. Hier haben wir wohl sicher Zollstationen unter der Leitung der *beneficiarii*, wie sie uns für Numidien (s. unten) und Illyricum bezeugt sind[145]), wo allerdings *beneficiarii* und Pächter oder kaiserliche Beamte zusammen wirken.

Africa. In Afrika wurde eine Steuer erhoben, die *IIII publica Africae* oder *IIII publica provinciae Africae* (C. VIII, 14454) hieß[146]). Diese Steuer ist wohl der Grenzzoll, wie die Analogie Siciliens und Illyricums beweist und jedes *publicum* entspricht wohl einem Theile der Provinz. Diese Viertheilung der Provinz ist für die spätere Zeit bezeugt (Catal., Veron. des J. 297 und Tissot, Geographie comparée de l'Afrique romaine, 37—42), existierte aber wohl auch früher, da sie dem Wachsthum der Provinz entspricht. Die Theile sind: *Africa proconsularis, Numidia Vetus, Byzacena, Tripolitana.* Leider sind uns Stationen an den Grenzen dieser Theile bis jetzt nicht bezeugt[147]). Die Höhe des Zollsatzes ist nicht bekannt; vielleicht war es die *vicesima* wie in Sicilien und im Illyricum, was die Höhe des Zolles im V. J. n. Chr. in Rusicade und Chullu wahrscheinlich macht s. Nov. Val. III 18, 1, 1 (Haenel) cf. Cod. Iust. 4, 61, 13.

Die Geschichte der Erhebung scheint hier in denselben Bahnen wie in Gallien und Illyricum verlaufen zu sein. Neben den *socii* sehen wir schon in der Zeit der Flavii ein kaiserliches Centralbureau der Steuer, dessen Sitz Karthago ist. Zu diesem gehört *Pythagoras Aug. lib. proc(urator) IIII p(ublicorum) A(fricae)* C. VIII, 12655[148]) und *Princeps Aug. ser(vus) IIII p. A.* von dem schon die Rede war[149]).

[145]) Domaszewski, Arch. epigr. Mitth., 1890, 140; Patsch, Röm. Mitth., 1893, 193; Domaszewski, Westd. Zeitschrift. XIV, 99 ff.

[146]) Darüber Mommsen in der Vorrede zum C. VIII: „*utrum quattuor portoria significent nescio quomodo divisa an praeter portorium tria publica divisa una cum eo locari solita ignoratur*". Die späteren Forscher nehmen das eine oder das andere ohne weitere Begründung ihrer Ansicht an. Cagnat, Etude, 71; Vigié, Les douanes, 85; Kniep, Soc. publ., 53.

[147]) Vielleicht ist an der Stelle so einer *statio* die Inschrift des Procurators der IIII p. A. C. VIII, 14454 gefunden worden.

[148]) Vorhadrianisch; den Stein setzen zwei Coccei — Verecundus und Verus — wohl Beamte desselben Bureau.

[149]) Wohl frühestens aus Flavischer Zeit; die Frau heißt *Flavia Aug. lib. Successa.*

Dann haben wir seit Hadrian ritterliche Procuratoren[150]), neben ihnen aber nicht mehr die *socii*, sondern einen *conductor*. Der Zeit des Pius gehört *Q. Saenius Q. fil. F(abia) Pompeianus* an s. C. VI, 8588 und Fronto ad Marcum V, 34 (Naber): *Saenius Pompeianus in plurimis causis a me defensus postquam publicum Africae redemit plurimis causis rem familiarem nostram adiuvat. Commendo eum tibi cum ratio eius a domino nostro patre tuo tractabitur.* Im II. Jahrh. war auch *T. Iulius Perseus* C. VIII, 997 thätig (Wilmanns: *litteris magnis et bonis saeculi fere II exeuntis*). Charakteristisch ist die directe Abhängigkeit der *conductores* und damit auch des *publicum* vom Kaiser. Sie wurden durch den Kaiser persönlich controlliert ebenso wie die kaiserlichen Procuratoren.

Wahrscheinlich ist es, daß die directe Erhebung auch in Afrika eingeführt worden ist. Möglich wäre es, dass an der Spitze derselben *M. Rossius Vitulus procu(rator) ducen(arius) IIII publ(icorum) prov(inciae) Afr(icae)* C. VIII, 14457 (198 bis 209 n. Chr.) gestanden hat. Dasselbe bezeugt auch der Bleistempel mit der Aufschrift *IIII p(ublica) A(fricae) Aug. n.* C. XV, 2, 7975.

Anders wurde wahrscheinlich die Erhebung in Numidien an der mauretanischen Grenze und an der Wüstengrenze organisiert. Hier scheint es, dass die Erhebung durch Soldaten vollzogen wurde. Das schließe ich aus der *lex portus* von Zarai (C. VIII, 4508 cf. Suppl. p. 1788). Sie ist im Jahre 202 *post discessum cohortis*[151]) aufgestellt worden. Es ist unmöglich vorauszusetzen, daß mit dem Abgehen der Cohorte erst überhaupt die Zollerhebung eingeführt wurde. Der Platz war commerciell wohl wichtig genug auch vor 202 und die Immuni-

[150]) C. III, 3925: *T. Eppius T. f. Quir. Latinus pro(curator) IIII p. Afr(icae)* und C. V, 7547: *L. Caninius P. f. Valens*. Die Inschrift angeblich auf seiner Statue (Cagnat, Etude, 94) ist wohl gefälscht nach der vorher citierten, die schon Manutius gekannt hat und die an einer „*protome viri codicem et stylum tenentis*“ angebracht war. Die Statue stammt ebenfalls, wie mir H. Michon mitgetheilt hat, aus Norditalien und kam nach dem Louvre schon im vorigen Jahrh.

[151]) Die *cohors VI Commagenorum* war dort noch unter Hadrian stationiert (Schmidt ad C. VIII, 18042 (p. 1726); Cagnat, L'armée romaine d'Afrique, 572.

tät der Soldaten galt nur für die *cohors.* Der Grund war also ein anderer und die einzig mögliche Erklärung wäre die, daß vorher der Zoll von Soldaten erhoben worden ist nach dem allgemeinen Satze, mit dem Abschiede der Cohorte und der Einführung der Erhebung durch kaiserliche Beamte (kaum Pächter) stellte sich für dieselben die Schwierigkeit des üblichen Systems heraus, was zu einer *lex portus* zur Feststellung eines Specialtarifs geführt hat. Vorher war der Zoll nur Nebensache, Hauptsache war die Beobachtung des Grenzverkehrs, jetzt wurde der Zoll die Hauptsache.

Dasselbe wird wohl auch der Fall sein auf allen Wüstengrenzen der Provinz Africa, Numidien und Mauretanien. Die Grenzgarnisonen waren zugleich dazu da, um den Waarenverkehr zu ordnen und die wohl nicht sehr wichtigen Zölle einzucassieren, wobei der *beneficiarius* der Abtheilung die Hauptrolle spielte. Ob dabei auch kaiserliche Beamte beschäftigt waren, ist schwer zu sagen; möglich ist es sogar, daß die eingenommenen Zölle zur Unterhaltung der *stationes* selbst bestimmt waren[152]).

Asien. Unsere Nachrichten sind hier noch spärlicher als in den anderen Provinzen. Auch hier aber können wir die Verdrängung der *societas* durch das halbbeamtliche Conductorat feststellen. In einer Inschrift aus Halikarnaß[153]) sehen wir einen M. Αὐρ(ήλιος) Μίνδιος Ματιδιανὸς Πωλλί[ω]ν einen gewesenen Sclaven Matidia's und Freigelassenen M. Aurels als ἀρχώνης μ λι[μ]ένων Ἀσίας καὶ ἐπί[τ]ροπος Σεβαστοῦ fungieren. Also ganz analog dem ἀρχώνης = *promagistro* des sicilischen Zolles (zu beachten ist, daß die Inschriften des Vibius aus Ephesus stammen und daß also in der griechischen Uebersetzung Einflüsse der einheimischen Ordnung sicher stecken). Wenn ich aber den Ausdruck ἀρχώνης ins Lateinische zu übersetzen hätte, würde ich nicht *promagistro*, son-

[152]) Eine solche *statio* ist durch eine Reihe von Inschriften bezeugt. Es ist *Vasaivi:* C. VIII 17625, 17626, 17628, 17634, 17639, cf. C. VIII, 18042 Ab6: *quod multae quod diversae stationes vos distinent*, vgl. Cagnat, L'armée romaine d'Afrique, 549 und 580 f. Es waren natürlich nicht alle Limescastelle zugleich Zollstationen, nur solche natürlich, die an wichtigeren Caravanenwegen oder an der Kreuzung verschiedener Wege lagen, waren dazu geeignet.

[153]) Arch. ep. Mitth. aus Oesterr., 1896, 127 und 137 f.

dern *conductor* sagen, weil dies der Terminus ist, der den Ausdruck *manceps* verdrängt hat. Wie die früher angeführten *promagistri* und *conductores* hat unser Pächter auch den Titel *procurator*, ist also ebenso Halbbeamter, wie diese. Auf seine Kosten wird durch seine Privatsclaven (*actores* = πραγματευταί) das Zollgebäude in Halikarnaß errichtet; daß seine directe Mitwirkung nicht erwähnt wird, scheint mir anzudeuten, daß die Errichtung aus den Pachtsummen vollzogen worden ist. Im III. Jahrh. ist vielleicht auch in Asien die directe Erhebung eingeführt worden, was zwar nicht bezeugt, aber doch wahrscheinlich ist (s. C. XIII, 1807).

Syria[154]). Die Zolllinie am Euphrat kennen wir aus zwei Texten: Fronto, princ. hist., 209 (Naber) und Philostr., Vita Apoll., I, 18. Diese Stellen bezeugen, daß bei der Ordnung der Zollerhebung in Syrien der Kaiser Trajan eine große Rolle gespielt hat (Fronto), und daß eine Zollstation bei Zeugma am Euphrat vorhanden war. Als Erheber fungiert hier ein Pächter-τελώνης, der Zollsatz ist nicht fest, sondern die Erhebung geschieht nach einem Tarife (πινάκιον) und zwar auf Grund einer ἀπογραφή-professio der Waaren (Philostratus).

Das schon erwähnte Zollgesetz von Palmyra setzt ebensolche Zustände voraus: auch dort sind es Pächter, die die Erhebung leiten, die Erhebung geschieht nach einem Tarif und auf Grund von ἀπογραφαί-professiones. In Palmyra aber ist die Erhebung rein municipal: die Zölle werden von der Stadt verpachtet und die Aenderungen des νόμος gehen von der Stadt aus. Solche Zustände herrschten hier sicher auch vor den Römern.

Es ist aber kaum vorauszusetzen, daß der römische Staat nicht nur die Erhebung, sondern auch die Einkünfte des Zolles der Stadt vollständig überließ. Daß es anders gewesen ist, zeigt erstens die Ueberwachung der Erhebungsnormen durch die kaiserlichen Provinzialprocuratoren (Statilius unter Germanicus und Barbarus unter Corbulo), zweitens die Anwesenheit eines kaiserlichen Beamten in Palmyra selbst, dessen Hauptaufgabe die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen

---

[154]) S. Dessau, Hermes, XIX, 486—533, bes. 526 ff.

den Contribuenten und den Pächtern war[155]) ganz wie in Gallien (C. VIII, 11813). Schwieriger ist III C 45, wo die Höhe des Zolles für den mitgenommenen Proviant festgestellt wird, wobei man sich auf einen *Cilix Aug. lib.* beruft: καθὼς Κίλιξ Καίσαρος ἀπελεύθερος ἔπραξεν. Cilix war also eine Autorität d. h. kaiserlicher Beamter, keineswegs Pächter. Aber wie kam er dazu, neben den Pächtern als Erheber thätig zu sein? Es ist nur e i n Ausweg: nämlich anzunehmen, daß Cilix ausserhalb Palmyras auf einer anderen Zollstation thätig war. Dabei wäre es möglich, daß er da nicht allein, sondern zusammen mit einem Pächter wirkte, etwa in der Eigenschaft eines *praepositus stationis*[156]). Es wird also wohl zwischen Palmyra und den anderen Zollstationen zu unterscheiden sein. In Palmyra verpachtete den Zoll die Stadt zusammen mit anderen Einkünften; die Erhebung geschah durch die Pächter unter der Mitwirkung eines kaiserlichen Beamten. Die anderen Zollstationen hingen aber wohl direct vom Staate ab und wurden, wahrscheinlich jede separat, an Unternehmer verpachtet, neben welchen immer ein kaiserlicher Agent als Controllebehörde stand; wahrscheinlich verwaltete derselbe die Station, wenn, was wohl möglich war, kein Pächter vorhanden war. Diese Pächter sind aber keineswegs den römischen *conductores* analog: es sind Pächter der hellenistischen Monarchien, die von den Römern in Aegypten und wohl auch in Syrien aus den früheren Zeiten übernommen worden sind.

Was die Einkünfte des palmyrenischen Zolles anbetrifft, so ist es mir sehr zweifelhaft, ob sie ungetheilt in die Municipalcasse flossen. Die kaiserliche Controlle hatte wohl auch einen fiscalen Zweck und es wird vorauszusetzen sein, daß ein Theil der Stadteinkünfte in die kaiserliche Casse abgeführt worden ist[157]).

---

[155]) III c. 33—36: περὶ οὗ ἂν ὁ δημ[ο]σιώνης τινὰ ἀπαιτῇ περί τε οὗ ἂν ὁ δημοσιώ[νης ἀ]πό τινος ἀπαιτῆται περὶ τούτου δικαιοδο[τείσ]θω παρὰ τῷ ἐν Παλμύροις τεταγμένῳ. Dessau (524) hat ganz richtig gesehen, daß der τεταγμένος ein kaiserlicher Beamter, wohl Procurator, war. Der ungewöhnliche Ausdruck ist ein Erbe der hellenistischen Zeit s. Inscr. Ins. Maris Aegaei, III, 467: ὁ τεταγμένος ἐπὶ Θήρας, was darauf schließen läßt, daß ein Beamter auch in der hellenistischen Zeit neben den Pächtern thätig war.

[156]) Vgl. Dessau, 532, 3 gegen Cagnat, Revue de philologie, 1864, 141.

[157]) Eine zwar viel spätere Analogie bietet die Theilung der Ein-

Fassen wir die Resultate unserer Untersuchung zusammen. Wir haben gesehen, daß die Hauptursache der Bildung der *societates publicanorum* und damit einer Pächterclasse, sowie des politischen Einflusses, dessen sie sich in der republikanischen Zeit rühmen konnten, in dem großartigen Aufschwunge lag, den sie nach den grossen Eroberungen der Republik nahmen; dieser Aufschwung ist aber hauptsächlich dadurch bedingt, daß die Regierung den Pächtern vollständige Freiheit ließ, daß die Controlle der Provinzialmagistrate bei ihrer Stellung in den Provinzen und in Rom eine üble Fiction war, mit einem Worte dadurch, daß die Provinzen als *praedia populi Romani* angesehen wurden, von wo die souveräne Stadt und zuletzt auch Italien die nötigen Mittel für ihre Kriege, Bauten und Lebensgenuß schöpfen konnten. Anders wurde es in der Kaiserzeit. Wie bekannt, liegt das Hauptverdienst der kaiserlichen Regierung in der allmähligen Umwandlung eines Stadtstaates mit auswärtigen Besitzungen in einen Weltstaat nach dem Muster der hellenistischen Monarchien. Die Provinzen wurden allmählig zu gleichberechtigten Theilen dieses Staates, was sich in einer Reihe von Reformen äusserte. Diese bekannten Thatsachen wiederhole ich nur um zu zeigen, wie sich die Reformen in der Erhebung der *vectigalia* in den gesammten Rahmen der kaiserlichen Politik einreihen lassen. Wie die Hauptplage der römischen Republik die Publicanenwirthschaft war, so war eines der Hauptbestreben der Kaiser mit der Publicanenwirtschaft zu brechen, einerseits um die Contribuenten effectiver schützen zu können, andererseits um diese Hauptstütze des Senatsregiments definitiv zu vernichten und die Einkünfte, die der Senat aus der Verpachtung der *vectigalia* zog, in die kaiserlichen Hände überzuführen. Die dazu nöthigen Reformen konnten aber nur ganz allmählig durchgesetzt werden. In der ersten Zeit hatte die kaiserliche Regierung Wichtigeres zu besorgen und mischte sich deshalb in die Erhebung der *vectigalia* nicht ein. Nur bei den neugeschaffenen Steuern sehen wir, daß mit dem alten System schon jetzt definitiv gebrochen ist. Die Verpachtung als das überall in der

künfte aus den Zöllen zwischen den Städten Rusicade und Chullu und den *sacrae largitiones*, s. oben S. 402.

griechisch-römischen Welt vorherrschende System bleibt bestehen, aber die neuen Tendenzen der Regierung kommen doppelt zum Vorschein: zum Schutze der Contribuenten wird die Erhebung reguliert, zur Schwächung der Pächter werden die Form der Pacht geändert und eine Controlle eingeführt.

Bei der Regulierung der neuen Erbschaftssteuer äußerten sich diese Tendenzen zuerst darin, daß die Einkünfte aus der Steuer nicht mehr der Senats- oder Reichscasse zu Gute kamen, sondern in eine besondere Casse flossen, die bestimmte Bedürfnisse der neuen Regierung decken sollte; deshalb ist auch die Steuer kein *publicum* mehr, und ihre Pächter sind folgerichtig nicht mehr *publicani*. Zweitens wirkt jetzt bei der Erhebung die *familia vectigalis*, nicht mehr die *familia publicanorum*, und damit wird nach ägyptischem Muster ein organisiertes Beamtenpersonal geschaffen, das während seiner Thätigkeit von den Pächtern unabhängig ist, trotzdem aber aus Sclaven besteht, weil es vollständig von dem Willen der Oberverwaltung abhängig sein muß. Diese Reform erfordert aber eine stetige Controlle seitens kaiserlicher Beamten und solche Specialbeamten — kaiserliche Procuratoren — sind uns auch thatsächlich seit Claudius bezeugt. Das Bureau dieser Beamten besteht aus kaiserlichen Sclaven, die Procuratoren selbst sind wohl zuerst Freigelassene [158]). Die Schaffung eines Erheberpersonals, einer Controlle und die directen Beziehungen, in denen die kaiserliche Regierung zur Administration steht, endlich das große Interesse, das sie an den Einkünften aus derselben hat, lassen vermuthen, daß es sich bei der Verpachtung zwar formal noch um *emptio-venditio* handelt, aber thatsächlich das freie Schalten der Pächter mit den erhobenen Summen zu Ende ist. Es wird wohl auch in Rom schon jetzt das ägyptische, oder besser hellenistische System der Controlle der Einzahlungen und der Abrechnung mit den Pächtern nach dem Verlaufe der Pachtfrist auf Grund der thatsächlich eingegangenen Summen, kurz das System des

[158]) Die Existenz von zwei *familiae* bei derselben Verwaltung und ihre Verschmelzung mit der Einführung der directen Erhebung finden ihre Analogie in der *familia aquarum* nach Claudius s. Frontin., de aq. urb. Rom. 98 cf. 116, vgl. Homo, Mélanges de l'école fr. de Rome, 1899, 112.

ἐπιγένημα[159]) eingeführt. Die zweite neue Steuer die *centesima rerum venalium* wird gänzlich aus dem Bereiche der Publicanen durch die Uebergabe der Erhebung in die Hände der coactores, wohl für bestimmte Procente, entfernt. Die beiden Tendenzen äußern sich auch in der Reformierung der alten Auflagen, der *vicesima libertatis* und der *portoria*. Bei der ersteren bemerken wir wieder die Gründung einer Spezialcasse nicht später als unter Claudius, die Schaffung eines Erhebungspersonals nach dem Muster der *XX hereditatium* und die Einführung der Controlle in der Person der kaiserlichen Procuratoren.

Den wichtigsten Theil der Staatseinkünfte bildeten die Grenzzölle-*portoria*. Ihre Reorganisation geht demgemäß langsamer vor sich und verläuft nicht in allen Provinzen gleichmäßig. Aber die Haupttendenzen sind auch hier zu bemerken: außer der Schaffung der Controlle in der Person eines Procurators mit einem Bureau bemerkt man hier auch eine Reformierung der Pacht, die darauf hinausläuft, daß die thatsächlich anonyme *societas* durch Einzelpächter mit halbbeamtlichen Functionen ersetzt wird. Am frühesten ist diese Thatsache in Sicilien zu constatieren, wo noch der alte Societätstitel *promagistro* beibehalten worden ist, am entschiedensten und gleich vom Anfange an hat man das neue System in Illyricum angewandt; allmählig verbreitet sich die neue Einrichtung und die neue Bezeichnung *conductor* auch in den anderen Provinzen. In Aegypten, wovon wir noch weiter unten ausführlicher sprechen werden, blieb man im Großen und Ganzen bei dem Alten, in Syrien, soweit es zu constatieren ist, auch: man behielt die Verpachtung nach einzelnen Zollstationen bei.

Auf die Stellung der *conductores* und der *societas* in der Kaiserzeit und auf manche Einzelheiten der neuen Organisation kommen wir noch unten zu sprechen, nachdem wir auf Grund der gefundenen Resultate die Veränderungen in der Verwaltung der anderen *vectigalia* und der directen Steuern verfolgt

---

[159]) Schon von Mommsen, Staatsrecht, II³, 1018 f. und Hirschfeld, Untersuchungen, 70, 3 vermuthet.

und die Organisation der Pacht in der kaiserlichen Patrimonialverwaltung untersucht haben.

Scriptura. Die Steuer vom Vieh, das auf die öffentlichen Weiden getrieben wurde, ist eine der ältesten Steuern Roms [160]). Sie wurde seit der ältesten Zeit ebenso in Italien [161]) wie in den Provinzen an Pächter vergeben. Da die Steuer auch in der griechischen Welt allgemein üblich war, so fanden sie die Römer in den östlichen Provinzen und in Sicilien sicher vor. In Sicilien wurde die Steuer wohl wegen der Bekanntschaft der römischen Publicanen mit ihr sofort an dieselben verpachtet. Dasselbe geschah in Asien und in anderen Provinzen [162]). In der ersten Kaiserzeit wurde anscheinend daran nicht gerüttelt, obwohl wir keine Zeugnisse darüber haben, die *socii scripturae* auf einer Glaspaste sind noch republikanisch [163]). Die *scriptura* wird gar nicht mehr erwähnt, statt dessen aber hören wir von Pächtern (*conductores pascui*) d. h. des Rechtes, das Vieh auf die Weide zu treiben (Plin., nat. hist., XIX, 39; C. III, 1209. 1363 [164]). Die Pächter sind also Besitzer großer Heerden, die sie auf die kaiserlichen oder staatlichen Weiden treiben [165]).

Diese Thatsache steht wohl im Zusammenhange mit der Geschichte der Staatsländereien, die, wie wir unten sehen werden, allmählig in die kaiserliche Verwaltung übergingen und endlich thatsächlich zu kaiserlichem Privatgute wurden. Auch hier haben die Kaiser mit dem alten System sofort, als sie in die Lage kamen, dies thun zu können, gebrochen. Zugleich zeugt es auch von dem Verschwinden der Kleinwirthschaft, bei deren großer Ausdehnung das alte System eigentlich allein möglich ist. Jetzt sind es nicht mehr kleine Heerden von wenig Stück Vieh, die auf die Weide getrieben werden,

---

[160]) Marquardt, Staatsverwaltung II, 251 ff.

[161]) S. z. B. Varro, de r. r., II, 1, 16.

[162]) Marquardt, l. l.

[163]) Hübner, Hermes, I, 136; Hirschfeld, Untersuchungen, 75, 5; Kniep, Societas publ., 69; C. X ad 7856.

[164]) In C. III, 1363 lese ich am Anfange: *Silvano domestico patri[o] Euphorus pro salute* etc. Euphorus ist wohl ein Sclave des Pächters.

[165]) Interessant ist die Vereinigung der Pacht des Weiderechts mit dem der Salinen. Die Thatsache erklärt sich wohl daraus, daß an der Küste sehr oft größere Weideplätze vorhanden sind und wohl auch aus der großen Bedeutung des Salzes in der Viehzucht.

es sind große Unternehmer und als Erste unter ihnen die Kaiser selbst, die Tausende von Stücken besitzen. Die Kaiser sind Besitzer großer Viehheerden, besonders Schaafheerden, die sie an Unternehmer vergeben, welche für dieselben zu sorgen haben und für eine gewisse Summe den Ertrag an Wolle pachten. Dies sind die *conductores* oder *mancipes gregum oviaricorum* (C. IX, 2438; Mommsen, Hermes, XV, 395, vgl. C. XIV, 2299; Varro, de r. r. II, 1, 16). Doch dies gehört schon in die Geschichte der Domänenpacht.

Salzmonopol. Salzsteuer und Salzmonopol sind der griechischen Welt keineswegs fremd. Ob Staatsverkauf schon in Athen im V. J. v. Chr. zu constatieren ist, ist fraglich. Man könnte es allerdings aus dem bei Aristophanes (Eccles., 814 cf. Schol.; Boeckh, Staatshaush., 1^3, 126, vgl. 372) erwähnten Gesetze schließen. Aus der hellenistischen Zeit haben wir mehrere Zeugnisse: eine Salzsteuer führte Lysimachos in der Troas ein[166]; Salzmonopol existierte in Syrien (Jos. Ant. XIII, 2, 3; Maccab., I, 10, 29) und speciell in Palmyra[167]), in Aegypten (s. unten), in Byzanz (Ps. Arist. oecon., II, 2—3)[168]). Am meisten wissen wir vom Salzmonopole in Aegypten. Hier scheint es sich um Zwangsverkauf des Salzes zu handeln, um eine den französischen conscriptions analoge Einrichtung[169]). Ueber die Einzelheiten sind wir aber nicht unterrichtet; das Wenige, was darüber zu sagen wäre, findet man

[166]) Athen. III, 3, d; die Salinen der Troas (ἅλες τραγασαῖοι oder παγασαῖοι) waren berühmt, s. Strabo, XIII, 1, 48; Pollux, VI, 63; Plin., nat. h., XXXI, 7, 76 und 86.

[167]) S. den Tarif Dessau, Hermes, XIX, 518 f. Die Angaben sind leider sehr fragmentiert und nur in aramäischer Version erhalten. Vgl. ebenda Verordnungen über das Oel.

[168]) Daß hier von einem Salzmonopol die Rede ist, zeigt die Inschrift aus Byzanz Dumont-Homolle, Mélanges d'archéologie, 432 n. 100m, wo es sich um das in der Oeconomica mit dem Salzmonopol zusammen erwähnte Fischfangmonopol handelt, vgl. Ziebarth, Griechisches Vereinswesen, 24.

[169]) So faßt die Sache auch Wilcken, Ostraka, I, 144 auf. Die Abgabe ὑπὲρ τιμῆς ἁλὸς vgl. τιμὴ ἐλαίου und die angeführte Stelle aus dem Maccabaeerbuche zeigt, daß die Auffassung als Zwangsverkauf die allein mögliche ist und daß diese Abgabe von der ἐλαικά und der ἁλική nicht zu trennen ist. Damit wird dasselbe System auch für das Oel bezeugt (vgl. Wilcken, Ostraka, I, 188 ff.). Dagegen spricht keineswegs Rev. L., 70, 16—18, wo anscheinend vom freien Kaufe des Oels gesprochen wird: obligat. war natürlich nur ein Minimum — vgl. auch Revillout, Mélanges de métrologie etc., 202 ff.

jetzt bei Wilcken, Ostraka, I, 141 ff., 188 ff. Als Vermittler zwischen dem Staate und den Contribuenten erscheinen die Verkäufer (ἁλοπῶλαι beim Oelmonopol κάπηλοι, μετάβολοι, παλινπρατοῦντες), die wohl als Pächter des Betriebes aufzufassen sind (vgl. den Ausdruck in den Oecon. l. l. ἁλ⟨ατ⟩οπωλία), außer ihnen sind wenigstens beim Oelmonopol noch Pächter des ganzen Monopols d. h. der Gewinnung und Zubereitung des Productes vorhanden.

Das Salzmonopol in Rom scheint alt zu sein. Die Nachrichten über die Einführung desselben im J. 508 v. Chr.[170]) ebenso wie die von der Gründung der Salinen durch den König Ancus oder Romulus[171]) sind natürlich nur ätiologische Legenden. Die erste historische Nachricht ist die des Livius (XXIX, 37, 3) über die Reform des J. 204 v. Chr.[172]). Danach scheint die Salzgewinnung an Pächter vergeben worden zu sein, welche Salz liefern mußten; ob dieselben Pächter das Salz auch verkauften, ist mir nicht wahrscheinlich. Es scheint, daß die Pächter nur das für den Verkauf nötige Salz zu liefern hatten[173]), welches dann die *salinatores aerarii* an die römischen Bürger verkauften (Cato apud Serv. ad Aen. IV, 244). Ob diese *salinatores* Beamte waren (Marquardt, Staatsverwaltung, II, 160; Kniep, Soc. publ., 75) ist ungewiß; möglich ist es, daß ihre Lage der der *coactores argentarii* und *praecones* analog war, d. h. daß sie bestimmte Procente für ihre Mühe bekamen, das Geschäft selbst aber pachteten[174]). Es scheint also, daß das Monopol in Rom dem ägyptischen ganz ähnlich organisiert worden ist, nur daß vom Zwangskaufe keine Rede sein kann. Der Salzpreis war normiert und die ganze Einrichtung scheint, wie

---

[170]) Liv. II, 9, 6. Vgl. Pais, Storia di Roma, I, 490; E. Herzog, Geschichte und System der röm. Staatsverfassung, I, 137, 1.

[171]) Liv. I, 33, 9; Plin., nat. h., XXXI, 7, 89; Aur. Victor de viris ill., 5; Dionys., II, 55; Plut., Romulus, 25.

[172]) S. darüber Kniep, Societas publicanorum, 75 ff. und bei ihm die übrige Litteratur über diese viel behandelte Frage.

[173]) Sie bildeten Gesellschaften, wie aus der alten Inschrift C. X, 7856; Kaibel, Inscr. Ital. et Siciliae, 608 (aus Pauli Gerrei in Sardinien) hervorgeht. Vgl. die ebenfalls republikanische Inschrift auf einer Glaspaste Hermes I, 136; C. X ad 7856.

[174]) Die Stelle Cato's besagt dies nicht, aber der Beiname *aerarii* und ihr Verhältniß zum Ressort der *vectigalia* macht diese Deutung wahrscheinlich. Es fehlt jedoch an Material, um darüber etwas Sicheres sagen zu können.

Mommsen bemerkt hat (Staatsrecht II³ 440, 3) „den Zweck gehabt zu haben, der Bürgerschaft reichliches und billiges Salz zu schaffen“.

Was in der Kaiserzeit aus dem Monopole geworden ist, ist nicht leicht zu sagen. Es scheint weiter bestanden zu haben und zwar auch auf die Provinzen ausgedehnt worden zu sein.

Wie aber die Salzgewinnung und der Salzverkauf reguliert worden sind, ist ungewiß. Ob die italischen Salinen weiter verpachtet wurden, wissen wir nicht; möglich ist es, daß in Italien der Staat selbst die Salzgewinnung betrieb. Dies vermuthe ich auf Grund der Inschrift aus der Zeit des Septimius Severus, einer Weihung an den *genius* der *saccarii salarii* der Stadt Rom zum Wohle der kaiserlichen Familie seitens eines *Restitutianus Cornelianus de XVI ab aer(ario) et ark(a) sal(inarum)* [175]. Diese *saccarii* gehören wohl zur großen Familie der Salinenarbeiter (*salarii* s. die oben angeführten Inschriften, vgl. *corpus salariorum* C. VI 1152); sie luden wohl das zu Schiff aus Ostia angekommene Salz aus; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß nicht sie allein, sondern die ganze Masse der *salarii* ein Colleg bildeten, welches eine eigene Casse hatte, die durch einen Ausschuß von 16 Personen verwaltet worden ist [176]. Als Vorgesetzte dieser *salarii* fungieren kaiserliche Procuratoren (s. den Schluß der Inschrift: *dedicantibus Sallustio Saturnino et Orfito proc(uratoribus) Aug(ustorum nostrorum duorum)*, der Pächter geschieht keine Erwähnung, was doch vermuthen läßt, daß der Betrieb jetzt ein directer ist.

Als Salzverkäufer finden wir jetzt *mancipes*, denen zugleich auch das *munus* der Thermenheizung obliegt [177]. Diese

[175]) Lanciani, Bull. com., 1888, 84; Ruggiero, Bull. d. Ist. di diritto romano. I, 65 und Diz. epigr. I, 311; Kniep, Soc. publ., 72; Kubitschek in Pauly-Wissowa, Realencycl., I, 1, 667.

[176]) Die Verbindung *aer(arium)* und *ark(a)* vermag ich nicht zu erklären. Die Erklärung Kniep's l. l. scheint mir ganz unmöglich.

[177]) S. Kniep, Soc. publ., 81, 82, wo man die Quellen angeführt findet. Daß sie den Salzverkauf besorgten, besagt Cod. Iust., 4, 61, 11. Der Zusatz *id est salinarum conductorum* sieht einer Interpolation sehr ähnlich. *Mancipes* als Pächter eines Ladens s. C. IX, 4796 und Plin., nat. hist. X, 122 (*manceps sutrinae*) vgl. auch die *mancipes*

mancipes werden später zu einer Zunft. Der *salinatores aerarii* geschieht keine Erwähnung mehr, was sich durch den Uebergang der Salinenadministration in die Hände der Kaiser leicht erklären läßt. Wann die Abschaffung der Salinenpacht, die Creirung der Procuratoren und der Verkaufspächter stattgefunden hat, vermag ich nicht zu sagen. In den Provinzen scheint das Salzmonopol ebenfalls existiert zu haben. Die Salzgewinnung wird an einzelne Unternehmer (conductores) verpachtet, wie die Inschriften C. III, 1209 und 1363 bezeugen. Es scheint, daß in einem Falle auch das Verkaufsrecht in dieser Pacht miteinbegriffen ist (C. III, 1209 *conductor pascui salinarum et commercior(um)* [178]).

Ausschließliches Recht des Staates scheint auch der Fischfang an den Küsten gewesen zu sein, was ebenfalls schon in der hellenischen Welt der Fall war [179]).

Im römischen Staate scheint die Verpachtung des Betriebes üblich gewesen zu sein (s. Zangemeister, Westd. Zeitschr., 1889, Correspondenzblatt, 8). Eine Pächtergesellschaft, bestehend aus mehreren *conductores* mit einem *manceps* an der Spitze ist durch eine Inschrift aus Beetgun in Holland bekannt geworden (s. Zangemeister, l. l.). Eine ähnliche Gesellschaft mit einem ἀρχώνης an der Spitze, welche zugleich ein Arbeiterverein (συνεργασία) war, kennen wir aus Byzanz (Dumont-Homolle, Mélanges d'archéol., 432, 100 [m]); davon wird aber noch die Rede sein.

Wir sehen hier davon ab, alle Erwähnungen der Staats-

---

officinarum aerariarum item flaturae argentariae C. VI, 8455 und *erariae* (*sic*) *monetae* C. XIV, 3642.

[178]) Es werden noch in den zwei Inschriften C. XI, 390 und 391 *salinatores* der *civitates Menapiorum* und *Marinorum* erwähnt. Ich möchte sie den *salarii* analog auffassen als Salinenarbeiter, nicht als Salinenpächter oder Salzhändler, vgl. *portitor*. Der römische Officier, dem sie einen Stein setzen, wird wohl in die Salinen abkommandiert gewesen sein und hat sich in dieser Weise die Gunst der *salinatores* erworben. Vgl. Dessau, Bull. de Inst., 1883, 215 ff.; Marquardt, Staatsverw., II, 160, 4; Waltzing, Corporations professionnelles, II, 226.

[179]) S. Arist. Oecon., II, 2—3 (Byzanz); Ath. Mitth. 1885, 205 (Kyzikus); ibid. 1884, 63 (Parium); Hermes, IV, 187 (Ephesus). Das Recht des Staates äussert sich entweder in einer Steuer, die die Fischer bezahlen, wie in Ephesus und Aegypten (Wilcken, Ostraka, I, 136 ff.) oder in der Verpachtung des Monopols an Fischereigesellschaften, wie in Byzanz und Kyzikus. Weitere Nachweise s. bei Boeckh, Staatshaush., I, 372, 268; Fränkel bei Boeckh 74.

pacht in der Kaiserzeit aufzuzählen, weil die vereinzelten Notizen für die Geschichte derselben keinen großen Werth haben und nur die zur Genüge bekannte Thatsache der großen Verbreitung des Pachtsystems auch in der Kaiserzeit bezeugen[180]). Ich erwähne hier nur noch die Pächter des stadtrömischen *vectigal foriculiari et ansari*, des Stadtzolles, der an den Grenzen der Stadt erhoben worden ist, weil die Inschriften, die die Grenzen desselben zu bezeichnen hatten, von der kaiserlichen Verwaltung aufgestellt worden sind, diese Steuer also ebenso unter kaiserlicher Controlle war und der Ertrag derselben in die kaiserlichen Kassen floß[181]).

V. Die Pacht bei der Verwaltung der directen Steuern.

Es ist schon oben ausgeführt worden, daß die letzte Eroberung der Publicanen und zugleich die Krönung ihrer finanziellen und politischen Macht die Vergebung der directen Naturalien- und Geldsteuern, der *decumae* und der *stipendia*, an sie war. Es ist auch gezeigt worden, wie wenig bei dieser Eintreibung die Publicanen nothwendig waren, wie auch bei ihrer Wirthschaft die Last der Eintreibung auf den Städten lag und wie innerhalb derselben die Pacht wiederum als fast ausschließliches System der Finanzverwaltung herrschte. Dies haben wir durch hellenistische Tradition zu erklären gesucht, indem wir vermuthet haben, daß in den meisten hellenistischen Reichen die Stadt ihre Finanzautonomie behalten hat,

---

[180]) Vgl. meinen Artikel *conductor* in Ruggiero, Diz. epigr., II, 591 ff.

[181]) C. VI, 1016 a—c, 31227, cf. 8594. Wenn der *Primus vectigalis vilicus* C. VI, 779 (Hülsen ad C. VI, 31227) wirklich zur Verwaltung der Steuer gehört, was sehr wahrscheinlich ist, so haben wir hier wieder einen *e familia vectigalis*, der den Pächter zu erwähnen nicht für notwendig hält. Ein *foriculiarium* möchte Dressel auf den Bleiverschlüssen der Amphoren C. XV, 2, 7941—7943 ergänzen und zwar einmal für Hadrumet (7941) und zweimal für Karthago. Ich möchte diese Ergänzungen bezweifeln und hätte in allen drei Fällen *fori* gelesen, wie ibid. 7976. Es werden wohl Producte der kaiserlichen Güter verschickt und als vom Centralverwaltungsplatz Hadrumet oder Karthago stammend bezeichnet. Kaum im Zusammenhange damit steht die Esswaarensteuer, von der wir vereinzelte Nachrichten aus der ersten Kaiserzeit haben (Suet. Calig., 40; Plin., nat. hist. XIX, 56). Eher wäre damit das *portorium nundinarium* der Claudischen Quadranten in Verbindung zu bringen (s. Kubitschek, Jahreshefte des oesterr. Instituts, 1900, 72 ff.). Dann wäre die Steuer später unter verändertem Namen wiederhergestellt.

daß aber daneben als Controllorgane königliche Beamte walteten und aus der Mitte der städtischen Bevölkerung Beamte auftraten, die für die Eintreibung durch die Stadt verantwortlich waren.

Die Aenderung der Verfassung brachte zunächst keine großen Neuerungen mit sich, wenigstens für den Osten. Die große statistische und Vermessungsarbeit galt zuerst dem Westen, wo keine genügende Grundlage zur Steuereintreibung existierte und vielleicht für Aegypten, wo die neue Kopfsteuer, die nach Wilcken dort früher nicht nachzuweisen ist, eingeführt werden sollte. Die östlichen Provinzen mit ihrem entwickelten Städtesystem und wohl auch städtischer Statistik brauchten zunächst eine neue zusammenfassende Prüfung nicht, und es ist kein Wunder, daß hier zunächst das alte System ohne Aenderung bestanden hat. Spuren davon haben wir noch in der oben angeführten Stelle des Tacitus, wo von der weiteren Existenz des Pachtsystems auch in der Eintreibung der directen Steuer gesprochen wird (Tac., ann., IV, 6), dann in der Definition des Begriffes *publicanus* bei Ulpian Dig. 39, 4, 1: *publicani sunt qui publico fruuntur sive fisco vectigal pendant vel tributum consequantur* [182]), endlich in dem Edict des Augustus (BGU. 628, II, 19), wodurch den Soldaten die Freiheit von der *emptio tributorum* gegeben wird — was allerdings nur für Aegypten Geltung gehabt haben mag — und einigen Inschriften, die uns solche Pächter nennen: C. VI, 8585. 8586 (zwei *decumani*). Ein weiteres Zeugniß existiert für Africa: es ist die Inschrift C. VI, 31713 = Bull. com., 1882, 169: *Fonteio Q. f. q(uaestori) mancup(es) stipend(iorum) ex Africa.* Die Inschrift gehört in die Zeit des Augustus, die Pächter ziehen die Abgaben vom *ager stipendiarius* ein[183]). Africa als senatorische Provinz bezahlte *stipendia* (*provincia stipendiaria*, Gaius, II, 21), die auf dem *ager* lasteten. Bei der Eintreibung derselben spielten die Städte zuerst keine Rolle[184]).

---

[182]) Mommsen, Staatsrecht, II³, 442, 2, vgl. Kniep, Societas publicanorum, 4.

[183]) Mommsen, ad l. und Staatsrecht, II³, 1095, 1, cf. Weber, Römische Agrargeschichte, 165 ff.

[184]) Mommsen, CIL. I, p. 100; Marquardt, Staatsverwaltung, II, 185. Später wurde es auch hier anders; auch hier scheint das allgemeine

Aber auch in den östlichen Senatsprovinzen konnte das alte System nicht lange in Geltung bleiben. Es war leicht zu sehen, daß die Publicanen für die Eintreibung der Steuer ein vollständig nutzloses Bindeglied zwischen den Städten und der Regierung waren, und man bemerkte es wohl schon unter Tiberius, wenn nicht früher, vielleicht allerdings nicht überall gleichzeitig.

Es ist hier nicht der Ort, die Art, wie man im Osten im Einzelnen bei der Feststellung der Pflichtigkeit jedes Contribuenten seitens der Regierung verfuhr, zu untersuchen; für uns genügt es festzustellen, daß auch nach der Abschaffung der Generalpacht die Munizipien die Eintreibung besorgten, daß also keineswegs directe Eintreibung eingeführt worden ist [185]). In der Munizipalorganisation benutzte man, wie oben vermuthet wurde, eine schon hellenistische Einrichtung, die Decapratie oder Eikosapratie: es wurden für die Sammlung der directen Steuern besondere Beamte verantwortlich gemacht, Beamte, für die wohl die Stadt selbst mit ihren Gütern und Einkünften als Bürge auftrat. Diese Beamten hafteten für die Eintreibung mit ihrem Vermögen (Dig., 50, 4, 18, 26) und ihre Thätigkeit wurde als *munus* (λειτουργία, ὑπηρεσία) und zwar *munus patrimoni* (Ulp. Dig. 50, 4, 3, 11) oder *mixtum* (Modest. et Charis. Dig. 50, 4, 18, 26) aufgefaßt. In erster Linie waren für die Dekaproten die Decurionen verantwortlich, obwohl die Dekaproten nicht nothwendig zum Stadtrathe gehörten (Dig., 50, 1, 17, 7: *exigendi tributi munus inter sordida munera non habetur et ideo decurionibus quoque mandatur*); diese Verantwortlichkeit geht aus mehreren Juristenstellen klar hervor, wo den Decurionen verboten wird, irgendwelche *vectigalia*, sogar die ihrer eigenen Heimath, in Pacht zu nehmen [186]). Der einzige Zweck dieser

tributum eingeführt und die Städte für die Eintreibung desselben verantwortlich gemacht worden zu sein (s. Apul. de magia, 101, cf. Ulpianus, Dig. 50, 16, 27, 1).

[185]) S. z. B. Dig. 50, 15, 4, 2: *is vero qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet in qua ager est: agri enim tributum in eam civitatem debet levare in cuius territorio possidetur.*

[186]) Dig. 50, 2, 6, 2; 2, 4; 8, 2, 1; Cod. Theod. 12, 1, 97: *scias excepta dioecesi Aegyptiaca ubique servandum esse ne usquam penitus in susceptionem vel minimi vectigalis decurio conductor accedat.* Es ist den

Verordnung kann nur derselbe sein, wie bei der entsprechenden über die *conductores vectigalium* Dig. 50, 6, 6, 10: *conductores etiam vectigalium fisci necessitate subeundorum municipalium munerum non obstringuntur; idque ita observandum divi fratres rescripserunt, ex quo principali rescripto intellegi potest non honori conductorum datum, ne compellantur ad munera municipalia, sed ne extenuentur facultates eorum quae subsignatae sunt fisco. Unde subsisti potest, an prohibendi sunt a praeside vel procuratore Caesaris etiam si ultro se offerant municipalibus muneribus, quod propius est defendere nisi paria fisco fecisse dicantur.*

Ueber die Auffassung des Conductorats als *munus* wird noch weiter unten gesprochen; hier hebe ich nur hervor: es ist wohl auch nicht *honori decurionum datum*, daß ihnen verboten wird, die *vectigalia* zu pachten, aber doch wohl nur deswegen „*ne extenuentur facultates eorum*“. Sie interessierten den Staat aber hauptsächlich nur insofern, als sie ihm für die richtige Steuereintreibung Garantie boten [187]). Wir haben also eine Reihe von Verantwortlichen vor uns: zuerst die Dekaproten, dann den Rath, weiter wohl die Stadt mit ihrem Vermögen; wir haben aber noch nicht alle Verantwortlichen beisammen. Als letzte Instanz auch für die Steuererhebung fungiert das κοινόν, das *commune provinciae* mit seinen Beamten. Diese Finanzbefugnisse der κοινά sind bis jetzt wenig beobachtet worden, man kann sie aber trotz der Dürftigkeit des Materials wenn nicht beweisen, so doch wahrscheinlich machen. Zuerst spricht dafür die große Inschrift des Lykiers Opramoas (Heberdey, Opramoas, Wien, 1897). Unter seinen Verdiensten als ἀρχιφύλαξ wird unter Anderem angeführt, II E: τῆς τε εἰρήνης καὶ εὐθη[νία]ς μετὰ πάσης φροντίδος προνοούμενο[ς τ]ὰ δὲ ἀναλώματ[α] μεγαλοψύχως ὑφίστα[ται] τὴν πρὸς τὸν φί[σ]κον ὑπὲρ τοῦ ἔθνους ε[ὐ]σέβειαν ἐκπληρ[ῶ]ν ἐν οἷς ποιεῖται προσ[ε]ισοδ[ι]ασμοῖς ἐκ τῶν [ἰ]δίων, τῇ δὲ ἀναπράξει με[τ]ὰ πάσης φιλανθρωπί[α]ς [σ]υ[ν]αρχόμενος προσέρχεσθαι· ἐφ᾽ οἷς

Decurionen sogar verboten, als Pächter der Privat- und Fiscalgüter aufzutreten, auch als Bürge für einen Pächter, Nov. Theod., 2, 9.

[187]) Vgl. auch Cod. Iust., 10, 19, 8 und Matthias, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht, 53 ff.

[πᾶσιν τε]τ[είμηται μὲν ὑ]πὸ τῶν πλείσ[τ]ων [πόλεων ἐπαξίοις γράμμα]σιν τετείμ[ηται δὲ καὶ ὑπὸ τοῦ κοινοῦ το]ῦ Λυκίων vgl. III F: τούς τε φόρους ὑπερεισοδιάσας κομίζεται und die Inschrift eines anderen ἀρχιφύλαξ Bull. de Corr. hell., X, 225 [188]). Ich verstehe die Stelle folgendermaßen: als ἀρχιφύλαξ, also als einer der höchsten Beamten des κοινόν, wurde Opramoas als Spitze der einzelnen staatlich-municipalen Einrichtungen betrachtet: er sorgte für die εἰρήνη, indem er als Haupteirenarch, wenn man so sagen darf, fungierte, für die εὐθηνία, indem er an der Spitze der städtischen σιτῶναι auftrat. Dann aber hat er viel Geld ausgegeben, um für das Volk die Pietät gegenüber dem Fiscus zu erfüllen, was er damit erzielte, daß er aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu den Eingängen [189]) machte und dabei behilflich war, daß die Erhebung mit Menschlichkeit betrieben wurde; dafür ehren ihn die einzelnen πόλεις und das κοινόν. Das heißt doch auf gut Deutsch: er als Spitze aller Dekaproten bezahlt an den Fiscus das, was in den Städten durch die städtischen Behörden nicht eingetrieben worden ist und damit verschafft er den einzelnen Dekaproten die Möglichkeit, ohne besondere Härte bei der Erhebung aufzutreten [190]). Er ist also zwar nicht verpflichtet *resarcire fiscalia detrimenta* wie die letzteren, thut es jedoch aus Liberalität; man weiß aber, wie leicht in dieser Zeit eine Liberalität zur λειτουργία wird. Wie dem auch sei, klar ist, daß die Function des κοινὸν als Centralstelle der Municipalverwal-

[188]) S. auch den Commentar zu der angeführten Stelle bei Petersen und Luschan, Reisen im S.W. Kleinasien, II, 120.

[189]) So verstehe ich προσεισοδιασμός und ὑπερεισοδιασμός. Es ist doch aus εἴσοδος im Sinne Steuereingang und πρός dazu (ὑπέρ darüber) zusammengesetzt.

[190]) Die Existenz dieser Behörden ist in Lykien mehrmals bezeugt: Myra, Reisen im S.W. Kleinasien II, no. 79; Sidyma l. l., I, no. 68; Heberdey und Kalinka, Bericht über zwei Reisen im S.W. Kleinasien, no. 35. Charakteristisch ist es, daß die Gesammtheit der Leistungen für die Stadt der λειτουργίαι als κυριακαὶ χρεῖαι oder ὑπηρεσίαι bezeichnet werden, s. CIGr., 3490, 7 ff.: κυριακαῖς ὑπηρεσίαις χρησιμεύσας τῇ πατρίδι; Humann, Cichorius, Judeich, Winter, Altertümer von Hierapolis, Inschriften, no. 32: καὶ εἰς χρίας κυρ[ια]κὰς εὔχρηστο[ν] γενόμενον, was sich keineswegs auf eine Procuratur beziehen kann, wie Cichorius, ibid., 32 sagt. Vgl. zur Allgemeinheit des Ausdrucks „kaiserlich" statt „staatlich" die Inschrift aus Mylasa Bull. de corr. hell., 1896, 525, Z. 52—53: καὶ διὰ τοῦτο καὶ ἡ εὐ[πορία? πρὸς τοὺς κυρίους ἡμῶν αὐ]τοκράτορας βραδύνει. Und das in einer Senatsprovinz.

tungen, besonders der halbstaatlichen Institutionen der Polizei, der Kornversorgung und der Dekaprotie (alles steht eigentlich außer dem Bereiche der Competenz des Rathes) durch die Opramoasinschrift bewiesen ist; klar ist auch, daß die Bezahlung des Fehlenden nichts Besonderes und Ungewöhnliches ist. Als Bestätigung und Ergänzung führe ich noch eine Inschrift aus Macedonien an (Beroea, publiciert von mir in den Nachrichten des russ. arch. Inst. zu Constantinopel, 1899, 170 ff.). Der Vorsteher des Macedonischen κοινόν, der ἀρχιερεύς, hat in Macedonien dieselben Befugnisse, wie der ἀρχιφύλαξ in Lykien: er erscheint an der Spitze des Provinziallebens, soweit es in den Grenzen des städtischen Lebens keinen Raum gefunden hat und doch nicht von der Regierung direct übernommen wurde. Er sorgt für die εὐθηνία, er bezahlt die Kopfsteuer für die ganze Provinz [191]), er bessert Straßen aus ganz so wie Opramoas. Alles erscheint als Liberalität, aber dieselbe ist doch durch die gewöhnlichen Befugnisse des Magistrats des κοινόν hervorgerufen. Ich verweise noch auf eine gleichfalls aus Macedonien stammende Inschrift (l. l. 167 ff.), die uns das Fortbestehen der vier republikanischen Finanzbezirke als Theile des κοινόν bezeugt. Es ist sicher, daß auch jetzt die Theilung hauptsächlich fiscalische Zwecke hat und die προστατοῦντες jedes Theiles dieselben Befugnisse wie der ἀρχιερεύς des Ganzen haben. Es ist also die Erhebung der directen Steuer im Osten auf einer Reihe unter einander verbundener Liturgien aufgebaut; die Grundlage giebt die πόλις mit ihrem Territorium, als größere Einheit wird die Provinz, deren Repräsentation das κοινόν und seine Magistrate bilden, betrachtet.

Schwieriger ist es zu sagen, wie die Eintreibung im Westen organisiert war. Es ist nach den oben angeführten Stellen, die allgemeine Geltung haben, klar, daß auch hier der Rath als solcher für die Steuereintreibung haftete. Wer

---

[191]) Ebenso wie angesehene Bürger diese oder eine andere Steuer für ihre Mitbürger bezahlen, s. CIGr. 2336, Z. 27 ff., vgl. die Inschrift aus Xanthos in Lykien, die mir von Prof. Benndorf mitgetheilt worden ist (II. Jahrh. n. Chr.); der Stein wird zu Ehren eines römischen Bürgers und zugleich Xanthiers gesetzt von den: ἀνειμένοι τοῦ ἐνκυκλίου τοπικοῦ τέλους, vgl. auch C. II, 3664.

vollzog sie aber? Nach Apuleius, de magia, 101 ist es der *quaestor*: *Pudentillae nomen in tabulis esse, Pudentillae nomine pro eo agello tributum dependi. Praesens est quaestor publicus cui depensum est, Corvinus Celer vir ornatus.* Fraglich ist es nur, ob dieser Corvinus *quaestor* von Oea oder Provinzialquaestor war. Ich glaube entschieden mit Mommsen und Klebs das Erstere [192]). Denn *publicus* wird ebensogut von städtischen Beamten gebraucht [193]), der Ausdruck *vir ornatus* ist dagegen für einen Provinzialquaestor zu schwach, endlich ist es nicht glaublich, daß der Provinzialquaestor die Gelder selbst empfing, was hier augenscheinlich der Fall war[194]). Damit wäre bezeugt, was an sich das Wahrscheinlichste ist, daß im Westen bei der Eintreibung die gewöhnlichen Municipalmagistrate thätig waren, bewacht durch kaiserliche Agenten, durch die Procuratoren und speziell dazu bestimmte *exactores* [195]).

Als allgemeine Aufseher kommen noch die *curatores reipublicae*, λογισταί hinzu, deren Thätigkeit wohl auch durch die Nothwendigkeit für die vollständige Eintreibung der Steuer, für die die Städte verantwortlich waren, zu sorgen bedingt war[196]).

So sehen wir bei den directen Abgaben die Pacht schon früh verschwinden, sie wird aber keineswegs durch directe Eintreibung ersetzt: man greift zu einem anderen in der hellenistischen Welt auch im Keime vorhandenen Mittel — zur Leiturgie und zu dieser drückt man, wie wir gesehen haben und noch unten sehen werden, mehr und mehr auch die Pacht herab. Allmählig schleicht sich diese neue Form in die ganze Finanzorganisation der römischen Welt herein

---

[192]) Dagegen Hirschfeld, Unters., 17, 2, s. Mommsen, Staatsrecht III³ 750, 3; Klebs, Prosop. imp. Rom., I sub nom.

[193]) Dig. 50, 16, 15, cf. Mommsen, Abhandl. der sächs. Gesellsch., III (1887) 457; Staatsrecht, III³, 1; Marquardt, Staatsverwaltung, II. 99, 10; Zangemeister CIL. IV Suppl. p. 426.

[194]) Keine Schwierigkeit macht es, daß der Prozeß in Sabratha vor sich geht (Schanz, Gesch. der röm. Litteratur, III, 101); Corvinus erscheint wohl als Zeuge.

[195]) Mommsen, Staatsrecht, II³, 1018, 2, vgl. noch Bull. de la société des antiquaires de France, 1898, 189.

[196]) S. Mommsen, Staatsrecht, II³, 811; Brandis, Hermes, 1896, 161 ff.; Kornemann in Pauly-Wissowa, Realenc., IV, 2 Sp. 1808 f.; Levy in der Revue des études grecques, 1901, 357 ff.

und beherrscht vollständig die letzten Jahrhunderte des römischen Reiches. Daß im Bereiche jeder einzelnen Stadt das Pachtsystem fortexistiert, interessiert uns hier nicht, da dieser Pacht die Merkmale der Staatspacht fehlen.

VI. Ager publicus.

Ueber die Entstehung und die Ausdehnung des *ager publicus populi Romani* hier zu handeln, würde uns zu weit führen. Ich begnüge mich deshalb damit, daß ich die Nachrichten, die wir über die Verwerthung des *ager publicus* in der Kaiserzeit haben, zusammenstelle und bespreche.

Wie bekannt, bildete der *ager publicus* eine Hauptquelle, aus der die römischen Finanzen alimentiert wurden. Seit der Gracchenzeit war theoretisch jede Provinz außer den Territorien der *civitates liberae et foederatae* Eigenthum des römischen Volkes (Mommsen, Staatsrecht, III^3, 730 ff.). Deshalb hat man auch die hellenistischen und carthagischen Naturalsteuern beibehalten, indem man sie als *vectigal*, als Zahlung für die Benutzung des *ager publicus* auffaßte. Wie diese Steuern erhoben wurden, haben wir oben gesehen. Praktisch aber beschränkte sich das Eigenthum des römischen Volkes darauf, was auch früher Staats- oder Königsgut war, was vom Staate confisciert oder für Staatsgut bei der Eroberung erklärt, oder aber von ihm geerbt wurde und als des Besitzers entbehrend ihm zufiel.

Diese Ländereien konnten verschiedener Art sein in Bezug auf ihre Natur und auf den Zustand, in welchem sie Rom übernahm. In ersterer Hinsicht zerfielen die Ländereien in zwei große Categorien: Ackerboden, auf dem die Früchte durch menschliche Hand gezogen werden mußten, und Boden, wo die Früchte bereits da waren und vom Menschen nur abgenommen und verarbeitet werden mußten: wie Wiesen, Wälder, Steinbrüche und Bergwerke, Flüsse, Seen, Salinen usw. Weiter konnte der Staat diesen Besitz schon benutzt oder noch brach vorfinden, er konnte auf dem Ackerboden und in den Bergwerken ausbeutende Pächter vorfinden oder die Grundstücke verlassen resp. brach übernehmen. Im ersteren Falle hatte

der Staat nichts anderes zu thun, als seine Beziehungen zu den Pächtern festzustellen und ihre Abgaben weiter einzuziehen, im zweiten mußte er zuerst noch Leute suchen, die das brachliegende Land auszunutzen bereit waren.

Von diesen Gesichtspunkten aus muß die römische Praxis gegenüber den Staatsdomänen beleuchtet werden, und zwar handeln wir zuerst vom Ackerlande, dann von den Bergwerken. Wir können aber allerdings nicht auf alle darauf bezügliche Fragen eingehen, besonders die, die für die republikanische Zeit Geltung haben. Wir begnügen uns damit, das, was für die spätere Entwicklung der Pacht unserer Ansicht nach das Wichtigste ist, hervorzuheben. Dabei legen wir den größten Wert darauf, Analogien zwischen der Vectigalienpacht in den Staatsdomänen und der bei den staatlichen Abgaben festzustellen. Bevor wir zur Musterung der Zeugnisse, die uns für einzelne Theile des Domänenlandes vorliegen, übergehen, heben wir die allgemeinen Aeusserungen über die Pacht in der Domanialwirtschaft hervor.

Das wichtigste Zeugniß ist die Stelle Hygins, wo er vom *ager vectigalis* spricht (Lachmann p. 116): *vectigales autem agri sunt obligati quidam r(ei) p(ublicae) p(opuli) R(omani), quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatium aliquarum, qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent. Ex hoste capti agri postquam divisi sunt per centurias, ut adsignarentur militibus, quorum virtute capti erant, amplius quam destinatio modi quamve militum exigebat numerus qui superfuerunt agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos (quinos), alii [vero mancipibus ementibus, id est conducentibus] in annos centenos pluresve: finito illo tempore iterum veneunt locanturque ita ut vectigalibus est consuetudo* und weiter: *mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusquam possessoribus* und endlich: *solent vero et hi agri (Virginum Vestalium) accipere per singula lustra mancipem: sed et annua conductione solent locari* [197]).

[197]) Cf. Dig. 19, 2, 53: *qui fideiussor exstitit apud mancipem pro colono publicorum praediorum quae manceps ei colono locavit reipublicae non tenetur: sed fructus in eadem causa pignoris manet*, cf. Dig. 49, 14, 3, 6; 45, 14 und 47, 1.

Ich schließe mich bei der Erklärung und Lesung der Stelle vollständig an Mommsen (Staatsrecht, II^3, 459, 1) an[198]). Es galt also als Regel bei der Ausnutzung des *ager vectigalis*, daß man ihn an Großpächter vergab, und daß diese dabei nicht so sehr das Terrain selbst, wie das Recht, die *vectigalia* der die Domäne beackernden Colonen und Pächter einzuziehen, als Pachtgegenstand auffaßten. Es war aber thatsächlich eine Grundpacht, weil die Pächter das Recht hatten, das gepachtete Grundstück in Parzellen zu theilen und diese Parzellen an die Grundbesitzer der Nachbarschaft zu vergeben. Von eigener Wirthschaft auf dem gepachteten Boden ist nicht die Rede, es war also Regel, daß die Pächter das Land selbst nicht beackerten, sondern nur als Abgabenpächter vollständig den Vectigalienpächtern analog auftraten.

Weitere Schlüsse über diese Großpacht als solche und ihre Geschichte erlauben uns die verschiedenen Angaben, die wir über das Domänenland in den Provinzen haben.

Wir fangen auch hier mit der ältesten römischen Provinz — Sicilien an. In Sicilien existierten zwei Arten des *ager publicus:* die confiscierten Gebiete der feindlichen Städte und die früheren Domänen des Hiero[199]). Den ersteren wurde ein *vectigal* aufgelegt, das in Rom verpachtet wurde[200]). Von den letzteren wissen wir nur, daß sie wahrscheinlich hauptsächlich im Leontinischen Gebiete lagen[201]). Es ist wohl anzunehmen, daß diese Domänen auch *vectigal* zu bezahlen hatten, am wahrscheinlichsten die δεκάτη, die uns als Abgabe vom

---

[198]) Vgl. Weber, Röm. Agrargeschichte, 140 ff., dessen Ansichten über die *locatio* an die *mancipes* für 100 und mehr Jahre ich nicht theilen kann. Diese Verpachtung kann nicht ständig gewesen sein und muß als Ausnahme gelten, erstens weil eine solche Pacht eigentlich schon *possessio* ist, zweitens weil bei dieser Annahme der Vergleich mit den *vectigalia* jede Berechtigung verliert. Die Schwierigkeiten der *relocatio* in jedem *lustrum* erachte ich auch nicht für unüberwindlich: in der Praxis werden wohl die früheren Contracte, wenn kein Concurrent auftritt, ohne Weiteres bestätigt.

[199]) Marquardt, Staatsverwaltung, II, 246 ff.; Holm, Geschichte Siciliens, III, 86 ff. und 378 ff.

[200]) Marquardt, Staatsverwaltung, II, 249 ff., dagegen Mommsen, Staatsrecht, II^3, 431, 3 und Holm, l. l.

[201]) Cic. Phil., II, 39, 101 und III, 9, 22; Holm, l. l., vgl. Zielinski, Philologus, 1893, 272 ff.

Domänenlande auch sonst bezeugt ist[202]). Auf diese δεκάτη beziehe ich Cic. Verr. III, 109—111, woraus erhellt, daß das Territorium von Leontini dieselbe δεκάτη wie das übrige Sicilien bezahlt hat und daß dies *vectigal* von localen Pächtern erhoben worden ist. Ich kann nicht mit Holm an einen anderen Theil des Leontinischen Ackers, der nicht Domäne war, dabei denken[203]). Bei der Verpachtung ist wohl nach dem Grundsatze Hygins verfahren worden: man vergab das Land in großen Parzellen an Pächter oft aus anderen Städten und dieselben trieben die Naturalabgaben ein, wobei sie aber selbst die Regierung nicht in Geld sondern *in natura* befriedigten (s. über die Zahl dieser Großpächter Weber, Agrargeschichte, 139).

Ueber die Existenz dieser Pächter haben wir Nachrichten noch aus der Kaiserzeit: das ist die Inschrift des schon erwähnten Vibius Salutaris (C. III, 6065 und Jahreshefte des oesterr. Instituts, 1899, Beiblatt, 44) der *promagistro frumenti mancipalis* in Sicilien war, was auf griechisch durch ἀρ]χώνης σείτου δήμου Ῥωμαίων wiedergegeben wird. Die Auslegung dieser Inschrift durch Hirschfeld (Philol. 1870, 69) ist vollständig abzulehnen: erstens ist Vibius kein stadtrömischer Beamter, zweitens ist das *frumentum mancipale* mit der *annona* keineswegs identisch und bildet auch in Rom eine besondere *ratio* (s. C. VI 8853 *disp(ensator) frument(i) mancip(alis)*, während die *annona* aus den Naturalabgaben der Provinzen alimentiert wurde). Was es war, besagt uns die Thatsache, daß Vibius in Sicilien thätig war, und der Text

202) S. oben S. 356 über die δεκάτη im Pergamenischen Reiche und Ps. Arist., Oecon., I, 1, 4.

203) Anders Zielinski, l. l. Er meint, daß in der Zwischenzeit zwischen den Verrinen und den Philippicae das Leontinergebiet aus einem *ager decumanus* — *ager censorius* wurde. Dagegen spricht aber 1) daß eine solche Nivellierung gänzlich unnöthig war, wenn der Standpunkt der der Vereinfachung war und höchst ungerecht, wenn nur der Gewinn dabei ausschlaggebend war, 2) daß für keinen anderen Theil Siciliens etwas ähnliches überliefert ist, 3) kann ich keinen Grund für die Veränderung der Lage von Leontini finden, sogar keinen Scheingrund, wie er bei dem Umwandeln des Territoriums von Halicyne aus *liber* in *decumanus* maaßgebend war. Ein anderer Nivellierungsversuch: die *decuma vini olei et frugum minutarum* nicht mehr nach der lex Hieronica zu verpachten, endigte damit, daß das Verpachten zwar seitdem in Rom geschah, aber doch nach der *lex Hieronica* (Verr. III, 18).

Hygins über die officielle Benennung der Grundpächter als *mancipes*, wogegen die Pächter der Kornabgabe *decumani* hießen. Dazu paßt vortrefflich die griechische Uebersetzung σεῖτος δήμου Ῥωμαίων, was man doch nur als die Abgaben von dem *ager publicus* in dieser Zeit verstehen kann. Wir müssen also annehmen, daß zur Zeit Domitians der *ager publicus*, ebenso wie früher, an einige Großpächter verpachtet wurde, daß diese den Canon *in natura* bezahlten und daß als ihr Vorsteher, als Vorsteher des Centralbureau in Sicilien, ein halb-Beamter, halb-Generalpächter, fungierte. Soweit sind wir im Stande, über die sicilischen Verhältnisse uns eine Vorstellung zu bilden. Weitere Schlüsse erlaubt uns ein bis jetzt noch nicht richtig aufgefaßtes Inschriften-Material.

Dressel hat uns in seinem musterhaften XV. Bande (2. Theil) eine Reihe Inschriften auf Amphoren, aus deren Scherben der römische Testaccio besteht, in musterhaften Lesungen und vortrefflicher Ordnung zuerst kennen gelehrt. Bei der Durcharbeitung dieses Materials weiß man nicht, ob man mehr die Geduld oder den Scharfsinn des Verfassers bewundern soll (s. C. XV, 2, p. 491 sq. und bes. 560 sqq.). Die Inschriften, die auf die Amphoren mit Tinte aufgetragen sind, vertheilen sich folgendermaßen

α. *in collo numerus notis formae peculiaris scriptus*

β. *in ventris parte superiore nomen secundo casu positum litteris magnis capitalibus (inde a saeculo III nominis loco saepissime legitur formula: fisci rationis patrimoni provinciae Baeticae vel Tarraconensis)*

γ. *in ventris parte fere media numerus iisdem atque in collo notis scriptum*

δ. *a parte dextra prope ansam oblique titulus litteris cursivis continens nomina varia, notas, consules*

ε. *numerus*.

Es sind also[204]): als Hauptinschrift vor dem III. Jahrh. ein oder mehrere Namen, zuweilen auch Frauennamen, im Ge-

---

[204]) Ich führe die Argumente Dressels, aus denen es klar wird, daß die Amphoren alle aus Spanien und zwar hauptsächlich aus Baetica, seltener aus der Tarraconensis, stammen, nicht an. Es wird, glaube ich, Niemand an dieser Thatsache zweifeln können.

netiv, die oft, wenn mehrere Namen da sind, ausdrücklich als *societas* bezeichnet sind. Ihrem Stande nach sind sie ebenso Freie wie Freigelassene, es kommen aber keine Sclaven vor. Mehrfach ist nachzuweisen, daß diese Namen in der Provinz Baetica auch sonst vorkommen, d. h., daß die betreffenden Leute in der Provinz zu Hause sind. Nach Dressel sind es die Fabrikanten oder Producenten des in den Amphoren transportierten *garum* oder Oels. Diese Namen verschwinden gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts und an ihrer Stelle erscheint (die datierten vom 217 bis 235) die Formel *fisci rationis patrimoni provinciae Baeticae* oder *Tarraconensis*, wobei die anderen Bestandtheile der Inschriften dieselben bleiben [205]. In der Gruppe δ sind die Elemente ständig, obwohl sie unter sich ihren Platz wechseln und sich in den späteren Zeiten vermehren oder besser vervollständigen. Es sind: 1) eine Sigle nach Mommsens (bei Dressel p. 562) Bemerkung sicher *r(ecognovi)*, diese Sigle kommt in den frühesten Inschriften nicht vor. 2) der Name einer Stadt und zwar am häufigsten der größten Städte Baetica's: Astigis, Corduba, Hispalis, Malaca, Portus, vielleicht auch Castulo aus der Tarraconensis und zwar entweder im Nominativ oder Accusativ (dabei zu denken, wie in Nr. 4233 *devectum*) und im Ablativ, was ich doch nicht anders fassen kann, als die Angabe des Orts, woher die Amphoren nach Rom kamen. Dabei können mit einem und denselben Hauptnamen verschiedene Städte verbunden sein. 3) Zahlen; eine derselben ist sicher die Angabe des Gewichts. 4) Ein Wort auf *-num* oder auf *-ense (ese)* ausgehend, was sicher die Provenienz des in den Amphoren Enthaltenen aus dem oder dem *fundus* bedeutet, wobei ebensogut an *garum*, *oleum*, *vinum*, als an *frumentum* gedacht werden kann. 5) Ein Name im Genetiv meist mit dem Vorhergehenden verbunden. Die Namen sind nach Dressel Liberten- oder Sclavennamen, was mir keineswegs einleuchtet: die Namen wie Lucretius

---

[205]) Die Beispiele der Namen statt der Formel im III. Jahrh. sind äußerst selten. N. 3841 sind von dem Namen nur drei zweifelhafte Buchstaben erhalten, no. 3840 ist das Consulat nicht vollständig sicher, vgl. no. 4392. Trotzdem kann man die Thatsache als solche anerkennen. Auf den ältesten ähnlichen Amphoren kommt zweimal no. 3639 sqq. und 3646 der Name im Dativ oder im Ablativ vor.

Clarus oder Servilius Priscus, oder aber Tutilius Pontianus können ebensogut Freigeborenen gehören; ebensowenig bin ich überzeugt, daß alle *cognomina* Sclavennamen sind; in dieser Zeit kann das *cognomen* auch allein gebraucht werden. Frauennamen sind nicht selten. Die Genannten stammen meistens aus Spanien, wie der Vergleich mit den anderen spanischen Inschriften lehrt. Zuweilen wird hier einer von den an der ersteren Stelle Genannten nochmal genannt. „*Veri est simillimum actores has vel actrices, quos conieci fuisse fundorum fiscalium domus Augustae et quorum nomina in fisci vel patrimonii statione ob causas ad administrationem pertinentes amphoris inscribebantur prope ansam nonnunquam socias esse potuisse eius qui fundum vineamve olivetumve conduxerat vel adeo ipsius fundi conductores*" (Dressel). 6) Ein oder zwei Namen im Nominativ, wobei in den ältesten vorher *arca* steht, was in den spätesten wiederkommt. Sonst kommen noch bei ihnen Vermerke wie *acc.*, *act. acpt.* vor, was nach 4370 sicher als *accepit* aufzufassen ist. Wo dabei ein anderer Name im Nominativ erscheint, wird nichts vermerkt. Außerdem kommen bei diesen Namen noch Siglen, wie *p* = *p(onderavit)*, *act.* vor, was nach 4111 und 4137 *actus* aufzulösen ist; einmal haben wir einen *tabularius* und einmal steht *comparante*. Die Namen sind alle Sclavennamen oder wohl auch *cognomina* von Freigelassenen. Weiter lesen wir das Consulat (von 144 bis 251 im Testaccio und Valerian und Gallien im Emporium nachzuweisen) und die Bezeichnung einer Figline.

Aeltere Exemplare des I. J. n. Chr. sind in den *Castra praetoria* gefunden worden; bei ihnen fehlt das *recognovi* und das Consulat, wie die *figlina*.

Dies ist der Thatbestand, so kurz wie möglich zusammengefaßt. Näheres findet man bei Dressel.

Eines ist sofort klar: aus dem im III. Jahrh. veränderten Praescript ersehen wir, daß uns keineswegs Producte des freien Handels, sondern solche der kaiserlichen Finanzwirtschaft vorliegen. Die grosse Masse der Amphoren verbietet mir nur an Oel und *garum* zu denken, die meisten sind wohl mit Korn gefüllt gewesen.

Sind es aber Abgaben der spanischen Possessoren gewesen

oder etwas anderes? Der ersteren Annahme widerspricht zuerst das spätere Uebergehen der Lieferungen in die *ratio patrimonii. Patrimonium* nach Severus war Krongut. Ist es möglich zu denken, daß alle directen Abgaben der senatorischen Provinzen zum Krongute wurden? Wir wissen, daß dem nicht so war. Einen anderen Ausweg liefert uns die bis jetzt nicht verstandene Inschrift aus *Hispalis*, C. II, 1197: *Aeliae Italiae* | *uxori sanctis*|*simae et castissimae fecit Pius* | *Aug. n. verna* | *dispensator* | TMANCIP. Das Original ist nicht erhalten, nach der Zahl der Buchstaben scheint es, daß die Inschrift unten und links abgebrochen war, was folgende Ergänzung zur Gewißheit macht: *dispensator* | [*frumen*]-*t(i) mancip(alis)* unten vielleicht noch *prov. Baeticae.* Außer der oben angeführten Inschrift aus Rom führe ich noch Dessau, Inscript. sel., 410 (aus Metz) an: *Oceanus ser. verna dispen-*[*s(ator)*] *a frumento* zum Wohl des Kaisers Pertinax gesetzt und C. III, 333. Damit ist uns in Baetica die Existenz des *frumentum mancipale*, das wir schon aus Sicilien kennen, bezeugt.

Nun aber kommt in zwei Amphoreninschriften (4177. 4178) aus dem J. 149 p. Chr. auf der letzten Stelle der Name Pius zum Vorschein, einmal mit dem Zusatze *accepit.* Ich trage wegen des Fundortes, der Zeit (Aelia Italia) und der Würde des Mannes kein Bedenken, den Pius der Inschrift mit dem der Amphoren zu identificieren.

So wird aber alles auf einmal verständlich. Die Amphoren kamen mit den *vectigalia* des *ager publicus* nach Rom, unter Severus ging der *ager publicus* vollständig in die kaiserliche Verwaltung über und wurde zur *ratio patrimonii* als *ager fiscalis* zugeschrieben [206]). Ich sage vollständig, weil die kaiserliche Verwaltung uns schon früher in dieser Abtheilung der Finanzverwaltung bekannt ist: ich erinnere an den Vibius in Sicilien.

Unter dieser Voraussetzung kann man die Bestandtheile der Inschriften folgendermaßen erklären. Die an erster Stelle genannten Personen sind nicht die Producenten, sondern die

[206]) Größere Strecken des ager publicus in Spanien erwähnt Cicero, de lege agr., I, 3.

Pächter des *ager publicus* und seiner *vectigalia*, die *mancipes*, die das Korn lieferten. Infolge dessen erscheinen sie an der Spitze; daher auch die öfters bezeugten *societates* die bei Eigen-Wirtschaft doch auffällig wären, daher das Vorkommen analoger Namen in der zweiten Gruppe, wo ich in den im Genetiv genannten die wirklichen Producenten erkenne, die auf dem oder dem Fundus das Korn bauten [207]), daher auch das Vorkommen derselben Namen auf Amphoren verschiedener Städte: wie oben gesagt wurde, ist der Mancipat Großpacht und die *mancipes* pachten mehrere Complexe zu gleicher Zeit, daher die Thatsache, daß sie zur Bevölkerung der Provinz gehören. Daß auch Frauen vorkommen, macht keine Schwierigkeit S. Dig. 49, 14, 47 pr.; C. X 8076; C. Just. IV, 65, 24; V, 12, 18; die *conductio* war schon unter Hadrian eine Last, und es mußten dazu auch vermögende Frauen zugezogen werden (Dig. 49, 14, 3, 6), vgl. auch die Rolle der Frauen im Municipalleben. Die zwei Fälle auf den ältesten Inschriften, wo die Namen im Ablativ vorkommen, werden wohl nach der Analogie der Inschrift aus Beetgun aufzufassen sein, wo neben verschiedenen *conductores* ein *manceps* im Ablativ vorkommt (s. oben).

Nun weiter. Nach den Namen der Producenten wird in den älteren Inschriften die *arca* genannt, ebenso in den spätesten. Diese *arca* halte ich für den Thesauros, um den ägyptischen Ausdruck zu gebrauchen, wohin das Korn von den *mancipes* abgeliefert worden ist; der Name im Nominativ ist der des *arcarius*. Aus diesen Localthesauren aber kam die Amphore in die centralen Speicher: nach Hispalis, Astigis, Portus (Gades), Corduba. Der Name der Stadt konnte entweder im Accusativ erscheinen d. h. die Bestätigung, daß das Korn nach Hispalis verschickt worden ist, oder im Nominativ als einfache Bezeichnung des Ortes, oder aber im Ablativ als Be-

[207]) Vielleicht ist no. 4271 *agricolae* doch nicht als Eigenname aufzufassen, sondern als dem bei Cicero so häufigen *arator* = γεωργός entsprechend. Denkbar wäre es, daß die Producenten zuweilen durch ihre *actores* ersetzt wurden, woher die Häufigkeit der Sclaven(!)namen. Es ist auch klar, daß bei dieser Sachlage die Namen sonst bekannt sein müssen, sagt doch Hyginus, daß der Acker von den *mancipes* an nachbarliche *possesores* meist verpachtet worden ist. Unter den Colonen aber konnten auch Sclaven vorkommen; s. C. X, 422 und unten über die Sclaven in der kaiserlichen Bergwerkeverwaltung.

zeichnung, woher die Abgabe nach Rom abgeschickt worden ist. In diesem Centralbureau signiert der *dispensator* oder *acceptor* die Amphore mit seiner Unterschrift, dann kommt der Schlußvermerk des Procurators oder eines anderen höher gestellten Beamten: *r(ecognovi)*. Später kommen noch *ponderatores* die das Gewicht verificieren und die Vermerke der *actuarii* und *tabularii* vor.

Dies alles bezeugt uns die wichtige Thatsache, daß seit der Mitte des II. Jahrh. wenigstens die *agri publici* der senatorischen Provinz Baetica in kaiserlicher Verwaltung waren, obwohl die Verpachtung weiter fortexistiert hat. Eine Schwierigkeit wäre die Erwähnung der kaiserlichen Güter, wie Nr. 3773 [208]), aber das beweist nur, daß die kaiserlichen Güter administrativ mit den Staatsgütern ein Ganzes bildeten, und daß die Rolle der *mancipes* in den kaiserlichen Privatgütern die später zu besprechenden *conductores* spielen. Es beweist aber noch mehr: nämlich, daß an eine Senatsverwaltung des *ager publicus* gar nicht zu denken ist, da das kaiserliche Privatgut doch nie in der senatorischen Administration sein konnte. Analogien zu dieser administrativen Vereinigung des kaiserlichen und des Staatsgutes haben wir auch aus anderen Theilen des römischen Reiches. Im Territorium von Trident lagen große Strecken des *ager publicus*. Schon Claudius spricht von diesen Aeckern folgendermaßen: C. V. 5050, Z. 14: *et posteac detulerit Camurius statutus ad me agros plerosque ac saltus mei iuris esse* . . . cf. Mommsen, Hermes, IV, 109 ff. [209]). Aus späterer Zeit haben wir einen *procurator vectigalior(um) popul(i) R(omani) quae sunt citra Padum*, C. III, 249 (Mommsen, Hermes, XV, 395) wohl aus dem III. Jahrh. und C. VIII 18909 *M. Herennius [Victo]r . . . procurator Augustorum duorum ad fu[nctionem*

[208]) Kaiserliche Güter (Nero's) in Spanien erwähnt Plutarch, Galba, V ad fin.

[209]) Vgl. die bekannte Geschichte der in der Cyrenaica von Privaten occupierten Staatsländereien. Claudius schickt dahin den Acilius Strabo, Nero cediert die Ländereien den Usurpatoren, Vespasian restituiert sie dem Staate Tac., ann., XIV, 18; Hyginus, de cond. agr., p. 122, cf. Sogliano, Monumenti della Acc. dei Lincei, I, 564. Die Politik der Flavier erläutern auch die bekannten Fälle aus Italien C. X, 1018 und VI, 993.

fru]menti et res populi per t[ractus] utriusque Numidiae (vgl. Prosop., II, 139, Nr. 95 und Mommsen ad inscr.). Einen solchen Beamten müssen wir auch in Baetica voraussetzen. Die zuletzt angeführten Inschriften bezeugen auch, daß trotz der Veränderung in der Verwaltung der *ager publicus* theoretisch seinen alten Namen beibehielt; ob es ebenso in Baetica war, oder dort der alte Name verschwunden ist, mag dahin gestellt bleiben, bis uns neue Funde auch darüber belehren.

Dieselben Zustände herrschten wohl auch im Osten. Dies bezeugt für Asien und Macedonien Cicero, de lege agr. II, 19, 50: *adiungit agros Bithyniae regios, quibus nunc publicani fruuntur; deinde Attalicos agros in Cherroneso; in Macedonia qui regis Philippi vel Persae fuerunt qui item a censoribus locati sunt*[210]). Auch hier treffen wir später kaiserliche Administration. So ist sie in der Chersonesus durch die Inschriften C. III 726 und 7380 bezeugt, in Bithynien durch die Inschrift des Timesitheus: *procurator ... tam patrimonii quam rat(ionis) privatae* Dessau, 1330, cf. Brandis, Pauly-Wissowa, Realenc., III, 1, 533. Hier werden wohl die agri publici auch zu der *ratio patrimonii* übergegangen sein. Von Asien wird noch weiter unten gehandelt. Für Macedonien ist das erste epigraphische Zeugniß vor kurzem publiciert worden, Perdrizet, Mélanges de l'école de Rome, 1900, 229; Φλ(άβιος) κάλλιστος ὁ (δ)ιασημ(ότατος) ἐπίτροπος χωρίων δεσποτικῶν.

VII. Die Pacht in den kaiserlichen saltus.

Das kaiserliche Privatgut wurde in der ersten Kaiserzeit streng vom Staatsgute geschieden, sowohl theoretisch wie auch practisch. Ueberall, wo man die Güter der kaiserlichen Familie trifft, in den kaiserlichen wie in den senatorischen Provinzen, ist ihre Administration Privatsache der Kaiser und wird durch ihre Liberten und Sclaven besorgt ebenso wie die Administration jedes beliebigen Privatgutes. Es ist sehr wahr-

[210]) Vgl. Liv. XLV, 18, 3 und Dietrich, Beiträge, 26 ff., auch Liv. 39, 24, woraus man schließen kann, daß auch zur Zeit der Könige der *ager regius* an Pächter für eine Zahlung in natura verpachtet worden ist, vgl. Lehmann's Beiträge zur alten Geschichte, II, S. 295 ff.

scheinlich, daß die kaiserlichen Güter schon damals nicht zu den Territorien der Städte gehörten, daß sie eximiert waren, es ist aber sicher, daß sie es nicht allein waren, daß auch grössere Gütercomplexe reicher senatorischen Familien wie z. B. die Güter des Atticus in Nordgriechenland ebenso eximiert waren [211]).

Nun aber wachsen die kaiserlichen Güter beständig. Es trugen dazu hauptsächlich zwei Factoren bei: das Erben [212]) und die Confiscation. Es ist bekannt, wie das Vermachen eines Theiles der Güter an den *princeps* allmählich zu einer bitteren Notwendigkeit wurde, und wie eng die hereditates und die Confiscation verbunden waren (s. Suet., Nero, 32 bes. Domit., 12: *confiscabantur alienissimae hereditates).* Auch die Confiscation vermehrte nicht nur die Staatsgüter sondern auch und hauptsächlich die Privatgüter des Kaisers [213]).

Dieses Wachstum verursachte die weitere Entwicklung der Administration und die immer größere Wichtigkeit, die die kaiserlichen Verwalter in den Provinzen bekommen. Andererseits aber standen die in den kaiserlichen Provinzen befindlichen Staatsgüter natürlich unter der Verwaltung der kaiserlichen Procuratoren, die hier die ganze Finanzverwaltung leiten. Es ist selbstverständlich, daß, wenn hier vielleicht auch die Gelder und Naturalien, die der Kaiser von

---

[211]) S. Greaves, Skizzen aus der römischen Agrargeschichte, B. I, (Petersburg, 1899, russisch), 349 f., vgl. Beiträge zur alten Geschichte II, S. 295 ff.

[212]) S. darüber Hirschfeld, Untersuchungen, 53—62 und Beiträge zur alten Geschichte, II,[2] 45—72; nicht wenig kam den Kaisern auch von ihren Freigelassenen nach ihrem Tode zu, s. Suet., Nero, 32; Vesp., 23; Hirschfeld, l. l., 56, 1.

[213]) Darüber und über die *bona damnatorum* s. Marquardt, Staatsverwaltung, II, 228 ff.; Hirschfeld, Untersuchungen, 46; Ruggiero, Dizionario epigr., I, 1011 ff. Die confiscierten Güter kommen der Regel nach in den Besitz des Staates, ziemlich früh participiert aber daran auch der Kaiser; das berühmteste Beispiel sind die Confiscationen Neros in Africa, Plin., nat. hist., XVIII, 35, cf. C. VI, 10233; Ruggiero, l. l. Meist verbleiben jetzt die Güter im Besitze des Staates und des Kaisers, nur selten werden sie an Privatleute verkauft, s. z. B. CIAtt., III, 38 = CIGr. 355: τὰ Ἱππάρχου χωρία τὰ ὑπὸ τοῦ φίσκου πραθέντα, über die Confiscation der Güter des Hipparchus, des Großvaters von Herodes Atticus, s. Philostr., vita soph., II, 1, 2. Nach der Confiscation werden die Güter eine Zeitlang von besonderen Procuratoren verwaltet: *ad bona damnatorum* oder *ad bona cogenda* C. VI 1634; XI, 6337; C. III 1464 und 7127. Zuweilen werden die Güter nach dem Namen des früheren Besitzers auch weiter bezeichnet, s. unten über die kaiserlichen Güter in Aegypten.

seinen Gütern und die er von Staatsgütern bekam, in verschiedene Cassen gelangten, die Art der Verwerthung und die Administration der Güter des Kaisers und des Staates dieselbe sein mußte, d. h. daß einerseits die kaiserlichen Güter nach Normen des Staatsrechtes organisiert wurden, andrerseits aber nicht wenige Normen des Privatrechtes in die Administration der Staatsgüter eindrangen.

In den Senatsprovinzen vollzog sich allmählich dieselbe Fusion und zwar auf demselben Wege. Ein concretes Beispiel haben wir oben in Spanien constatiert und besprochen und schon da hervorgehoben, daß die Fusion von Staats- und Kaisergut nur durch die Vereinigung der beiden Administrationen geschehen konnte.

Es war auch nichts Neues, was geschaffen wurde, es war eine Modification der schon früher existierenden Einrichtungen. Die Grundlage der Verwaltung bleibt die Groß- und Kleinpacht, nur entwickeln sich die beiden in der Richtung, daß die Großpacht wie auch in anderen Verwaltungszweigen zu einer Combination des Beamtenthums mit der Liturgie, die Kleinpacht zur Hörigkeit wird. Es ist sogar im Vergleiche zur republikanischen Zeit eine intensivere Entwicklung der Kleinpacht zu bemerken, die sehr verschiedene Gründe gehabt hat; aber weder die Klein- noch die Großpacht sind etwas Neues, etwas von den Kaisern Geschaffenes. Die Publicanen, die auf den Staatsgütern zur Zeit der Republik die Pächtergefälle eintrieben[214]), werden zu den *mancipes* der Staatsgüter und den *conductores* der Kaiserdomänen, die ebenso eine allmähliche Entwickelung erlebt haben, wie die Pächter der *portoria* oder der *XX libertatis.* Denn es ist gar nicht daran zu denken, daß die *publicani* der Republik auf den gepachteten Provinzialdomänen des römischen Staates selbst gewirtschaftet haben. Die Domänen waren schon in der vorrömischen Zeit solche, sie waren schon die Hauptquelle der Staatseinkünfte, diese aber bestanden hauptsächlich in den Abgaben der kleinen Pächter, der Colonen, der kleinasiatischen, ägyptischen, syrischen und sicilischen γεωργοί[215]). Diese Bauern verschwinden natürlich mit der

[214]) Cicero, de domo sua, 10, 25 nennt sie *mancipes.*
[215]) Λαοὶ βασιλικοί im Osten, s. Beiträge zur alten Geschichte, II, 295 ff.

römischen Herrschaft keineswegs, sie bleiben auf dem *ager publicus* sitzen und zahlen jetzt ihre Abgaben nicht mehr den Königen oder den königlichen Beamten (resp. Pächtern), sondern den römischen *publicani*. Nicht hier, nicht in den Domänen der hellenistischen Staaten und Könige hat sich die Latifundienwirtschaft der sinkenden Republik entwickelt: Italien und Africa, dann die Neuländer des Nordens, wo noch viel Boden brach lag, dies waren die Centren der Sclavenwirthschaft; doch auch hier herrschte sie gar nicht allein, sondern daneben bestand auch das Colonensystem. Deshalb müssen wir den Ursprung der Verwaltungsnormen der römischen Kaiserzeit in Bezug auf die Staats- und Kaiserdomänen keineswegs im Westen suchen, der Ursprung liegt sicher im Osten, wo die römischen Publicanen die *vectigalia* der hellenistischen Colonen erhoben. Bevor wir aber zu weiteren allgemeinen Schlüssen übergehen, müssen wir das für die Geschichte der Domänenadministration der kaiserlichen Güter vorliegende Material in derselben Weise prüfen, wie wir es für die Staatsgüter gethan haben.

Was wir über die Administration der kaiserlichen Saltus wissen, beruht hauptsächlich auf epigraphischem Material, das hier ungewöhnlich reichhaltig und inhaltsvoll ist. Das Material stammt hauptsächlich aus dem Domänenlande κατ' ἐξοχὴν — Africa. Die wichtigste Inschrift ist ohne Zweifel die vor Kurzem gefundene *lex Manciana* [216]), daneben aber bewahren ihre Bedeutung die früher zu Tage getretenen *ara legis Hadrianae* [217]) und das Decret des Commodus betreffend den *saltus Burunitanus* [218]), wie auch eine Reihe weniger bedeutender Inschriften. Aus dem Osten besitzen wir zwar eine weniger

[216]) Toutain et Cagnat, Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et des belles lettres, 1897, 146 ff.; Cagnat, Rev. arch. 1897, 2, 149, no. 48; Toutain, Nouvelle revue historique du droit français et étranger, 1897, cf. 1899, 137—169, 284—302; 401—414 und Mémoires de l'Académie des inscriptions, t. XI; Schulten, Lex Manciana (Abhandl. der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, II (Neue Folge), 3 und separat, Berlin, 1897. O. Seeck, Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte, 1898, 305 ff.; Cuq, Mémoires de l'Académie des inscriptions, XI, 83—146, cf. Kornemann, Berl. phil. Woch., 1898, Sp. 1037 ff. und Pernot, Rev. arch., 1898, 2, 350—351.

[217]) Schulten, Hermes, XXIX, 204 ff.; Bruns, Fontes, 382, no. 162, wo die früheren Publicationen angeführt sind.

[218]) C. VIII, 10570 und Bruns, Fontes, no. 80; Mommsen, Hermes,

reichhaltige aber doch höchst wichtige Inschriftenserie der phrygischen Domänen, hauptsächlich aus dem III. Jahrh. n. Chr. [219]). Vereinzelte Nachrichten haben wir auch aus den anderen Provinzen wie Germanien [220]), Pontus und Bithynien, Chersonnesus, Macedonien [221]). Von den ägyptischen Domänen wird weiter unten die Rede sein.

Das wichtigste Monument, das uns über die Geschichte der kaiserlichen Domänen belehrt, ist, wie gesagt, die sogenannte *lex Manciana*. Das, was uns erhalten ist, ist ein Auszug aus der *lex Manciana*, verfertigt durch die kaiserlichen Procuratoren zur Zeit Trajans, auf Stein gesetzt vielleicht erst nachträglich durch die Vorsteher der quasi-Gemeinde des *saltus*. Man kann nicht zweifeln, daß in der Zeit, wo der Auszug gemacht worden ist, die Domäne dem Kaiser gehörte und es ist sehr wahrscheinlich, daß der Anlaß zu diesem Auszuge der Uebergang der Domäne aus dem Privat- in den kaiserlichen Besitz war. Früher war, wie der Name zeigt, der *saltus* sicher Privatbesitz [222]).

Das Gesetz also, das dem Auszuge zu Grunde liegt, ist

XV, 385 ff., vgl. die Fragmente aus Gazz-Mezuar, C. VIII, 14428 und Ain-Zaga, ibid. 14451. Auf Grund hauptsächlich des africanischen Materials behandeln die auf die *saltus* bezüglichen Fragen Mommsen, Hermes, XV, 385 ff.; Schulten, Die römischen Grundherrschaften, Weimar, 1896; Beaudouin, Les grands domaines de l'empire romain, Paris, 1899 (zuerst in der Nouvelle revue historique du droit français et étranger). Vgl. auch Weber, Die römische Agrargeschichte, Stuttgart, 1891; His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, Leipzig, 1896; Seeck, Geschichte des Unterganges der antiken Welt (Berlin, 1895), I, 348 ff.

219) Ramsay, Geography of Asia Minor, London, 1890, 173 ff.; Cities and bishoprics of Phrygia, I, 1 (Oxford, 1895), 278—293; 321—324; 304—315; 332—337; I, 2 (1897), 615. Besonders wichtig ist die Serie der Inschriften der Domänen um die Ascania limne, vgl. meinen Aufsatz in den Jahresheften des österr. arch. Inst., 1901, Beiblatt, 38 ff. Hohe Wichtigkeit hat auch die große Inschrift aus dem Tembrogiosthale, Anderson, Journ. of hell. Studies, 1897, 418 ff.; Schulten, Röm. Mitth., 1898, 564 ff., cf. Anderson, Journ. of hell. st., 1899, 76 ff.

220) Herzog, Bonner Jahrbücher, 1898, H. 102, 83 ff.; Schulten, ibid., H. 103, 35 ff.

221) Darüber meinen Artikel Fiscus in Diz. ep., III, 102 ff., cf. jetzt noch Perdrizet, Mélanges de l'école française de Rome, 1900, 229. S. auch die Zusammenstellung der kaiserlichen Besitzungen in Rom, Homo, Mélanges de l'école fr. de Rome, 1899, 101 ff. und O. Hirschfeld, Beiträge z. alt. Gesch., II, 1, 45—72. Für die Provinzen, id., ibid., II, 2, 284—315.

222) So Schulten und Cuq, l. l., 61 ff.; dagegen Beaudouin, Nouv. revue, 1898, 40 und Toutain, Revue crit., 1898, 97 ff. und Nouv. revue, 1899, 137 ff.

älter als Trajan. Was ist das aber für ein Gesetz? Sicher ist es, daß es weder eine *lex rogata*, noch eine *lex data* ist, das zweite nicht, weil sie nach einem *cognomen* benannt ist, was bei den vielen bekannten *leges datae* nie der Fall ist [223]). Es bleibt also nur ein Weg zur Lösung der Frage, nämlich, daß es eine *lex dicta* ist. *Leges dictae* waren auch die ganz analogen Gesetze, die *lex Hadriana* und die *lex metalli Vipascensis* [224]), und zwar nach der allgemeinen Meinung *leges dictae* constitutiver Natur, die der Kaiser als Besitzer des Territoriums zu geben berechtigt war, ebenso wie eine beliebige Privatperson [225]). Dies trifft aber bei der *lex Manciana* nicht zu: das Gesetz hat eine allgemeine Form, bezieht sich sicher nicht auf einen bestimmten *saltus*, sondern auf alle *saltus*, wie das allgemeine *aut domini aut conductores vilicive eorum* klar besagt. Und zwar reguliert die *lex Manciana* ausschließlich die Verhältnisse zwischen den Domänenbesitzern und ihren Pächtern, sowohl den Großpächtern, wie den Colonen und die Beziehungen der beiden Letzteren unter sich. Diese Beziehungen aber sind einzig und allein auf der *locatio-conductio* aufgebaut [226]). So wird wohl das Gesetz eine *lex dicta* eines Magistrats gewesen sein, die den *leges locationis*, den *leges censoriae* vollständig analog ist [227]). Eine solche sollte auch die lex der Consuln L. Octavius und C. Cotta werden, Cic. Verr., Act. II, III, 18: *L. Octavio et C. Cottae consulibus*

[223]) *Lex data* nach Schulten, Lex Manciana, 18, 19; er vergleicht sie mit der *lex Pompeia* für Bithynien und der *lex Hieronica*; beide letzteren Gesetze sind aber grundverschieden, und wenn die *lex Manciana*, wie aus dem weiteren klar wird, dem Inhalte nach der *lex Hieronica* ähnlich ist, so kann sie mit der *lex Pompeia* gar nichts zu thun haben.

[224]) So Mommsen, C. II, p. 891; Schulten, Grundherrschaften, 110; cf. Lex Manciana, 18. Seeck hält das Gesetz für eine *lex dicta* eines Privaten, dagegen aber spricht entschieden der Umstand, daß das Gesetz in allgemeiner Form gehalten ist (*aut domini aut conductores vilicive eorum*) und daß die Procuratoren es als solch ein allgemeines Gesetz betrachten, indem sie sich daran halten. Daß *domini* im Plural für den Fall der Theilung des *fundus* zwischen den Erben des Mancia gebraucht wird, ist sicher unmöglich.

[225]) Ein weiteres Beispiel einer *lex dicta* scheint die Inschrift Compte r. de l'Acad., 1893, Séance du 3 Mars (Diehl) zu sein: Anicius F[austus leg. Aug. pro pr.] mag(istris) Lamiggi[gensibus sal[utem)]. Partem epistulae s[acrae etc. vgl. Cagnat, Ann. ép., 86.

[226]) S. Cuq, Le colonat partiaire, 32 ff.; Brunn, De colonia partiaria, Berlin, 1897, vgl. La Cultura, 1898, 351.

[227]) Vgl. Kniep, Societas publicanorum, 141.

senatus permisit, ut vini et olei decumas et frugum minutarum, quas ante quaestores in Sicilia vendere consuessent, Romae venderent legemque his rebus quam ipsis videretur dicerent . . . und eine solche ist auch die *lex Hieronica*, nur daß sie eine *lex regia* war, die von den Römern übernommen wurde. Die Aenderungen an dieser *lex*, die Verres vorgenommen hat, seine *leges locationis* und *edicta repentina* sind auch solche *leges dictae.* Wie eingehend eine solche *lex* sein konnte, zeigen die νόμοι τελωνικοὶ des Ptolemaeus Philadelphus [228]). So ist wohl die *lex Manciana* eine *lex dicta* vielleicht eines Provinzialmagistrates, durch welche die Beziehungen der Besitzer, Pächter und Colonen, wohl nur der eximierten Territorien geregelt wurden. Das Gesetz hatte auch für den ager publicus Geltung, wo der römische Staat der *dominus* war. Ich glaube sogar, daß das Gesetz die Pachtnormen, die für den *ager publicus* geltend waren, auf alle eximierten Territorien ausdehnte und deshalb als eine allgemeine Grundlage auch für die Regelung der Pacht auf einem kaiserlichen Gute gelten konnte. Wann das Gesetz entstanden ist, ist nicht zu sagen, wahrscheinlich nicht nach der ersten Kaiserzeit [229]). Zu denselben Schlüssen sind auch Cuq l. l. 36 und Seeck l. l. 316 gekommen. Nur meint Cuq, daß die lex Manciana zwar den *leges locationis* am meisten ähnlich, selbst aber keine sei, was für die Gestalt, in der wir dieselbe haben, vollständig zuzugeben ist. Aber das, was wir haben, ist, wie gesagt, n i c h t die *lex Manciana*, es sind nur Auszüge daraus, und diese Auszüge haben natürlich die ursprüngliche Form des Dokumentes nicht bewahrt.

---

[228]) Die *leges censoriae*, von denen uns Kunde erhalten ist, sind aufgezählt von Kniep, Societas public., 114, vgl. Muenzer, Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius, Berlin, 1897, 181 ff.

[229]) Die Erklärung Seeck's (l. l. 324), die auf lex Manc. II, 24 basiert und die dort enthaltene Beschränkung des Weinbaues mit der ephemeren Maaßregel Domitians gegen den Weinbau in den Provinzen in Zusammenhang bringt, kann ich nicht annehmen. Wie konnte eine solche Maßregel durch so viele Jahre in Africa in Kraft geblieben sein, wenn sie gleich am Anfange keinen Erfolg hatte. Die Beschränkung des Weinbaues ist anders zu erklären: durch die ganze lex Manciana geht ein Zug, soweit wie möglich den Cerealienbau zu fördern; der Weinbau aber ebenso wie der Olivenbau verdrängte die Cerealien vollständig. Außerdem macht der Weinbau das Land für wenigstens 5 Jahre nicht ertragsfähig, vgl. Pernice, Parerga, Zeitschr. der Sav. St., 1898, 102, 2 und Gsell, Mélanges de l'école fr. de Rome, 1900, 102 f.

An diese *leges dictae,* deren eine die *lex Manciana* ist, haben die Kaiser angeknüpft und die *lex Hadriana* sowie die *lex metalli Vipascensis* (s. unten) sind Gesetze derselben Art mit verschiedenen Erweiterungen constitutiver Art, welche zu der Natur der freien *lex dicta* sehr gut passen.

Wenn die *lex Manciana* wirklich eine *lex dicta* ist, die hauptsächlich den *ager publicus* im Auge hatte — und dies wird uns sehr wahrscheinlich, wenn wir bedenken, daß das *dominium in solo provinciali* eigentlich nur dem *populus Romanus* zustand — so bekommen wir eine vortreffliche Illustration zu dem, was wir früher über den Einfluß, den die Administration und Bewirthschaftung der Staatsgüter auf die Organisation der Kaiserdomänen hatten, gesagt haben.

Die *lex Manciana* ist also das älteste Dokument, das uns von der Organisation der kaiserlichen *saltus* Nachricht giebt; diese Nachrichten werden bestätigt und erweitert durch eine Reihe anderer Dokumente.

Diese Dokumente bezeugen uns, daß die Bevölkerung jedes eximierten Territoriums, eines *saltus*, gleichgültig ob er im Besitze des Kaisers, des Staates oder eines Privaten stand, in drei Teile zerfiel. Den Grundstock bilden die Kleinpächter, von denen jeder seine Parzelle bewirthschaftet und dafür einen Theil seiner Ernte dem Gutsherren bezahlt. Dies sind die sog. *coloni partiarii*, ihr Verhältniß zu dem Gutsherrn ist das der *colonia partiaria*, ein Consensualcontract, der zum Begriffe der *locatio conductio* gehört. So wird es wohl überall außer Aegypten und im Anfange vielleicht auch Kleinasien gewesen sein, obwohl es ausdrücklich nur für Africa überliefert ist.

Dies vorherrschende Wirthschaftssystem führte nothwendigerweise dazu, daß für die Sammlung der *partes agrariae* der Colonen ein Organ geschaffen werden mußte. Zu den Zeiten der Republik sammelten dieselben große Publicanengesellschaften ein durch ihre Sclaven und Freigelassenen [230]. Oben

[230]) S. Cic. de imp. Cn. Pomp., 6, 16: *quo tandem animo esse existimatis aut eos qui vectigali anobis pensitant aut eos qui exercent atque exigunt cum duo reges cum maximis copiis propter adsint cum una excursio equitatus perbrevi tempore totius anni vectigal auferre possit cum*

haben wir gesehen, daß in der Kaiserzeit, wenigstens in Spanien und Sicilien, bei der Erhebung der *vectigalia* vom *ager publicus* dasselbe System beibehalten worden ist, mit dem Unterschiede vielleicht, daß in diesen Ländern die Pacht nicht so große Dimensionen hatte wie in Asien und der Grundpacht näher stand als der Vectigalienpacht. Es ist möglich, daß diese Differenzierung der Pacht das Werk der Kaiser gewesen ist, und daß als Vorbild dazu die sicilische Domänenpacht gedient hat, möglich aber ist es auch, daß beide Systeme schon zur Zeit der Republik existierten; ihrer Natur nach sind sie wohl kaum verschieden gewesen, nur die Dimensionen und die innere Ordnung der Pachtgesellschaften sind in beiden Fällen verschieden.

Dasselbe System, das wir in Sicilien und Baetica getroffen haben, finden wir auch auf den afrikanischen und asiatischen Kaisergütern. Zwischen den Besitzer und die Colonen tritt als Mittelglied ein Großpächter, ein *conductor*, wie er technisch heißt (gr. μισθωτής)[231]), der dem *manceps* der Staatsgüter analog ist.

Diesem *conductor* bezahlten die Colonen ihre *partes agrariae* s. Decr. Comm. de saltu Burunitano, III, 7 und die lex Manciana (die Stellen bei Beaudouin, Nouv. rev., 1897, 676, note) wo alle Zahlungen dem *dominus conductor vilicusve* oder dem *conductor vilicusve* gelten. Bestätigt wird dies durch eine Anzeige in einem Privatsaltus des Iunianus Martialianus e. v., wonach in seiner Domäne die *vectigalia* d. h. die *partes agrariae* der Colonen verpachtet werden solten[232]). Außerdem bekommt der *conductor* auch die Zahlungen der Occupanten des brachliegenden Landes s. lex Hadr. III, 14 ff.: *quas partes aridas fructum quisque debebit dare, eas pr[o]ximo quinquennio*

---

publicani familias maximas quas in saltibus habent, quas in agris, quas in portubus atque custodiis magno periculo se habere arbitrentur.

[231]) Der *conductor* ist aber in der Saltusadministration kein nothwendiges Glied. Die Formel der lex Manciana: *Dominus conductor vilicusve eorum* bezeugt, daß die Colonen auch vom *dominus* direct abhängig sein konnten, vgl. Plin. epist. IX, 37, 3: *medendi una ratio si non nummo sed partibus locem ac deinde ex meis aliquos operis* (*operi exactores* a) *exactores custodes fructibus ponam.* Später scheint allerdings die Pacht Regel geworden zu sein, besonders auf den kaiserlichen Gütern, wie die mehrfache Auslassung der *domini* aus der üblichen Formel in dem procuratorischen Excerpt aus der lex Manciana zeigt.

[232]) s. Gsell, Mélanges de l'école fr. de Rome, 1893, 370; Schulten, Grundherrsch., 134; Lex Manciana, 44.

ei dabit, in cuius conductione agr(um) occupaverit, post it tempus rationi[bus d. n. inferentur]. Der fünfjährige Termin steht wohl mit der regelmäßigen Dauer des Pachtcontractes des *conductor* im Zusammenhange, daher scheint es evident, daß im Pachtcontracte auch das brachliegende Land an den *conductor* vergeben worden ist[233]). Aehnliche Bestimmungen treffen wir auch in der lex Manciana I, 9—11 cf. III, 1—10.

Also pachtet der *conductor* nicht nur das an die Colonen vergebene Land oder, was gleichbedeutend ist, die *vectigalia* der Colonen, sondern auch das von den Colonen nicht besetzte Land. Daher erklärt sich die Verpflichtung der Colonen ihm Frohnarbeiten zu leisten: *operae aratoriae, sartoriae, messoriae* und *iuga* s. Decr. Comm. III, 6; 9; 24—27, cf., IV, 5; 6 und C. VIII, 14428, 12. Die Conductoren führten danach auch eine selbständige Wirthschaft. Daher heißen sie auch *conductores agrorum fiscalium* Decr. Comm. III, 29, 30 oder *saltus* Dig. 19, 1, 52 cf. μισθωτὴ[ς χωρίων τ]οῦ Καίσαρος, Ramsay, Journ. of hell. St., 1887, 418.

Neben dem *conductor* erscheinen aber in jeder Domäne oder in einem Complexe von mehreren Domänen Repräsentanten des Besitzers, Procuratoren oder Actoren resp. *vilici*; sie fungieren natürlich als Controllbeamte ebenso wie in den Abgabenverwaltungen [234]).

---

[233]) C. VIII 17841 kommt ein *T. Flavius Felix conductor quintarum* vor. Diese *quintae* kehren in Nov. Val. III, 8, 1, 2 wieder; sie gehören da zu den Einkünften der *domus pietatis nostrae vel necessitudinum,* vgl. Eph. ep., VII, no. 217. Diese *quintae* halte ich für die Abgabe vom brachliegenden Lande, das zu keinem *saltus* gehörte, vgl. Appian. l. l. I, 17: πέμπτη δὲ τῶν φυτευομένων. Die *stipendia* C. VI, 31713 sind natürlich etwas Anderes. Vielleicht kommt diese *quinta* und der *ager stipendiarius* auch in der lex Manciana vor. Nach der Berechnung Seeck's, l. l., 348 wäre die Abgabe des *ager octonarius* (8 Modien pro iug. nach der Erklärung Seeck's) gerade eine *quinta* des Ertrages. Ich halte aber den ganzen Versuch Seeck's für sehr problematisch. Dagegen sind die *stipendiarii* sicher in IV, 30—37 erwähnt, und das werden doch die Colonen sein, die auch noch einen Theil des *ager stipendiarius* bewirthschaften. Es kann sein, daß in dem fragmentierten Schlusse der l. Manciana von der Erhebung der Abgaben von diesem *ager* zusammen mit den *partes agrariae* die Rede war.

[234]) Ueber die Procuratorenhierarchie findet man das Nöthige bei Schulten, Grundherrschaften, 60—75; Beaudouin, Nouv. rev., 1897, 511—599. In den Inschriften der kleinasiatischen Domänen um Ormeleis (s. oben) erscheinen in einem Gütercomplex ein Procurator, drei *actores* (πραγματευταί) und drei *conductores* (μισθωταί). Dies bezeugt die Drei-

Wie waren aber die Beziehungen des *conductor* zum Procurator resp. Gutsbesitzer einerseits und demselben und den Colonen andererseits? Was bezahlten die Conductoren? Directe Nachrichten darüber haben wir nicht, aber es ist mehr wie wahrscheinlich, daß die Abgaben der Colonen, so wie sie dem *conductor* geliefert worden sind, in die kaiserlichen Kassen übergingen. Wir haben gesehen, daß in den Staatsdomänen die Sache so geordnet war, daß jeder Colone seine *partes agrariae* in eine *mensa* oder *arca*, bei der ein kaiserlicher Sclave residierte, ablieferte und daß diese Lieferungen mit dem Namen des Contribuenten und der Pächter bezeichnet ins Centraldepot des Hauptortes eines *ractus* verschickt wurden, von wo sie nach Rom kamen mit dem Controllvermerke der kaiserlichen Beamten.

So war es auch in den kaiserlichen *saltus* in Africa. In jeder *regio* befand sich eine *mensa fiscalis* auch *arca* und *teloneum* genannt[235]). Bei diesem Thesaurus befand sich ein Bureau — *tabularium*. Jede solche *mensa* hatte zwei Abteilungen: eine für die *tributa*, die andere für die *vectigalia*[236]). Möglich ist es, daß die Bezeichnung *mensa* für die Regionalcasse technisch ist, *arca* und *teloneum* für die des *saltus*, wenn es überhaupt in jedem *saltus* eine Casse gab. Wie dem auch sei, sicher ist es, daß diese Magazine für die Zahlungen der Colonen bestimmt waren und es ist mehr wie wahrscheinlich, daß es dem Colonen selbst, nicht dem Conductor oblag, die *partes agrariae* nach der *mensa* zu bringen. In der *mensa* aber wurden sie nicht vom Pächter, sondern von kaiserlichen Beamten in Empfang genommen und registriert. Bei dieser Sachlage ist es klar, daß die Rolle des *conductor* sich darauf reduciert, daß er für die Zahlungen der Colonen verantwortlich ist, wobei natürlich gar nicht daran zu denken ist, daß er

theilung des *saltus*, in jedem Theile erscheint neben dem *conductor* auch ein Repräsentant des *procurator*, ein *actor* als Controllebeamter, vgl. Schulten, Röm. Mitth., 1898, 223 f. und meine Bemerkungen in Ruggiero, Diz. epigr., III, Fiscus, 101; Jahresh. des österr. Inst., 1901, Beiblatt, 40.

[235]) Schulten, Grundherrschaften, 67; Mommsen, Eph., ep. V, 105; C. VIII, 1335 und C. 12314, cf. Ruggiero, Diz. ep., III, 98 und 103.

[236]) C. VIII, 1028; Rev. arch., 1895, II, n. 186; C. VIII, 12884, vgl. die mauretanischen Inschriften Mél. de l'école fr. de Rome, 1895, 61 und Rev. arch. 1895, II, n. 149.

die Pacht für eine bestimmte Summe kaufte und damit das Recht erwarb, die *partes agrariae* einzutreiben. Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß ihm wie den hellenistischen Pächtern nur die das Eintreiben vorbereitenden Acte oblagen: die Ausrechnung der zu liefernden Quantität an Ort und Stelle, das Uebereinkommen, die *pactio* mit dem Colonen usw., daß aber, seitdem die Quantität der Abgabe feststand, der Colone in directe Verbindung mit den kaiserlichen Agenten trat. Für das nicht gelieferte Korn aber haftete der *conductor*, ebenso wie für die nicht eingetriebenen *tributa* [237]). So wird der *conductor* hier wie bei der Abgabenpacht theilweise zum Beamten, theilweise zum Lasttragenden [238]).

Nun aber, was hatte der *conductor* für einen Vortheil bei diesem Geschäft, wie wurde er für die Last remuneriert? Ich glaube durch die Pacht des nicht an Colonen vergebenen Landes und besonders durch die Frohnarbeiten, die er von den Colonen zu fordern berechtigt war. Wie hoch der Canon war, den er für das von ihm beackerte Land bezahlte, ob er in Geld oder in natura zu bezahlen war, wissen wir nicht. Im IV. Jahrh. zahlen die Emphiteuten, die directen Nachfolger der *conductores*, ihren Pachtzins theils in Geld, theils *in natura* (Cod. Theod., 11, 19, 3 und Gothofredus dazu, vgl. Schulten, Grundherrschaften, 92).

Wie ist aber der *conductor* zu dieser Lage gekommen? Wir haben schon oben hervorgehoben, daß die Ländereien des Staates schon in der Republik regelmäßig an Großpächter verpachtet wurden. Dabei konnten sich die Pächter entweder mit der Sammlung der *vectigalia* der Colonen begnügen, wie es in Asien geschah, oder sie konnten selbst als Landwirthe auftreten, das Land selbst beackern, oder es an Afterpächter vergeben. In diesem wie im anderen Falle werden die Pächter wohl als Pächter eines Territoriums aufgefaßt, nur

---

[237]) Dig. 19, 1, 52; Mommsen, Hermes, XIX, 407; Lecrivain, de agris publicis imperatoriisque, 64; Beaudouin, Nouv. rev., 1898, 89 f. und 200.

[238]) Die weitere Entwickelung dieser Seite der Thätigkeit des *conductor* findet man in der Verwaltung der kirchlichen Güter, s. Mommsen, Zeitschr. für Social- und Wirthschaftsgeschichte, I, 35 ff.; Beaudouin, Nouv. Rev. 1898, 214 f.

daß bei der Thätigkeit als Landwirthe sie sich auf kleinere Territorien beschränken mußten. Diese letztere Art verbreitete sich natürlich hauptsächlich da, wo größere Strecken fruchtbaren Landes noch brach lagen.

Mit der Aenderung der Verfassung wurde an dem System nicht gerüttelt, die Pächter blieben da, wo sie die Regierung vorfand, und trieben ihre Geschäfte weiter. Was aus den asiatischen *societates* wurde, wissen wir nicht, sie werden wohl nach der Aenderung der Erhebung der directen Steuer, der *scriptura* und Zölle auch vom *ager publicus* verdrängt und derselbe an Landgroßpächter vergeben worden sein.

Nach dem Muster des *ager publicus* organisierten die Kaiser auch ihre Güter. Auch hier gehen Großpacht und Kleinpacht Hand in Hand. Aber hier tritt nun eine neue Erscheinung zu Tage: es ist die Controlle der Pächter durch kaiserliche Agenten; dieselbe ändert an der rechtlichen Lage des kaiserlichen Conductors (er heißt nicht *manceps*, weil er Privatland pachtet) nichts, er bleibt Pächter des ganzen Territoriums, des ganzen Gutes, aber das Zusammenwirken mit dem Procurator und seinen Agenten, der Schutz, den die letzteren dem Colonen leisten, ändern das Verhältniß des *conductor* zum Besitzer; der erstere zahlt nicht mehr eine Pauschsumme für die *vectigalia* und das Land, sondern, obwohl er das ganze Gut pachtet, verliert er die freie Verfügung über das von Colonen besetzte Land: er hat nicht mehr das Recht einen Colonen zu vertreiben [239]), dagegen hat er das Recht, das Land, das er selbst beackert, an weitere Colonen zu vergeben [240]) und es ist ein Vortheil für ihn, daß ein Colone sich auf brachliegendem Lande ansiedelt [241]). In dieser Ordnung ist sicher der Einfluß der ägyptischen Einrichtungen zu bemerken, wie wir ihn auch an der XX hered. direct constatieren konnten. Nun aber wird durch die kaiserliche Con-

---

239) Cod. Iust., 11, 63 (62), 3.

240) Hyg. p. 116; Dig. 19, 2, 53; 49, 14, 47, 1.

241) Von der Lage des *conductor* handeln Mommsen, Hermes, 19, 407, vgl. Kornemann, Berl. phil. Woch., 1897, 719; Schulten, Lex Manciana, 21, 2. Die richtige Meinung, daß die *conductores* Pächter des ganzen Gutes sind, haben zuerst Schulten, Grundherrsch., 90 und Cuq, Instit. jur., I, 630 ausgesprochen. Auf ihre Beziehungen zu den *vectigalia* habe ich zuerst hingewiesen Diz. ep. II, 589, vgl. Schulten, Lex Manc., 43 f.

trolle und das Entrücken der Colonen aus der Sphäre des Gewinnes der Pächter das Geschäft wenig vortheilhaft und die Regierung muß nach einem Mittel suchen die Pächter zu remunerieren. Dieses Mittel sind die Frohnarbeiten der Colonen.

In die eben geschilderte Entwickelung werden auch die *agri publici* hineingezogen, auch hier wird die Controlle mit ihren Folgen eingeführt, auch hier werden die Pächter zu Halbbeamten und Lastträgern. Bald wird zwischen *ager publicus* und *ager Caesaris* administrativ nicht mehr unterschieden, obwohl der *ager fiscalis*, der ehemalige *ager publicus*, vom *patrimonium* und der *res privata* gesondert verwaltet wird. Aber die Grundlagen dieser Verwaltung sind überall dieselben und man kann getrost alles, was über *ager fiscalis*, *patrimonialis*, *publicus* usw. an Notizen vorliegt, zu einem Bilde vereinigen.

Es bleibt uns noch einige Worte über die sociale Lage der *conductores* zu sagen.

In Baetica sind es hauptsächlich Freie oder Freigelassene, ebenso in Africa (C. VIII, 19124; 17641). Mehr wissen wir von den phrygischen. Wie in Baetica sind es lauter in der Provinz ansäßige Leute; einheimische Phrygier, gewesene Colonen bilden die Mehrzahl derselben, obwohl auch Freigelassene und wohl auch Römer vorkamen. Hier in Kleinasien scheinen die μισθωταί noch mehr als in Africa und im Westen zu Abgabenpächtern geworden zu sein und bilden vielleicht die Brücke zu den späteren *conductores* der Kirchengüter.

VIII. Staatliche und kaiserliche Bergwerke.

Die Bergwerke und Steinbrüche können ebensogut im staatlichen wie im privaten Besitze sein. Hier noch mehr als bei den *agri* hatte der Staat wichtige Gründe sich der meisten zu bemächtigen: er brauchte unbedingt die verschiedenen Metalle für seine Münze, die kostbaren Steine für seine reich entwickelte Bauthätigkeit. Deshalb darf es nicht wundern, daß die meisten uns bekannten Bergwerke in der hellenistischen wie in der römischen Zeit dem Staate gehörten und daß der Staat jede Gelegenheit benutzte, um sich der Bergwerke zu bemächtigen.

Die großen Bergwerke Macedoniens und Spaniens sind uns ausdrücklich als Eigenthum des römischen Staates bezeugt (in Macedonien gehörten sie früher meist den Königen), dasselbe wissen wir oder setzen wir für die anderen Provinzen voraus.

Die Möglichkeiten der Bewirthschaftung sind bei den Bergwerken dieselben wie bei den *agri publici*: entweder verpachtet man den Betrieb an große Unternehmer, oder man operiert mit Kleinpächtern und verpachtet an Großpächter nur ihre Abgaben, oder aber man wirthschaftet direct durch größere oder kleinere Unternehmer (*redemptores operis*).

Die erste Möglichkeit war am besten da angebracht, wo neue Bergwerke in Gang gesetzt werden sollten, die zweite da, wo die Kleinpacht schon vor den Römern existierte, die dritte entspricht der directen Erhebung bei den Steuern und fehlt bei dem domanialen Ackerland.

Alle drei Formen der Bewirthschaftung sind uns bei den Bergwerken bezeugt.

Die meisten Nachrichten aus der republikanischen Zeit haben wir für Spanien und Macedonien [242]). In Macedonien, wo die Bergwerke früher königliche Domäne waren, fanden die Römer die Bewirthschaftung durch Kleinpächter vor (Liv. XLII, 12, cf. XXXIX, 24; XLII, 52; XLV, 29; Dietrich, Beiträge, 29). Diese Form haben sie beibehalten mit der Aenderung, daß sie den Pachtzins auf die Hälfte reducierten (Liv. XLV, 29, 11) und die Eintreibung desselben an Publicanengesellschaften vergaben (Liv. XLV, 18, 3). Diesen Pachtzins nennt Livius *vectigal*: XLV, 18, 3: *ingens vectigal*; XLV, 29, 11: *vectigal exercentibus dimidium eius impositum quod pependissent regi* usw. [243]), gebraucht also denselben Ausdruck, wie für die indirekten Steuern und den Grundzins.

In Spanien gehörten die Bergwerke früher wohl den Karthagern (s. Mommsen, Röm. Gesch., I⁷, 687). Livius bezeugt

[242]) s. Dietrich, Beiträge, 26—31; die Arbeit von Chedanne, De la propriété et l'éxploitation des mines chez les Romains, Clermont-Ferrand, 1896 habe ich nicht benutzen können.

[243]) Vgl. für Spanien Plin., nat. hist., XXXIV, 165: *vectigal metalli Samariensis et Antoniani;* XXXIII, 118: *celeberrimo Lisaponensi regione in Baetica miniario metallo e vectigalibus populi Romani.*

auch für diese Provinz dieselbe Wirthschaftsform wie für Macedonien (Liv. XXXIV, 21: *pacata provincia vectigalia magna instituit ex ferrariis argentariisque; quibus tum institutis locupletior in dies provincia fuit*), womit auch die Nachrichten des Polybius (XXXIV, 9) und des Makkabäerbuches (I, 8, 3) übereinstimmen. Dabei aber besteht auch die Verpachtung des Betriebes an Publicanengesellschaften, die denselben durch zahlreiche Sclavenfamilien besorgten (Dietrich, Beiträge, 32).

In der Kaiserzeit treffen wir überall und fast ausschließlich das System der Bewirthschaftung durch Kleinpächter, sogar in den Privatbergwerken[244]). Auch hier stelle ich, wie bei der Vectigalienpacht, das Material nach den einzelnen Provinzen zusammen[245]).

Illyricum. Nachrichten besitzen wir über die Administration der Eisengruben in Noricum, Pannonien und Dalmatien, Silbergruben in Dalmatien und Goldgruben in Dacien und Dalmatien.

Die Organisation der Bergwerke ist natürlich das Werk der Kaiserzeit, von Dalmatien aus verbreitet sich die Bergwerkindustrie ostwärts und nordwärts nach Pannonien und Dacien. Verpachtung der *vectigalia* an Publicanengesellschaften ist demgemäß nicht bezeugt, wir treffen aber auch hier dieselbe Halbpacht wie bei der Verwaltung der Zölle, später direkten Betrieb.

So ist uns für die norischen Eisengruben eine Reihe von *conductores* bezeugt:

1) *M. Trebius M. f. Palat(ina) Alfius equo p(ublico) praef(ectus) i(ure) d(icundo) Aquil(eiae) c(onductor) f(errariarum) N(oricarum)* C. III, 4788.

2) *Q. Calpurnius Phoebianus c(onductor) f(errariarum)*

---

[244]) Ueber dieselben s. Hirschfeld, Untersuchungen, 73, 76; Marquardt, Staatsverwaltung, II, 253 f.; Ruggiero, Diz. epigr., II, 583. Besonders interessant ist die gallische Inschrift C. XIII 1811, wo die Einkünfte des Bergwerkes (*massa ferrariarum*) der Memmia Sosandris *splendidissimum vectigal* heissen und an eine Pächtergesellschaft vergeben sind: *quod (vectigal) agitur sub cura Aurelii Nerei soc[ii h(uius) ve]ctigalis.*

[245]) Meine Absicht aber dabei ist keineswegs, alle Nachrichten über die Bergwerke zusammenzutragen, s. darüber Hirschfeld, Untersuchungen, 72 ff.; Marquardt, Staatsverwaltung, II, 252 ff., 259 ff.; Ruggiero, Diz. epigr. sub verbis *aurum, argentum, ferrum.*

N(oricarum); der Stein wird gesetzt vom *C. Iul(ius) Hermes proc(urator)* C. III, 5036.

3) *Tiberius Claudius Macro con(ductor) fer(rariarum) Nor(icarum)* C. V, 810 (Aquileia).

4) In drei Provinzen zugleich bewegt sich die Thätigkeit des *Q. Septueius Clemens*, C. III, 4809: *Isidi Norei(ae) v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito) pro salute Q. Septuei Clementis con(ductoris) fer(rariarum) N(oricarum) P(annoniarum) D(elmatarum)*[246]) *et T. Cl(audi) Heraclae et Cn. Octav(i) Secundi pro(curatorum) fer(rariarum) Q. Septueius Valens pro(curator) ferr(ariarum)*.

Hier begegnen wir also denselben Erscheinungen wie bei den *portoria*. Wir treffen Einzelpächter, deren Thätigkeit sich auf eine oder sogar mehrere Provinzen ausdehnt, die längere Zeit auf ihrem Posten verbleiben und sich ihrer Bezeichnung als *conductor* als eines ständigen und ehrenvollen Titels rühmen. Neben ihnen sind Procuratoren thätig. Hirschfeld (Unters., 85) und Mommsen (Staatsrecht, II 3, 1023, 1, vgl. C. III p. 1134) halten die letzteren für kaiserliche Beamte; es fällt aber bei dieser Annahme auf, daß der gewöhnliche Zusatz *Augusti* fehlt und daß sie augenscheinlich von den Pächtern, mit denen sie zuweilen in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, abhängig, d. h. ihnen untergeordnet sind. Andererseits sind sie aber auch keineswegs Privatagenten der Pächter: einige von ihnen sind sicher Freie, bei Privatagenten hätten wir aber am ehesten Sclaven oder vielleicht Freigelassene erwartet. Es bleibt nur ein Ausweg: diese Procuratoren sind staatliche Controllbeamte, die neben dem halbamtlichen *conductor* gestellt sind und ihm in seinen Geschäften behilflich sind. Sie sind noch nicht kaiserlich, weil das *vectigal ferrariarum* ein *publicum* ist. Diese Rücksichten, die bei den *portoria* keineswegs genommen werden, zeugen vielleicht davon, daß unsere Inschriften älter sind als die der Zollconductoren.

Spätere Nachrichten haben wir nur von den Eisengruben Dalmatiens und Pannoniens; die Pacht scheint gänzlich verschwunden und an ihre Stelle directer Betrieb eingetreten zu sein [247]).

[246]) Vgl. Hirschfeld, Untersuchungen, 76, 1; C. III 6575 und 8361.
[247]) S. C. III 13239 *sup* (sic) *cura .. pro(curatoris) Merc[uri]us*

Wahrscheinlich ist es, daß der eigentliche Betrieb wie früher durch Kleinpächter besorgt wurde [248]).

Große Silbergruben befanden und befinden sich noch jetzt in Bosnien bei dem Dorfe Gradina (*municipium Domavianum*) [249]). Die dort gefundenen Inschriften nennen uns eine Reihe von Procuratoren und zwar teils Procuratoren des Bergwerkes von Gradina (Titel — *procuratores argentariarum*, die Inschriften sind entweder *ex voto* oder Bauinschriften s. C. III 12724; 12725; 12733 = 8365; 12734; 12736), teils Procuratoren der Bergwerke von zwei Provinzen — Pannonien und Dalmatien: C. III 6575; 8361 = 12721 und wohl auch 12732 [250]). Diese letzteren residierten wohl in Salonae, woher wir die Inschrift eines ihrer Subalternen haben, C. III 1997: *commentariensis aurariarum Delmatarum.* Die Inschriften gehören alle ins III. Jahrh. Auch hier ist von der Pacht keine Spur, Näheres aber über die Art des Betriebes wissen wir nicht.

In Dacien sind große Goldgruben mehrfach bezeugt; sie befanden sich bei Ampelum in Alburnus maior (jetzt Verespetak). Die Centraladministration befand sich in Ampelum (s. C. III p. 215; Ruggiero, Diz. epigr., I, 947 f.) und bestand aus Procuratoren und ihren Subalternen. Diese Subalternen sind wohl identisch mit den *liberti et familia aurariar(um)* C. III 1307. Außerdem werden aber in der angeführten Inschrift noch *leguli* namhaft gemacht (cf. C. III 1260: *M. Aurelius Maximus legulus*). Diese *leguli* halte ich für Pächter einzelner

---

vil(icus) off(icinae) [fe]rr[ariarum], cf. 13240: *Cossi[ti]ani [Fi]rmi v. e. pr(ocuratoris) Augg. nn. Iucundus vil(icus) fer[r]ar(iarum).* Ich lese in der ersten Inschrift *off(icinae)*, nicht *off(icii)* mit Hirschfeld, da die Verbindung *vilicus officii* gänzlich unbezeugt ist. *Officina* als Schacht treffen wir in Africa C. VIII 14583—14589. 14605, ein *vilicus* als Vorsteher kann nicht befremden.

[248]) Dies schließe ich aus der pannonischen Inschrift aus Siscia C. III, 3953, cf. Suppl., p. 1742: *Fl(avius) Verus Myrobalanus proc(urator) Aug(usti) n(ostri) praepos(itus) splendidissim(i) vect(igalis) ferr(ariarum) per Asclepiadem ark(arium) stat(ionis) Sisciensis.* Der Ausdruck *vectigal* ist gerade für diese Wirthschaftsform characteristisch.

[249]) Patsch, Arch.-ep. Mitth. aus Oesterreich, 1893, 91 ff., 125 ff.; C. III p. 214 ff.; Radimsky, Wissenschaftliche Mittheilungen aus Bosnien, 1893, 218 ff.

[250]) Der Erste heißt *proc(urator) argentariarum Pannoniarum et Delmatiarum,* der Zweite noch allgemeiner: *proc[u]rator metallorum [P]annon(iorum) [et] Delmat(iorum).*

Schachte und glaube, daß die Arbeitgeber der in Alburnus aufgefundenen Contracte mit denselben identisch sind[251]).

Aus allen diesen Nachrichten ergiebt sich meiner Ansicht nach folgendes Bild der Bewirthschaftung der Goldgruben: die Großpacht fehlt gänzlich, jeder *puteus* wird separat an kleine Unternehmer verpachtet, vielleicht für einen Theil des Gewinnes oder ähnlich, bei diesen Kleinpächtern — *leguli* — arbeiten fast ausschließlich freie Arbeiter, an der Spitze der ganzen Verwaltung stehen kaiserliche Beamte, die in Ampelum residieren und daselbst ihr Verwaltungsbureau haben, an Ort und Stelle haben sie auch natürlich Vertreter[252]). Die *leguli* oder Kleinpächter vereinigen sich zu einem *collegium aurariarum*, das aber mit ihrer Thätigkeit gar nichts zu schaffen hat und einer *societas* keineswegs identisch ist[253]).

Gallia. Die gallischen Provinzen waren reich an Eisengruben; dieselben befanden sich in allen drei Theilen des eigentlichen Gallien: in der Lugdunensis, Aquitania und der Narbonensis. Die Centralverwaltung residierte zu Lyon, woher wir eine ganze Reihe von Inschriften haben, die uns die Verwaltungsbeamten namhaft machen[254]).

Die Leitung der ganzen Verwaltung lag ursprünglich wohl in den Händen des Provinzialprocurators; das macht wenigstens die angeführte Inschrift des Appianus (Zeit des Antoninus) sehr wahrscheinlich. Später sondert sich die Verwaltung der Eisengruben von der Finanzverwaltung der Provinz ab und bekommt einen besonderen Vorsteher. Ein solcher war unter oder nach M. Aurel ein gewisser *M. Cosconius Rufus*,

---

[251]) C. III p. 948 sq. no. IX—XI; Bruns, Fontes[6], 328.

[252]) Anders Mommsen, C. III p. 215; cf. Hirschfeld, Untersuch., 77, 4.

[253]) C. III, 941, cf. 7822; Cohn, Zum römischen Vereinsrecht, 183; Hirschfeld, Sitzungsb. der Wiener Akademie, 1877, 369 ff.; Untersuch., 76, 5 und 77, 4; Jung, Fasten der Provinz Dacien, 160. Ich kann Kniep, Soc. publ., 247 keineswegs beistimmen, wenn er unser *collegium* mit dem *collegium funeraticium Alburnense* (Bruns, Fontes[6], 149) zusammenwirft. Letzteres besteht ausschließlich aus Sclaven, das *collegium aurariarum* dagegen aus Freien, wie C. III 7822 (*promagistro*) und C. III 941 (*magister* oder Mitglied) bezeugen.

[254]) S. C. XIII, 1808 eine Inschrift, die zu Ehren des *Marius Celsus procurator Lugdunensis et Aquitaniae* von einem *Appianus Aug. lib. tabul(arius) ration(is) ferrar(iarum)* gesetzt wird; vgl. auch die berühmte Inschrift aus Thorigny C. XIII, 3162, 25, wo eine *arka ferrariarum* bezeugt ist.

dessen Laufbahn höchst charakteristisch ist (s. C. X, 7583, 7584, cf. 7860 und p. 995). Von den Finanzprocuraturen bekleidete er zwei Procuraturen der *XX hereditatium* (C. X 7584, 3. 4): *proc(urator) August(orum) ad vectig(al) XX her(editatium) per Pontum et Bithyniam et Pontum mediterranium et Paphlagoniam, proc(urator) Augg. item ad vectig(al) XX her. per A[si]am Lyciam Phrygiam Galat[iam] insulas Cyclades;* dann die Subpräfectur der *annona*, nachher wurde er *proc(urator) Augg. ad vectig(al) ferr(ariarum) Gallic(arum)*. Die Analogie der Ausdrücke für die Verwaltung der XX und der *ferrariae* bezeugt, daß die beiden Verwaltungszweige identisch organisiert waren und daß wahrscheinlich auch die *ferrariae* eine bestimmte Summe abwarfen; das spricht dafür, daß der Betrieb auch hier in Kleinpacht gegeben worden ist. Auch in Gallien scheint es eine Zeit gegeben zu haben, wo zwischen den Kleinpächtern und der Centralverwaltung ein halbamtlicher *conductor* als Zwischenglied dazwischentrat: wir kennen einen gewissen *Ti. Iunius Fadianus con(ductor) ferrar(iarum) ripae dextrae* (C. XII, 4398). Leider ist die Zeit dieses Großpächters unbestimmbar [255]).

Ganz ähnlich war auch der Betrieb der Bleigruben in Britannien organisiert, worüber man vgl. Diz. epigr. II, 586, cf. C. XV, 2, 7914—7920.

Die uns bekannten Steinbrüche: in Aegypten, Griechenland (Euboea und anderswo), in Kleinasien (bei Synnada in Phrygien), in Africa (bei Schemtu-Simitthus) waren alle nicht nur in kaiserlicher Verwaltung, sondern auch wahrscheinlich in kaiserlichem Privatbesitze. Was wir von der Verwaltung wissen, bezieht sich ausschließlich auf die Kaiserzeit und stammt aus Inschriften: Beamteninschriften und den sog. *marche di cava*, den Schachtenvermerken, die in den Stein selbst eingegraben und zuweilen durch eine Plombe ergänzt wurden [256]).

---

[255]) In der Inschrift C. XIII, 1577 ist eher mit Hirschfeld *adsessor* zu ergänzen, als *conductor*, wie früher allgemein ergänzt wurde (s. Hirschfeld, Unters., 76, 2; vgl. Sitzungsber. der Berl. Ak., 1897, 1117, 2).

[256]) Diese Vermerke auf den nach Rom gekommenen Blöcken sind zusammengestellt und erläutert von Bruzza, Annali del Ist., 1870, 106—204 und tav. d'aggiunnta C; cf. Hirschfeld, Untersuch., 78. 79 und C. XIV, 2016. 2017. Die in Africa gefundenen s. in C. VIII p. 1416

Daraus ersieht man, daß die Verwaltung rein kaiserlich ist: an der Spitze stehen kaiserliche Procuratoren, Freie oder Freigelassene, wohl in verschiedenen Abstufungen, neben ihnen ihre Kanzlei, kaiserliche Freigelassene und Sclaven; die technische Leitung besorgen besondere Procuratoren oder dazu abkommandierte Offiziere. Wir besitzen darüber folgendes Material.

Africa. Die Steinbrüche standen unter Procuratoren, die den Titel *procuratores m(armorum)* oder *m(etallorum) N(umidicorum)* trugen. Bekannt sind *Agathias Aug. lib.* C. VIII 14551 und 14571—14576; Toutain, l.l., 433, no. 14 und 30—33; *Primus Aug. lib.* C. VIII 14552 und ... *Aug. lib. Alcetas* Toutain, l.l., 448, no. 57. Die technische Leitung besorgen Procuratoren C. VIII 14588 f., cf. Bruzza l.l. 194, no. 291; Hirschfeld, Unters., l.l.

Asia. Die Steinbrüche verwalteten die Procuratoren des patrimonialen Districtes Synnada, von denen uns zwei aus der Trajanischen und Hadrianischen Zeit bekannt sind:

1. *Irenaeus Aug. lib.:* Bruzza, l.l. 195, no. 191 (a. 137 p. Chr.) und Ramsay, Cities, I, 2, 756. In der zweiten Inschrift leitet Irenaeus die Termination zwischen zwei Dörfern seines Territoriums.

2. *M. Ulpius Aug. lib. Marianus* C. III 7046. 7048 [257]). Neben diesen Procuratoren standen wahrscheinlich noch Specialprocuratoren für die einzelnen Steinbrüche; s. Eph. epigr., V, no. 163: Χρήσιμος ἀπελεύθερος ἐπίτροπος λατομε[ίων] (Tralles). Unter M. Aurel bekommen diese Patrimonialprocuratoren den Titel *procuratores Phrygiae*, deren mehrere bekannt sind.

1. *Aurelius Aristaenetus*, Rev. arch., 1876, I, 198 (Synnada); Bull. de corr. hell. XVII, 282, 83.

2. *Aur. Elpidephorus*, Rev. arch., 1876, I, 200; Bull. de corr. hell., XVII, 282, no. 83.

---

sqq., cf. Toutain, Mélanges de l'école de Rome, 1893, 433 ff. und 449; die von Dokimion in C. III 7005—7040 und 12227—12235; cf. Ramsay, Journ. of hell. Studies, 1887, 482. Die Bleie in meiner Etude sur les plombs antiques, 12 ff. und CXV, 2, 7931—7939. Aber erst der dritte Theil des XV. Bandes wird für die *marche di cava* eine abschließende Publication bringen.

[257]) Zur Kanzlei dieser Procuratoren gehörte der *Amiantus Aug. lib. a commentariis* C. III, 7045; cf. 248.

3. *M. Aurelius Aug. lib. Marcion* C. III 348; derselbe Bull. de corr. hell., XVII, 283 f., 85, cf. C. III 6997 nota und die unedierte Inschrift aus Afiunkarahissar, wo die Frau Marcions Aelia Maximilla geehrt wird[258]).

4. *M.*] *Aur. Augustorum duorum libertus Crescens* CIGr. 3888; Ramsay, Cities, I, 2, 704 no. 741, vgl. Hirschfeld, Beiträge zur alten Geschichte, II, 2, 301 f.

Von Unterbeamten ist ein *ex tabular(io)* bekannt (C. III, 348).

Als technischer Leiter fungiert im J. 137 *Tullius Saturninus* (*centurio*) *leg(ionis) XXII primig*(*eniae*) Bruzza l.l., 190 f., no. 258. 259.

Euboea. Bekannt sind zwei Procuratoren *C(laudius) Cerialis* (Hirschfeld, Unters., 79, 4) und *Minicius Sanctus* Bruzza l.l., 173, no. 4, 5. Daneben fungiert ein *probator* — Crescens. Rechnungsbeamte und Cassenvorsteher sind Thamyrus und sein Adoptivsohn Hymenaeus. Diese Beamten sind uns außer von den Steinvermerken noch aus drei Inschriften bekannt C. III 563; Bull. de corr. hell., XIII, 422 (beide aus Euboea) und C. VI 8486 (Rom). Thamyrus war *dispensator*, Hymenaeus *arcarius* auf Euboea (so lese ich in der Inschrift Bull. de corr. hell., l.l. nicht *libe*]*r*[*t*]*us*, da auf dem Steine sicher RIVS steht; *arcarii* neben *dispensatores* sind mehrfach bezeugt C. III 6762 = 12135; 4797 und f.; 6075 und 6077; 7132). Später arbeitete Hymenaeus in Rom bei dem Empfang der karystischen Blöcke (C. VI 8466) und führte den Titel *a lapicidinis Caristiis.* Ein technischer Leiter ist in der Person des *Sergius Longus centurio* der XV. Legion bekannt, später leitete er die Marmorbrüche auf Skyros (Bruzza, l.l., no. 1; Bull. de corr. hell., XIII, 520 f.).

In den Steinvermerken erscheinen neben den Procuratoren, technischen Leitern, und Rechnungs- resp. Controllebeamten noch gewisse Namen im Genetiv von der vorausgeschickten Formel *ex r...* begleitet. Diese Formel ist mit Hirschfeld (Unters., 30 ff.) sicher als *ex r(atione)* zu erklären und auf Pächter zu beziehen, die den Betrieb vollzogen. Diese Päch-

[258]) Die Inschrift (in eine Moschee eingemauert) lautet nach meiner Lesung: Αἰλ(ίαν) Μαξιμίλλαν | τὴν σεμνοτάτην | γυναῖκα Αὐρηλίου | Μαρκίωνος ἐπιτρό|που τῶν κυρίων | αὐτοκρατόρων | κτίστου τῆς πόλεως | Δημήτριος | ἀρχιερεὺς τῶν | Σεβαστῶν.

ter sind aber kaum mit den Gold-, Silber- und Eisengrubenpächtern zu vergleichen. Wir haben gesehen, daß die Letzteren den Betrieb wirklich pachteten oder für einen Theil des zu gewinnenden Productes arbeiteten; hier aber kann dieses System nicht gebraucht werden und wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß die Steinbrüchepächter Unternehmer waren *(redemptores operis)*, die für jeden gewonnenen Block von der kaiserlichen Casse eine Entschädigung bekamen. Diese an sich sehr wahrscheinliche Vermuthung wird durch einen Blockvermerk zur Gewißheit: Bruzza, l.l., 183 no. 182 (africanischer Marmor): *Pontiano et Atiliano cos.* (135 n. Chr.) *ex ratione redemptoris*. *Redemptoris* ist natürlich kein Eigenname, wie Hirschfeld, Unters., 82, 1 meinte, sondern die allgemeine Bezeichnung für den Arbeitsleiter. Diese Bezeichnung steht, wie ich der liebenswürdigen Mittheilung Prof. Dressels entnehme, auf Rasur eines Eigennamens, was ich folgendermaßen erkläre: der Block wurde ursprünglich von einem Unternehmer gewonnen, dessen Name auch eingesetzt wurde, inzwischen aber war derselbe entweder gestorben oder aus der Arbeit ausgeschieden, der betreffende *puteus* aber noch an keinen anderen vergeben; da setzte man statt des Namens das unbestimmte *redemptoris* ein, worunter man den künftigen Unternehmer verstand, der den ganzen weiteren Betrieb erben sollte[259]).

Die Annahme eines derartigen Verhältnisses der Regierung zu den Unternehmern erklärt alles ganz ungezwungen: jeder Unternehmer unter steter Aufsicht des technischen Leiters, wodurch eine Raubgewinnung unmöglich wurde, gewann aus seiner *caesura* die Marmorblöcke, an die Oberfläche befördert bekam der Block die betreffenden Nummern, wurde vermessen, der Güte nach controllirt und dann in die Rechnung des betreffenden Unternehmers eingetragen; daher liest man daran die Namen der technischen Leiter und Controllbeamten; dann versah man ihn mit einer Plombe, um ihn als kaiserlich zu bezeichnen und schickte ihn nach Rom.

---

[259]) Dasselbe Verhältniß nehme ich auch für die Pächter der kaiserlichen *figlinae* an, die teilweise direct als *conductores* bezeichnet sind, teils aber auch durch die Formel *ex r(atione)*, s. Dressel, C. XV, 1.

Die Unternehmer konnten ebensogut Freie wie Sclaven sein; als Unternehmer verstehen wir die Thätigkeit der Sclaven sehr gut, als Pächter würden sie uns befremden[260]).

Später scheinen die Unternehmer verschwunden zu sein; der Betrieb wird direct vollzogen, hauptsächlich durch die Verurtheilten[261]).

Es entwickelt sich also die Bergwerkspacht ebenso wie die Domänen- resp. Vectigalienpacht. Zuerst haben wir freie uncontrollierte Pächtergesellschaften, die entweder die Abgaben der Kleinpächter erheben oder den Betrieb durch ihre *familiae* vollziehen lassen; diese Gesellschaften verschwinden allmählich unter dem Drucke der kaiserlichen Controlle, ihre letzten Ausläufer sind die Generalpächter, die einzelnen halbbeamtlichen Conductoren. Bald verschwindet auch dieses Mittelglied, der Betrieb verbleibt in den Händen kleiner Pächter oder wird durch Unternehmer geleitet, oder aber durch Verbrecher unter Leitung kaiserlicher Beamten. Die jetzt noch existierende Kleinpacht ist dem Colonate vollständig analog und entwickelt sich in derselben Weise: im IV. Jahrh. sind die *metallarii* und *aurileguli* keineswegs freie Pächter, sondern an die Bergwerke gebundene Colonen, denen jede Freizügigkeit genommen ist[262]). Dieselben zahlen immer weiter ihr *vectigal*, das in einem Theile des Productes besteht[263]).

Absichtlich habe ich bis jetzt die *lex metalli Vipascensis* bei Seite gelassen, da damit viele Streitfragen verbunden sind[264]).

---

[260]) Für einen solchen Unternehmer en gros halte ich auch den Ἐπαφρόδειτος Καίσαρος μισθωτὴς τῶν μετάλλων in Aegypten CIGr., 4713. 4713 f., vgl. auch CPR. 243, worüber weiter unten. In ähnlichen Verhältnissen stand auch der Sclave der Antonia, des Drusus Frau, der als Heerdenbesitzer in einem Papyrus auftritt, s. Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., II, 244 (a. 25 p. Chr.).

[261]) Hirschfeld, Unters., 68 und Passio ss. quattuor coronatorum, Benndorf in Büdingers Untersuchungen, III, 344 ff.

[262]) Cod. Theod. X, 19 tit. *de metallariis et metallis et procuratoribus metallorum* leg. 5. 6. 9. 15 und dazu Gothofredus; vgl. Kornemann bei Pauly-Wissowa, IV, S. 464.

[263]) S. Amm. Marcell., XXXI, 6, 6 (a. 376): *quibus accessere sequendarum auri venarum periti non pauci vectigalium perferre posse non sufficientes sarcinas graves,* Gothofredus ad. leg. 7, tit. 1.

[264]) S. Hübner, C. II, 5181; cf. Bruns, Fontes [6], 266, 97. Daselbst auch die ältere Litteratur. Dazu gekommen sind Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, I, 626; Schulten, Römische Grundherrschaften, bes. 76. 77 und 110; Beaudouin, Nouvelle revue historique du droit français et étranger, 1897, 595, 677, 712—714.

Es ist vor Allem hervorzuheben, daß das Bergwerk Staatseigenthum, nicht Privateigenthum des Kaisers ist[265]). Diese Thatsache, die feststeht, macht Schwierigkeiten bei der Erklärung der rein kaiserlichen Gesetzgebung und Administration in Betreff dieses Bergwerkes. Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Erklärung in Folgendem zu suchen ist. Neu ist das Bergwerk nicht; in diesem Falle wäre es kaiserliches Privateigenthum geworden; am wahrscheinlichsten ist es also, daß der Betrieb, der früher in den Händen einer Publicanengesellschaft war, durch den Verfall derselben eingestellt wurde und von den kaiserlichen Agenten wiederbelebt wurde[266]). Bei dieser Sachlage war es schwer, das Bergwerk zur kaiserlichen Domäne zu machen, es versteht sich aber von selbst, daß die Administration und der Betrieb nur durch kaiserliche Agenten oder den Kaiser selbst geregelt werden konnte. Wir dürfen also die rechtliche Stellung des Bergwerkes mit der oben erörterten der bätischen *agri publici* vergleichen, die auch Staatseigenthum waren, aber kaiserlich verwaltet wurden.

Geregelt wurde der Betrieb und die Administration durch die leider nur theilweise vorliegende kaiserliche *lex*, deren Hauptinhalt die Regelung der Verhältnisse zwischen der Administration, den Kleinpächtern und den Generalpächtern — *conductores* bildet. Deshalb halte ich sie, wie oben ausgeführt worden ist, für eine *lex locationis*, *lex dicta* des Kaisers, nicht in seiner Eigenschaft als Besitzer, sondern als Verpächter des Grundes des *metallum*. Da das ganze Territorium des Bergwerkes Staatseigenthum war, so bezieht sich die *lex* nicht nur auf die Verpachtung des Betriebes, sondern auch auf die Verpachtung aller municipalartigen Staatseinkünfte. Ueberall tritt der herrschenden Sitte gemäß zwischen den Staat resp. den kaiserlichen Procurator und die Kleinpächter resp. die Einwohner der Ansiedlung ein Generalpächter mit oder ohne Gesellschafter. Diese Pächter sind Staatspächter, ähneln aber, da auch Quasi-Municipaleinkünfte verpachtet werden, sehr den Municipalpächtern in der Art eines pompejanischen Caecilius Iucundus. Die Lage dieser Pächter

---

265) Hübner C. II, p. 794.

266) Aehnlicher Fall in Baetica Plin., nat. hist. XXXIV, 165.

läßt sich aus dem vorliegenden Materiale bestimmen. Die verpachteten Einkünfte bilden jede eine besondere ὠνή, und jede ὠνὴ wird separat verdungen. Das bezeugt schon die Wiederholung mancher gleichlautender Bestimmungen in verschiedenen Capiteln s. Z. 35 *sutrini* und Z. 41 *tonstrini* vgl. Flach, Nouvelle revue hist., 1878, 279 f. Theoretisch also können mehrere Pächter zu gleicher Zeit im Bergwerke fungieren, ob dem auch thatsächlich so gewesen ist, mag dahingestellt bleiben; es ist sehr möglich, daß eine Person oder Gesellschaft mehrere ὠναὶ oder sogar alle zusammen zu gleicher Zeit pachtete[267].

Der eigentliche Betrieb wurde hier in derselben Weise wie anderswo geregelt. *Vectigal* heißen die Zahlungen der Kleinpächter auch hier, und diese Zahlungen sind es, die an den Conductor vergeben sind. Der Conductor aber hat auf die einzelnen *putei* kein Recht, dieselben werden durch kaiserliche Agenten verpachtet; s. das Capitel *usurpationes puteorum et pittaciarium* Z. 58—60: *qui intra f[ines metalli Vipascensis puteum locum]que putei iuris retinendi causa usurpabit occupabitve e lege metallis dicta b[iduo proximo quod usurpaverit occupa]verit apud conductorem socium actoremve huius vectigalis profiteatu[r*. Diese Verordnungen werden erläutert durch Z. 4: *conductor ex pretio puteorum quos procurator metallorum vendet cen. . . .* Es folgt also die *occupatio* und *usurpatio* auf den Verkauf d. h. die Verpachtung der einzelnen Schachte durch den Procurator[268]. Hier also hat der *conductor* auf das Territorium des *metallum* kein Anrecht, er ist ausschließlich Pächter der Revenuen, der *vectigalia*, wie es auch in den kaiserlichen saltus thatsächlich (nicht rechtlich!) immer der Fall war. Zu diesen Revenuen hat man auch das *pittaciarium*, die dem ägyptischen σύμβολον oder συμβολικὸν vollständig analoge Abgabe zu rechnen[269]), auch die Abgaben

[267]) Auch in den Municipien war es gar nicht ausgeschlossen. So war Cäcilius Iucundus Pächter mehrerer ὠναὶ zugleich, s. Zangemeister, C. IV, S. p. 426 und 427.

[268]) Solcher Procuratoren sind im Illyricum mehrere bekannt, s. oben S. 449, in Spanien vgl. den *proc(urator) metalli Albac(olensis)* C. II, 1179, s. auch 2598.

[269]) Ueber πιττάκιον = σύμβολον s. Flinders-Petrie, Coptos, 27 ff. Z. 21 ff.: πιττακίου καμήλων ὀβολὸν ἕνα. Sehr oft kommt das Wort in

für das Recht, das aus den Schachten gewonnene Material zu verarbeiten (s. Z. 46—56 *scripturae scaurariorum et testariorum*). Auch hier hat der Pächter quasi-beamtliche Rechte, was sich besonders in dem *ius pignoris capionis* äußert; s. Z. 16, 41, 45, 53. Eine Analogie bietet das *ius pignoris capionis* der Palmyrenischen Zollpächter, ein Recht, das ihnen erst in der römischen Zeit gegeben worden ist.

Fraglich bleibt es, ob dabei die Kaiser an das alte Recht der republikanischen Publicanen angeknüpft haben (dieses Recht scheint von Gaius, IV, 28 und Cic., Verr., III, 27 bezeugt zu sein) oder an die quasi-beamtliche Stellung der Pächter. Beides kann seinen Antheil daran gehabt haben. Die untergeordnete Rolle, die der Pächter im Bergwerke spielt und die zwischen ihm und den republikanischen Pächtern eine kaum zu überbrückende Kluft legt, äußert sich besonders klar in dem Multierungsrecht der Procuratoren dem Pächter gegenüber.

Wir sehen also, daß die Ordnungen des *metallum Vipascense* unseren obigen Ausführungen keineswegs widersprechen. Das Verhältnis zwischen dem Staate und den Kleinpächtern bleibt dasselbe wie in anderen Bergwerken und staatlichen und kaiserlichen Domänen, nur daß hier statt eines Generalconductors mit halbbeamtlichen Befugnissen, wie wir sie in Gallien und Illyricum, oder in den kaiserlichen und staatlichen *saltus* in Africa und anderswo haben, ein Mittelding zwischen einem Staatspächter, wie er uns in der Verwaltung der baetischen *agri publici* begegnete, und einem Municipalpächter auftritt. Die Rolle dieser Pächter aber bleibt dieselbe: sie müssen als Vermittler zwischen dem Staate und den Kleinpächtern fungieren, um dem Staat für alle Fälle zu garantieren. Viel Freiheit wird ihnen nicht gegeben, sie stehen unter steter Controlle kaiserlicher Beamten.

---

späteren Documenten vor, s. Grenfell and Hunt, Greek papyri, Ser. II, 90, 26; 96, 6; cf. Ducange, Glossarium s. v., s. auch Wilcken, Ostraka, I, Index.

IX. Die Staatspacht in Aegypten und dem Orient in der Kaiserzeit.

Oben (Cap. I) habe ich die Rolle, die die Pacht in der Finanzverwaltung des Ptolemäischen Aegyptens gespielt und die Veränderungen, die dieselbe in Aegypten erlebt hat, zu charakterisieren gesucht. Eines der charakteristischen Merkmale war das Zusammenwirken der Pächter und der Beamten und die allmähliche Annäherung der Pacht an das Beamtenthum einerseits und die Leiturgie andererseits. Jetzt müssen wir die Geschichte der Pacht weiter verfolgen und uns die Frage stellen, ob Aegypten als Provinz des römischen Reiches sich in dieser Hinsicht selbständig entwickelt hat, oder ob es an der allgemeinen Entwickelung des römischen Reiches theilgenommen hat.

Die Frage läßt sich nur entscheiden, nachdem wir das Material über die Steuererhebung und ihre Agenten zusammengestellt und erläutert haben; diese Zusammenstellung ist seit dem Erscheinen der russischen Auflage meines Buches nochmals durch Wilcken gemacht worden [270]. Trotzdem wiederhole ich meine Ausführungen, erstens weil die Geschichte der Staatspacht sonst nicht vollständig wäre, zweitens weil ich in mehreren Punkten zu anderen Schlüssen als Wilcken gelangt bin.

Seitdem Aegypten römische Provinz geworden ist, tritt an die Stelle des Königs der römische Kaiser, in dessen Namen sein Vertreter, der *praefectus Aegypti*, in allen Verwaltungsgeschäften fungirt. Man darf aber seine Thätigkeit derjenigen des Königs nicht durchaus gleichstellen: alles Politische war aus derselben verschwunden, auch die wichtigsten administrativen Aufgaben und die Gesetzgebung besorgte eigentlich der Kaiser selbst. Der wichtigste Theil der Thätigkeit des Praefecten war nunmehr die Finanzverwaltung, er war hauptsächlich dazu

[270]) S. Wilcken, Ostraka, p. 570 ff. In der russischen Auflage habe ich diesem Capitel ein anderes, in dem ich über das ägyptische Steuerwesen überhaupt gehandelt habe, vorausgeschickt. Dieser Theil ist nach dem Erscheinen des Wilcken'schen Buches überflüssig geworden. Was ich gegen Wilcken in dieser Hinsicht zu sagen hatte, habe ich in meinen zwei Besprechungen des Buches ausgeführt, s. Journal d. Min. d. Volksaufkl. 1900, März, 133 ff. und Wochenschrift für classische Philologie, 1900, 113 ff.

da, den Kaisern die nötigen Geld- und Kornmittel zu verschaffen. Deshalb tritt er auch vollständig in die Functionen des ptolemäischen διοικητὴς ein, und es fungiert neben ihm kein specieller Finanzminister. Diese Thatsache hat Wilcken[271]) geleugnet; er will einen speciellen Oberverwalter der ägyptischen Finanzen in der Person des alexandrinischen διοικητὴς, der auch ἐπίτροπος ἐπὶ διοικήσεως und *procurator ad dioecesin Alexandriae* hieß, erblicken [272]). Dieses wird aber durch den Zusatz *Alexandriae* in den Inschriften, sowie durch die Umschreibung seines Titels in den *acta martyrum* (Ruinart 272, 11) und Eusebius (hist. eccl. VIII, 9) ausgeschlossen: in den acta heißt er: *procurator summae rei apud Alexandriam* bei Eusebius: ἐγκεχειρισμένος τῆς κατ' Ἀλεξανδρίαν βασιλικῆς διοικήσεως. Aus den letzteren Stellen ersehen wir, daß dieser διοικητὴς auch Criminaljurisdiction ausübte und im Falle der Nothwendigkeit Truppen zur Verfügung hatte. Er war also der Verwalter Alexandriens, wohl hauptsächlich der kaiserlichen Einkünfte, die dem Kaiser von der Stadt Alexandria zukamen. Unter ihm stand nach BGU. 8 der ἐπίτροπος Νέας πόλεως, also der Verwalter der kaiserlichen Paläste und anderer Gebäude in diesem Theile Alexandriens, auch wohl der *procurator ad Mercurium* C. X 3847 (vgl. die Hermesstraße in Alexandrien, Pauly-Wissowa, Realencycl., I, 1383)[273]).

Im Lande vertraten den *praefectus* die *Epistrategen*. Unten werden wir sehen, daß sie für die Eintreibung der Steuer nicht verantwortlich sind, bei der Wahl der Eintreiber aber entscheidend wirken. Als Finanzbeamte spielen sie in ihren Bezirken die Rolle der sonstigen Provinzialprocuratoren und heißen als solche, als römische und nicht epichorische Beamten, *procuratores* — ἐπίτροποι (s. Wilcken, Ostraka, I, 427).

---

[271]) Philologus, LIII (1894), 93, 6 und Ostraka, I, 498.

[272]) S. BGU. 8, 2, 29 ὁ κράτιστος διοικητής nicht διοικητὴς τοῦ ἱερωτάτου ταμείου (Viereck, Hermes, XXVII, 526; vgl. jetzt auch Wilcken, Ostraka, I, 498, 2); Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., 61 (a. 221 p. Chr.); ἐπίτροπος ἐπὶ διοικήσεως, Bull. de corr. hell. III, 257; vgl. C. III 431.

[273]) Ob die *procuratores Alexandreae* C. II 4136; XIV, 2932 mit diesen διοικηταὶ identisch sind, wage ich nicht zu entscheiden; möglich ist es, daß es Unterbeamte sind, wie der *procurator Neaspoleos* und der *ad Mercurium*. Noch weniger läßt sich etwas über die Functionen des *procurator Alexandriae ad rat(iones) patr(imonii)* sagen.

Der Ausdruck der BGU., 168, 4 ἐπιτρόπων μέγιστε scheint die Existenz noch mehrerer anderer Procuratoren auf dem Lande vorauszusetzen; meiner Meinung nach sind aber diese Procuratoren ausschließlich Patrimonialbeamte (*usiaci* s. unten S. 485 ff.), da ich für dieselben in der Finanzadministration jedes Steuerbezirkes keinen Platz finde (anders Wilcken, Ostraka, I, 498). Der Epistrateg also wird dadurch auch zum Oberverwalter der οὐσίαι jeder Epistrategie, was zu seinen Functionen eines Provinzialprocurators durchaus paßt. Gegenüber den Ptolemäischen Epistrategen spielen sie jetzt natürlich eine ganz unbedeutende Rolle, was auch durch Strabo, 798 direct bezeugt ist (vgl. Wilcken, Ostraka, I, 427).

Ausschließlich als Finanzbeamte fungieren in Aegypten die *Strategen*; sie sind wohl die directen Erben der Ptolemäischen epichorischen οἰκονόμοι und διοικηταί [274]). Hier bemerken wir also dieselbe Thatsache, wie bei der Bestimmung der Functionen der Praefecten. Eine specielle Finanzverwaltung existiert nicht mehr, ihre Functionen werden auf die administrativen Beamten übertragen, weil Aegypten nunmehr als Provinz keine so reichgegliederte Administration braucht wie vorher als selbständiger Staat. Es ist jetzt die Kornkammer und die Hauptcasse der Kaiser, und die Beamten sind dementsprechend hauptsächlich Finanzbeamte. Sie erben auch von den Ptolemäischen Finanzbeamten das, was für dieselben charakteristisch ist: ihre Verantwortlichkeit für die Eintreibung, ihre Haft mit ihrem Vermögen, falls Rückstände constatiert werden (s. den Papyrus bei Revillout, Mélanges etc., 302. 303, Z. 22 f.). Was aber unter den Ptolemäern nur als Keim zu bemerken ist, entwickelt sich in der Kaiserzeit vollständig, die Strategie wird zur Leiturgie, die Strategen als epichorische Beamten unterscheiden sich streng von den kaiserlichen Procuratoren. Diese Thatsache, die alle früheren Forscher anerkannt haben, leugnet aber Wilcken (Hermes XXVII, 287 ff.), indem er die ausschlaggebenden Worte des Edictes des Ti. Julius Alexander anders als seine Vorgänger

[274]) Im Jahr 25/26 n. Chr. sehen wir neben den Strategen einen Dioeket (Oxyr. pap., II, 291), wohl epichorischen; dies sind die letzten Ausläufer der ptolemäischen Finanzverwaltung; vgl. Wilcken, Ostraka, I, 492 ff.

zu interpretieren sucht. Ich glaube mit Unrecht: nach den Worten des Edictes (Z. 34) ὥστε μηδένα τῶν ἐνγενῶν Ἀλεξανδρέων εἰς λειτουργίας χωρικὰς ἄγεσθαι folgt direct das Versprechen, nach dreijähriger Thätigkeit eines Strategen und der Abrechnung mit ihm neue Strategen zu ernennen, d. h. doch wohl nicht mehr mit Gewalt die alten in ihrer Stellung behalten zu wollen. Der Gedankengang des Praefecten ist klar: er spricht von Leiturgien, fängt mit Alexandrien an und geht zur χώρα über: zuerst handelt er von den obersten Lasttragenden — den Strategen, dann von anderen Finanzbeamten, denen man ihre Last durch Zwangsmaßregeln nicht unerträglich zu machen brauche. Klar ist es, daß die Strategie als Leiturgie angesehen wird. Dazu kommt noch Folgendes: die Strategen sind, wie allgemein anerkannt wird, hauptsächlich Finanzbeamte (Wilcken, Philologus, 1894, 92 ff.); sie sind verantwortlich für die Steuereintreibung und zwar dem Praefecten direct (Rudorff, Rhein. Mus., 1828, 80; Edict. Ti. Jul. Alex., Z. 49); der Praefect selbst macht mit ihnen die Abrechnung (διαλογισμὸν ποιεῖ) auf Grund ihrer Eingaben und der Eingaben der betreffenden Controllebureau's (λογιστήρια)[275]); falls Steuerrückstände constatiert werden, haften die Strategen mit ihrem Vermögen. Dies Letztere schließe ich aus dem Ed. Ti. Jul. Alex., 21, wo die Strategen mit den Practoren und Pächtern zusammen als προσοφειληκότες τῷ δημοσίῳ λόγῳ bezeichnet werden, die Letzteren aber haften mit ihrem Vermögen. Dazu kommt noch eine Urkunde aus dem III. Jahrh. n. Chr. (Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., I, 57), wo ein gewesener Strateg des Antaeopolites vom Strategen des Oxyrinchites (er hatte wohl Vermögen daselbst) auf Grund der Forderungen des Antaeopolitischen Logisteriums aufgefordert wird, die Summe von 3187 Dr. 3 Ob., die er für die Damm- und Kanalsteuer schuldet, zu bezahlen.

Andererseits weist Wilcken darauf hin, daß die Strategen oft römische Bürger und sogar Römer sind[276]). Die römischen

---

[275]) S. Ed. Ti. Jul. Al., Z. 35; BGU. 226, 22; Wilcken, Philologus, l. l.

[276]) Wilcken, l. l., 292 Verzeichniß der Strategen; vgl. jetzt noch die Indices zu BGU. I und II und zu den neueren anderen Papyruspublicationen.

Bürger sind aber frei von epichorischen *munera*, weil die Inhaber des alexandrinischen Bürgerrechts — der Vorstufe zum römischen Bürgerthum — von derselben frei sind [277]. Die alexandrinischen Bürger aber sind nur von den λειτουργίαι χωρικαὶ frei, keineswegs von den λειτουργίαι überhaupt. Wir wissen, daß Alexandrien ein von Aegypten ganz abgesonderter Bezirk war und werden wohl kaum irren, wenn wir annehmen, daß innerhalb ihres Bezirkes die Alexandriner keinerlei Abgaben leisteten und leiturgienfrei waren. Andererseits haben wir kein Recht vorauszusetzen, daß die römischen Bürger in Aegypten gar keine Lasten zu tragen hatten, im Falle daß sie in der χώρα ansäßig und vermögend waren. Es scheint eher, daß nur besondere Berufsclassen von *munera* frei waren, wie z. B. Veteranen (BGU., 628 verso 2, 19), Aerzte (Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., I, 40) usw. Auch sehen wir, daß zur Praktorie Leute mit römischen Namen noch vor Caracalla zugezogen werden (s. Wilcken, Ostraka, I, 604), ebenso wie zur Epiteresis und zur Pacht. Mit Wilcken diesen Leuten das Bürgerrecht abzusprechen, finde ich keinen Anlaß; eher könnte man zwischen Römern und epichorischen römischen Bürgern unterscheiden (s. BGU., 747). Wie dem aber auch sei, klar ist es, daß die Strategen zu den epichorischen lasttragenden Beamten gehören und dadurch hauptsächlich sich von der Epistrategie und Procuratur unterscheiden [278]. Diese Thatsache, wie gesagt, läßt sich daraus erklären, daß die Strategen in der römischen Zeit als directe Nachfolger der Ptolemäischen epichorischen Finanzbeamten auftreten.

Die Steuererhebung wird basiert teils auf der Pacht, wie unter den Ptolemaeern, teils auf dem Institute der Practoren, deren Natur weiter unten erläutert wird, teils auf anderen Erhebercollegien — Vertretern der ägyptischen Gemeinwesen. Fangen wir mit der P a c h t an [279].

Aus der von Wilcken (Ostraka, I, 575) zusammengestellten Tabelle der verpachteten und nicht verpachteten Steuern

---

[277]) Wilcken l. l. und Ostraka, I, 604.

[278]) Vgl. Amherst pap., II, 72 (246 p. Chr.): ἀπαιτητὴς διοικ(ῶν) [τὴν στρ(ατηγίαν)].

[279]) Vgl. jetzt Wilcken, Ostraka, I, 587 ff. und Revillout, Mélanges etc., 220, 14.

ersieht man leider nur das endliche Resultat der allmählichen Verdrängung der Pacht durch directe Erhebung. Dem Resultate, zu dem Wilcken gekommen ist, kann man nur beistimmen; es lautet: „Das Pachtsystem blieb in der Kaiserzeit bestehen bei den Gebühren (außer dem ναῦλον πλοίου), den Verkehrssteuern und den Zöllen. Regie wurde eingeführt für die Vermögenssteuern (außer der Schweinesteuer) für die Grund- und Gebäudesteuer, die Einkommensteuer (darunter die Kopfsteuer) und die Zwangsbeiträge. Gemischt war das System bei den Gewerbesteuern, wenigstens sicher in Theben". Wie man aber zu dieser Mischung der beiden Systeme gekommen ist, ersieht man aus der Tabelle nicht. Einige Thatsachen scheinen darauf hinzudeuten, daß der Systemwechsel keineswegs Resultat einer durchgreifenden Reform war, sondern ein allmähliches Vordringen der Practorie auf Kosten der Pacht, ein Vordringen, das je nach der Gegend und den erhobenen Steuern verschiedentlich sich vollzog. Davon legt uns zuerst eine schon von Wilcken beobachtete Thatsache directes Zeugniß ab; manche wichtige Steuer wird in der einen Gegend verpachtet, in der anderen direct erhoben: so die Gewerbesteuer, die in Theben regelmäßig verpachtet, in anderen Gegenden direct erhoben wird, so das τέλος βωμῶν (s. Wilcken, Ostraka, I 352 und 581 und Kenyon, Pap. of the Br. Mus., 111, 2, vgl. Wilcken, Archiv für Papyrusforschung I, 140), weiter die ὑϊκή (Ostr., 1031 und Wilcken l. l. 586)[280]: auch für andere Steuern wird sich bei der Vermehrung des Materials dieselbe Thatsache feststellen lassen. Diese Existenz beider Systeme bei der Erhebung derselben Steuer zeugt doch davon, daß von einer allgemeinen Reform gar nicht die Rede sein kann und daß gewisse Bedingungen die Notwendigkeit einer allmählichen Ersetzung der Pächter durch directe Eintreiber mit sich brachten.

Ich glaube, daß wir bei der Erklärung dieser Erscheinungen an das über die Pacht in der Ptolemäerzeit Gesagte direct anknüpfen dürfen. Wir sahen, wie die Pacht allmählich weniger und weniger vortheilhaft wurde, wie man den Lohn

[280]) Im letzteren Falle ist es auch möglich, daß hier später directe Eintreibung eingetreten ist; für unseren Zweck ist es gleichgültig.

der Pächter erhöhen mußte, um die nötige Zahl der Pächter zu haben und dies alles in einer Zeit, wo man noch keineswegs von schlimmen Zuständen in Aegypten reden darf. Wie muß es aber dann geworden sein, als Ende des II. und im ganzen I. Jahrh. wirklich schlimme Zustände und schlimme Wirthschaft eintraten? Leider haben wir aus dieser Zeit nur wenig Documente, aber man darf auch auf Grund des Gesagten nicht daran zweifeln, daß damals sicher kein Ueberfluß an Pächtern zu constatieren war und daß die schlimme Methode, die Pächter mit Gewalt heranzuziehen, sich gerade in dieser Zeit eingebürgert hat. Als die Römer die Ptolemäererbschaft antraten, fanden sie eine zerrüttete Staatswirthschaft, eine verarmte Bevölkerung vor und waren doch nicht im Stande, den Steuerdruck zu vermindern: Augustus und seine Nachfolger brauchten Geld und Korn, Aegypten war das einzige reiche Land, über welches sie vollständig verfügen konnten; es ist klar, daß auch die erste Kaiserzeit nicht viele Erleichterungen mit sich bringen konnte, im Gegentheil, wenn man mit Wilcken annimmt, daß erst unter Augustus die λαογραφία eingeführt worden ist, darf man nur von einer Verschlechterung der Lage der neuen Provinz reden. Besser ward es gegen das Ende des I. Jahrh., wo erstens die guten Wirkungen der *pax Romana* sich auch für Aegypten fühlbar machten und wo zweitens Aegypten nicht mehr die einzige Quelle war, aus der die Kaiser Geld- und Naturalienmittel schöpfen konnten. Wir hören auch, daß gerade in der Zeit die Präfecten gegen das eingebürgerte Uebel der zwangsweisen Zuziehung zu der Pacht auftreten (s. Ed. Ti. Jul. Alex., Z. 10, 11; Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., 44, vgl. Wilcken, Ostraka, I, 594 ff.). Da wird es verständlich, daß in dem Edict des Augustus (BGU., 628 verso, II, 20) die Pacht direct als Leiturgie bezeichnet wird, oder daß sie Tiberius Julius Alexander πραγματεία nennt (Ed. Z. 10, 11, vgl. Rudorff, Rhein. Mus., 1828, 159).

Trotz des Zwanges war es doch wahrscheinlich sehr schwer, für alle Steuern Pächter zu haben; es wurde notwendig, etwas anderes daneben zu schaffen, um die nicht verpachteten Steuern doch eintreiben zu können. Da lag natürlich das Institut der

ptolemäischen Praktoren (Zwangserheber) am nächsten, weil doch die übrige Finanzadministration mit der Pacht zu eng zusammengewachsen war, um selbständig fungieren zu können. Bei dem Mangel an Material gerade aus der früheren Kaiserzeit ist es schwer, die Anfänge der Praktorie festzustellen, aber man darf eine Vermuthung wagen. Wilcken, Ostraka, I, 585 f. hat gezeigt, wie die neue Badesteuer vom Anfange an direct erhoben wurde und als Erheber schon unter Tiberius ein πράκτωρ thätig ist; man möchte gern diese wahrscheinliche Vermuthung verallgemeinern und sagen, daß die directe Erhebung durch Praktoren bei den neuen Steuern zuerst eingeführt worden ist, wobei ich hauptsächlich an die Laographie denke. Wie dem auch sei, klar ist eines, daß die Schaffung der Praktoren eine bittere Notwendigkeit war, daß man im Prinzip an der Pacht festhielt und nur allmählich dieselbe durch directe Erhebung ersetzt hat [281]).

Natürlich blieb die Pacht gerade dort bestehen, wo sie am Vortheilhaftesten war: bei den unsicheren und deshalb lucrativen indirecten Steuern, während sie aus den sicheren genau zu verrechnenden, wo sie nur Last sein konnte, gänzlich verschwand.

Ueber das Wesen der ägyptischen Pacht in der Kaiserzeit sind wir sehr schlecht unterrichtet. Man darf aber behaupten, daß große Veränderungen nicht zu constatieren sind: die Pacht blieb das, was sie unter den Ptolemäern war; eine Verschlechterung der Bedingungen ist nicht nachzuweisen [282]). Aus dem Wenigen, was wir über die ägyptische Pacht wissen, mag Folgendes hervorgehoben sein. Das Pachtangebot [283]) wird an einen κράτιστος, wohl an den Epistrategen adressiert, die Verpachtung aber liegt dem Strategen ob [284]); neben ihm fungiert der

---

[281]) Diese Entstehung der Praktorie erklärt auch das Wesen derselben, s. unten S. 472.

[282]) Daß in dem Dokument Grenfell and Hunt, Greek pap., Ser. II, 41 außer der Pachtsumme der Pächter noch zwei Keramien Wein für die σπονδή und 8 Dr. für die Einregistrierung der Bücher verspricht, darf nicht als Verschlechterung der Bedingungen angesehen werden: erstens sind es Kleinigkeiten, zweitens wissen wir doch nicht alle Einzelheiten über die Ptolemäerpacht.

[283]) Grenfell and Hunt, Greek pap., Ser. II, 41.

[284]) S. Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., 44 schreibt der Strateg dem Basilikogrammaten: ἐπὶ τῆς γενομένης διαπράσεως τῶν τελωνικῶν ὑπό τε ἐμοῦ καὶ σοῦ ἐπὶ τῶν παρόντων καὶ εἰωθότων.

Basilikogrammat. Der Stratege verkehrt in allen Fällen, die mit der Steuerpacht in Zusammenhang stehen, mit dem Präfecten direct, ohne die Vermittelung der Epistrategen. So schreibt der Stratege des Oxyrynchites beim eingetretenen Pächtermangel an den Präfecten direct (s. Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., I, 44).

Die Pächter verpflichten sich der Administration durch Contracte, die wohl in der betreffenden δημοσία βιβλιοθήκη aufbewahrt werden [285]). Der Pächter fungiert selbst als Erheber: jeden Monat führt er die bei ihm eingelaufenen Summen in die königliche Bank ab [286]); alle vier Monate verpflichtet er sich seine χρηματισμοί, wohl seine Einnahmebücher, in einem Sammelbande an die Behörde einzureichen (Grenfell and Hunt, Greek papyri, Ser. II, 41 Z. 16—20), was ich mit der viermonatlichen Revision der Logisterien durch den Strategen in Zusammenhang bringen möchte [287]).

Bürgen sind natürlich auch jetzt die Vorbedingung jeder Pacht (Grenfell and Hunt, Greek pap., Ser. II, 41 Z. 21, 22). Die Pächter sind meistens vermögende Leute aus der Gegend, in der die betreffende Steuer verpachtet wird. Ich lege besonderen Werth auf die Constatierung dieser Thatsache, da sie die Pacht besonders nahe an die Leiturgie, wie die Praktorie eine war, heranrückt. Dasselbe wird meiner Meinung nach durch die Worte des mehrmals angeführten Dokuments aus Oxyrynchos (Oxyr. pap. I, 44) bezeugt; sie lauten: κατὰ τὸ δυνατὸν ἀνακουφίσαι τοὺς τελώνας ὑπὲρ τοῦ μὴ φυγ[ά]δας γενέσθαι τ[ο]ὺς προσβ[ιβ]α[ζο]μένους. Die Pacht ist auch jetzt jährlich. Daß sie besonders einträglich ist, kann ich aus dem mehrmals angeführten Angebote nicht schließen. Ein derartiges Angebot gehörte wohl zu den formalen Forderungen der Regierung und bezeugt nur, daß sich für gewisse Steuern

---

[285]) S. Grenfell and Hunt, Oxyr. pap. I, 44; ἔλαβον χειρογραφείας τῶν τε τὸ ἐνκύκλιον καὶ τὸ γραφεῖον ἀσχολουμένων.

[286]) S. BGU. 121 (a⁰ 194 p. Chr.); unter der Rubrik ὠνῶν stehen verschiedene Summen, die monatlich in die Trapeza eingezahlt werden, vgl. Grenfell and Hunt, Greek pap., Ser., II 41 Z. 14, 15: τῶν τε προσδιαγράφο κατὰ μῆνα ἔμμηνα τοῦ α. . ου. ἀεὶ τῇ πέμπτῃ καὶ εἰκάτῃ, vgl. Wilcken, Ostraka, I, 589.

[287]) S. Wilcken, Philologus, 1894, 80 ff.; Edict. Ti. Iul. Alex., Z. 52; Edict. Capitonis, Z. 31—33.

immer noch Pächter fanden. Ob die Controlle jetzt stärker geworden ist, als sie unter den Ptolemäern war, dürfte man nicht behaupten.

Richtig ist es allerdings, daß neue Controllebeamte in der Person der Epitereten eingeführt worden sind, aber dafür verschwinden sowohl die ptolemäischen οἰκονόμοι, wie auch die ptolemäische Controllebehörde — die ἀντιγραφεῖς. Auch der Zweck der Einführung des Instituts der Epiteresis war nicht so sehr eine stete und effective Controlle der Pächter, als die größere Sicherung des Staates in Betreff der vollständigen Sammlung der Steuerbeträge. Wie die Pacht selbst, so ist auch die Epiterese hauptsächlich eine Leiturgie. Das bezeugt Alles, was wir von diesen Beamten wissen [288]). Die Epitereten fungieren hauptsächlich bei der Sammlung der verpachteten Steuern, sie heißen auch deshalb zuweilen ἐπι]τηρηταὶ τελωνικῶν (BGU. 10), vgl. ἐπιτήρησις [οὐσ]ιακ(ῆς) μισθώσεως BGU. 619, 22 (155 p. Chr.) [289]), gewöhnlich aber heißen sie Epitereten der betreffenden Steuer [290]).

Sie fungieren aber keineswegs ausschließlich als Controllebeamte, öfters treten sie auch als Sammler auf, und zwar ist diese Seite ihrer Thätigkeit uns am besten bekannt.

Für die Bekleidung der Epiterese bilden sich ebenso Gesellschaften, wie für die Uebernahme anderer *munera:* der Praktorie, der Apaitesis usw. Titular wirken eine oder zwei

[288]) Darüber jetzt auch Wilcken, Ostraka, I, 599.

[289]) Vgl. BGU. 49 und Wilcken, Archiv für Papyrusforschung I, 148; Amherst pap. II, 77 (139 p. Chr.).

[290]) Ueber die Epitereten Syenes wird unten gehandelt. Die τελῶναι und ἐπιτηρηταὶ τέλους θησαυροῦ ἱερῶν oder θησαυροῦ ἱερῶν schlechtweg erheben die Badesteuer, die wohl für die Tempelverwaltung bestimmt war. Der θησαυρὸς ἱερῶν bildete eine Abtheilung des allgemeinen θησαυρὸς. es floßen dorthin wohl die Einkünfte von der staatlich verwalteten γῆ ἱερά. Die Badesteuer war in Theben vielleicht dazu bestimmt, den Priestern ihre συντάξεις auszuzahlen, wozu in der Ptolemäerzeit eine besondere τράπεζα ἱερῶν vorhanden war, s. darüber Revillout, Melanges etc., 124 ff.; Wilcken, Ostraka, I, 656 und Hermes, XXII, 143 ff., vgl. Revillout, Rev. égypt. I, 82 und III, 105 ff. Damit bringe ich den Epitereten der τράπεζα Σαραπείου (Grenfell and Hunt. Oxyr. pap., 91) und die monatliche Zahlung an den Epitereten ὑπὲρ καταπομπῆς μηνιαίου (BGU. 362, I, 20; II, 14; IV, 20; VIII, 15; XIV, 3; XV, 20) in den arsinoitischen Tempelrechnungen (Wilcken, Hermes, XX, 460) in Zusammenhang. Ich glaube, daß dieser Epiteret jeden Monat mit der τράπεζα des Tempels abrechnete und dafür eine Entschädigung bekam. Er fungierte als Vertreter des θησαυρὸς ἱερῶν.

Personen; neben ihnen stehen aber unter der Bezeichnung καὶ οἱ μέτοχοι oder οἱ λοιποὶ eine Reihe von Genossen, die vielleicht gleichzeitig Bürgen waren.

Ueber die Ernennung der Epitereten haben wir keine Nachrichten, aber die Analogie mit der Praktorie (s. unten) macht es wahrscheinlich, daß ebenso wie dort auch hier eine Candidatenliste aufgestellt und aus derselben die nötige Zahl ausgeloost wurde. Für eine solche Candidatenliste halte ich BGU., 277, dagegen wird wohl BGU., 10 ein Verzeichniß der schon fungierenden Epitereten sein [291]). Leiturgie ist die Epiterese jedenfalls, da die Epitereten mit ihrem Vermögen haften. So werden die Güter eines gewissen Deios (BGU. 619, a° 155 p. Chr.), der als Epiteret einer kaiserlichen Domänenpacht für eine gewisse Summe Schuldner des Kaisers blieb, in Beschlag genommen und aus den Revenuen derselben seine Schuld gedeckt [292]).

Die Einführung der Epiteresis ist demzufolge eine Maßregel zur Sicherung des Staates, sie ist einerseits durch die Abschaffung der speciellen Finanz- und Controllebeamten, andererseits durch das Bestreben des Staates, die Zahl der Lasttragenden zu seiner Sicherung zu vermehren, hervorgerufen. Die Pächter mit ihren Bürgen genügten nicht mehr, man suchte nach anderen Verantwortlichen und fand sie in der Mischung des Beamtenthums, der Leiturgie und der Pacht, was die Epiterese augenscheinlich vom Anfange an war.

Viel wichtiger als die Epiterese war die Einführung der quasi-directen Erhebung durch das Institut der Praktoren. Wie das Aufkommen dieses Institutes geschichtlich zu erklären ist, habe ich oben gezeigt; es bleibt mir nur die Natur des Institutes festzustellen, um zu zeigen, daß die Praktorie eine der Epiteresis durchaus analoge Erscheinung, ebenso wie dieselbe eine Mischung aus Beamtenthum, Leiturgie und Pacht war [293]).

Diese Auffassung der Praktorie wird durch folgende Eigenthümlichkeiten des Amtes bewiesen. Daß die Praktorie auch

[291]) Vgl. jetzt noch Grenfell, Fayum pap., 128, 23.

[292]) Vgl. Grenfell, Fayum pap., 257, 106 (ung. 140 n. Chr.).

[293]) S. darüber Wilcken, Ostraka, I, 601 ff. Da in den Ausführungen Wilckens sich vieles mit meinen eigenen deckt, so will ich nur die Punkte hervorheben, in denen ich von W. abweiche und auf die Details nicht eingehen.

technisch als Leiturgie bezeichnet wird, folgt aus BGU. 15, I, 14: κωμογραμματεὺς ... ἀνέδωκεν αὐτὸν πράκτορα ἀργυρικῶν τῆς ἰδίας κώμης εἰς ἄλλην λειτουργίαν, vgl. 184, 12 und 256, 12. Auch die ganze Art und Weise der Ernennung der Praktoren erlaubt keine andere Auffassung. In jedem Dorfe existiert eine besondere Einwohnerclasse, die εὐσχήμονες; dieselben sind dem Staate mehrfach verpflichtet, sie haben teilweise beamtliche Functionen (so fungieren sie als Localpolizei), aber hauptsächlich sind sie die Classe, aus der die vielen Collegien der Belasteten, die Pächter, die Praktoren, die Epitereten, die Apaiteten, die πρεσβύτεροι usw. hervorgehen. Deshalb führt man von ihnen vollständige Listen (γραφὴ εὐσχημόνων BGU. 194, 6) [294]). Die Eintragung in diese Listen hängt sicher von dem Census des Betreffenden ab, sie müssen alle εὔποροι sein (BGU., 194, 12, 15). Aus diesen εὔποροι, die noch dazu ἐπιτήδειοι, d. h. zum Dienste geeignet sein müssen, stellen die Schreiber wohl nach einem bestimmten Turnus eine Liste zusammen (BGU., 15, I, 14), die zuerst an den Strategen, dann an den Epistrategen geht. Dieser loost aus dieser Liste die nötige Zahl der Praktoren aus (BGU. 194, 21 ff.).

Jeder so ausgelooste wird eidlich verpflichtet, seines Amtes, so wie es die Regierung fordert, zu walten (Grenfell and Hunt, Oxyr. pap. I, 81, vgl. 82). Dann muß er Bürgen stellen, die mit ihm zusammen für die Sammlung der Steuer mit ihrem Vermögen haften (Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., I, 81, 8, vgl. Kenyon, Pap. of the Brit. Mus., 160. 161 [295])). Kein Zweifel also, daß die Praktorie eine λειτουργία χωρική ist.

Die Praktoren bilden Collegien aus zwei oder mehreren Personen, wohl je nach der Größe des Ortes; daneben aber werden noch μέτοχοι ständig genannt. Daß darunter die nicht mit Namen angeführten Praktoren gemeint sind, ist unmöglich: man nennt nie mehr als zwei oder drei Namen; ich

---

[294]) Damit bringe ich in Verbindung den μερισμὸς ἀπόρων, Wilcken, Ostraka, I, 161 (a⁰ 143 p. Chr.). Es ist die Abgabe, die die zu den Leiturgien nicht Verpflichteten zu zahlen haben.

[295]) In diesem Dokumente droht man dem Praktoren, das was er unrechtmäßig erworben hat: ἔκ τε ⟨ἐκ⟩ τῶν σῶν ὑπαρχόντων καὶ ὑπευθύνων zu decken, vgl. auch den Ausdruck προσωφειληκότες im Edict. Ti. Iul. Alex.

denke eher an wirkliche Theilnehmer am Geschäfte und denke dabei vor Allem an die Bürgen, die ὑπεύθυνοι, die doch irgend welchen Gewinn dabei haben mußten [296]).

Die Stellung der Bürgen und die Existenz von *socii* rückt andererseits die Praktorie so nahe an die Pacht, daß ihre Entstehung aus derselben kaum zu leugnen ist. Es kommt noch Folgendes dazu. In einem Dokumente aus dem J. 145 p. Chr. (Kenyon, Pap. of the Br. Mus., II, 118. 119) vergiebt ein Praktor den dritten Theil seines Geschäftes an einen anderen und zwar für 2 Jahre. Es ist also eine Erscheinung, die der ὑπομίσθωσις ganz analog ist. Nur daß hier eine Last übergeben und dafür eine Entschädigung versprochen wird [297]). So fasse ich mit Kenyon die 252 Drachmen, die der Praktor sich verpflichtet, dem Afterpraktor jährlich in 3monatlichen Raten auszuzahlen (anders Wilcken, Ostraka, I, 606) εἰς λόγον σιτονίας d. h. als Vergütung. Außerdem trägt der Praktor auch alle Kosten und verpflichtet sich, seinem Gehilfen bei der πρᾶξις zu helfen [298]). Die Vergütung kann ich nur als einen Theil des Gehaltes, das der Praktor selbst bekam, auffassen, und vergleiche damit den μισθός, den die bei den Monopolen beschäftigten Pächter vom Staate bekamen [299]). Ob der Praktor noch etwa ein bestimmtes oder unbestimmtes ἐπιγένημα bekam [300]), läßt sich nicht entscheiden, ist aber wahrscheinlich, da sonst das längere Aushalten derselben Personen im Amte unverständlich wäre (s. Wilcken, Ostraka, I, 605 vgl. 606). Das Erscheinen der Epitereten neben den Praktoren erklärt sich aus denselben Motiven, wie ihr Auftreten bei der Pacht.

---

[296]) Ich erinnere daran, daß auch in der ptolemäischen Zeit öfters zwei oder mehrere Personen als ἀρχῶναι auftraten.

[297]) Vgl. Kenyon, Pap. of the Br. Mus., II, 117, 2; Wilken, Ostraka, I, 608.

[298]) Ich verstehe die letztere Clausel so, daß der Gehilfe kein Recht der Zwangseintreibung hat, da er ausschließlich als Pächter nicht als Beamter auftritt. Wo diese nötig ist, verspricht der Praktor Stotoetis zu helfen.

[299]) Bestätigt wird diese Auffassung durch Fayum pap.. 35 (J. 150—151 p. Chr.), wo der Praktor ein σαλαρεῖον (salarium) von 200 Dr. an Hilfseintreiber bezahlt.

[300]) S. Wachsmuth, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1900, 806 f.

Das dritte Element in der Praktorie, das Beamtenthum, ist am schwächsten vertreten: ich wüßte nichts anderes darauf zurückzuführen, als das Recht der Zwangseintreibung, welches sie sicher innehatten (s. BGU., 515)[301]. Das Widerrechtliche in der Handlung der Praktoren in den angeführten Dokumenten bestand nicht darin, daß sie ein Pfand nahmen, aber wohl darin, daß sie dabei die alte Frau mißhandelten.

Aus alledem dürfen wir schließen, daß die Praktorie nicht etwa ein vollständig neues zu Zwecken der directen Erhebung eingeführtes Institut war. Sie ist die logische Entwickelung der ptolemäischen Pacht. Die Pacht war, wie wir gesehen haben, in den schlimmen Zeiten der letzten Ptolemäer keineswegs vortheilhaft, als freies Geschäft konnte sie aber nicht vollständig zur Leiturgie werden, es wäre widersinnig gewesen, Leute, die dazu keineswegs verpflichtet waren, nach der Laune der Beamten zur Uebernahme einer Pacht zu zwingen. Trotzdem geschah es, aber ohne Ordnung und System und wurde dadurch hauptsächlich unerträglich. Die römischen Kaiser sahen das ein und fanden einen Ausweg in einem Mischinstitut, bei dem das Pachtverhältniß formal beibehalten wurde in alledem, was den Pächter dem Staate gegenüber verpflichtete (Bürgen, Verantwortlichkeit mit dem Vermögen usw.), wobei aber die Freiheit der Pacht vollständig verschwand und durch den Zwang ersetzt wurde. Es sind keine Beamte, die aus dieser Reform hervorgehen, es sind Lasttragende. Es äußert sich hier zuerst das verhängnißvolle System, dessen Keime sich in der griechischen Politie entwickelt haben und dessen Blüte das römische Reich zu Grunde gerichtet hat. Einmal eingeführt mußte es sich immer weiter und weiter ausbreiten, an der Last mußte jeder einen Antheil haben, und man ist nicht müde, in Aegypten je weiter, desto mehr Leute zu *munerarii* zu machen. Neben den Praktoren und Pächtern erscheinen Epitereten, dann kommen noch besondere Apaiteten — Rückständeeintreiber; neben dem obersten *munerarius*, dem Strategen, erscheint die ganze Administration als für die Steuersammlung verantwortlich: die Epistrategen, die Nomarchen,

---

[301]) Vgl. Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., II, 284 und 285 (50 n. Chr.) und S. 315, n° 393. 394.

die Schreiber, die Arabarchen (Wilcken, Ostraka, I, 597 f.). Dies reicht aber wiederum nicht aus, da müssen die Lücken die Vorsteher der Gemeinwesen füllen: die πρεσβύτεροι, die Priester, die ἀρχιγεωργοί[302])), bis man endlich keinen anderen Ausweg findet, als in Aegypten dasselbe unheimliche System der Städteverantwortlichkeit mit ihren Dekaproten einzuführen. Mit diesem System tritt man dann in die nachdiokletianische Epoche ein.

Ich verzichte hier darauf, wie ich es in der russischen Auflage meines Buches gethan habe, auf die einzelnen aufgezählten Institute näher einzugehen, das Nöthige findet der Leser bei Wilcken, Ostraka, I, 609—617. Ich muß aber noch auf zwei Erscheinungen näher eingehen, da ich erstens ihre Auffassung durch Wilcken für unrichtig halte, und zweitens ihre Bedeutung für die Geschichte der Pacht höchst wichtig ist. Es sind die μισθωταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης und die Sitologen.

Die μισθωταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης sind uns vom J. 114 n. Chr. an bis zum III. Jahrh. durch zahlreiche Ostraka bezeugt (s. Wilcken, Ostraka, II, 463). Sie fungieren mit den Praktoren und Epitereten concurrierend bei der Erhebung hauptsächlich der directen Steuer — des χειρωνάξιον und der λαογραφία. Wilcken[303]) erklärt sie für Beamte, die neben die Praktoren gestellt worden sind; der Titel μισθωτής soll sich auf irgend eine Pacht beziehen, die mit ihrer officiellen Stellung nichts zu thun hat, sie sollen den πρεσβύτεροι und Priestern analog sein. Hier ist nur das Dritte vollständig richtig, die ersteren zwei Sätze sind mir unbegreiflich. Es ist klar, daß der Titel sich auf ein Pachtverhältniß bezieht und zwar wird nicht eine bestimmte Steuer verpachtet, sondern alle nicht an besondere τελῶναι vergebenen Steuern, d. h. alle, die anderswo von den Praktoren allein erhoben werden. Neben der Vergebung einer bestimmten ὠνὴ sehen wir hier ein an-

[302]) S. Fayum-Pap., 145, 34 (a. 161 p. Chr.): Erklärung Herons βοηθοῖς γεωργοῖς: ὁμολογῶ κατά τό τε τ[ὸ χ]ιρόγ[ραφον ἀνθ' ὑμῶν] τὴν εἴσπραξιν ποιήσασθαι καὶ ἐκδῶναι σύμβολα μονοδεσμίας χόρτου καὶ ἄλλων εἰδῶν νομαρχίας τῶν ὑπομερεισθεισῶν ὑμεῖν. Hier sehen wir die Landgemeinde (γεωργοί) als Stütze der Nomarchen, daneben aber freiwillige bezahlte Eintreiber. Angenehm ist die Last der Eintreibung, wie man sieht, nicht.

[303]) Ostraka, I, 611 f.

deres System, die Verpachtung aller Steuer eines Steuerbezirkes eine Generalpacht. Auch das Entstehen dieser Pacht liegt auf der Hand. Oben habe ich gezeigt, wie die Praktorie aus der Pacht entstanden ist und auch darauf hingewiesen, daß die Praktorie allein bald unzureichend wurde, so daß man nach anderen Lasttragenden suchte. Da griff man anderswo zu den Gemeindevorstehern; es lag aber ebenso nahe, wieder einmal zu der Pacht zu greifen und neben die directen Erheber noch eine Reihe von Verantwortlichen in der Person der Generalpächter zu stellen. Natürlich ist aber hier vom freien Geschäfte keine Rede mehr; die μισθωταί sind Leiturgen und Beamte, nur der Name und wohl die formale Seite ihres Verhältnisses zu der Regierung sind von der Pacht herübergenommen.

Ich habe bis jetzt ausschließlich von der Eintreibung und den Eintreibern der Geldsteuer, der ἀργυρικά, gehandelt. Wie bekannt, waren aber für Aegypten die Naturalsteuern, die σιτικὰ, vielleicht noch wichtiger. Die Pacht spielt jedoch bei der Eintreibung der Kornabgaben keine Rolle. Daß es in der Ptolemäerzeit schon so war, hoffe ich in der Woch. f. class. Phil. 1900, 124 gezeigt zu haben[304]): die Erheber waren ausschließlich Beamte — die Sitologen mit ihrem Personal. Die Stellung dieser Sitologen bleibt auch in der Kaiserzeit unverändert, sie verwalten die kaiserlichen Kornmagazine ebenso, wie sie die königlichen verwaltet haben. Durch ihr Personal (die πράκτορες σιτικῶν) treiben sie die Steuer außerhalb des Magazins ein, durch ihre σιτοπαραλῆμπται empfangen sie das Korn, das die Steuerpflichtigen in das Magazin lieferten. Selbst führen sie die Bücher über Empfang und Ausgabe des kaiserlichen Getreides und stellen die betreffenden Quittungen aus. Ihre Stellung ist in der Kaiserzeit der Stellung der Praktoren durchaus analog. Wie diese sind sie jetzt hauptsächlich Leiturgen, wie diese bilden sie Gesellschaften und haften mit ihrem Vermögen, wie diese werden sie von dem Strategen controlliert und bei der Geschäftsführung überwacht[305]). Der einzige Unterschied zwischen ihnen und den

[304]) Vgl. Wachsmuth, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1900, 805.

[305]) S. darüber Wilken, Ostraka I, 653 ff. und 658 ff.; Archiv für Papyrusforschung, I, 143.

Praktoren ist der, daß, obwohl die Praktoren selbst in der Trapeza residieren, ihnen doch ein Trapezit zur Seite stand [306]), der Sitologe aber zu gleicher Zeit Erheber und Thesaurosbeamter auch dem Trapeziten analog war. Bei der Beschaffung der Naturalsteuer war diese Vereinigung gegeben und man dürfte den Sitologen ihre Eigenschaft als Getreideerheber nicht absprechen [307]). Die Sitologie mußte, seitdem sie Leiturgie geworden ist, natürlich dieselbe Entwicklung durchmachen wie die Praktorie; und wirklich sehen wir, daß neben den Sitologen bald die πρεσβύτεροι als Sammler auftreten (s. BGU., 85, I, 9—10; 14—15, wo wohl die ἀρχιγεωργοί gemeint sind) [308]).

Oben habe ich angedeutet, wie ich die Grundlagen der Finanzadministration Syriens in der hellenistischen Zeit auffasse. Auch Einiges, was sich auf die römische Zeit bezieht, wurde dort erwähnt. Außer Betracht habe ich aber Judaea gelassen, da die Hauptzüge der Finanzadministration hier in der römischen Zeit erst aus der Analogie zu der ägyptischen verstanden werden können.

Nach der Eroberung Judaeas durch Pompeius (im J. 63 v. Chr.) wurde dem Lande ein uns bisher unbekanntes *stipendium* auferlegt (Jos., Ant. Iud., III, 4, 4; Bell. Iud. I, 7, 6), vielleicht in der Höhe der früheren Seleukidischen Abgaben. Das Oberpriesterthum und das Ethnarchat hat Pompeius nicht abgeschafft, ebensowenig, glaube ich, wie später Gabinius im J. 57 v. Chr. Ich halte die Beweise Ungers gegen die Annahme, daß Gabinius Judaea zu Syrien geschlagen und als Provinz organisiert habe, für überzeugend und seine Hypothese,

---

[306]) Ein weiterer Beweis dafür ist Fayum Pap., 159, 41 (aus dem J. 186 n. Chr.).

[307]) Das thut Wilcken an den angeführten Stellen. Daß es zuweilen die πράκτορες sind, denen die Sitologen quittieren (s. Archiv für Papyrusforschung I, 143, 2) ändert an dieser Thatsache nichts. Das Getreide, das die Praktoren außerhalb des Thesauros sammeln, liefern natürlich sie in den Thesauros ein unter dem Namen der Steuerzahler. Sonst aber sind die Lieferanten die Zahler selbst, vgl. zu der von Wilcken angeführten Quittung noch Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., II, 287 (23 n. Chr.).

[308]) Besonders oft treten die πρεσβύτεροι als Einkäufer des Kornes für die Armee auf (z. B. συναγοραστικὴ κριθὴ für die Cavallerie), s. BGU., 381; Grenfell and Hunt, Greek pap., S. I, 48; BGU., 807 und Wilcken, Archiv für Papyrusforsch., I, 177.

daß die Theilung Judaeas unter Gabinius in 5 Theile, jeder mit einer Centralstadt, wo ein aristokratisches Synedrion regierte, was im Grunde genommen nur die Einführung partieller Autonomie bedeutete — für sehr wahrscheinlich [309]). Partiell nenne ich dieselbe, weil das *stipendium* doch sicher weitergezahlt wurde [310]).

Im J. 56 v. Chr. wurde dies *stipendium* durch römische Publicanen erhoben und zwar bildete Judaea mit Syrien einen zusammenverpachteten Steuerbezirk [311]). Der Grund dazu liegt natürlich in der Gemeinsamkeit der Oberverwaltung. Als Steuereinheiten fungierten wahrscheinlich die neugeschaffenen μητροπόλεις, die wohl als Pendant zu den syrischen Gemeinwesen creiert wurden. Mit diesen Städten schloßen wohl die Publicanen ihre Verträge und die Städte selbst besorgten dann durch ihre Synedrionen die Steuereintreibung. Trotz des Wechsels in der Administration Judaeas, der in den J. 55—47 erfolgte, scheint keine Reform der Besteuerung und Erhebung eingetreten zu sein. Erst unter Caesar trat eine gründliche Aenderung der Finanzverwaltung ein, eng verbunden mit seiner allgemeinen Aenderung der Verwaltung Judaeas, d. h. mit der Rückkehr zur Hagiokratie, zum Oberpriesterthum und Ethnarchat [312]). Ueber diese Aenderungen wissen wir leider sehr wenig und die Angaben, die darüber bei Josephus zu finden sind, sind höchst verworren. Diese Angaben findet man, wie bekannt, im XIV. Buche des Josephus (Antiquitates XIV, 5, 6) in den Dokumenten, die sich auf den Oberpriester Hyrkanus beziehen. Es sind zwei Edicte Cäsars aus den Jahren 47 und 44 v. Chr. [313]). Im ersten dieser

---

309) Unger, zu Josephus, IV. Sitzungsber. der bayr. Akad., 1897, I, 189 ff. Die früheren Ansichten ebenda. 190.

310) Die Ursache der Theilung in 5 Gebiete war nach meiner Meinung gerade fiskalischer Natur. Dafür spricht Josephus, Bell. Iud., I, 8, 5: οἱ δὲ ἵνα συντελῶσιν εἰς Ἀμαθοῦντα (dagegen Unger l. l. 197, vgl. aber id. ibid., 198).

311) Cic., de prov. cons., 10: *iam vero publicanos miseros ... tradidit (Gabinius) in servitutem nationibus natis servituti: statuit ab initio et in eo perseveravit ius publicano non dicere; pactiones sine ulla iniuria factas rescidit, custodias sustulit, vectigalis multos et stipendiarios liberavit; quo in oppido ipse esset aut quo viveret ibi publicanum aut publicani servum esse vetuit.*

312) Mommsen, Röm. Gesch., V, 501 f.; Unger, l. l., 197.

313) Darüber s. Mendelssohn, Acta societatis philologae Lipsiensis,

Edicte wird der Inhalt der cäsarischen Reform folgendermaßen angedeutet (Jos., Ant., XIV, 6): καὶ ἵνα ἐν Σιδῶνι τῷ δευτέρῳ (zu verstehen τῆς μισθώσεως s. unten) ἔτει τὸν φόρον ἀποδιδῶσιν τὸ τέταρτον τῶν σπειρομένων, dazu kommen noch die Tempelabgaben. Früher wird gesagt, daß die Steuer ὑπὲρ τῆς Ἱεροσολυμιτῶν πόλεως mit Ausschluß von Joppe jährlich bezahlt werden muß. Klar ist, daß Cäsar die Verordnungen des Pompeius im Ganzen beibehalten hat; nur daß er einige Erleichterungen einführte: statt des Drittels soll im zweiten Pachtjahre nur ein Viertel bezahlt werden, das Sabbatjahr soll von Abgaben ganz frei sein [314]). Joppe wird separat behandelt. Die Zahlungen Judaeas und Joppes sollen nach Sidon geliefert werden, dahin wohl, wo die Centralverwaltung der Publicanengesellschaft residierte [315]).

Im J. 44 v. Chr. wird die Reform weitergeführt (Jos., Ant., XIV, 5). Die Hagiokratie wird vollständig wiederhergestellt und dabei wird in Bezug auf die Steuereintreibung Folgendes festgesetzt: ὅπως τε Ἰουδαίοις ἐν τῷ δευτέρῳ τῆς μισθώσεως (ἔτει) τῆς προσόδου κόρον ὑπεξέλωνται καὶ μήτε ἐργολαβῶσί τινες μήτε φόρους τοὺς αὐτοὺς τελῶσιν. Diese Angaben sind natürlich nicht die Worte des Edictes selbst, sondern ein Auszug aus demselben. Man darf den Inhalt des betreffenden Passus des Edictes vielleicht in dieser Weise wiederherstellen: Es wird bestimmt a) für das laufende Quinquennium wird das Pachtsystem beibehalten, auch an der Erleichterung für das zweite Jahr wird nicht gerüttelt; b) mit dem Ende des Quinquenniums wird die Verpachtung vollständig abgeschafft; c) außerdem wird etwas an dem System der Besteuerung geändert, was aber nicht näher präcisiert

---

V; Rosenthal, Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums, 1879, 176—183; 300—322; Niese, Hermes, XI, 466 ff.; Bloch, Die Quellen des Flavius Josephus, Leipz., 1879, 144 ff.; Mommsen, Römische Geschichte, V, 501; Viereck, Sermo Graecus, 96 ff.; Judeich, Cäsar im Orient, Leipz., 1885, 119 f.; Unger, Sitzungsber. der bayr. Akademie, 1895, 533 ff.; Bücher, Festschrift zum 80. Geburtstag M. Steinschneiders, Leipz., 1896, 91 ff.; nicht gesehen habe ich Korach, Ueber den Wert des Josephus als Quelle für die römische Geschichte, Leipz. 1895; vgl. Viereck, Deutsche Litteraturzeit., 1896 Sp. 1095—1098.

[314]) Anders Rosenthal und Büchler.

[315]) Vgl. Cic. Verr. II. III, 192; die Kornlieferungen sollten dorthin abgeschickt werden, wohin sie der Statthalter bestimmt hat.

wird. Auch in Judaea wirkt also Cäsar als Hersteller der alten hellenistischen Ordnung; seine Hauptreform ist, wie auch in Asien, die Abschaffung des Publicanensystems. Die Reform geht stufenweise: zuerst im J. 47 wird die Bedeutung des Ethnarchates wiederhergestellt, das Pachtsystem aber noch beibehalten, im J. 44 gewinnt der Ethnarch noch mehr an Bedeutung, die Pacht wird vollständig abgeschafft, verantwortlich bleibt wie unter den Ptolemäern einzig der Ethnarch [316]).

Die Finanzautonomie Judaeas bleibt seitdem bis zum berühmten Census des Quirinius vom J. 6 n. Chr. bestehen. Die Censusarbeiten beweisen zur Genüge, daß damals von Publicanenwirthschaft in Judaea gar nicht mehr die Rede sein kann. Möglich und sogar wahrscheinlich ist es, daß für die Grundsteuer directe Erhebung eingeführt worden ist und daß die Theilung Judaeas in 5 Toparchien damit im Zusammenhange steht [317]). Bei der Sammlung derselben spielten die Vertreter der κῶμαι und der μητροπόλεις wohl eine wichtige Rolle, das Synedrion von Jerusalem betheiligte sich auch dabei [318]). Ich glaube aber kaum, daß Judaea jetzt eine durchgehende πόλις-Organisation bekommen hat, ich glaube vielmehr, daß die Theilung in Toparchien mit ihren μητροπόλεις und in κῶμαι den ägyptischen Steuer- und Verwaltungsbezirken durchaus analog ist und daß die ἄρχοντες und βουλευταί eher mit den ägyptischen πρεσβύτεροι, als mit den Archonten der griechischen Städte zu vergleichen sind.

Außer der Grundsteuer bezahlte Judaea noch eine Reihe anderer Steuern, Zölle und Gebühren. So bezeugt uns Appian (Syr., 50) die Kopfsteuer für die Zeit Hadrians. Wir wissen,

---

[316]) Aehnlich Viereck, l. l. Die Annahmen Mommsens (l. l. 501) und Mendelssohns (l. l. 203), die Edicte bezögen sich ausschließlich auf Joppe, und Judaea wäre vollständig abgabenfrei gewesen, sind genügend von Niese (l. l. 435, 1) und Viereck (l. l. 100, 1) widerlegt worden.

[317]) S. Schürer, Geschichte der Juden, II, 137—141.

[318]) S. Jos., Bell. Iud. II, 16, 5 (402—405): Der Aufstand gegen Gessius Florus führt dazu, daß die Bevölkerung die Steuer nicht mehr bezahlen will, es sammeln sich Rückstände in der Höhe von 40 Tal. an, in Jerusalem kommt es zu Unruhen und zur Zerstörung der στοὰ Ἀντωνίας. Nach der Rede des Königs Agrippa: ὁ δῆμος ἐπείθετο καὶ μετὰ τοῦ βασιλέως τῆς τε Βερνίκης ἀναβάντες εἰς τὸ ἱερὸν κατήρξατο τῆς τῶν στοῶν δομήσεως εἰς δὲ τὰς κώμας οἵ τε ἄρχοντες καὶ βουλευταὶ μερισθέντες τοὺς φόρους συνέλεγον, cf. Unger, !. l., 201. 202.

daß Grenz- und Wegezölle erhoben worden sind usw. [319]) Ueberhaupt wird wohl kein großer Unterschied zwischen der Besteuerung in der hellenistischen und der römischen Zeit gewesen sein.

Wie die oben aufgezählten ἀργυρικὰ in Judaea unter den Seleuciden und unter Herodes erhoben worden sind, wird nicht direct gesagt. Am wahrscheinlichsten ist es, daß hier ebenso wie in Aegypten die Kleinpacht herrschte, bei der ein großer Theil der Bevölkerung beschäftigt war.

Directe Nachfolger dieser hellenistischen Pächter sind die τελῶναι, denen wir in den Evangelien begegnen. Diese τελῶναι sind sehr zahlreich und sind seitens der Juden Gegenstand des Hasses und der Verachtung. Das erstere, nämlich die große Zahl der Pächter, folgt aus allen Erwähnungen der Pächter in den Evangelien, d. h. aus den drei ganz analogen Erzählungen von den Pächtern Levi, Zakchaeus und Matthaeus [320]). In allen diesen Erzählungen sieht Christus den Pächter in seinem τελώνιον [321]) sitzend und sagt ihm: folge mir. Dieser folgt ihm ohne Widerspruch, führt ihn in sein Haus und bewirthet ihn daselbst. In das Haus strömt eine große Zahl von Pächtern [322]) zusammen und die Pharisäer machen Christus Vorwürfe für seinen Verkehr mit Sündern. Diese Erwähnungen vieler Pächter bezeugen doch, daß in solchen Städten wie Capernaum und Jericho deren viele

[319]) Ueber Grenz- und Wegezölle Schürer, Geschichte der Juden, I, 395 ff. Ueber die Besteuerung Judaeas im Allgemeinen L. Goldschmid, Les impôts et droits de douane en Judée sous les Romains in der Revue des études juives, 1897, 192—217, wo hauptsächlich hebräische Quellen zu Rate gezogen werden. Wir sehen dasselbe Steuersystem wie in Aegypten: Grundsteuer in natura und Annona (S. 206, 208), Kopfsteuer (210), χειρωνάξιον (211); Erhaltung der Wege und die Canalarbeiten (207); Grenzzölle, Stadtzölle, Wege- und Brückenabgaben (199—201); Einkommensteuer vielleicht den στεφανικὰ analog (204). Auch Monopole sind bezeugt (Maccab., I, 10, 29). Ueber Tempelgebühren und den fiscus Iudaicus s. Goldschmid, l. l., 196 ff.; Diz. epigr. III, 126, vgl. jetzt noch Wilcken, Ostraka, I, 247, 1, der ganz richtig die Kopfsteuer vom δίδραχμον trennt und die drückende Höhe der Kopfsteuer betont;

[320]) Lucas V, 27—30 und Marcus, II, 16—17; Lucas, XIX, 1 ff.); Matthaeus, IX, 9 ff.

[321]) Außer Zakchaeus; dieser wird ἀρχιτελώνης genannt; Christus erblickt ihn auf einem Baume sitzend, wohin er geklettert ist, um Christus besser zu sehen.

[322]) Lucas V, 30: καὶ ἦν ὄχλος πολὺς τελωνῶν; Matthaeus IX, 12: ἰδοὺ πολλοὶ τελῶναι.

vorhanden waren. Jeder dieser Telonen hat sein Bureau, er sammelt die Steuer entweder selbst oder in Gesellschaft mit anderen [323]). Die Pächter sind bemittelte Leute: so wird Zakchaeus direct als reicher Mann bezeichnet, Matthaeus und Levi sind Hausbesitzer und können eine gute Bewirthung leisten. Ebenso ist der τελώνης in Caesarea einer der δυνατοὶ τῶν Ἰουδαίων [324]).

Bei der Eintreibung haben sie das Forderungsrecht nur in den Grenzen des durch das Gesetz bestimmten Quantums (τὸ διατεταγμένον Lucas, III, 12—13); sie erlauben sich aber dabei manche Uebergriffe (Lucas, III, 12—13), d. h. sie erheben mehr, als bestimmt ist, dabei verfahren sie in derselben Art, wie die ägyptischen Collegen: sie zeigen bei den Behörden die Contribuenten als rückständig an [325]). Daraus folgt erstens, daß sie das Recht der executiven Eintreibung keineswegs besitzen, zweitens daß neben ihnen Behörden bestehen, die allein die Rückstände erheben: also dasselbe System wie in Aegypten. Auch in Judaea sind die Pächter hauptsächlich Einheimische, vielleicht theilweise auch römische Bürger, aber aus den Einheimischen [326]), ganz so wie die Pächter und Praktoren in Aegypten.

Dies ist das Wenige, was wir über die Pacht und die Pächter folgern dürfen. Es genügt, um vollständige Klarheit darüber zu gewinnen, daß unsere Pächter gar nichts Gemeinsames mit den römischen Publicanen haben können [327]). Es sind vielmehr hellenistische Kleinpächter, durchaus in der Art, wie wir sie aus Aegypten kennen, nämlich aus der letzten ptolemäischen Zeit und den ersten Jahren der Kaiserzeit.

Nachdem dieses eine Vorurtheil beseitigt ist, müssen wir auch gegen ein anderes auftreten. Es wird allgemein angenommen, daß die Pächter der Evangelien Grenzzollpächter sind (zuletzt Schürer, Geschichte der Juden, I, 396). Man

---

[323]) So ist vielleicht die Bezeichnung des Zakchaeus als ἀρχιτελώνης zu verstehen; vielleicht ist diese Bezeichnung dasselbe wie ἀρχώνης.

[324]) Jos., Bell. Iud., II, 14, 4 (287).

[325]) Technisch συκοφαντεῖν, s. oben S. 350.

[326]) Vgl. Deloume, Les manieurs d'argent à Rome, 133 ff.

[327]) Dies war seit Burmann, de vectigalibus, 1009. 1014. 1018 die allgemeine Ansicht.

führt zum Beweise an, daß Capernaum in Galilaea und Jericho in Judaea Grenzstädte sind, was für Capernaum zutrifft, nicht aber für Jericho. Aber auch angenommen, daß beide Städte an der Grenze lagen, so kann man die Thätigkeit und besonders die Stellung der Pächter in der jüdischen Gesellschaft doch nicht begreifen, wenn man sie bloß als Zollpächter ansieht. Zuerst, was soll die große Zahl der Pächter bei der Erhebung der Grenzzölle? In Wirklichkeit waren doch Capernaum und Jericho kaum so bedeutende Handelsstationen, daß dort bei der Zollerhebung ein ὄχλος τελωνῶν notwendig gewesen wäre. Bei dieser Annahme versteht man auch die Mehrzahl von τελώνια nicht. Noch wichtiger aber ist Folgendes: die Juden hassen und verachten die Pächter, man darf mit den Pächtern gesellschaftlich nicht verkehren, sie sind den Heiden gleich. Dieser Haß gegen die unbeliebten, aber anderswo doch keineswegs verhaßten Grenzzollpächter ist unerklärlich. Es spielen doch die Grenzzölle eine zu geringe Rolle in dem Leben eines Landes, um einen solchen Haß und eine derartige Verachtung, und zwar principielle Verachtung hervorzurufen. In den Evangelien sind sie ausdrücklich hervorgehoben als eine besonders verachtete Classe, auf die Christus gerade deshalb seine Aufmerksamkeit gerichtet hat[328]). Auch das sprichwörtliche „sei mir Heide und Zöllner“ ist doch zu geläufig, um sich ausschließlich auf Zollpächter zu beziehen. Ich gehe auf dieses Vorurtheil gerade deshalb näher ein, weil es trotz des Mangels an Beweisen geradezu canonisch ist.

Alles ist aber nach der Beseitigung des Vorurtheils leicht zu verstehen. Wir müssen annehmen, daß die Pächter alle ἀργυρικά eintrieben. Die Juden, deren Grundsatz es war: οὐκ ἔσται τελεσφόρος ἀπὸ θυγατέρων Ἰσραὴλ καὶ οὐκ ἔσται τελισκόμενος ἀπὸ υἱῶν Ἰσραήλ[329]), die sich als das heilige Volk Jehovas betrachteten, durften keine anderen Abgaben als die an den Tempel und den Oberpriester zahlen. Dazu genötigt

---

[328]) Vgl. Schürer, Geschichte der Juden, I, 399 f., bes. Anm. 109.

[329]) Deuteron., XXIII, 18, cf. Tertullianus, de pudicit., 9; adv. Marcionem, IV, 11. Vgl. auch die bekannte Antwort Christi Matthaeus, XXII, 18. 26; Marcus, XII, 13—14; Lucas, XX, 22.

durch Fremdlinge, mußten sie die Leute, die sich zu Werkzeugen der frevelhaften Fremden hingaben, besonders intensiv hassen und verachten. Und dieser Haß, seine Allgemeinheit und Sprichwörtlichkeit sind nur unter der anderen Voraussetzung zu verstehen, daß die Pächter oft in das Leben jedes Juden eingriffen, immer wieder in ihnen das Gefühl der Unterthänigkeit erneuerten, was nur dann möglich war, wenn die Pächter bei der Erhebung aller Geldsteuern, besonders der Kopfsteuer, thätig waren [330]).

X. Die Domänenpacht in Aegypten.

Eine merkwürdige Eigenschaft jedes hellenistischen Reiches ist es, daß ein großer Theil des Landes königliches oder staatliches Eigenthum ist, daß der Privatbesitz ziemlich beschränkt ist und die meisten Bauern Pächter des Königs sind. Die Erklärung dieser schon oben constatierten Thatsache liegt meiner Meinung nach in der Anknüpfung des hellenistischen Königthums an die großen orientalischen Monarchien, hauptsächlich Aegypten und Assyro-Babylonien, in denen diese Erscheinung eine notwendige Folge der historischen Entwicklung war. Wo, wie in Aegypten, die Existenz und das Wohl des Landes ausschließlich davon abhängig ist, daß eine strenge und gleichmäßige Regulierung der periodischen Wasservertheilung und des Wasserabflusses jährlich geschieht, wo infolge dessen nothwendiger Weise der Wille des Einzelnen sich einer oberen Leitung fügen muß, da ist die primitivste Form des Communismus — der Alleinbesitz des Herrschers oder der Herrscher — gegeben [331]). Der Privatbesitz kann sich hier nur sehr langsam entwickeln.

[330]) Vgl. Goldschmid l. l., 214 ff. Er unterscheidet nach hebräischen Quellen zwei Arten Steuersammler: die verachteten τελῶναι und eine andere Sorte. Die Ersteren hält er für Pächter der Grenzzölle, die Zweiten für Beamte. Beweise für diese seine Annahme realer Art giebt er nicht; ob dieser Unterschied in den Termini selbst ausgedrückt ist, weiß ich nicht. Man könnte aber eher denken, daß die Beamten den ägyptischen Controllebeamten analog sind. Möglich wäre es auch, daß in den späteren Zeiten das Institut der Praktoren auch in Judaea eingeführt worden ist und für die Pächter nur wenige Abgaben frei blieben. Es mögen die der hebräischen Sprache Kundigen diese Möglichkeiten erwägen.

[331]) Näheres darüber in dem höchst interessanten und scharfsin-

Diese Zustände, auf die hier einzugehen mir weder Gelegenheit noch Nothwendigkeit gegeben ist, sind von den hellenistischen Königen übernommen und weiter gebildet worden. Einerseits entwickelte sich wohl der Privatbesitz, andererseits aber wuchsen auch die Domänen und zwar nach zwei Richtungen. Teils werden die Tempel- und Priesterdomänen, die in den orientalischen Reichen kolossal angewachsen waren, nach dem Prinzip der hellenischen Staaten, daß Tempelgut eigentlich dem Staatsgute identisch ist, säcularisiert oder besser in staatliche Verwaltung übernommen, so daß sie administrativ mit dem König- und Staatslande ein Ganzes bilden, teils sind die Könige bestrebt, auch sich eigenes, ihnen persönlich und nicht als Königen gehörendes Land, d. h. Familiendomänen zu schaffen und dann zu mehren. Daraus entstand in Aegypten, wo wir die Verhältnisse am besten kennen, neben der γῆ βασιλικὴ (altes Königsgut), der γῆ δημοσία (Staatsgut), der γῆ ἱερά (Tempelland) noch die γῆ, für die wir erst aus der späteren Zeit die Bezeichnung οὐσιακὴ haben. Alle die staatlichen Ländereien sind von der Reichsfinanzadministration verwaltet worden, sie stehen alle unter dem διοικητὴς [332]), dagegen wird das Privatland des Königs gesondert administriert, bildet eine separate Verwaltung — den ἴδιος λόγος, an dessen Spitze der πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ steht [333]).

Das herrschende System der Bewirthschaftung war wohl die Pacht. Leider haben wir zu wenig Documente, die uns darüber Auskunft geben, aber auch aus dem Wenigen können wir schließen, daß neben der gewöhnlichen Kleinpacht auch Großpacht üblich war, z. B. aus einem demotischen Contracte aus

---

nigen Buche von L. Metschnikoff, La civilisation et les grands fleuves historiques, Paris, 1889.

[332]) S. Pap. Paris., 63 und Lumbroso, Recherches, 90.

[333]) Wescher, Compte rendu de l'Academie des inscriptions, 1871, 287—290; Lumbroso, Recherches, 285. Er verwaltet die *bona vacantia, caduca* und die *hereditates*, s. die Acten der thebanischen Bank, Wilcken, Abhandl. der Berl. Akad., 1886, 39 f. Die ersten vier Documente reden von den ἀδέσποτα IV, II, 6, 9, 13 ff. Diese ἀδέσποτα stehen unter den Idiologen I, 1, 21, vgl. auch Wilcken, Hermes, XXIII, 398 und meinen Aufsatz Philologus, 1898, 564 ff.; Wilcken, Ostraka, I, 499 u. 642 f.; vgl. noch Amherst pap. II, 31 (112 a. Chr.): εἰς τὸν ἴδιον λόγον τῶν βασιλέων.

dem 37. Jahre Ptolemaeus des VIII. Euergetes II (124—123 v. Chr.)[334]). Ein gewisser Phib παστοφόρος pachtet das Land, das früher an Pseosoris und Ala verpachtet war oder ihnen gehört hat. Das Land ist staatlich oder königlich, da der Contract notariell ist, was bei Privatcontracten nicht üblich ist[335]). Das Land wird nicht vom kaiserlichen Beamten, sondern von einem „fermier général des lieux (τόποι) de Thèbes“ (nach Revillout's Uebersetzung) verpachtet. Derselbe ist also den römischen mancipes durchaus analog, es ist ein Großpächter des Staats- oder Königslandes. Eine Analogie haben wir aus dem J. 100 v. Chr., wo ein größeres Stück der γῆ ἱερὰ von einer Pächtergesellschaft gepachtet und von dieser an Afterpächter vergeben wird (Grenfell and Hunt, Greek pap., S. II, 33).

In der Kaiserzeit wird die Theilung der Staatsdomänen und des kaiserlichen Privatgutes beibehalten; wir sehen dieselbe Theilung in γῆ βασιλικὴ, δημοσία, ἱερά, dazu kommen noch die Bezeichnungen γῆ οὐσιακὴ und γῆ προσόδου. Daneben giebt es auch Privatbesitz — γῆ ἰδιόκτητος — und Veteranenland — γῆ κατοίκων. Alle diese Landarten außer der οὐσιακὴ stehen unter der Verwaltung der Präfecten und der gewöhnlichen Landesadministration[336]). Die Einkünfte der Domänen heißen technisch πρόσοδοι[337]), die Verwaltung (ratio) λόγος διοικήσεως.

Was für ein Unterschied zwischen den verschiedenen aufgezählten Landesarten vorhanden war, können wir nur teilweise bestimmen. Zuerst sondert sich von selbst die

---

334) Rev. égypt., III, 136 (Revillout) und CPR., 173, neu ediert von Revillout, Mélanges sur la métrologie etc., 146 f.

335) Lumbroso, Recherches, 82; Wessely, CPR., 152; Mitteis, Hermes, XXX, 606; der ὅρκος βασιλικὸς kommt auch in den Privatcontracten vor. Mitteis, Hermes, XXXIV, 658.

336) Auf den Präfecten gingen die Befugnisse des früheren διοικητὴς über, s. Philo in Flaccum, p. 747: λογισμοὶ καὶ ἡ τῶν προσοδευομένων διοίκησις, p. 761: λογισμοὶ τῶν προσόδων. Daß die βασιλικὴ ihm unterstand, geht aus mehreren Zeugnissen hervor: so Strabo XVII, 818 μεγίστην τελοῦσα πρόσοδον τοῖς ἡγεμόσι, vgl. BGU. 20, 3 (a⁰ 140—141 p. Chr.) διοικήσεως τῆς τε βασιλικῆς καὶ ἱερᾶς καὶ π[ρ]οσόδου. Wilcken, Ostraka, I, 657; Kenyon, Pap. Brit., II, 22, 96 und 224. Außer der gewöhnlichen Provinzialverwaltung hatte der Präfect für dieses Ressort besondere Procuratoren als Gehilfen, s. BGU. 648 und Strabo XVII, 12.

337) S. oben Anm. 3, vgl. Inscr. ins. maris Aegaei, fasc. III, 327 (Thera) und BGU. 485, 5: διοίκησις προσοδικ(ῶν); Pap. Taur., II. 13: τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνοντες, derselbe Ausdruck in Amherst Pap., II, 33, 9—10.

γῆ ἱερὰ aus: es ist das frühere Tempelland, das jetzt vom Staate bewirthschaftet wird und dessen Einkünfte in die besondere Abtheilung des allgemeinen ϑησαυρὸς, den ϑησαυρὸς ἱερῶν, fließen. Die oben angeführte mehrfache Zusammenstellung der γῆ ἱερὰ mit der βασιλικὴ und δημοσία läßt darüber keinen Zweifel. Schwerer ist es zu sagen, was für ein Unterschied zwischen δημοσία und βασιλικὴ vorhanden war. Identisch sind sie nicht [338]), wie schon die Bezeichnung der Staatspächter zuweilen als βασιλικοὶ γεωργοὶ statt des gewöhnlichen δημόσιος zeigt, der Unterschied aber liegt wohl nur in ihrer Entstehung, da in der römischen Zeit weder in der Verwaltung noch in der Bewirthschaftung irgend welche Unterschiede zu constatieren sind (s. unten). Zum λόγος διοικήσεως scheint auch die γῆ προσόδου gehört zu haben [339]). Dieselbe ist sicher Staats- oder Königsgut, keineswegs Privatland, wie schon das technische προσόδου zeigt. Ich bin geneigt, diese γῆ προσόδου als Land zu erklären, das früher zu der γῆ βασιλικὴ gehört hat und als solche eine der Quellen der königlichen πρόσοδοι bildete, die aber von dem Könige mit Beibehaltung des königlichen Besitzrechtes veräußert wurde [340]). Deshalb zahlen auch die Pächter resp. Besitzer dieses Landes keine ἐκφόρια, sondern nur bestimmte wohl geringere Abgaben, und ihre Leistungen werden als κουφοτέλεια bezeichnet (Wilcken, Archiv, I, 148 f.) [341])

Besonders verwaltet wurde die γῆ οὐσιακὴ, die zu dem ἴδιος λόγος (auch οὐσιακὸς, κυριακὸς λόγος resp. κυριακοὶ λόγοι, κυριακαὶ ψῆφοι, ψηφικοὶ λόγοι genannt, s. die Belegstellen bei

---

[338]) Städteland ist die γῆ δημοσία nach Grenfell, Fayum Pap., 220, 87 (155 p. Chr.), vgl. 88 (III. Jahrh. n. Chr.); Pap. Gen., I, 16; BGU., 659, II; CPR., 39 und 41; Wilcken, Archiv, I, 150, 2.

[339]) S. jetzt aber Amherst pap. II, 31 und 33; darnach scheinen in der Ptolemäerzeit die πρόσοδοι doch zum ἴδιος λόγος zu gehören.

[340]) So einen Fall bietet Pap. gen., 20 (109—112 vor Chr.).

[341]) Diese Ansicht deckt sich fast vollständig mit der von Wilcken geäußerten. Eine Stütze findet sie in Amherst pap. II, 31 und 33. Darnach scheint, wie gesagt, die προσοδικὴ doch zum ἴδιος λόγος zu gehören (ratio usiaca wird wohl nur ein Theil davon gewesen sein), an der Spitze steht wohl in jedem νομὸς ein ἐπὶ τῶν προσόδων; der Ausdruck n° 31 Z. 6—7: πρός τε τὴν σιτικὴν μίσθωσιν καὶ τὴν ἀργυρικὴν πρόσοδον kann so gedeutet werden, daß die πρόσοδοι Geldabgaben waren und die γῆ προσοδικὴ das Land bezeichnete, für welches als Pachtzins Geld bezahlt wurde, dagegen die οὐσιακὴ — das Land, wofür Naturalabgaben entrichtet wurden, vgl. noch Amherst pap. II, 97.

Wilcken, Ostraka, 643 ff.[342]) gehörte und unter der Verwaltung eines kaiserlichen Procurators stand, der früher ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ[343]), später ἐπίτροπος τοῦ ἰδίου λόγου (CIGr. 3751; Rev. arch. 1883, 208), lateinisch *idiologus* (C. X 4862) oder *procurator idiologi* (C. III 6055—6757) resp. *hidilogi* (C. III 6054) hieß. Ob dieser Procurator vom Präfecten unabhängig war, läßt sich nicht entscheiden, ist aber wahrscheinlich[344]). Im Lande hatte er verschiedene Unterbeamte, die ein oder mehrere Güter (οὐσίαι) verwalteten: es sind teilweise Procuratoren, teilweise Sclaven und Freigelassene, die den Titel οἰκονόμος führten.

Die Bewirthschaftung der Domänen geschah durch Verpachtung an Klein- und Großpächter. Das erstere System herrscht in der Verwaltung der ἱερὰ und δημοσία, die Großpacht in der Verwaltung der οὐσιακή. Es kommen aber bei jeder Landesart beide Systeme vor. Die Kleinpächter heißen öfters δημόσιοι γεωργοὶ (nur selten βασιλικοί), die der οὐσιακὴ — οὐσιακοί. Für diese Verhältnisse sind besonders lehrreich die Listen der Kopfsteuerpflichtigen bei Kenyon, Pap. Brit., II, 17 ff. Bei den Hunderten von Namen wird immer die Profession hinzugefügt: öfters heißen die Contribuenten δημόσιοι oder οὐσιακοὶ γεωργοὶ oder kurzweg δημόσιος und οὐσιακὸς, zuweilen ist einer und derselbe zu gleicher Zeit δημόσιος und οὐσιακὸς, was natürlich so zu erklären ist, daß er zu gleicher Zeit ein Stück γῆ δημοσία resp. βασιλικὴ und eine Parzelle der γῆ οὐσιακὴ inne hatte[345]). Zahlreich sind auch die Pächter der γῆ προσόδου. Oefters kommt die Bezeichnung ιδ. oder ἰδιω., einmal [ἴ]διος (p. 78, Z. 49) vor; das heißt wohl ἰδιώτης in der Bedeutung — Besitzer der ἰδιόκτητος γῆ[346]). Dann kommen zahlreiche ἱερ. oder ἱε., was Kenyon ἱερεὺς liest.

---

[342]) Vgl. noch Amherst pap. II, 77, wo die Ausdrücke φίσκος und κυριακὸς λόγος für die Verwaltung uud Einkünfte der οὐσίαι ohne Unterschied gebraucht werden.

[343]) CIGr., 4957, 39.

[344]) S. Philologus 1898, 570 ff., vgl. Diz. ep. I, 281.

[345]) Möglich ist es auch, daß diese γεωργοὶ alle δημόσιοι heißen und nur zum Unterschiede von den Pächtern der γῆ βασιλικὴ und δημοσία noch mit οὐσιακοὶ bezeichnet werden.

[346]) Vgl. Glossae Cyrilli: „ἰδιώτης ... privatus, paganus"; Schulten, Philologus, LIII, 646.

Ich glaube aber eher, daß es Pächter der γῆ ἱερὰ sind und zwar aus folgenden Gründen: erstens sind diese ἱε. zu zahlreich, um alle für Priester zu gelten; zweitens wird hauptsächlich die Landbevölkerung aufgeführt; drittens wird zum ἱε. öfters noch δημόσιος γεωργὸς zugesetzt (S. 34, 205, 208, vgl. 37, 49, 50). Analoge Fälle haben wir oben gesehen, sie kommen aber auch öfters vor: so heißt es zuweilen δη(μόσιος) γε(ωργός) καὶ σι(τολόγος) (S. 33, 163), öfters δη. γε. σι. Danach wäre ἱε. δη. γε. als ἱε(ρεὺς) καὶ δη(μόσιος) γε(ωργός) zu erklären, was aber unmöglich ist, da die Priester keineswegs Colonen werden durften, oder besser gesagt, von dieser Last frei waren [347]). So bleibt nur der Ausweg, dass die angeführten Bauern die γῆ ἱερὰ bewirthschafteten, dabei aber doch dem Staate gegenüber δημόσιοι γεωργοὶ blieben, da dieses die allgemeine Bezeichnung jedes Staatscolonen war [348]).

Wir dürfen also annehmen, daß die Staatsdomänen ohne Unterschied der Landesqualität gewöhnlich in Kleinpacht gegeben worden sind; die Pächter oder Colonen hießen allgemein δημόσιοι γεωργοί, obwohl ihre Lage nach der Qualität des bewirthschafteten Landes wechselte: die βασιλικοὶ bezahlten wohl anderen Zins als die προσόδου oder οὐσιακοί. Die Staatspächter zahlen weniger als die Pächter des Privatlandes, wie der Vergleich der folgenden natürlich unvollständigen Liste der Staatspächter mit der analogen Liste der Privatpächter in CPR., S. 154 zeigt [349]).

---

[347]) S. das Edict des Lusius Quietus bei Milne, a history of Egypt under the roman rule (Lond. 1898), 185, n° 5: ἐπεὶ 'Αρσινοείτου ἱερεῖς θεοῦ Σοκνοπαίου ἐνέτυχόν μοι λέγοντες εἰς γεωργίας ἄγεσθαι τούτους μὲν ἀπολύω ἐὰν δέ τις ἐξελεχθῇ τὰ ὑπ' ἐμοῦ ἅπαξ κεκριμένα ἢ προσταχθέντα κινήσας ἢ βουλευθεὶς ἀμφίβολα ποιῆσαι κατὰ πᾶν ἢ ἀργυρικῶς ἢ σωματικῶς κολασθήσεται.

[348]) S. Kenyon, Pap. Brit., II, 96, wo ein kaiserlicher Procurator Φαῦστος Πρίσκου Καίσαρος dem Sitologen schreibt, er solle Aussaatskorn den Staatspächtern vertheilen: δημοσίοις γεωργοῖς εἰς ἣν γεωργοῦσι βασιλικὴ[ν] καὶ ἱερὰν καὶ ἑτέ[ρ]αν (d. h. οὐσιακὴν und προσόδου) γῆν, vgl. Viereck, Hermes, XXX, 118 ff., s. auch Kenyon, Pap. Brit., 164: δ]η[μο]σίων γεωργῶν καὶ ἐγλημπτόρων τινῶν ἱερατικῶν ἐδαφῶν. Die Colonen der βασιλικὴ heißen zuweilen auch βασιλικοὶ γεωργοί s. Mahaffy, Petr. pap., II, 35 f.; Kenyon, Pap. Brit., II, 168. Vgl. Wilcken, Archiv, I, 144.

[349]) Die Pächter sind alle Pächter der βασιλικὴ oder δημοσία.

Jahr	140—141	p. Chr.	(BGU. 661)	— 5 Ar. — 20 Art.[350])	
„	149	„ „	(Ken.,Pap.Br.,II,189)	1 Ar. — 2 Art.	
„	212	„ „	(CPR. 239)	1 Ar. — 2 Art.	
„	„	„ „	(Oxyr. Pap. II, 269)	1 Ar. — 2 Art.[351])	
„	215	„ „	(CPR., 33)	1 Ar. — $2^1/_2$ Art.	
„	218	„ „	(CPR., 82)	1 Ar. — 2 Art.	
„	228	„ „	(BGU. 659)	1 Ar. — $3^1/_2$ Art.	
„	242—243	„ „	(BGU. 84, I)	1 Ar. bein. $5^1/_2$ Art. dazu noch Gerste und Linsen.	
II.—III. Jahrh.		„ „	(BGU. 175)	$3^1/_2$ Art.	

In diesen ἐκφόρια sind wohl auch die σιτικὰ einbegriffen, oder besser diese ἐκφόρια der Staatspächter sind nur ein anderer Ausdruck für die σιτικά (vgl. Kenyon, Pap. Brit., II, 192, a⁰ 212 p. Chr.). Dieses bezeugt CPR., 32, 15: οὐδὲν δὲ ἕτερον πραχθησόμεθα χωρὶς τῶν προκειμένων ἐκφορίων, cf. BGU. 269, wo eine Pächtergesellschaft bei der Bezahlung einiger ἀργυρικὰ dazusetzt: χωρὶς τῶν ἐν σιτικο(ῖς) ἀναλαμβ(ανομένων) ἐκφορί(ων). Diese Sitte entspricht vollständig dem allgemeinen Brauche bei der Privatpacht s. CPR. p. 156 und P. Meyer, Philologus, 1897, 200.

Wenn man dabei bedenkt, daß der Staat, wohl als Anleihe, den Colonen das Saatkorn lieferte[352]) (Viereck, Hermes, XXX, 107 ff.; Goodspeed, Papyri from Karanis, Chicago, 1900, vgl. Kenyon, Pap. Brit., II, 96), so wird man zur Ansicht gelangen, daß im II. Jahrh. n. Chr. die Lage der Colonen nicht besonders schlecht war. Daß es auch im I. Jahrh. so war, zeigt ein Pachtangebot aus dem J. 44—45 n. Chr. (Oxyr. Pap., II, 279), wo der Pächter für 40 Aruren γῆ βασιλικὴ 5 Art. pro arura verspricht, mehr als die früheren Pächter (vgl. Oxyr. Pap. II, 312, n. 368, a⁰ 43. 44 p. Chr.). Zwar ist dieses Großpacht, die mit der Kleinpacht nicht verglichen werden darf, aber trotzdem bleibt das Factum im Vergleiche mit später anzuführenden Thatsachen characteristisch.

Es unterscheidet sich also der Colone vom Eigenthümer

---

[350]) Ὑπομίσθωσις, nach Abrechnung der δημόσια bleiben 2 Artaben pro arura.

[351]) Wohl γῆ βασιλική.

[352]) Eine Analogie aus der Ptolemäerzeit bietet Fayum pap., 18a und b (I. Jahrh. v. Chr.).

nur durch seine prekäre Lage und dadurch, daß mit ihm im beliebigen Momente der Contract aufgelöst werden kann. Trotzdem bilden diese Colonen eine besondere Classe der Bevölkerung und organisieren sich dementsprechend collegialisch, bilden Quasi-Gemeinden. Diese collegiale Organisation ist wohl in ihrer Entstehung als Handelsgesellschaft zu erklären: die Colonen thun sich zusammen, um dem Staate gegenüber und wohl auch wirthschaftlich als Ganzes aufzutreten, das Bindeglied ist die Haft der Gemeinde oder der societas für jedes einzelne Mitglied. Der technische Ausdruck für solche Gesellschaften ist ὁμόλογοι oder ὁμολογοῦντες ἄνδρες [353]). Sie werden durch besondere πρεσβύτεροι oder ἀρχιγεωργοί, die wohl hauptsächlich als Leiturgen zu bezeichnen sind, vertreten [354]). Es scheint, daß die Forderungen der Regierung in Betreff der Steuer an die Gesamtheit gestellt werden [355]). Alles läßt vermuthen, daß diese Form der Bewirthschaftung vielleicht nicht allein aus fiskalischen Rücksichten in der Ptolemäerzeit entstanden, unter den Römern in ein System der Verantwortlichkeit eines für den anderen gebracht worden ist und als solches während der ganzen Zeit der römischen Herrschaft bestanden hat.

Nur erwähnen will ich, bevor ich zur γῆ οὐσιακὴ und der Großpacht übergehe, daß neben der Pacht noch eine andere Form der Bewirthschaftung der Staatsländereien existierte, wobei hauptsächlich die Grundbesitzer in Betracht kamen. Es ist die Form der zwangsweisen Aufbürdung der Bewirthschaftung auf Grundbesitzer. Zeugniß darüber legt uns das interessante Dokument aus dem J. 164 oder 196 n. Chr. ab (BGU. 648). Es handelt sich um Abwälzung der zwangsweisen Bewirthschaftung (γεωργία) einer Parzelle γῆ βασιλικὴ seitens einer Frau auf ihre Verwandten. Dies bezeugt doch, daß es auch vorkam, daß die Staatspacht gefürchtet wurde, wohl hauptsächlich wegen der Beschaffenheit der betreffenden Ländereien und vielleicht noch mehr

---

[353]) S. BGU. 523 (86—87 p. Chr.) und 560, vgl. BGU. 512; Wilcken, Ostraka, I, 186 ff. Das Fortleben dieser ὁμόλογοι wird durch Cod. Th. XI 24, 6, § 3 bezeugt, Wilcken, Ostraka, I, 254, 1.

[354]) BGU. 85 (γῆ προσόδου); 471; Nicole, Pap. Gen., 16, cf. Rev. arch., 1894, 34 ff. (207 p. Chr.). Für die Ptolemäische Zeit Grenfell and Hunt, Greek pap. S. II, 37.

[355]) CPR., 33, BGU. 84. 471. 598. 659; Ed. Ti. Iul. Alex., Z. 32.

wegen der prekären und halbfreien Lage jedes Colonen [356]).

Da die γῆ ἱερὰ der βασιλικὴ und δημοσία vollständig analog verwaltet wurde, so wird wohl auch die wirthschaftliche Lage der auf ihr ansäßigen γεωργοὶ dieselbe gewesen sein, wie die der anderen δημόσιοι γεωργοί.

Anders aber stand es mit den οὐσιακοί. Zuerst ist es klar, daß ihre Abgaben, ihre σιτικά, als eine besondere *ratio* angesehen und separat gebucht wurden. Die Abgaben — φόροι — heißen ausdrücklich οὐσιακοὶ im Gegensatze zu den φόροι διοικήσεως [357]). Die verpachteten Ländereien sind Privatbesitz der Kaiser und als solche nehmen sie eine Mittelstelle ein zwischen den Privatländereien und dem Staatslande: die Colonen der γῆ οὐσιακὴ zahlen wohl weniger als die Privatpächter, vielleicht aber mehr als die δημόσιοι γεωργοί [358]).

Die Kleinpacht ist aber in der Verwaltung des kaiserlichen Privatgutes nur Ausnahme gewesen. Auch in Aegypten, wie anderswo, zogen die Kaiser die Großpacht vor. Es wird entweder eine ganze οὐσία (technische Bezeichnung für ein größeres Gut) verpachtet, oder wenigstens größere Parzellen derselben. Diese οὐσίαι sind teils ererbte, teils confiscierte, teils herrenlose Güter, die in den kaiserlichen Besitz übergingen. Sie gehörten früher teils einheimischen, teils römischen Großgrundbesitzern [359]) und zeigen diesen ihren Ursprung durch ihre

---

[356]) Vgl. Wilcken, Ostraka, I, 701.

[357]) S. BGU. 84, vgl. Kenyon, Pap. Brit., 102: Ὡρίων πράκτωρ σιτικ(ῶν) διοικήσ(εως) κώμης Σοκνοπαίου Νήσου und BGU. 277, II, 10: ὧν οἱ φό(ροι) ἐν οὐσιακῷ λόγῳ ἀναλαμβάνονται.

[358]) Dies schließe ich aus der bekannten und vielgedeuteten Stelle des Edictes Ti. Iul. Alex. 30—32: ὑπὲρ δὲ τῶν ἐκ τοῦ Καίσαρος λόγου πραθέντων (vgl. Cass. Dio, LXVI, 8; BGU. 156 und Mitteis, Hermes, XXXIII, 605 ff.) ἐν τῷ μέσῳ χρόνῳ περὶ ὧν ἐκφόρια κατεκρίθη ὡς Οὐηστεῖνος ἐκέλευσεν τὰ καθήκοντα τελεῖσθαι καὶ αὐτὸς ἵστημι . . . ἄδικον γάρ ἐστι τοὺς ὠνησαμένους . . . . ὡς δημοσίους γεωργοὺς ἐκφόρια ἀπαιτεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν. Zuletzt darüber Wilcken, Archiv, I, 148 f. Es handelt sich natürlich um die γῆ οὐσιακή; daß ihre Einkünfte wie die Einkünfte von den Staatsländereien technisch πρόσοδοι heißen, habe ich oben gezeigt, daß aber πρόσοδος nur die Abgaben der confiszierten und verkauften Güter bezeichnet, hat Wilcken nicht bewiesen. Die Bezeichnung der verkauften Parzellen als ἴδια ἐδάφη schließt doch meiner Meinung nach die Hypothese Wilckens vom unvollständigen Besitze aus, vielmehr sind die καθήκοντα die Staatssteuern, die also geringer waren als die ἐκφόρια, andererseits aber, wie gezeigt worden ist, den Abgaben der Staatspächter beinahe gleich waren.

[359]) Große Besitzthümer hatten die Römer öfters auch in Aegypten, s. z. B. Mart., V, 13, 7: magnaque Niliacae servit tibi glaeba Syenes;

offizielle Bezeichnung οὐσία πρότερον τοῦ δεῖνος νυνὶ δὲ .... an (s. darüber Wilcken, Ostraka, I, 392—394). Es wird nicht überflüssig sein, das Material, das wir über die Bewirthschaftung dieser οὐσίαι haben, hier zusammenzustellen, um auf die Frage antworten zu können, inwieweit sich die Großpacht in Aegypten von dem im übrigen Reiche entwickelten Conductorate unterscheidet.

1) Kenyon, Pap. Brit., II, 167 (a. 14—15 p. Chr.) Eingabe an den Strategen eines τῶν ἀπὸ Βακχιάδος γεωργοῦ τινων ἐδαφῶν Ἰουλίας Σεβαστῆς καὶ Γερμανικοῦ Καίσαρος ..... δ. καὶ ἀπολυσίμου τῆς οὐσίας, vgl. darüber Wilcken, Archiv, I, 154. Er hat Recht, wie ich glaube, wenn er aus dem Ausdrucke ἀπολύσιμος auf eine Zwangsverpachtung der kaiserlichen Güter schließt. Die Thatsache paßt vorzüglich zu dem, was wir oben über die wirthschaftliche Lage Aegyptens in der ersten Kaiserzeit gesagt haben.

2) Kenyon, Pap. Brit., II, 193 f., vgl. Wilcken, Archiv, I, 159 (45 p. Chr.) Eingabe eines μι]σθω[το]ῦ ἐλαιουργίου ... πρότερον Τιβερίου Κλαυδίου Σαραπίωνος νυνεὶ δὲ τοῦ κυρίου Νέρωνος Κλαυδίου Καίσα[ρος über verschiedene Verbesserungen, die er in der von ihm gepachteten Oelfabrik machen möchte.

3) BGU. 181 (57 p. Chr.). Eingabe an den Strategen eines gewissen Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀπολλωνίου ἀπὸ τ[ῆς μη]τροπόλεως μισθωτοῦ τινῶν τ[ῆς] Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ αὐτοκράτορος Μαικηναιτιανῆς οὐσίας. Es ist also ein Städter, ein Unternehmer, der einen Theil (τινὰ ἐδάφη) der kaiserlichen οὐσία pachtet.

4) BGU. 650 (60—61 p. Chr.). Bekanntmachung einer gewissen Potamaena τῷ προε[στ]ῶτ[ι] τῆς ἐν τῷ Ἀρσινοίτῃ [Νέρωνος] Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ αὐτοκράτορος Πετρωνιανῆς οὐσίας, daß sie vom μισθωτὴς dieser οὐσία

X, 14, 5: quando fabae nobis modium farrisve dedisti cum tua Niliacus rura colonus aret? S. Greaves, Skizzen aus der römischen Agrargeschichte, 153, 5 (russisch). Hirschfeld, Der Grundbesitz der römischen Kaiser, Beitr. z. alt. Gesch., II, 2, 292 ff. Eine κτῆσις (d. h. wohl οὐσία, vgl. Wessely, Denkschr. d. Wien. Akad., 1902, 4) Μεσσαλίνης nennt ein Bleistück (conventionelles Geld) aus Aegypten, s. Dattari, Numi Augg. Alexandrini (Cairo, 1901), n. 6506. Die οὐσία scheint demnach ein Ganzes für sich gebildet zu haben, wie die Saltus des Westens.

seinen κλῆρος κατοικικὸς gekauft hat. Der Zweck dieser Bekanntmachung ist natürlich, sich für den Fall zu sichern, wenn der Pächter sich dem Kaiser gegenüber zahlungsunfähig erweist[360]). Außerdem scheint es, daß der Pächter sogar gezwungen war, alle Veränderungen in seiner wirthschaftlichen Lage der betreffenden Behörde anzuzeigen, daß er also dem Staate — hier dem Kaiser — gegenüber mit seinem ganzen Vermögen haftete. Die Bekanntmachung wird an den kaiserlichen Beamten, den Vorsteher der betreffenden οὐσία eingereicht, dieser wird sie an seine Vorgesetzten weitergegeben haben; der Vorsteher hat wohl den Titel eines Procurator gehabt, vgl. Galenus, vol. XIV, p. 7 (Kuhn): προεστὼς μετάλλων ἐπίτροπος Καίσαρος.

5) CPR. 1 (83—84 p. Chr.). Contract auf drei Aruren Land gehörend zu einem κλῆρος κατοικικός: ἀγοραστὰς ἐκ προκηρύξεως Κλαυδίου Βλάστου γενομένου [ἐπιτρόπου] τοῦ κυρίο[υ] αὐτοκράτορος Καίσαρος Δομιτιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ πρότερον Πτολεμαίου τοῦ Ἀκουσιλάου γενομένου μισθωτοῦ τινων οὐσιῶν. Wessely (CPR. p. 24 f. und Führer durch die Ausstellung 68, n⁰ 215) übersetzt μισθωτὴς οὐσιῶν, als Pächter gewisser Kronrevenüen, was natürlich unmöglich ist. Da es aber andererseits wenig wahrscheinlich ist, daß ein Pächter mehrere οὐσίαι in Pacht hielt, so glaube ich, daß man bei τινῶν sich ἐδαφῶν hinzudenken und den Pächter für den Inhaber einiger Parzellen in verschiedenen οὐσίαι zu halten hat. Hier auch ist es ein Unternehmer und zwar ein unglücklicher. Seine Speculationen endigen mit dem Verkaufe seines Gutes. Den Verkauf leitet ein kaiserlicher Procurator wohl προεστὼς τῆς οὐσίας.

6) Grenfell and Hunt, Greek pap., Ser. II, 57 (168 p. Chr.). Contract eines Servilius, Sohn des Apollonius, Sohn des Horus, also wohl ägyptischer Abstammung, mit einem Θέων ὁ καὶ Τούρβων οὐσιακὸς μισθωτής. Θέων giebt dem Servilius eine Parzelle des Landes, das er selbst im κτῆμα Σιμιαῖον λεγόμενον gepachtet hat (ἀφ' ὧν καί συ τυγχάνεις ἔχειν ἐν μισθώσι), für ein ἐκφόριον von 45 Art. Gerste in weitere Pacht.

[360]) Vgl. BGU. 619 (155 n. Chr.), woraus klar wird, daß bei Geschäften mit Staatsverantwortlichen eine große Vorsicht gut zu gebrauchen war.

7) Kenyon, Pap. Brit., II, 200 (a. 179 p. Chr.). Contract über den Verkauf eines Esels: Εἰρηναῖς καὶ Φάσις μισθωταῖς οὐ[σι]ακοῦ Σωτᾶτι Πτολεμαίου χαίρειν.

8) BGU. 106 (199 p. Chr.). Befehl des Aurelius Victor an Iulius Polydeuces den *cornicularius* des ἐπίτροπ(ος) εἰδίου [λόγου]: πάντα τὸν πόρον Φλ(αβίου) Ἑρμαίσκ[ο]υ γενομέ[νου] μισθωτοῦ οὐσίας Ἐμβρῆ χρεώστου το[ῦ] ταμιείου φρόν[τισον] ἀναζητῆσαι καὶ ἐν ἀσφαλεῖ ποιῆσαι ἐμοί τε δηλῶσα[ι. Aurelius Victor wird wohl der epichorische Procurator der οὐσία Ἐμβρῆ gewesen sein. Die Urkunde bietet ein weiteres Beispiel der mißglückten Pacht und giebt einen neuen Beweis dafür, daß die Pächter mit ihrem ganzen Vermögen hafteten [361]). Charakteristisch ist das Auftreten des Militärs, wozu wir manche Analoga in der Domänenverwaltung anderer Provinzen haben (s. Röm. Mitth., 1897, 79, 1).

9) BGU. 156 (201 p. Chr.) [362]). Ein Soldat — Iulius Diogenes — kaufte einige Aruren Land, die früher dem Tib. Gemellus gehört haben, [νυνεὶ] δὲ τοῦ ἱερωτά[του ταμείου Eigenthum sind. Sie waren verpachtet an einen Pächter, dessen Name nicht erhalten ist. Das Geld (1200 Dr.) wird gezahlt durch die Bank an den Oekonomen in der Gegenwart des Procurators Aquilius Felix [363]). Dieser Oekonom scheint also der Verwalter einer epichorischen Casse des ἴδιος λόγος gewesen zu sein.

10) BGU. 599 (saec. II). Es werden zwei οὐσιακοὶ μισθωταὶ ἐλαιῶνος erwähnt, vielleicht als Schuldner des Staates (vgl. Wilcken, Ostraka, I, 643).

11) CPR. 243 (224—225 p. Chr.). Eine fragmentierte Urkunde aus Σοκνοπαίου Νῆσος. Zwei Personen pachten von einem Συρίων einem Veteran, der in der Stadt Ἀγκυρῶν wohnte und einen Theil des daneben liegenden Bergwerkes in

---

[361]) Vgl. Wilcken, Ostraka, I, 643. Hermaiscus ist doch Schuldner des Kaisers in seiner Eigenschaft als Pächter des Domaniallandes. Γενόμενος ist er, weil der Contract mit ihm wegen der Rückstände gelöst oder vielleicht schon abgelaufen ist. Bei der Confiscation ist er nicht mehr Pächter, sondern nur Schuldner des Fiscus. Daß Fiscus jetzt auch die Privatcasse des Kaisers genannt werden kann, braucht nicht bewiesen zu werden.

[362]) Vgl. Wilcken, Ostraka, I, 352.

[363]) Ueber die Laufbahn und Stellung desselben s. Philologus, 1898, 568.

Afterpacht hielt (ὑπομισθωτῇ μετάλ[λων] τῆς οὐσίας) einige Aruren Saatlandes für ein ἐκφόριον. Es bildet also das Bergwerk in dem Gebiete der Stadt Ἀγκυρῶν einen *saltus* (οὐσία) wie die *metalla montis Claudiani*. Dieser *saltus* wird an einen Generalpächter vergeben, derselbe giebt einzelne Theile desselben in Afterpacht, und die Afterpächter vergeben ihrerseits das Saatland in weitere Pacht, indem sie selbst vielleicht das Steinbrechen besorgen [364]).

12) BGU. 475 (II. Jahrh. n. Chr.). Bericht eines uns näher unbekannten Beamten über die Eingänge der Pachtgelder (διαμισθωτικόν) der οὐσία (?) πρό]τερον ... α ... Ἀματίας νυνεὶ δὲ τοῦ ἱε[ρωτάτο]υ ταμε[ίο]υ. Der zweite Theil der Urkunde wird folgendermaßen eingeführt. Es werden die Summen aufgezählt, die nach der Abziehung mehrerer nicht verpachteter Ländereien [365]) auf der Rechnung einiger Pächter, welche entweder gestorben oder entlaufen sind, bleiben [366]) (μετὰ τὸ ἀποποιηθὲν — εἶναι ἐν τάξει αὐτουργουμένων ἐνίων μισθωτῶν ὧν μὲν τετελευτηκότων . ὧν δὲ ἀνακεχωρηκότων ἀρ(γυρίου) usw.). Die Urkunde ist höchst interessant. Wir sehen, wie neben der Großpacht auch die kleine Bauernpacht voll entwickelt ist, wir sehen, wie diese Kleinpächter, die οὐσιακοὶ γεωργοί, schlecht gestellt sind, wie sie ihre Aecker verlassen und vor dem Steuerdrucke entlaufen, die Felder ohne Bearbeitung liegen lassend. Die Verhältnisse sind der Art, daß sie an der Datierung der Urkunde in das II. Jahrh. Zweifel aufkommen lassen; wäre es nicht eher drittes?

13) Grenfell and Hunt, Oxyr. pap., I, 58 (288 p. Chr.). Servaeus Africanus der Epistratege richtet ein Rundschreiben

---

[364]) Einen Pächter der οὐσία bei dem Dorfe Μαγδῶλα kennen wir aus der stark fragmentierten Urkunde CPR. 245.

[365]) Es sind: die unbewohnten Baustellen (τόποι ἀοίκητοι); die *agri derelicti* (ἐν συμπτώσει); dann ἀμπελικὰ κτήματα μεταδοθέντα (vielleicht verkaufte Weinberge).

[366]) Anders Wilcken in den Études archéologiques etc. dediées à Ch. Leemans, Leyden, 1885, 67 ff. Nach ihm wären „einige Pächter gestorben, andere entlaufen, die kaiserlichen Weingärten den Bauern preisgebend, die nun darüber herfielen und zu ihrem eigenen Gewinn den Boden auszunutzen suchten". Das steht in der Urkunde keineswegs. Die αὐτουργούμενοι μισθωταί sind Kleinpächter, die ihr Land selbst bearbeiten, nicht in weitere Pacht geben, s. die von Wilcken selbst angeführte Stelle Pap. Par., 63, 106: τοὺς πλείστους οὐδὲ τοὺς ἰδίου(ς) κλήρους αὐτουργεῖν δυναμένους.

an die Strategen der sieben Nomen und des Arsinoiten, in dem er sie auffordert, die Mißbräuche der sich φροντισταί, χειρισταί und γραμματεῖς nennenden Leute, die sich aus den kaiserlichen Gütern (οὐσίαι ταμιακαί)[367]) bereichern, einzuschränken. Es darf nunmehr in jeder οὐσία nur ein φροντιστής mit zwei oder höchstens drei Hypereten sein; für diesen φροντιστής tritt die βουλή als Bürge auf. Obwohl die Urkunde zur Pacht in keiner Beziehung steht, habe ich sie angeführt, weil sie uns die Schicksale der kaiserlichen Güter im III. Jahrh. trefflich illustriert. Zuerst fällt die Thatsache auf, daß auch hier der städtische Rath für die gute Verwaltung der Güter sorgt; er ist Bürge für den Verwalter jeder οὐσία, hat also bei ihrer Ernennung mitzusprechen. Diese φροντισταί-*curatores* entsprechen wohl den Sitologen, die aus der Mitte der βουλή hervorgehen, und sind wohl auch hauptsächlich Leiturgen. Dies waren die früheren προεστῶτες nicht, und ich glaube deshalb, daß die φροντισταί eher als Nachfolger der früheren Generalpächter zu betrachten sind. Diesen φροντισταί ist der προνοητής οὐσίας (πρότερον) Ἀνουβᾶ . . . νυνεὶ δὲ τοῦ ἱερωτάτου ταμείου (Kenyon Pap. Brit., 160) aus dem J. 270—275 p. Chr. wohl analog[368]). Bezeichnend ist es auch, daß die Güter jetzt zu dem Thätigkeitsbezirke der Strategen gehören, also wohl jetzt mit anderen Staatsländereien vollständig identificiert sind.

14) CPR. 19 (330 p. Chr.)[369]). Bittschrift einer gewissen Aurelia Demetrias an den Aurelius Olympiodorus, Vertreter der Curie in Hermopolis, betreffend den Verkauf theils ihres eigenen Landes, theils einer Parzelle „οὐσιακῆς γῆς ὑπὸ τέλους καὶ τὴν πᾶσαν χέρσον καὶ ἄσπορον τὴν ἐν αὐτῇ“. Es ist kein Zweifel, daß wir hier mit Mitteis die Emphyteusis zu erblicken haben, die sich hier wohl ebenso wie anderswo aus der Großpacht entwickelt hat. Diese Entwickelung steht aber

[367]) Mit den οὐσίαι ταμιακαί sind die *praedia tamiaca* (χωρία ταμιακά) in Cappadocien und Pontus zu vergleichen, s. His, Die Domänen, 29 ff. Es ist höchst wahrscheinlich, daß, wie His annimmt, diese *praedia* früher den einheimischen Königen gehörten. In unserem Documente hat die Bezeichnung die specielle Bedeutung, die sie später gewinnt (Güter der *domus divina*), noch nicht.

[368]) Vgl. auch die φροντισταί in den Kirchengütern Kleinasiens (Pamphylien). Bull. de corr. hell., 1893, 501 ff.; Diz. epigr., II, 590.

[369]) S. dazu Mitteis, CPR., S. 63 ff.

im engsten Zusammenhange mit der Entwickelung der Städteverfassung in Aegypten. Wie wir im III.—IV. Jahrh. in Aegypten Ländereien finden, die die Regierung an die Städte zur Bewirthschaftung übergiebt [370]), so bürgert sich infolge dessen auch das Wirthschaftsprinzip der Städte — die Emphyteuse ein. Ich glaube kaum, daß dieselbe sich in Aegypten aus dem Conductorate organisch entwickelt hätte.

Das angeführte Material bezeugt uns, daß die Großpacht sich hauptsächlich in der Verwaltung der kaiserlichen Güter eingebürgert und ausgebildet hat. In der ersten Kaiserzeit wird sie gefürchtet (s. Ed. Ti. Iul. Alex., 10 und die oben angeführte Urkunde n⁰ 1), ebenso wie jede andere Staatspacht, besser wird es im II. Jahrh., wo wir eine ganze Reihe Großpächter haben, die ausschließlich als Unternehmer wirken, das Land pachten, um es an weitere Pächter zu vergeben. Ihre Lage ist der Lage der Steuerpächter durchaus analog: sie haften mit ihrem Vermögen, stehen unter strengster Controlle der kaiserlichen Beamten (in der Domänenpacht einer Serie von directen kaiserlichen Agenten), ihr Pachtcontract dauert wohl nicht länger als der der Steuerpächter. Ob sie auch Bürgen stellen, ist nicht bezeugt, aber auch wenig wahrscheinlich: unter den Documenten, die uns die Folgen einer unglücklich verlaufenden Pacht illustrieren, giebt es keines, wo die Bürgen erwähnt würden. Von den halbbeamtlichen Functionen treffen wir keine Spur, wir sehen hier ebensowenig den Pächtern untergebene Colonen mit der Verpflichtung, *operae* zu leisten, wie Uebergriffe seitens der Pächter. Das Colonat existiert neben der Großpacht und entwickelt sich selbständig, der Großpacht parallell, nicht ineinandergreifend wie in den anderen Provinzen. Die ägyptischen Colonen sind die δημόσιοι γεωργοί, deren Abgaben ohne Vermittelung der Pacht direct in die betreffenden Ortsthesauren gehen. Der Staat verschafft sich ihnen gegenüber Sicherheit nicht, indem er ihnen einen Conductor zur Seite setzt, sondern indem er bäuerliche Quasigemeinden schafft, wo einer für alle und alle für einen ver-

---

[370]) s. CPR., 41 (305 n. Chr.) γῆ κώμης λόγου ἐπινεμήσεως, cf. Wessely ibid., S. 156; CPR. 39 (206 n. Chr.) γῆ πόλεως, 6 Aruren Landes zum πολιτικὸς λόγος gehörend.

antwortlich sind (ἀλληλεγγύη). Gegenüber diesen Kleinpächtern entwickelt sich allmählich der Brauch, sie an der Scholle festzuhalten und sie zu halbfreien Bauern zu machen [371]); das geschieht aber hier durchaus ohne jede Wirkung seitens der Großpacht, die bis zur spätesten Zeit, wo sie theilweise in die Emphyteusis übergeht, ihr Dasein fristet.

XI. Schlussbetrachtungen.

Zum Schlusse möchte ich die Resultate meiner Untersuchung kurz zusammenfassen, d. h. zuerst die Grundformen der Pacht allgemein characterisieren, dann die Grundlagen der neuen Schöpfungen untersuchen, endlich die neuen oder veränderten Formen der *societas*, soweit sie die *vectigalia* betrifft, betrachten.

Auf Grund des allerdings spärlichen und zerstreuten Materials konnten wir eine allgemeine Thatsache gleich von Anfang an constatieren. Wir sahen, daß die republikanische Form der Finanzwirthschaft, die seitens des Staates einzig und allein auf der Pacht aufgebaut war, gleich bei Beginn der neuen Regierungsform allmählich schwindet, zuerst bei den directen, hauptsächlich den Naturalabgaben. Hier wird sie entweder durch Selbstverantwortlichkeit jedes Steuerbezirkes, jeder πόλις ersetzt (indem sie innerhalb derselben auf dem *munus patrimonii* jedes vermögenden Bürgers basiert wird) oder seltener durch directe Erhebung abgelöst.

Reformierend tritt die neue Regierungsform auch bei der Erhebung der sogenannten indirecten Steuern auf. Wir sehen auch hier ein allmähliches Schwinden, wenn nicht der Pacht

[371]) S. Kenyon, Pap. Brit., I, 208 (aus dem J. 595 n. Chr.), cf. Wessely, Wiener Studien, IX, 259—261; Grenfell and Hunt, Greek pap., S. I, 56 (536 p. Chr.); 57 und 58 (561 p. Chr.). Characteristisch sind die Formeln: ὁμολογῶ ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως, Wessely, CPR., S. 152 und εἰς χρόνον ὅσον βούλει, Mitteis, Hermes, XXX, 606 f. Es kommt aber auch jetzt Verpachtung auf ein Jahr vor (Grenfell and Hunt, Greek pap., S. I, 58). Besonders lehrreich ist die Urkunde aus dem J. 579 n. Chr. (Oxyr. pap., I, 135), wo Bürgen aufgestellt werden für einen Colonen (ἐναπόγραφος γεωργός), daß er nie die Pacht verlassen wird, vgl. Oxyr. pap. 137. Diesen Tendenzen sind die bekannten Bestrebungen der ägyptischen Regierung, die freie Bevölkerung in ihren Wohnorten festzuhalten, durchaus analog. Dort brauchte man Steuerzahler und für die Steuereintreibung verantwortliche Leiturgen.

selbst, so doch ihrer alten Form. Hier aber bemerken wir neben beabsichtigten Reformen und Aenderungen auch neue Erscheinungen, die nothwendigerweise sich aus dem allmählichen Absterben der alten *societates publicanorum* entwickeln. Es ist leicht zu begreifen, daß die Grenze zwischen diesen zwei Factoren — den beabsichtigten Reformen und den nothgedrungen sich entwickelnden Verhältnissen — selten und schwer zu ziehen ist, aber die Existenz beider ist mit Sicherheit zu constatieren.

Zuerst treten die Tendenzen der neuen Regierung schon in den Aenderungen und Neuschöpfungen des Augustus zu Tage: die neue Erbschaftssteuer, die *vigesima hereditatium* wird nicht mehr auf Grund der republikanischen Praxis organisiert, sondern es treten einige der letzteren ganz fremde Erscheinungen zu Tage. Was wir zuerst merken sind folgende Thatsachen: das Fehlen der Bezeichnung *publicum* einerseits, die Schaffung einer neuen Kasse, welche durch die neue Steuer gespeist wurde, und die Verstaatlichung des Subalternenpersonals, der *familia.* Diese Erscheinungen sind aber der Art, daß sie sicher mit einer durchgreifenden Reform der ganzen Erhebungsart verbunden gewesen sind. Die Grundlagen dieser Reform wären für uns ein Rätsel geblieben, wenn wir nicht neuerdings reichhaltiges Vergleichungsmaterial bekommen hätten. Die Erbschaftssteuer existierte, bevor sie in Rom eingeführt wurde, schon längst in den hellenistischen Staaten. Wir kennen sie hauptsächlich aus Aegypten, wo sie in derselben Höhe wie später in Rom erhoben wurde. Deshalb hat man schon längst vermutet, die Idee der Steuer sei aus Aegypten entlehnt. Jetzt aber dürfen wir weiter gehn, wir dürfen behaupten, daß nicht die Idee allein, sondern auch die Organisation der Erhebung der neuen Steuer aus Aegypten entlehnt ist. Eine der oben constatierten Erscheinungen — die Verstaatlichung des Erhebungspersonals — ist sicher eine bis jetzt nur in Aegypten zu constatierende Maßregel, wie es uns neuerdings die Revenue Laws gelehrt haben. Wenn aber dem so ist, so dürfen wir auch weitere Schlüsse aus ägyptischen Analogien ziehen; so lässt sich von hier aus die Grundfrage nach dem Verhältniß zwischen dem Staate und den Pächtern endgültig lösen. Es ist unmög-

lich, wie alle Forscher bis jetzt angenommen haben, auch hier die Zahlung einer Pauschsumme seitens der Pächter vorauszusetzen, nothwendiger Weise muß man eine Entschädigung des Pächters durch Procente oder durch das ägyptische System der ἐπιγένημα annehmen. Dabei wird aber eine stete Controlle durchaus unerläßlich; dieselbe treffen wir auch schon unter Claudius in der Person specieller Controllebeamten, specieller Procuratoren, die wohl ähnliche, wenn nicht identische Functionen hatten, wie die ägyptischen οἰκονόμοι.

Auch die *centesima rerum venalium* wird, wie oben ausgeführt worden ist, absichtlich aus dem Bereiche der Publicanenthätigkeit entfernt. Hier greift man zu einem schon früher vorhandenen Institute der *auctionatores* und schafft dadurch halbbeamtliche direct mit dem Staate verkehrende Erheber.

Wo das Publicanenwesen sich fest eingebürgert hatte, da existierte es auch weiterhin noch längere Zeit, selbst unter dem Principat. Aber auch hier entfernte man sich, theils wohl dank dem allmählichen Absterben der Gesellschaften, theils infolge einiger administrativer Reformen, immer weiter von der republikanischen Ordnung. So sehen wir, wie in der Erhebung der *XX libertatis* allmählich der Erhebung der *XX hereditatium* analoge Erscheinungen sich einbürgern: die procuratorische Controlle, die Verstaatlichung des Personals und mit diesen wohl auch die Aenderung des Verhältnisses zwischen Staat und Pächtern.

Diese Entwickelung führt dazu, daß die Pachtgeschäfte immer weniger lucrativ werden, daß die Pächter immer weniger Lust haben zur Uebernahme des Geschäftes und die Regierung bei der Existenz eines geschulten Erheber-Personals immer weniger ein Bedürfniß nach Pächtern empfindet; kurz alles führt zur Aenderung des Systems im Sinne der directen Erhebung.

Langsamer geht die Verstaatlichung der Erhebung bei der wichtigsten der indirecten Steuern — den Grenzzöllen. Hier haben die alten Gesellschaften festen Fuß gefaßt, hier bebesaßen sie ein kolossales lebendiges und todtes Inventar: Sclaven, Gebäude usw., hier waren specielle Kenntnisse und lange Erfahrung am nothwendigsten — alles Vorteile, die die

Regierung nicht aufzuweisen hatte und die man nicht im Laufe weniger Jahre zu schaffen im Stande war. Die alten Gesellschaften blieben bestehen, sie setzten ihre Thätigkeit wenigstens während des ganzen I. Jahrh. fast ungehemmt fort. Aber auch hier greift die Regierung allmählich ein. Sie schafft zuerst eine Controlle: vom Anfange an üben dieselbe die Provinzialprocuratoren, bald kommen in einem Bezirke nach dem anderen auch specielle Zollprocuratoren zum Vorscheine. Um diese Procuratoren sammelt sich ein Bureau aus kaiserlichen Sclaven und Freigelassenen, kaiserliche Agenten *(praepositi stationum)* vertreten die Interessen der Regierung an einzelnen Stationen. Die Thätigkeit der Pächter wird also unter strenge Controlle gestellt, diese Controlle verschafft der Regierung die ihr bisjetzt fehlenden Kenntnisse über die Ertragfähigkeit verschiedener Bezirke und Zollstationen, verschafft ihr die nöthigen Erfahrungen in der Technik der Erhebung, in der Buchführung und dem Verkehr mit den Contribuenten. Zugleich führt diese Thätigkeit der Procuratoren zur allmählichen Aenderung in der Lage der Pächter: Ausschreitungen und Missbräuchen werden jetzt Schranken gesetzt, die Buchführung geschieht jetzt nicht unter ausnahmsweiser, sondern unter steter Controlle, die Streitigkeiten entscheiden, wenigstens seit der Flavier-Zeit, die Zollprocuratoren, die in allen Einzelheiten der Erhebung Erfahrungen haben, die jahrelang auf ihrem Posten bleiben, denen ein reiches Material immer zur Verfügung steht. Die Zeiten, wo der einjährige Proconsul oder Propraetor, der in den Zollgeschäften vollständig unerfahren war, die Jurisdiction hatte, sind vorbei. Die jurisdictionelle Praxis der Procuratoren setzt feste Regeln überall da ein, wo früher nur allgemeine Angaben in den *leges venditionis* ausschlaggebend waren.

Der Contribuent und der Staat wurden durch diese Procuratorencontrolle gegen Unehrlichkeit und Mißbräuche der Speculanten geschützt, aber zugleich war die Pacht keine Speculation mehr: der Gewinn war jetzt beschränkt, er rentierte noch die in das Inventar gesteckten Capitalien, aber wohl nicht sehr hoch und wohl nicht immer, die Verantwortlichkeit war

dagegen groß und das freie Geschäft drohte auch hier zur Leiturgie zu werden.

Es wurde am Ende nicht mehr nothwendig, daß sich eine Gesellschaft zur Uebernahme der Pacht bildete. Die Verantwortlichkeit war auch für eine Gesellschaft zu groß, der Gewinn dagegen, um auch Theilnehmer zu befriedigen, zu klein; deshalb kommt es immer öfter vor, daß die Pacht zu ihrer primitiven Form zurückgeht, es bleibt von der Gesellschaft nur der ἀρχώνης übrig — der Vorpächter, auf Lateinisch heißt er jetzt *conductor*.

Diese schon im I. Jahrh. sporadisch vorkommende Erscheinung dient für die Regierung als Muster zur Schaffung eines neuen Systems der Erhebung, zur Schaffung des halbbeamtlichen Generalconductorates. Wie die Keime dazu sich zugleich in der Domänenpacht entwickelt haben, werden wir unten sehen, in der Zollpacht tritt das Conductorat vollständig ausgebildet zu Tage. In vollem Umfange sehen wir die reformierte Pacht im Zollgebiete Illyricum thätig. Wir sehen einen conductor (der Terminus, dem Privatrechte eigen, ist aus der Domänenpacht entlehnt) die Erhebung in einem größeren Bezirke pachten; ihm gehört de iure das Inventar — die Sclaven und Gebäude — de facto ist es aber keineswegs sein privates Eigenthum, es gehört ihm vielmehr in seiner Eigenschaft als Pächter — also eigentlich nicht ihm, sondern dem *vectigal* d. h. der Regierung — er besorgt die laufenden Geschäfte: die Erhebung und die Buchführung. Ihm zur Seite stehen Procuratoren, nicht als Vorgesetzte sondern als Collegen, da er selbst zuweilen den Titel Procurator führt; demgemäß besorgen sie weder die Verpachtung, noch die definitive Controlle; die Letztere wird von dem Kaiser d. h. von der Centralverwaltung in Rom, sogar für Senatsprovinzen wie Africa direct geübt. Als Material zu dieser definitiven Controlle dienen wohl Berichte, sowohl des Conductors wie der Procuratoren. Bei dieser Sachlage ist die Pacht natürlich nur eine Fiction, eine traurige hybride Schöpfung.

Wie sind aber die Kaiser zu dieser Schöpfung gekommen, warum greifen sie nicht gleich zur directen Erhebung? Eine vollständig befriedigende Antwort auf diese Frage zu

geben ist nicht leicht. Vielleicht helfen uns folgende Betrachtungen. Das Conductorat ist keineswegs eine vollständige Neuschöpfung, eine durchgreifende Reform. Es entstand hauptsächlich als Nothbehelf: das alte System der Gesellschaftspacht war todt, es bildeten sich einfach keine Gesellschaften mehr, die directe Erhebung überall einzuführen war die Regierung nicht im Stande, sie wählte deshalb den mittleren Weg: in den alten Provinzen reducierte sich die Gesellschaft auf ihren Vorsteher, in den neugeschaffenen Bezirken theilte die Regierung ihre Aufgabe mit freien Unternehmern, die durch ihre halbbeamtliche Lage, den Procuratortitel und einen Antheil am Gewinne entschädigt wurden. Ein Vorbild dazu existierte schon in der Domänenpacht, wo, wie wir oben gesehen haben, der staatliche *manceps* mit dem privatrechtlichen conductor der Kaisergüter verschmolzen den späteren conductor der fiscalischen Domänen ergab. Derselbe, zunächst Landpächter, wird allmählich thatsächlich zum Vectigalienpächter, insofern er die auf den Gütern ansässigen Colonen als Gegebenes übernimmt und keineswegs das Recht besitzt, sie von ihren Grundstücken zu vertreiben. Als Landpächter erscheint er nur auf den nicht an Colonen vergebenen Aeckern und bezüglich des nicht bebauten Landes. Diese Bildung ist ebenfalls hybrid; sie führt einerseits zur Entstehung der Emphyteuten, andererseits zu den halbbeamtlichen Conductoren der Kirchengüter.

Es ist also in dem ganzen Bereiche des römischen Staates das Absterben der freien Pacht zu bemerken; eine Zeit lang combiniert man sie mit den zwei anderen Systemen: dem Beamtenthum und dem *munus*. Diese Combinationen sind aber nicht lebensfähig und zerfallen in ihre Bestandtheile. Das Beamtenthum und die directe Erhebung finden ihre höchste Entwickelung in der Organisation der indirecten Steuern, das *munus* greift überall ein, herrscht aber vollständig in der Organisation der directen Steuern. Die Pacht verschwindet keineswegs gänzlich. Sie bleibt in ihrer späthellenistischen Form im Osten, hauptsächlich in der Verwaltung der indirecten Steuern bestehen. Es ist aber ausschließlich die Kleinpacht, die der Leiturgie auffallend ähnlich aus-

sieht, als solche aber lebensfähiger ist als die Großpacht des Westens, gerade deshalb, weil sie Kleinpacht ist, d. h. weil sie auf vielen hunderten Personen lastet und deshalb für jeden einzelnen erträglicher ist.

Die Fortexistenz der Kleinpacht im Osten und ihre Aehnlichkeit mit der Leiturgie erklären wohl die höchst wahrscheinliche Annahme, daß man seit Constantin bei der Einführung der allgemeinen *octava* [372]) in der Grenzzollverwaltung wieder zur Kleinpacht gegriffen hat [373]).

Diese allgemeinen Betrachtungen, die uns die historische Entwicklung in ihren Grundzügen vor Augen führen, haben die Existenz dreier Pachtformen ergeben: der alten Pacht im I. Jahrh., des Generalconductorates und der hellenistischen Pacht. Diese Coexistenz macht es sehr schwierig, die zerstreuten Angaben, die wir von den Einzelheiten der Pachtorganisation haben, zu vertheilen und danach ein allgemeines Bild für jede Form zu entwerfen. Besonders schwierig ist es, die Angaben der Juristen zu verwerthen, da man fast nirgends sicher sein kann, ob bei der Erwähnung der *conductores* Domänenpächter, Vectigalienpächter oder hellenistische μισθωταί zu verstehen sind.

Nur Weniges kann man deshalb feststellen, und zwar hauptsächlich auf Grund des epigraphischen Materials und nicht als allgemeine Regel, sondern für jede Steuer für sich.

In der ersten Kaiserzeit hat man wohl in der Verwaltung der alten Steuern auch die alten Pachtnormen beibehalten: die censorische Location auf je 5 Jahre usw.

Anders bei den neuen Steuern. Die XX hereditatium

---

[372]) S. Marquardt, Staatsverwaltung, II, 277, 1 und Cagnat, Etude, 12 ff. Die Zeit wird bestimmt durch Cod. Iust., IV, 61, 4 und 62, 4 (aus den J. 321 und 333—336); cf. ibid. 61, 7 und 8 (361 (?) und 381 J.), dagegen beziehe ich die Constitution des J. 227 (Cod. Iust. IV, 65, 7) auf eine andere Steuer, vgl. Nov. Valent. III, 18 praef. Die Erwähnung der *quadragesima* bei Symmachus (Epist. V, 63) bezieht sich vielleicht auf irgend eine specielle Taxe.

[373]) Die Kleinpacht tritt überall als Erhebungsform zu Tage, s. Cod. Theod. XI, 28, 3, wo *publicani et telonarii* neben den *conductores portuum* und *vectigalium* erscheinen, s. bes. Augustinus, de civ. dei, VII, 4: *ridemus cum deos videmus partitis inter se operibus distributos tanquam minuscularios vectigalium conductores,* cf. Cod. Iust., XII, 46, 1 (320 n. Chr.). Die Frage bedarf aber einer speciellen Untersuchung.

speiste die neue Casse — das *aerarium militare.* Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Verpachtung derselben dem Vorsteher der Casse oblag [374]). Einzelheiten sind nicht bekannt. Die Controlleprocuratoren haben also bei der Verpachtung nicht mitzusprechen, ihre Thätigkeit ist auf die Controlle der Erhebung beschränkt. Dasselbe setze ich für alle Procuratoren der vorhadrianischen Zeit voraus. Ich glaube sogar, daß es keine Oberprocuratoren in Rom gab, daß alle uns in Rom bezeugten Procuratoren keineswegs Oberverwalter der Steuer, sondern römische Agenten der Controlle waren [375]). Deshalb sind sie wohl als unabhängig von den Praefecten zu betrachten und kommen kaum mit diesen in irgendwelche Collision. Seit der Einführung der directen Erhebung erscheinen auch Centralprocuratoren, obwohl die Steuer immer noch in das *aerarium* fließt [376]). Jetzt wo die Praefecten jede Competenz verlieren, braucht man einen Oberprocurator.

Das factische Schwinden der Censur (Mommsen, Staatsrecht, II³, 336 und 415) fällt in die Zeit, wo wir zuerst die provinziale Grenzzollprocuratur festzustellen im Stande sind. Ob gleichzeitig ein centrales Bureau der Steuer in Rom entstand, ist nicht zu sagen und wenig wahrscheinlich. Wir treffen zwar Beamte der verschiedenen Zollbezirke in den stadtrömischen Inschriften, aber die Erwähnungen sind höchst selten und setzen keineswegs die Existenz eines entsprechenden Centralbureau's voraus [377]). Auch eine dem *fiscus libertatis et peculiorum* entsprechende centrale Casse ist nicht bezeugt.

Es scheint, daß die Pachtgelder der Zollpächter in das *aerarium Saturni* auch jetzt flossen, wenigstens aus den Senatsprovinzen. Die Pachtgelder der kaiserlichen Provinzen blieben vielleicht in den provincialen *fisci.*

---

[374]) Hirschfeld, Untersuchungen, 63.

[375]) Vgl. Hirschfeld, Untersuchungen, 67, s. C. VI 3720 = 31032; C. VIII 9990; C. III 726; C. IX 4753; Liebenam, Laufbahn der Procuratoren, 92 f.; Cagnat, Etude, 193 f.

[376]) S. Ruggiero, Diz. ep., III, 127; anders Hirschfeld, Untersuchungen, 64. Der Rang der Oberprocuratoren ist natürlich höher, als der der römischen Agenten, obwohl diese Letzteren auch ziemlich hoch standen wegen der Centralisierung der großen Vermögen in der Stadt Rom.

[377]) S. Diz. ep. III, 127 und Hirschfeld, Untersuch., 20, 3.

Wer nach dem Schwinden der Censur die Verpachtung leitete, ist kaum zu entscheiden: man muß vielleicht zwischen kaiserlichen und Senatsbezirken unterscheiden. Gewöhnlich nennt man die Consuln [378]), die Procuratoren [379]) oder die Praefecten des *aerarium Saturni* [380]). Am wahrscheinlichsten wäre es, für die Senatsprovinzen die Verpachtung in Rom durch die *praefecti aerarii* anzunehmen, für die kaiserlichen dieselbe in die Provinzen zu verlegen, und durch die kaiserlichen Legaten oder Provinzialprocuratoren vollziehen zu lassen. Die Pachtfrist bleibt wohl das Quinquennium, wenigstens bis zur Zeit Hadrians für den Fall, daß das Rescript dieses Kaisers (Dig. XLIX, 14, 3, 6 [381]) sich wirklich auf Vectigalienpächter bezieht.

Die Entstehung des Conductorates hat wohl Manches an dieser Praxis geändert. Jetzt gehen, wie schon bemerkt worden ist, alle Rechnungen direct an den Kaiser [382]). Andererseits aber gehören die Pächter in ihrer Thätigkeit mehr der Provinz an: sie sind öfters römische Bürger aus den betreffenden Provinzen und verbleiben bei ihrem Geschäfte mehrere Jahre, ohne wahrscheinlich öfters in Rom zu erscheinen. Mit Rom haben sie demgemäß viel weniger als die früheren Gesellschaften zu schaffen. Ueberall wo das Conductorat auftritt, ist es kaiserliche Schöpfung und also wohl eines der Merkmale des Ueberganges der Verwaltung und der betreffenden Summen in die kaiserlichen Hände. Eine Centralcasse für die Einkünfte der betreffenden Steuern giebt es in Rom nicht, es bleibt nur dasselbe vorauszusetzen, was wir für die frühere Epoche angenommen haben: die Zollgelder bleiben in der Provinzialcasse, die jederzeit zur freien Disposition des

---

[378]) Naquet, impots indirects, 147 f.

[379]) Marquardt, Staatsverwaltung II, 318; Hirschfeld, Untersuch., 20 f.; Cagnat, Etude, 90; Vigié, Les douanes, 159.

[380]) Kniep, Societas publicanorum, 100 f.

[381]) *cum quinquennium in quo(d) quis pro publico conductore* (Mommsen, Staatsrecht, II³, 346, 4: *p(opuli) Ro(mani) publico conducto* oder *pro publici conductore*) *se obligavit excessit* etc., cf. Dig. XXXIX, 4, 9 praef.

[382]) Script. hist. Aug., Ant. Pius, 7; cf. Hirschfeld, Unters., 21, 1 und oben S. 501.

Kaisers steht, gewöhnlich aber die laufenden Provinzialspesen deckt.

Die Stellung der Bürgen scheint, obwohl in veränderter Form, beibehalten worden zu sein [383]). Die Pacht- oder Dienstfrist aber ist jetzt offenbar einjährig geworden; das Lustrum ist aufgegeben. Ich schließe dieses aus den Angaben der Dienstzeit einiger Conductoren; so zählt T. Iulius Saturninus, der illyrische Conductor, die Jahre seines Conductorats: im J. 147 n. Chr. ist er seit 10 Jahren im Dienste (C. III 1468) anderswo giebt er das 6. Dienstjahr an (tav. cer. 23; C. III p. 958) [384]). Man darf aus dieser Angabe den Schluß ziehen, dass der Conductor jedes Jahr mit dem Kaiser abrechnete, daß aber die Verpachtung keineswegs jährlich erneuert worden ist; es bildet sich dasselbe wie beim Colonat und der Procuratur: der Conductor bleibt solange bei seinem Geschäfte, wie es dem Kaiser beliebig ist, jedes Jahr kann aber das Verhältniß abgelöst werden.

Es kann natürlich jetzt von der Bezahlung einer Pauschsumme seitens des Conductors an den Kaiser keineswegs die Rede sein; der Conductor wird wohl anderswie remuneriert worden sein: ob mittelst einer bestimmten Gage, oder eines Procentsatzes oder aber des ägyptischen ἐπιγένημα mag dahingestellt bleiben [385]).

Alles, was wir gesagt haben, bezieht sich hauptsächlich auf die Grenzzollpächter, aber wir werden kaum irren, wenn wir dasselbe auch von den Domänen- und Bergwerkpächtern voraussetzen. Was darüber im Einzelnen zu sagen war, ist schon oben ausgeführt worden.

Ueber die sociale Lage unserer Pächter ist nicht viel zu sagen. Eine politische Rolle spielen sie natürlich nicht, die

---

383) S. über *praedes* und *fideiussores* Kniep, Societas publicanorum, 214 ff.

384) Vgl. Patsch, Röm. Mitth., 1893, 199.

385) Die rein juristische Frage über das Fortbestehen und die Grundlage des *ius pignoris capionis* der Pächter zu untersuchen, bin ich nicht im Stande, s. Degenkolb, Die lex Hieronica usw., Berlin, 1861; M. Voigt, Berichte der sächsischen Gesellschaft, XL (1888), 250 ff.; Mommsen, Staatsrecht, II³, 1021, cf. I³, 161 und II³, 412, 1; Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, II, 34 ff.; Matthias, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht, 1882, 44; Kniep, Societas publicanorum, 215 ff.

Zeiten sind vorbei. Sie bilden aber noch immer die höhere Schicht der Provinzialgesellschaft und stehen himmelhoch über ihren orientalischen Collegen. Meistens sind sie auch jetzt noch Ritter, aber auch Freigelassene kommen öfters vor. Römische Bürger sind sie allerdings alle, ausgenommen natürlich die orientalischen Vectigalien- und Domänenpächter. Frauen als Vectigalienpächter sind in der westlichen Hälfte des Reiches nicht möglich, im Osten mögen auch sie die Last des Pachtens mitgetragen haben [386]).

Es bleibt noch übrig, einige Worte über die Geschichte der *societas publicanorum* in der Kaiserzeit zu sagen. Es ist schon oben angedeutet worden, daß die Pächtergesellschaften in ihrer republikanischen Form am Längsten sich bei der Zollerhebung erhalten haben. Dieses erklärt uns die Thatsache, daß in den Digesten in dem Abschnitte, der über Publicanen handelt, ausschließlich von den Grenzzollpächtern die Rede ist (dasselbe im Codex Iust., tit. de vectigalibus).

Ob auch die corporative *societas* in der Verwaltung der neuen kaiserlichen Steuern sich behauptet hat, ist nicht zu entscheiden; *socii* werden nicht erwähnt, dafür aber die oben besprochenen *magistri* und *promagistri*.

Beim Generalconductorate kommt es vor, daß mehrere Conductoren zusammenwirken: so Antonius Rufus und Iulius Saturninus, die drei Julier. Hier kann man ebensogut die Existenz einer *societas* voraussetzen [387]), wie dieselbe leugnen, man darf aber wohl sagen, daß es das Gewöhnliche war, daß die betreffenden Conductores auch socii waren [388]). Eine solche societas conductorum haben wir mehrmals in den Digesten, so XXXIX, 4, 9, 4: *socii vectigalium si separatim partes admi-*

---

[386]) Dig. XLIX, 14, 47 pr. Als Domänenpächter kommen Frauen öfters vor, s. de Rossi, Bull. di archeol. crist., 1877, 90 ff.; C. X, 7076.

[387]) S. Dig. XVII, 32 und 33 (Ulpianus): *nam cum tractatu habito societas coita est, pro socio actio est, cum sine tractatu in re ipsa et negotio communiter gestum videtur, ut in conductionibus publicorum, item in emptionibus: nam qui nolunt inter se contendere solent per nuntium rem emere in commune, quod a societate longe remotum est.*

[388]) Die Existenz einer societas schließe ich aus der Existenz gemeinsamer Sclaven der Pächter (C. III 1568; C. III 7434; 6124; 6126). Die Regel ist es allerdings nicht, s. oben.

nistrent alter ab altero minus idoneo in se portionem transferri iure desiderat. Es ist klar, daß hier nur von zwei Personen die Rede ist und daß beide an Ort und Stelle die Erhebung besorgen: Beides Merkmale, die für den Conductorat characteristisch sind [389]). Zwei Personen bilden eine societas auch in Dig. XVII, 65, 15: *nonnunquam necessarium est et manente societate agi pro socio, veluti cum societas vectigalium causa coita est propterque varios contractus neutri expediat recedere a societate nec refertur in medium quod ad alterum pervenerit* [390]).

Salkowski und Kniep bemerken richtig, daß in den angeführten Stellen keineswegs von der alten corporativen *societas* die Rede ist. Man braucht kein *corpus* mehr, weil den neuen Pächtern die selbständige Führung ihrer Geschäfte fehlte, ebenso wie die Nothwendigkeit eines permanenten Besitzers des Inventars: jetzt war es der Staat oder der Kaiser.

Wo eine *societas* entstand, nahm sie jetzt die gewöhnliche Form einer *societas privata* oder *voluntaria*, oder der alten griechischen Gesellschaft an [391]). Dieser Uebergang oder besser diese Rückkehr geschah ohne jede Reform: die Form war zur Zeit der Entstehung der Digesten todt, die Juristen erwähnen nur einige Besonderheiten, die ihnen an der alten Form besonders auffielen.

Ich erwähne noch zum Schluß kurz die Hypothese [392]), die Cohn aufgestellt, Dietrich und andere angenommen haben [393]).

---

[389]) Das Conductorat hat auch die Stelle der Digesten L, 5, 8 im Auge: *non alios fisci vectigalium redemtores a muneribus civilibus ac tutelis excusari placuit quam eos qui praesentes negotium exercerent,* eine solche Forderung konnte an die alte societas nicht gestellt werden.

[390]) Ueber die erstere der angeführten Stellen s. Salkowski, Quaestiones de societate, 57 und Anm. 1; über die zweite Pernice, Labeo, I, 450; Kniep, Societas publicanorum, 298. Die Zusammenstellung der beiden Texte hebt die Zweifel von Kniep und Pernice auf. Weiter erscheint eine *societas* mehrerer Vectigalienpächter, die kein *corpus* bilden, im Rescripte der Kaiser Severus und Caracalla, Dig. XXXIX, 4, 6: *si multi publicani sint qui illicite quid exegerunt, non multiplicatur dupli actio, sed omnes partes praestabunt et quod ab alio praestari non potest ab altero exigetur.* Von einer wirklichen *societas* ist hier überhaupt nicht die Rede, vgl. Dig. XVII, 32 und 33.

[391]) So die Gesellschaft, die den Fischfang in der Nordsee gepachtet hat, Bruns, Fontes[6], 332, n[0] 141. Die Mitglieder der Gesellschaft heißen *conductores,* wie in Dig. XLIII, 9, 2.

[392]) Darüber schon oben S. 370 ff.

[393]) S. Kniep, Soc. public., 244 ff., wo die betreffende Litteratur zu-

Nach Cohn steht das *ius corpus habendi* in keinem Zusammenhange mit der *societas.* Die Collegien der Publicanen existieren für sich, ihre Mitglieder sind Publicanen ebensogut wie es in anderen *fabri* usw. sind. Als Beweis kann nur ein einziger der von Cohn angeführten Beispiele gelten: das *collegium aurariarum* in Dacien. Oben [394]) habe ich mit Cohn angenommen, daß dieses *collegium* wahrscheinlich aus Kleinpächtern bestand. Erstens aber ist es gar nicht ausgeschlossen, daß auch andere Leute Mitglieder desselben waren, zweitens, und das ist die Hauptsache, haben die *leguli* ein *collegium*, ohne eine *societas* zu bilden. Für die Frage nach dem Verhältnisse des *ius corpus habendi* zur *societas* ist also das *collegium aurariarum* ohne Belang. Seine Analogien findet dieses Collegium anderswo, in der quasimunicipalen Organisation der westlichen und östlichen saltus, deren Keime auch in einem Collegium zu suchen sind [395]).

Wichtiger sind einige Inschriften aus Gallipoli, Parion und Kyzikus [396]). Hier haben wir wirklich eine Gesellschaft mit einem ἀρχώνης an der Spitze, die das Monopol des Fischfanges gepachtet hat, und diese *socii,* welche theilweise wohl ihre Arbeit in die Gesellschaft hineinlegen, sind zu gleicher Zeit Mitglieder eines Collegiums, einer συνεργασία. Diese Nebeneinanderstellung der zwei Formen ist wohl noch hellenistisch, da eine der Inschriften (aus Kyzikus) ins I. vorchr. Jahrh. fällt (Wilamowitz bei Ziebarth, l. l.), in dieser Zeit aber Kyzikus als *civitas foederata* vollständige Finanzautonomie besaß (Marquardt, Staatsverw., I, 77, 2); sie kommt deshalb für römische Verhältnisse nicht in Betracht. Andererseits hat das Collegium hier keineswegs Handels-, sondern Cultzwecke.

Ein ähnliches Collegium kennen wir aus Berytus in Sy-

---

sammengestellt ist; vgl. auch Kornemann s. v. collegium bei Pauly-Wissowa, IV. Sp. 398 f.

[394]) S. Seite 450.

[395]) S. Mommsen, Hermes, XV, 314; vgl. lex Manciana, IV, 37—40 und Seeck, Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte, 1898, 319 f. und 366, s. auch Ziebarth, Vereinswesen, 136; Schulten, Röm. Mitth., 1898, 238 und meinen Aufsatz in den Jahresheften des österreich. archäol. Instituts 1901, II, Beiblatt S. 37 ff.

[396]) Dumont, Mélanges d'archéologie etc., 432, n° 100; Athen. Mitth., 1884, 63; 1885, 205, cf. Inscr. of the Br. Mus., 503 und Ziebarth, Vereinswesen, 23.

rien, wohl auch noch hellenistischen Ursprunges. Es ist uns durch C. III, 6677 bezeugt: [*Deae*] *Fortun*(*ae*) [*et ge*]*n*(*io*) *col*(*legi*) [*C. Iul*(*ius*)? *Fo*]*rtunatus dec*(*urio*) *genium cum* [*co-l*]*umnis et aetomate et incrusta*[*tio*]*ne marm*(*orea*) *de suo fec*(*it*) *pro salute sua suorumq*(*ue*) *et 'communis tricensimae v. l. a. s.* . . . . *mmius Magnilius.*

Das *commune tricensimae* ist die Uebersetzung des κοινὸν oder der κοινωνοὶ τριακοστῆς wohl einer Gesellschaft, die eine Steuer von $3^1/_3{}^0/_0$ in der Pacht hielt. Die Mitglieder dieser Gesellschaft bildeten zugleich ein Collegium, wo Fortunatus *decurio* war; das *collegium* verehrte hauptsächlich die Göttin Fortuna, wie es sich für Handelsleute ziemt. Statt *col*(*legi*) — *col*(*oniae*) zu ergänzen verbietet der Umstand, daß uns ausdrücklich bezeugt ist, die Decurionen hätten nicht das Recht, irgendwelche Abgaben zu pachten.

Also haben wir hier wieder eine griechische Gesellschaft und einen Verein zugleich. In beiden Fällen sind aber beide nur ganz lose verbunden, ganz anders wie in der römischen *societas publicanorum*.

I. Sachregister.

*) Die hinter dem Gedankenstrich stehenden Zahlen beziehen sich auf den Separatabdruck.

II. Stellenregister.

Petersburg. *M. Rostowzew.*